

FEBRUAR 2026
57. JAHRGANG

1/2026

S. 1–90

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RA Guido Kutscher, Halle
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ **AKZENTE**

U. Wessels

Gefährliche Schieflage

■ **AUFSÄTZE**

A. Handziuk

Reform des Abwicklerinstituts

H. Hölzen

Neuordnung der berufsrechtlichen Verfahren
der rechtsberatenden Berufe

M. W. Huff

Aktuelle Rechtsprechung rund um die Syndikus-
anwaltschaft

Chr. Völker

Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung
im Jahr 2025

■ **BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG**

BGH

Hinweispflichten im Zusammenhang mit der
Anwaltsvergütung

Bayerischer AGH

Fremdbesitzverbot bei Berufsausübungsgesellschaften

VG Hamburg

Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit von angestellten
Anwälten



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter
go.datev.de/anwalt

60
Jahre **DATEV**

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Gefährliche Schieflage	1
---	---

AUFSÄTZE

A. Handziuk Reform des Abwicklerinstituts	2
H. Hölzen Neuordnung der berufsrechtlichen Verfahren der rechtsberatenden Berufe	9
M. W. Huff Aktuelle Rechtsprechung rund um die Syndikusanwaltschaft	17
Chr. Völker Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung im Jahr 2025	23
A. Jungk/K. Gerauer/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	31

STICHWORT BERUFSRECHT

Gründe für den Widerruf einer Anwaltszulassung	38
--	----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	40
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	44
R. Khalil Hassanain/S. Schaworonkova Die BRAK International	45
Sitzung der Satzungsversammlung	48

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung unten und auf der nächsten Seite	IV
--	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EGMR	18.12.2025 37514/20, 37525/ 20, 37533/20, 37546/20 und 37555/20	Schutz anwaltlicher Kommunikation bei digitaler Beweissicherung (LS)	48
------	--	---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

BGH	13.11.2025 I X ZR 175/24	Hinweispflichten im Zusammenhang mit der Anwaltsvergütung	49
AGH Baden-Württemberg	14.11.2025 AGH 10/2024 II	Kein berufsrechtlicher Anspruch auf Übersendung eines Strafurteils	51
LAG Mecklenburg-Vorpommern	12.8.2025 5 SLa 128/24	Unzulässige Kündigung wegen vermeintlicher Interessenkollision	55

SOZETÄTSRECHT

Bayerischer AGH	25.11.2025 BayAGH III-4-20/21	Fremdbesitzverbot bei Berufsausübungsgesellschaften	60
LAG Köln	17.7.2025 6 SLa 484/24	Unzulässige Mandantenschutzklausel	69

VERGÜTUNG

BGH	12.11.2025 XII ZB 275/24	Vergütung des anwaltlichen Ergänzungspflegers (LS)	73
BGH	12.6.2025 IX ZR 163/24	Rückforderung eines Vorschusses durch Rechtsschutzversicherer (LS)	73

PROZESSUALES

BGH	14.10.2025 VI ZR 137/25	Unterbrechung des Verfahrens beim Tod des Anwalts (LS)	74
-----	-------------------------	--	----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

AGH Brandenburg	6.10.2025 2 AGH 1/23	Pflicht zur Nutzung des beA im anwaltsgerichtlichen Verfahren	74
AGH Nordrhein-Westfalen	5.9.2025 2 AGH 8/25	Keine Pflicht zur Nutzung des beA im anwaltsgerichtlichen Verfahren	76

STEUERN

LAG Baden-Württemberg	12.11.2025 4 Sa 5/25	Keine Umsatzsteuer für abgetretene Vergütungen nach Kanzleiwechsel (LS)	79
-----------------------	----------------------	---	----

SONSTIGES

Sächsisches OVG	6.11.2025 2 B 267/25	Politischer Extremist im juristischen Vorbereitungsdienst (LS)	79
OVG Lüneburg	30.10.2025 8 LA 96/24	Keine vorzeitigen „abschlagsfreien“ Altersbezüge für Schwerbehinderte (LS)	80
VG Hamburg	18.7.2025 21 K 1202/25	Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit von angestellten Anwälten	80

IMPRESSUM

BRÄK-MITTEILUNGEN UND BRÄK-MAGÄZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERÄUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Chefredakteurin), Ass. jur. Anja Jönsson (Redakteurin), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Dr. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karstedt (Redaktionsassistentin)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRÄK-Mitteilungen und das BRÄK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRÄK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRÄK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRÄK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://mediasales.otto-schmidt.de>.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung zur Ermöglichung der Anlegung, Führung und Weiterführung papiergebundener Akten in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

BGBl. 2025 I Nr. 383 v. 30.12.2025

Verordnung zur Weiterführung papiergebundener Akten in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

BGBl. 2025 I Nr. 376 v. 29.12.2025

Verordnung zur Anlegung, Führung und Weiterführung papiergebundener Akten in Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

BGBl. 2025 I Nr. 375 v. 29.12.2025

Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung

BGBl. 2025 I Nr. 369 v. 29.12.2025

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters

BGBl. 2025 I Nr. 366 v. 23.12.2025

Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

BGBl. 2025 I Nr. 365 v. 23.12.2025

Gesetz zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten durch Rechtsverordnung und zur Abschaffung des anwaltlichen Vertreters bei Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam

BGBl. 2025 I Nr. 364 v. 23.12.2025

Steueränderungsgesetz 2025

BGBl. 2025 I Nr. 363 v. 23.12.2025

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

BGBl. 2025 I Nr. 361 v. 23.12.2025

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2026 – PKHB 2026)

BGBl. 2025 I Nr. 360 v. 23.12.2025

Verordnung zur Ermöglichung der Anlegung, Führung und Weiterführung papiergebundener Akten in Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

BGBl. 2025 I Nr. 358 v. 23.12.2025

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226

BGBl. 2025 I Nr. 352 v. 23.12.2025

Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

BGBl. 2025 I Nr. 349 v. 22.12.2025

Verordnung zur Ermöglichung der Anlegung, Führung und Weiterführung papiergebundener Akten in Straf- und Bußgeldverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

BGBl. 2025 I Nr. 324 v. 16.12.2025

Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

BGBl. 2025 I Nr. 320 v. 12.12.2025

Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern

BGBl. 2025 II Nr. 302 v. 17.12.2025

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Dritten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

BGBl. 2025 II Nr. 300 v. 17.12.2025

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

BGBl. 2025 II Nr. 299 v. 17.12.2025

Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen zur Ermöglichung der Anlegung, Führung und Weiterführung papiergebundener Akten in Straf- und Bußgeldverfahren

BGBl. 2025 I Nr. 324 v. 16.12.2025

Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

BGBl. 2025 I Nr. 320 v. 12.12.2025

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts

BGBl. 2025 I Nr. 319 v. 11.12.2025

Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen

BGBl. 2025 I Nr. 318 v. 11.12.2025

Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung im Jahr 2026

BGBl. 2025 I Nr. 315 v. 10.12.2025

Berichtigung der Geprüfter-Berufsspezialist-Notariat-Fortbildungsprüfungsverordnung

BGBl. 2025 I Nr. 308 v. 9.12.2025

Berichtigung der Bachelor-Professional-Notariat-Fortbildungsprüfungsverordnung

BGBl. 2025 I Nr. 307 v. 9.12.2025

Sechste Verordnung zur Änderung der Anlage des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes
BGBl. 2025 II Nr. 292 v. 1.12.2025

Gesetz zu dem Abkommen v. 30.1.2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über den Sitz der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
BGBl. 2025 II Nr. 289 v. 28.11.2025

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

VERÖFFENTLICHUNGEN IM EU-AMTSBLATT NOVEMBER – DEZEMBER 2025

Richtlinie (EU) 2025/2647 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2025 zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 nach der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 30.12.2025

Verordnung (EU) 2025/2645 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2025 über die Erteilung von Zwangslizenzen für das Krisenmanagement sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 816/2006 (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 30.12.2025

Verordnung (EU) 2025/2611 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels
ABl. der Europäischen Union L v. 22.12.2025

Beschluss (EU) 2025/2597 des Rates v. 8.12.2025 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf seiner 19. Sitzung hinsichtlich Empfehlungen und Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Aspekte, die die Organe und die öffentliche Verwaltung der Union betreffen, zu vertretenden Standpunkt
ABl. der Europäischen Union L v. 17.12.2025

Beschluss (EU) 2025/2596 des Rates v. 8.12.2025 über den im Namen der Europäischen Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf seiner 19. Sitzung hinsicht-

lich Empfehlungen und Schlussfolgerungen, die an bestimmte Vertragsstaaten gerichtet sind und sich auf deren Durchführung dieses Übereinkommens beziehen, in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zu vertretenden Standpunkt
ABl. der Europäischen Union L v. 17.12.2025

Verordnung (EU) 2025/2518 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2025 zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 12.12.2025

Richtlinie (EU) 2025/2450 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.11.2025 zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung (Text von Bedeutung für den EWR)
ABl. der Europäischen Union L v. 11.12.2025

Beschluss (GASP) 2025/2469 des Rates v. 4.12.2025 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 5.12.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2471 des Rates v. 4.12.2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
ABl. der Europäischen Union L v. 5.12.2025

Beschluss (EU) 2025/2493 des Rates v. 1.12.2025 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht
ABl. der Europäischen Union L v. 5.12.2025

Beschluss (EU) 2025/2374 des Rates v. 4.11.2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der achten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus in Bezug auf die Mitteilungen ACCC/C/2015/128 über den Zugang zu Gerichten bei Beschlüssen über staatliche Beihilfen, ACCC/C/2013/96 über Vorhaben von gemeinsamem Interesse, ACCC/C/2014/121 betreffend die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und ACCC/C/2010/54 über nationale Aktionspläne im Energiebereich zu vertreten ist
ABl. der Europäischen Union L v. 1.12.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.5.2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen

Alles unter Kontrolle



Neuaufgabe!

Plath

DSGVO BDSG TDDDG Kommentar

Herausgegeben von RA Dr. Kai-Uwe Plath, LL.M.

Bearbeitet von RAin Anna Eickmeier; RAin

Dr. Ulrike Elteste; FAIT-Recht Dr. Axel Freiherr

von dem Bussche, LL.M.; RA Dr. Jan-Michael

Grages; RA Frank Ingenrieth, LL.M.; RA Valerian

Jenny; RA Dr. Niclas Krohm; FAArbR Dr. Michael

Kuhnke; RA Dr. Thomas Nietsch; RA Dr. Kai-

Uwe Plath, LL.M.; RA Dr. Carlo Piltz; RAin Kira

Raguse; Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp; FAIT-

Recht Dr. Lutz Schreiber; FAinArbR Dr. Katrin

Stamer; RA Laurenz Strassmeyer; RA Matthias

A. Struck; Jörn Wittmann. 5. neu bearbeitete

Auflage 2026, ca. 1.750 Seiten, gbd., ca. 180 €.

ISBN 978-3-504-56077-5.

Erscheint im Juni. Umfangreiche Inhalte der

Neuaufgabe sind bereits jetzt online im Berater-

modul Datenschutzrecht enthalten.

Das Werk online

otto-schmidt.de/bmds

juris.de/dsgvo

Answers

otto-schmidt.de/answers

Führt sicher durch das Datenschutzrecht.

Der neue Plath kommt: Die 5. Auflage des bewährten Kommentars zu DSGVO, BDSG und TDDDG bringt mit aktuellen, praxisnahen Kommentierungen alle relevanten Änderungen und Entwicklungen im Datenschutzrecht auf den Punkt.

Kommentierung dreier Gesetze in einem Band: Der etablierte Kommentar unterstützt Unternehmen bei der großen Herausforderung, Geschäftsprozesse rechts-sicher zu gestalten.

Ein Asset des Werkes ist die gelungene Verknüpfung der Kommentierungen dort, wo die DSGVO nationale Spielräume für den Gesetzgeber vorsieht. Mit bewusst unternehmensbezogener Schwerpunktsetzung ordnen die Autoren die aktuelle Rechtsprechung, Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden, Guidelines des EDSA, die Umsetzung im europäischen Ausland, Auslegungsfragen oder Literaturstimmen zuverlässig ein.

Erwähnt seien hier für die 5. Auflage z.B. das Verhältnis DSGVO und KI-VO, die DSGVO-Verfahrensverordnung oder das Data Privacy Framework.

Leseprobe und Bestellung:

otto-schmidt.de

ottoschmidt

Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 v. 22.5.2019)

ABl. der Europäischen Union L v. 27.11.2025

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1347, 22.5.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU
Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
 - 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
 - 50 % online-gestütztes Eigenstudium
 - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- **Unser Angebot: herausragend**
 - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 25.11.2025

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

Anwaltliche Grundpflichten

Günther, Neuregelungen der BORA zum anwaltlichen Werberecht und Außenauftritt, ZAP 2025, 1039

Anwaltliche Honorierung

Hansens, Gebührentipps für Rechtsanwälte, ZAP 2026, 33

Schneider, KostBRÄG 2025 und Übergangsfälle zum RVG: Von der Abgabe eines Verfahrens bis zu Straf- und Bußgeldverfahren, ZAP 2025, 1196

Fachanwaltsrecht

Jeck, Jährlich grüßt das Murmeltier – Anforderungen an die Fortbildungspflicht für Fachanwältinnen und Fachanwälte, NJW 2025, 3385

Berufsausübungsgesellschaften

Posegga, Zulassungsfähigkeit einer Berufsausübungsgesellschaft nach der BRAO unter Beteiligung eines Steuerberaters und verbeamteten Hochschulprofessors, DStR 2025, 2571

Kanzleiorganisation

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 2: Der Erfolgsmensch: Zusammenarbeit mit „Siegertypen“, AK 2025, 195

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 3: Der Skeptiker: Kommunikation mit chronischen Bedenkenträgern, AK 2025, 215

Cramer-Scharnagl, Schwierige Mandanten Teil 4: Der Besserwisser: Umgang mit selbsternannten Experten, AK 2026, 13

Wolf, Aktenführung: Behalten Sie Ihre (Mandanten-)Unterlagen im Blick, AK 2026, 10

Legal Tech, Künstliche Intelligenz und Digitalisierung
Holthausen, Sinnvoller und rechtskonformer Einsatz von KI im Personalbereich, ZAP 2026, 18

Müller, Rechtsberatung mit KI? Eine Untersuchung des straf- und berufsrechtlichen Rahmens, KIR 2025, 435

Pisani, KI-Compliance: Zur Wechselwirkung von Sorgfaltsmaßstab und Vertrauensschutz beim Einsatz von ChatGPT – Vertrauen schützen, Sorgfalt wahren, BB 2025, 2568

Pschorr, KG, Beschl. v. 25.8.2025 – 3 ORbs 164/25, GVRZ 2026, 81

Straub, Künstliche Intelligenz in der beruflichen Bildung – Eine Analyse der Hochrisiko-Tatbestände nach Anhang III Nr. 3 KI-VO, KIR 2025, 418

Notare und Steuerberater

Bogner, Die GwGMeldV-Immobilien in der Praxis der Steuerberater und Notare, DStR 2025, 2691

Grünwald/Becker, Steuerrecht in der notariellen Praxis: Die Grunderwerbsteuer, notar 2026, 18

Lingnau, Die Nutzungspflicht des beSt in eigenen (privaten) Angelegenheiten – Für ein rollenbezogenes Verständnis auch jenseits der Finanzgerichtsbarkeit, DStR 2025, 2626

Uwer/Joseph, Der Regelungsgehalt von § 55a Abs. 1 S. 2 StBerG: Berufsrechtliche Richtigstellung eines Mythos im Steuerberater-Gesellschaftsrecht, ZPG 2025, 455

Weyland, Künstliche Intelligenz: Steuerberater-Haftung beim Einsatz von KI, KP 2026, 2

Internationales

Chima, Lawyer Well-Being, Ethics, and the Restorative Power of Pro Bono Service: A Comparative Analysis, Delta State University Abraka, Nigeria, SSRN 1.12.2025

Gerhold/Lauenstein, The right to be advised by a lawyer without any pressure from the investor: The ECJ balances internal market and values in Halmer, Common Market Law Review, Vol. 62 (2025), 1861

Kornwachs/Horn, Cross-Border Clicks: Jurisdiction for Online Content Litigation in the U. S. and Germany, TLJ 2025, 253

Omlin/Kraft, Anwaltliche Tätigkeit im Sanktionsrecht – Zwischen Pflicht, Verbot und Rechtsunsicherheit, SJZ-RSJ 2026, 7

Siva, Citing the Unseen: AI Hallucinations in Tax and Legal Practice a Comparative Analysis of Professional Responsibility, Procedural Legitimacy, and Sanctions, Texas A&M University (TAMU), School of Law, SSRN 2.1.2026

Reformbestrebung zum anwaltlichen Berufsrecht

Dahns, Eine weitere Reform des anwaltlichen Berufsrechts, NJW-Spezial 2025, 702

Deckenbrock, BRAO-Reform zwischen Kohärenzgewinn und neuen Unsicherheiten, ZRP 2025, 237

Uwer/Yurtseven, Ein Recht auf anwaltliche Hilfe im Grundgesetz, Grundrecht mit Schutzwirkung oder bloßes „Schaufenstergrundrecht“?, NJW 2026, 26

Sonstiges

Bauer-Gerland, Englisch vor Gericht für den „Dritten“?, ZIP 2026, 129

Jungk, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltshafungsrecht, NJW 2025, 3616

Maurer, Der Quotenstreitwert („fiktiver Streitwert“) bei der Kostengrundscheidungsentscheidung nach § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO, MDR 2025, 1375

Zurnieden, Zukunftsfähigkeit des Berufsrechts in Zeiten digitaler Transformation, DStR 2025, 2925

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER



MÄRZ – APRIL 2026

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Überschwemmungsschäden in der anwaltlichen Praxis
9.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Dürreschäden und der Kampf um das Wasser in der anwaltlichen Praxis
10.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Online-Vortrag LIVE: Must-haves im öffentlichen Arbeits- und Tarifrecht
19.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der perfekte Aufhebungsvertrag
25.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Arbeitsrecht Aktuell Frühlingsedition 2026
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisschwerpunkte des einstweiligen Rechtsschutzes im Arbeitsgerichtsverfahren
27.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Überwachung von Beschäftigten – Arbeits- und datenschutzrechtliche Aspekte
14.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Arbeitsrecht – Vergütung – Kündigung – Arbeitsprozessrecht – Urlaub
21.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Flexible Arbeitszeit
22.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen
23.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verhaltensbedingte Kündigung: Praxisschwerpunkt außerdienstliches Verhalten
23.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
24.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Fragen der DSGVO im arbeitsgerichtlichen Verfahren
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Prozessuale Besonderheiten der Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen im Bankrecht
10.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematische Darstellung und Aktuelles zum Bankrecht
24.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Missbrauch im elektronischen Zahlungsverkehr – aktuelle Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen
29.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Seminar LIVE: Schnittstellen zwischen öffentlichem und privatem Baurecht unter besonderer Berücksichtigung vergaberechtlicher Aspekte
27.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Mangelhafte Bauleistung und technische Regelwerke (DIN-Normen) – dargestellt anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung
16.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen öffentliches Baurecht und privates Baurecht – Praxisschwerpunkt Brandschutzrecht
23.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Seminar LIVE: Der manipulierte Erblasserwille, Nachweis und Handlungsoptionen
20.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Zöller
**Zivilprozess-
recht**

Beratermodul

Zwei für den Sieg.

Hervorragend gerüstet für Auseinandersetzungen aller Art sind Sie mit den beiden Klassikern der Prozessrechtsliteratur in diesem Modul. Sichern Sie sich den digitalen Zugriff auf den namensgebenden **ZPO** Kommentar und profitieren Sie von der direkten Verknüpfung mit dem **Prozessformularbuch** von Vorwerk. Der **Zöller** setzt in puncto Aktualität, Argumentationsstärke und Prägnanz seit Jahrzehnten die Maßstäbe und ist im Zivilprozessrecht längst unverzichtbar. Der **Vorwerk** bietet Zugriff auf über 1.500 Muster: Schriftsätze, Mandantenschreiben, Schreiben an Gegner und Behörden sowie Formulierungshilfen. Das Praxishandbuch und Formularbuch in einem ist die optimale Ergänzung zum **Zöller**.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Schriftsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Beratermoduls plus Answers.

15 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers

otto-schmidt.de/zpo-modul

Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!

Online-Vortrag LIVE: Praktisch relevante Schnittstellen des Erbrechts zum Familienrecht einschließlich internationaler Bezüge

25.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Mandate im Erbrecht

31.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zum materiellen Erbrecht

20.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anrechnung und Ausgleichung

22.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zu Verfügungen von Todes wegen, Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament

24.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Die Teilungsversteigerung des Familienheims: Probleme, Chancen, Risiken

12.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Abrechnung in Ehe- und Familiensachen

13.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand – Kindschaftsachen – fachliche Qualifizierung und Fortbildung gem. § 158a FamFG

18.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einvernehmliche Trennung und Konfliktfreiheit als Mandatsstrategie

27.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Geld oder Kindeswohl – was darf's denn sein? Strategien im Spannungsverhältnis zwischen Sorge, Umgang und Unterhalt

31.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das frage ich meinen Anwalt – Das ABC familienrechtlicher Probleme abseits von Unterhalt und Zugewinn

13.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Vom Einstieg bis zum fortgeschrittenen KI Workflow – Materiellrechtliche Fragestellungen im Familienrecht mit Künstlicher Intelligenz sicher und wirksam einsetzen

17.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Trennung und ihre Rechtsfolgen – Strategien, Strukturen und Beratungsschwerpunkte in der anwaltlichen Praxis

21.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 29. Jahresarbeitstagung Familienrecht

23.4.2026, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

29. Jahresarbeitstagung Familienrecht

24.-25.4.2026, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Neuere Rechtsprechung zum formellen Markenrecht und Markenmeldestrategien

17.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Dark Patterns im Online-Recht

21.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts – Fortbildungsplus zur 24. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung

19.3.2026, Hybrid: Hamburg, Grand Elysee Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

24. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

20.-21.3.2026, Hybrid: Hamburg, Grand Elysee Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

GEFÄHRLICHE SCHIEFLAGE

Immer mehr Menschen reichen mit künstlicher Intelligenz generierte Schriftsätze bei Gerichten ein. Sie sind umfangreich, gespickt mit halluzinierten Zitaten, vermischen Anträge, verfehlen Zulässigkeitsvoraussetzungen – und führen

zu spürbarem Mehraufwand für die Richterinnen und Richter. Diesen Befund schilderte die Präsidentin des Bundessozialgerichts, Dr. Christine Fuchsloch, Anfang Februar im Jahrespressegespräch ihres Gerichts.

Diese Menschen sind nicht anwaltlich vertreten; als Hauptgrund dafür identifizierte Fuchsloch: Es wird immer schwieriger, eine Fachanwältin oder einen Fach-

anwalt für Sozialrecht zu finden. Die Zahlen in dieser Fachanwaltschaft sind, das zeigen die Statistiken der BRAK, seit Jahren rückläufig. Im Verhältnis zu anderen Fachanwaltschaften sinken sie sogar besonders stark.

Der Grund dafür liegt auf der Hand: Die Vergütung in diesem Rechtsgebiet ist besonders gering, wegen oft geringer Streitwerte. Daran ändert auch die vor gut einem Jahr erfolgte lineare Erhöhung der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG nicht viel, denn sie wirkt sich gerade bei niedrigen Streitwerten wenig aus (und glich zudem kaum die Inflation seit der letzten Erhöhung aus). Hinzu kommen strukturelle Schwächen der gesetzlichen Vergütung – nicht nur im Sozialrecht, sondern u.a. auch im Familienrecht, wo ebenfalls die Zahl der Fachanwaltschaften sinkt.

Wo diese liegen und welche drastischen Auswirkungen sie haben, illustrierte die von BRAK und Universität Hannover Ende 2025 veranstaltete Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ (s. dazu *Gerking/Jönsson*, BRAK-Magazin 1/2026, 4 ff.). Die Tätigkeit in bestimmten Sachen ist deshalb für Anwältinnen und Anwälte nicht nur nicht lukrativ, sondern ein Draufzahlgeschäft. Quersubventionierung mit anderen Mandaten scheitert, denn es gibt in diesen Rechtsgebieten wenige Fäl-

le, in denen Mandanten sich eine Honorarvereinbarung leisten könnten. Vielmehr gibt es eine hohe Zahl an Pkh-Mandaten – mit reduzierten Gebührensätzen.

Das trifft nicht nur das Sozialrecht, sondern häufig auch Kanzleien in der Fläche, bei denen ein relativ großer Teil des Geschäfts aus Pkh-Mandaten besteht – mit gravierenden Folgen. Dirk Eberhard Kirst, der Präsident des sächsischen Landesarbeitsgerichts, schilderte sie in seiner Keynote: Der Rechtsstaat ist für die Menschen in der Fläche nicht mehr greifbar, wo Anwältinnen und Anwälte vor Ort fehlen. Fehlendes Vertrauen und wachsender Frust sind die eine Seite dieser Medaille. Die andere Seite zeichnete BSG-Präsidentin Fuchsloch in ihrem Jahrespressegespräch: Eine erhebliche Zunahme von Dienstaufsichts- und anderen Beschwerden bei den Gerichten – weil die Menschen gerichtliche Entscheidungen nicht mehr akzeptieren. Denn es fehlen die Anwältinnen und Anwälte als Mittler, um Entscheidungen zu erklären.

Dass mehr Menschen sich ohne anwaltliche Unterstützung an Gerichte wenden, hat noch weitere problematische Auswirkungen. Die Studie „Zugang zum Recht in Berlin“, von der Prof. Dr. Michael Wrase vom Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung bei der Konferenz berichtete, zeigt: Ohne anwaltliche Hilfe sind die Aussichten, einen Prozess zu gewinnen oder auch nur Prozesskostenhilfe bewilligt zu bekommen, erheblich geringer. Doch die Zahl der Pkh- und Beratungshilfeanträge ging in den vergangenen Jahren zudem erheblich zurück – denn wer nicht zur Anwältin geht, erfährt oft gar nicht erst von dieser Option.

Nimmt man all diese Befunde zusammen, ergibt sich ein düsteres Bild. Es tut dringend Not, dass wir uns über die Finanzierung des Rechtswesens insgesamt Gedanken machen. Denn unser Rechtsstaat braucht gut alimentierte Richterinnen und Staatsanwälte, aber auch eine Anwaltschaft, die zu angemessenen Bedingungen arbeiten kann, und er braucht funktionierende finanzielle Hilfen, die einen gleichen Zugang zum Recht ermöglichen. Regelmäßige Erhöhungen der gesetzlichen Gebühren sind nur eine der vielen Stellschrauben, eine angemessene Ausstattung der Justizhaushalte eine andere. Es braucht eine starke Anwaltschaft – sie entlastet die Gerichte und vermeidet systemischen Schaden!

Ihr

Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

REFORM DES ABWICKLERINSTITUTS

RECHTSANWALT ANDREAS HANDZIU*

§ 55 BRAO regelt die Abwicklung von Rechtsanwaltskanzleien. In der letzten Zeit sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Rechtsanwaltskammern in erheblichem Umfang für anders nicht zu realisierende Abwicklerkosten im Rahmen der Bürgenhaftung aufkommen mussten. Hintergrund war dabei zumeist, dass insolvente oder vermögenslose Rechtsanwälte eine exzessive Vorschusspraxis betrieben haben, ohne dass anschließend eine Gegenleistung dafür erbracht worden ist. Zudem werden immer häufiger sog. Chaoskanzleien hinterlassen. Für die Rechtsanwaltskammern, die die zu übernehmenden Abwicklerkosten letztlich über die von ihren Mitgliedern zu erhebenden Beiträge finanzieren müssen, resultieren hieraus zunehmende finanzielle Risiken für ihre Kammerhaushalte.

I. AKTUELLE GESETZESLAGE DES ABWICKLERINSTITUTS IN § 55 BRAO

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung obliegt es dem Abwickler, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln und die laufenden Aufträge fortzuführen. Insofern gilt er als von den Mandanten bevollmächtigt, die laufenden Mandate bis zum jeweiligen Mandatsende weiter zu bearbeiten – und dies unabhängig davon, ob bei der weiteren Bearbeitung noch Gebühren entstehen können oder diese bereits durch Vorschüsse bezahlt worden sind.

Hinsichtlich der anwaltlichen Rechte und Pflichten tritt der Abwickler also an die Stelle der früheren Rechtsanwältin oder des früheren Rechtsanwalts und übernimmt deren bzw. dessen anwaltlichen Aufgaben und Befugnisse sowohl gegenüber den Mandanten als auch gegenüber den Gerichten und Behörden.¹ Letztendlich bedeutet dies, dass der Kanzleiabwickler in die Mandatsverhältnisse der ausgeschiedenen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte eintritt und die anwaltlichen Aufgaben aus der Mandatsführung übernimmt.

Der ausgeschiedene Rechtsanwalt hat dem Abwickler nach § 55 III 1 BRAO i.V.m. § 54 IV 1 BRAO eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies bedeutet, dass in erster Linie der ausgeschiedene Rechtsanwalt oder seine Erben die Kosten für die Abwicklung der Kanzlei zu tragen haben. Kann der Abwickler seinen Vergütungs-

anspruch gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder dessen Erben aufgrund Zahlungsunfähigkeit nicht realisieren, haftet die zuständige Rechtsanwaltskammer gem. § 55 III 1 BRAO i.V.m. § 54 IV 4 BRAO wie ein Bürge.

II. GRÜNDE FÜR DAS ERFORDERNIS EINER REFORM DES ABWICKLERINSTITUTS

Diese Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern wird aus den nachstehenden Gründen immer problematischer.

Früher war der Regelfall für die Bestellung eines Abwicklers der Tod einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts und das Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch Widerruf war die Ausnahme. Heute hat sich dieses Verhältnis aber grundlegend gedreht. Die frühere Ausnahme (Erlöschen der Zulassung durch Widerruf) ist zur Regel geworden, insb. das Erlöschen der Zulassung wegen Vermögensverfall (§ 14 II Ziff. 7 BRAO), und der Tod des Rechtsanwalts die Ausnahme.²

Die Bestellung eines Abwicklers für einen insolventen Rechtsanwalt stellt die Kammern in letzter Zeit aber zunehmend vor große Probleme. Häufig rechnen Rechtsanwälte, die später in Insolvenz fallen, alle aus einem Mandat erzielbaren Gebührenansprüche als Vorschuss ab, so dass vor dem Widerruf noch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um finanziell überleben zu können. Es wird also eine exzessive Vorschusspraxis betrieben.

Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickler sieht sich daher einer Reihe von Verfahren gegenüber, welche er abzuwickeln hat, aus welchen er aber keine Gebührenansprüche mehr generieren kann. Für die Rechtsanwaltskammern und deren Mitglieder wird dies insb. dann zu einem nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Problem, wenn eine Vielzahl von Mandaten abzuwickeln ist, und/oder bei sog. Chaoskanzleien.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern können so auf die Rechtsanwaltskammern leicht sechsstelligen Beträge, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, zukommen.³ Die Rechtsanwaltskam-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Saarbrücken, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes und Vorsitzender des Ausschusses Abwickler/Vertreter der BRAK.

¹ Dahns, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 55 Rn. 23.

² Bereits Wierz, BRAK-Mitt. 2009, 108 (109); Wierz/Overkamp, BRAK-Mitt. 2013, 206, ebenso Wolf/Meckfessel, in Festschrift Matthias Neumayr, Bd. 1, S. 1685 (1686); Nöcker, in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 55 Rn. 3.

³ Die BRAK hat hierzu eine Auskunft bei allen Rechtsanwaltskammern eingeholt.

mer Hamburg hatte im Jahr 2021/2022 eine unverhältnismäßig teure Abwicklung einer Rechtsanwalts-GmbH, für die die Rechtsanwaltskammer aus Bürgenhaftung rund 550.000 Euro bezahlen musste. Die Rechtsanwaltskammer Bamberg musste im Jahr 2023 an einen Abwickler 151.476 Euro zahlen.

Je umfangreicher und komplexer die noch abzuwickelnden Mandate sind, desto aufwendiger gestaltet sich die Abwicklertätigkeit und desto höher fällt schlussendlich die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer aus.

Die Situation wird durch die Grundsatzentscheidung des BGH v. 21.12.2022 zur Höhe der Abwicklervergütung noch verstärkt.⁴

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Vergütung für Abwickler sind die Haushalte der Rechtsanwaltskammern schließlich zunehmend nicht unerheblichen Kostenrisiken ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund sehen die Rechtsanwaltskammern und ebenso die BRAK akuten Handlungsbedarf. Die 163. Hauptversammlung der BRAK hatte daher am 9.9.2022 einstimmig beschlossen, dass die BRAK gegenüber dem Gesetzgeber initiativ werden und eine Gesetzesänderung der Abwicklervorschriften anregen soll, soweit die Stellung, die Funktion sowie die Vergütung des Abwicklers betroffen sind. Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK wurde hierzu beauftragt, einen Vorschlag zur Neuregelung des Abwicklerinstituts zu erarbeiten.

III. PARADIGMENWECHSEL ALS LÖSUNGSVORSCHLAG

1. GEBOTENE REDUZIERUNG DER ABWICKLERTÄTIGKEIT

Einigkeit der Rechtsanwaltskammern und der BRAK besteht darüber, dass eine grundsätzliche Reduzierung der Abwicklertätigkeit geboten ist, da über eine Reduzierung der Abwicklertätigkeit zwangsläufig auch der zeitliche Umfang und damit die Höhe der Abwicklervergütung reduziert werden würde. Damit einhergehend würde sich zwangsläufig auch das Kostenrisiko für die Rechtsanwaltskammern deutlich reduzieren. Je umfangreicher und komplexer die noch abzuwickelnden Mandate sind, desto aufwendiger gestaltet sich demnach die Abwicklertätigkeit und desto höher fällt schlussendlich die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern aus.

Der Ausschuss Abwickler/Vertreter der BRAK hat gemäß dem an ihn gerichteten Arbeitsauftrag einen Vorschlag zur Neuregelung/Reform des Abwicklerinstituts erarbeitet, den die Hauptversammlung der BRAK am 26.4.2024 auch beschlossen hat. Die Hauptversammlung der BRAK hatte sich am 26.4.2024 mit großer

Mehrheit auf die nachfolgende Änderung des § 55 BRAO geeinigt:

§ 55 BRAO (Bestellung eines Kammerbeauftragten)

(1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben oder dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, endet das Mandat und die Rechtsanwaltskammer kann einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Kammerbeauftragten bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Kammerbeauftragter bestellt werden. § 7 gilt entsprechend. Der Kammerbeauftragte ist in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten zu bestellen. Auf Antrag des Kammerbeauftragten kann die Bestellung verlängert werden, wenn er glaubhaft macht, dass seine Aufgaben noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

(2) Aufgabe des Kammerbeauftragten ist es, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren.

(3) Dem Kammerbeauftragten obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Der Kammerbeauftragte ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Geschäftskonten des Rechtsanwalts allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Verlangen des Kammerbeauftragten haben die Kreditinstitute diesem Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des Rechtsanwalts zu geben und ihm Zugang zu diesen Konten zu gewähren.

(4) § 53 Abs. 4 S. 3 und § 54 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

2. HINTER DEM REFORMVORSCHLAG STEHENDE ERWÄGUNGEN

Diesem Reformvorschlag der Hauptversammlung der BRAK liegen insb. die nachfolgenden Erwägungen zugrunde:

a) INFORMATION ÜBER BEENDIGUNG DES MANDATS ALS Kernaufgabe

Der Kanzleiabwickler soll zukünftig nicht mehr die schwebenden Angelegenheiten abwickeln und die laufenden Aufträge bis zum Ende fortführen, sondern es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Aufgabe zukünftig nicht mehr in der Weiterbearbeitung der Mandate liegt, sondern insb. darin besteht, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts zu informieren. Als weitere Aufgabe hinzukommen soll noch die Verwaltung von Fremdgeldern. Darin würde sich die Tätigkeit des Kanzleiabwicklers aber erschöpfen.

⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2023, 124 Ls.

Letztendlich würde dies bedeuten, dass sich die Mandanten zukünftig selbst um die Weiterführung ihrer Rechtssache kümmern sollen; selbst dann, wenn bereits Gebührenvorschüsse an den früheren Rechtsanwalt gezahlt worden sind. Damit würde sich für den Mandanten lediglich ein allgemeines Lebensrisiko realisieren.⁵

b) INSOLVENZRISIKO ALS ALLGEMEINES LEBENSRIKIO DES MANDANTEN

Dass in einem Vertragsverhältnis einer der Beteiligten nach Vertragsschluss stirbt oder insolvent wird, unterfällt grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko der Vertragsbeteiligten. Es stellt sich daher die Frage, warum gerade für den Anwaltsvertrag noch immer etwas anderes gelten soll.

Weiter stellt sich die Frage, aus welchem Grund die Rechtsanwaltskammern und damit die Gesamtheit aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für dieses allgemeine Lebensrisiko der Mandanten die Haftung übernehmen sollen.

Da dem Kanzleiabwickler nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich die Beendigung aller noch anhängigen Mandate obliegt,⁶ sind die Mandanten des insolventen Rechtsanwalts umfassend vor Rechtsverlusten geschützt. Gleichwohl kommen Sie nicht in die Pflicht, dem Abwickler die gesetzlichen Gebühren zahlen zu müssen, wenn sie bereits zuvor an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Vorschüsse geleistet haben. Für die Vergütung des Abwicklers haftet vielmehr bei Zahlungsunfähigkeit des ausgeschiedenen Rechtsanwalts die zuständige Rechtsanwaltskammer als Bürge.

Damit aber wird das grundsätzliche Insolvenzrisiko, welches jeden Gläubiger im Rechtsverkehr trifft, auf die Rechtsanwaltskammer und damit auf alle kammerangehörigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgewälzt. Ein solch umfassender Insolvenzschutz ist eine Ausnahme im System des Insolvenzrechts, für welche sich kaum eine Rechtfertigung finden lässt.⁷

Grundsätzlich hat jedermann das Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners selbst zu tragen, da er sich freiwillig und im Vertrauen darauf, dass dieser seine Gegenleistung erbringen werde, an diesen gebunden und einen Vorschuss gezahlt hat. Dementsprechend scheint es keinesfalls ungebührlich, dem Mandanten das Risiko aufzubürden, seines Vorschusses verlustig zu gehen, wenn sein Rechtsanwalt insolvent wird. Der Schaden, der letzten Endes beim Mandanten verbleibt, ist das Risiko, bestimmte Leistungen zweimal bezahlen zu müssen.

Eine Risikoverteilung auf die Mandanten des ausgeschiedenen Rechtsanwalts ist deshalb sachgerechter als eine Überwälzung auf die Rechtsanwaltskammer

und damit auf alle in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die mit ihren Kammerbeiträgen damit für Vergütungsansprüche haften.

Dabei wird auch nicht übersehen, dass die Abwicklung auch im Interesse der Mandanten liegt.⁸ Dieses Interesse ist aber auf solche Auswirkungen des Ausscheidens eines Rechtsanwalts gerichtet, die spezifisch mit dem Beruf des Rechtsanwalts und dessen Stellung in der Rechtspflege zusammenhängen (z.B. Wahrung von Fristen und Wahrnehmung kurzfristiger Gerichtstermine). Interessen, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht in Zusammenhang stehen, sind von dem Schutzzweck der Abwicklung jedoch nicht umfasst. Zu diesen allgemeinen Interessen gehört aber gerade das Insolvenzrisiko, das der Mandant durch die Beauftragung des ausgeschiedenen Rechtsanwalts – genau wie bei jedem anderen Vertragsverhältnis auch – bewusst auf sich genommen hat.⁹ Es ist schlicht unbillig, die Kosten der Abwendung entsprechender Nachteile auf die Gemeinschaft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abzuwälzen.

c) GLEICHBEHANDLUNG VON HONORAR- UND RICHTSKOSTENVORSCHÜSSEN

Hierfür sprechen auch folgende Erwägungen:

Macht der ausgeschiedene Rechtsanwalt noch kurz vor dem Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfall von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, haftet er dem Mandanten auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Vorschusses. Da er sich aber im Vermögensverfall befindet, wird der Mandant mit seinem Rückzahlungsanspruch in der Regel ausfallen. Will der Mandant also einen neuen Rechtsanwalt beauftragen, muss er die Gebühren erneut zahlen.

Oder: Hat der ausgeschiedene Rechtsanwalt kurz vor seinem Ausscheiden Klage bei Gericht eingereicht und zu diesem Zweck bei dem Mandanten einen Gerichtskostenvorschuss angefordert, diesen aber zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung noch nicht bei Gericht eingezahlt und ist der auf den Gerichtskostenvorschuss entfallende Betrag von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht zurück zu erlangen, so fällt der Mandant mit dieser Forderung auch dann aus, wenn mittlerweile ein Abwickler bestellt wurde. Will der Mandant das Klageverfahren also weiterbetreiben, muss er den Vorschuss erneut einzahlen.¹⁰

Weshalb aber ein an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlter Gebührenvorschuss schützenswerter sein soll als ein Gerichtskostenvorschuss, erschließt sich nicht.

⁵ Bereits *Wierz*, BRAK-Mitt. 2009, 108 (111); *Wierz/Overkamp*, BRAK-Mitt. 2013, 206 (214).

⁶ *Prütting*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 6. Aufl. 2024, § 55 Rn. 11.

⁷ So schon *Wierz/Overkamp*, BRAK-Mitt. 2013, 206 (214).

⁸ Begr. des Änderungsgesetzes v. 3.11.1988, BT-Drs. 11/3253.

⁹ *Wierz/Overkamp*, BRAK-Mitt. 2013, 206 (213).

¹⁰ Ebd.

d) KEINE GEFÄHRDUNG DES ANSEHENS DER ANWALTSCHAFT

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, inwiefern durch diese Auslegung das Ansehen der Rechtsanwaltschaft (als einer der Schutzzwecke des § 55 BRAO¹¹) in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Dieses Ansehen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Rechtsanwälte genau wie Angehörige anderer Berufsstände mitunter von Insolvenz bedroht sind und ihre Vertragspartner schlimmstenfalls mit ihrer Forderung ausfallen. Es soll in diesem Zusammenhang ebenso nicht verkannt werden, dass der Rechtsanwalt (auch) Organ der Rechtspflege ist. Aber soweit es um bereits gezahlte Vorschüsse geht, ist nicht die Organstellung des Rechtsanwalts als solche, sondern nur der rein wirtschaftliche Teil des Mandats betroffen,¹² also Erbringen einer Dienstleistung gegen entsprechende Bezahlung. Es erschließt sich nicht, weshalb ausgerechnet beim Dienstleister Rechtsanwalt andere Regeln gelten sollen als für andere freie Berufe und andere Dienstleister.

e) ERLÖSCHEN DES MANDATS BEIM TOD DES ANWALTS KRAFT GESETZES

Der Reformvorschlag geht hierbei davon aus, dass der Auftrag bzw. das Mandat zwischen früherem Anwalt und Mandanten beim Tod des früheren Anwalts gem. § 673 BGB mangels ausdrücklich anderer Regelungen im Mandatsvertrag im Zweifel bereits kraft Gesetzes erlischt. Sollte der Auftrag bzw. das Mandat ausnahmsweise nicht erlöschen, würde die Erbringung der Leistung durch die Erben, soweit sich unter diesen kein Rechtsanwalt befindet, in der Regel unmöglich sein, so dass damit die Leistungspflicht gem. § 275 I BGB erlöschen würde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zulassung eines Rechtsanwalts aus sonstigen Gründen (z.B. wegen Vermögensverfall gem. § 14 II Nr. 7 BRAO) widerrufen wurde. Dem Mandanten stehen dann ggf. Schadenersatzansprüche gem. §§ 280 ff. BGB gegen den ehemaligen Rechtsanwalt oder dessen Erben zu.

Im Ergebnis bedarf es damit keiner Mandatsbeendigung mehr durch eine Kündigung des Abwicklers. Dass das Mandatsverhältnis in diesen Fällen endet, soll sich zur Klarstellung zukünftig aber unmittelbar aus § 55 BRAO ergeben.

3. ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE ALS MODELL

Man hat sich bei diesem Reformvorschlag an der aktuellen und bewährten Rechtslage in Österreich orientiert.¹³

§ 34a Rechtsanwaltsordnung (RAO) sieht für den dortigen sog. Kammerkommissär im Vergleich zu der aktuell geltenden gesetzlichen Regelung in Deutschland einen deutlich beschränkten Aufgabenbereich vor. Dieser hat

die Mandanten des früheren Berufsträgers lediglich über seine Bestellung und deren Rechtsfolgen zu belehren und ggf. bei der Überleitung von Aufträgen an andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte zu beraten sowie Fremdgelder festzustellen und zu verwalten. Darin erschöpft sich im Wesentlichen seine Aufgabe.

Durch die erhebliche Begrenzung der Tätigkeitsbereiche kommt der österreichische Kammerkommissär nicht in die Gefahr, zahlreiche und umfangreiche Mandate des ausgeschiedenen Rechtsanwalts selbst bearbeiten zu müssen. Vielmehr regelt der Wortlaut eine klare Einschränkung der Aufgabenbereiche auf Belehrungs- und Unterstützungstätigkeiten. Anders als nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland umfasst die Tätigkeit des Kammerkommissärs damit nicht die Bearbeitung der Mandate. Folglich verbleibt das Risiko einer Insolvenz des früheren Rechtsanwalts bei den Mandanten. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird den Mandanten lediglich Unterstützung bei der Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts garantiert.

IV. DER REFORMVORSCHLAG IM EINZELNEN

Der Abwickler soll zukünftig Kammerbeauftragter heißen. Bereits mit dieser neuen Bezeichnung soll deutlich gemacht werden, dass Aufgabe eines Kammerbeauftragten zukünftig nicht mehr die Weiterbearbeitung bzw. Beendigung der Mandate ist.

Aktuell ist der Abwickler in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen und auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung höchstens jeweils um ein Jahr zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten.

Die gesetzliche Neuregelung sieht in Abs. 1 dagegen vor, dass der Kammerbeauftragte in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten zu bestellen ist, allerdings für die Verlängerung der Bestellung auf Antrag keine Höchstfrist mehr bestehen soll. Einer Höchstfrist bedarf es dabei nicht, da der Kammerbeauftragte glaubhaft machen muss, dass seine Aufgaben noch nicht zu Ende geführt werden konnten und letztendlich die Rechtsanwaltskammer über eine Verlängerung jeweils entscheiden muss. Eine solche Regelung gewährleistet ein gewisses Maß an Flexibilität.

In Abs. 2 soll gesetzlich klargestellt werden, dass Aufgabe eines Kammerbeauftragten zukünftig nicht mehr die Weiterbearbeitung bzw. Beendigung der Mandate ist. Zukünftig soll sich die Aufgabe des Kammerbeauftragten zunächst darauf beschränken, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandats und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwalts zu informieren.

Damit würde gleichzeitig klargestellt, dass ein Kammerbeauftragter nicht berechtigt ist, im Namen des Man-

¹¹ Dahns, in Gaier/Wolf/Göcken, § 55 Rn. 2

¹² Wierz, BRAK-Mitt. 2009, 108 (110).

¹³ S.a. Wolf/Meckfessel, in FS Neumayr, Bd. 1, S. 1685 (1686).

danten des ehemaligen Rechtsanwalts aufzutreten. Vielmehr soll es Aufgabe des Kammerbeauftragten sein, dafür Sorge zu tragen, dass in allen anhängigen Rechtssachen die Mandanten über die Vollmachtsauflösung und die Notwendigkeit der Bestellung eines neuen Rechtsanwalts informiert werden.

Der Kammerbeauftragte soll mithin zukünftig lediglich verpflichtet sein, dafür Sorge zu tragen, dass die Mandanten des betroffenen Rechtsanwalts selbst für die Weiterführung der sie betreffenden Rechtssache sorgen. Dabei soll den Kammerbeauftragten ausschließlich eine Informationspflicht und nicht die Pflicht treffen, die tatsächliche Bevollmächtigung eines anderen Rechtsanwalts zu überwachen. Hier zeigt sich der grundsätzliche Paradigmenwechsel.

In Abs. 3 soll klargestellt werden, dass dem Kammerbeauftragten die Fremdgeldverwaltung obliegt. Er hat danach nicht nur festzustellen, welche Fremdgelder bestehen, sondern muss diese auch weiterleiten. In diesem Zusammenhang soll durch Gesetz zudem klargestellt werden, dass der Kammerbeauftragte für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Geschäftskonten des Rechtsanwalts allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt ist.

Nicht zuletzt soll gesetzlich geregelt werden, dass Kreditinstitute auf Verlangen eines Kammerbeauftragten diesem Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des Rechtsanwalts geben und ihm Zugang zu diesen Konten gewähren müssen.

In Abs. 4 sieht der Reformvorschlag vor, dass die bisherigen Verweise in § 55 III BRAO aufgrund der reduzierten Aufgabenstellung des Kammerbeauftragten beschränkt werden.

Der Verweis auf § 54 I 2 und 3 BRAO muss hingegen entfallen, da dem Kammerbeauftragten gerade nicht mehr die anwaltlichen Befugnisse des früheren Rechtsanwalts zustehen sollen.

Die Verweise auf § 54 III (z.B. Berechtigung, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen) und ebenso Abs. 4 (Vergütungsregelung und Bürgenhaftung) bleiben hingegen unverändert. Auch einem Kammerbeauftragten muss eine angemessene Vergütung zustehen. Vor dem Hintergrund der deutlich reduzierten Tätigkeit eines Kammerbeauftragten ist es dabei vertretbar, an der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer festzuhalten. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die jüngste BGH-Rechtsprechung zur Abwicklervergütung mangels Vergleichbarkeit des Aufgabenkreises wohl auf die Tätigkeit des Kammerbeauftragten nicht anwendbar wäre, so dass nicht nur der zeitliche Aufwand des Kammerbeauftragten im Vergleich zum Kanzleibewickler erheblich reduziert sein dürfte, sondern auch die festzusetzenden Pauschalsätze.

V. DER REGIERUNGSENTWURF ZUR REFORM DER ABWICKLUNG

1. VORGESCHICHTE

Der auf der Hauptversammlung der BRAK am 26.4.2024 mehrheitlich beschlossene Reformvorschlag des Abwicklerausschusses wurde mit Schreiben der BRAK vom 6.5.2024 dem Bundesministerium der Justiz vorgelegt. Anschließend fanden weitere Gespräche des Abwicklerausschusses mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz statt, in denen u.a. geäußert wurde, dass man einem radikalen Paradigmenwechsel kritisch gegenüberstehe.

Sodann hat das BMJV am 22.9.2025 den Referentenentwurf¹⁴ zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vorgelegt, welcher auch eine Neufassung des § 55 BRAO beinhaltet. Die BRAK hat im Rahmen der Anhörung am 5.11.2025 ausführlich hierzu Stellung genommen.¹⁵ Am 17.12.2025 hat die Bundesregierung sodann den entsprechenden Gesetzentwurf¹⁶ verabschiedet, wobei der Regierungsentwurf sich von dem Referentenentwurf des BMJV nur unwesentlich unterscheidet.

2. WORTLAUT DES REGIERUNGSENTWURFS

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 55 BRAO hat folgenden Wortlaut:

§ 55 (Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei)

(1) Ist die Zulassung eines Rechtsanwalts erloschen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b zum Abwickler der Kanzlei bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Abwickler bestellt werden. Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen. Auf Antrag des Abwicklers ist die Bestellung, höchstens jeweils um ein Jahr, zu verlängern, wenn er glaubhaft macht, dass schwebende Angelegenheiten noch nicht zu Ende geführt werden konnten. Die Bestellung kann widerrufen werden.

(2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Laufende Aufträge führt er fort. Wenn jedoch eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von insgesamt mehr als 10.000 Euro einzutreten droht, kann der Abwickler alle laufenden Aufträge, deren Fortführung die Rechtsanwaltskammer nicht zugestimmt hat, nach einer angemessenen Frist beenden. Innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung ist der Abwickler auch berechtigt, neue Aufträge anzunehmen.

¹⁴ RefE v. 22.9.2025, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html?nn=110518.

¹⁵ BRAK-Stn.-Nr. 53/2025. Der Autor war hier Berichterstatter zu § 55 BRAO-E.

¹⁶ RegE, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html?nn=110518.

(3) Dem Abwickler stehen die anwaltlichen Befugnisse zu, die der frühere Rechtsanwalt hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Vergütungsansprüche des früheren Rechtsanwalts im eigenen Namen für Rechnung des früheren Rechtsanwalts oder dessen Erben geltend zu machen.

(4) § 53 IV 3 und § 54 I 2 und 3, III und IV gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in dem Fall, in dem nach § 54 IV 4 mehr als 10.000 Euro geltend gemacht werden, eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer zum Ausgleich von Vergütungen für die Fortführung laufender Aufträge nur besteht, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte.

In § 59h VI wurde in S. 4 als Folgeänderung zur beabsichtigten Neuregelung in § 55 IV 1 BRAO-E klargestellt, dass § 54 IV 4 BRAO auch bei der Abwicklung von Berufsausübungsgesellschaften nur nach Maßgabe des § 55 IV 1 BRAO-E gilt („§ 54 IV 4 bleibt einschließlich der Maßgabe nach § 55 IV 1 unberührt“).

VI. KRITIK AM REGIERUNGSENTWURF¹⁷

1. DRINGENDE NOTWENDIGKEIT EINER REFORM

Zunächst ist zu begrüßen, dass der Regierungsentwurf mit der Neufassung des § 55 BRAO auf eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Rechtsanwaltskammern hinwirken will, die bei der Bestellung von Abwicklern regelmäßig im Wege der sog. Bürgenhaftung nach § 54 IV BRAO entstehen können. Eine Reform des Abwicklerinstituts ist – wie oben bereits ausführlich dargestellt – gerade wegen der zunehmenden finanziellen Belastung der Rechtsanwaltskammern dringend geboten.

Der Regierungsentwurf sieht die Möglichkeit der Mandatsbeendigung/Mandatskündigung dann vor, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat (§ 55 II 3 BRAO-E). Macht der Abwickler gegenüber der Rechtsanwaltskammer mehr als 10.000 Euro geltend, besteht eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus der Bürgenhaftung für die Fortführung laufender Aufträge nur dann, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte (§ 55 IV BRAO-E). Im Ergebnis haftet damit die Rechtsanwaltskammer bei einer Beendigung/Kündigung der Mandate der Höhe nach unbegrenzt und für die Fortführung der Mandate bis zu einer Höhe von max. 10.000 Euro, wenn sie der Fortführung nicht zugestimmt hatte.

Der Regierungsentwurf hält danach aus Gründen des Verbraucherschutzes an der aktuellen Obliegenheit zur Fortführung laufender Mandate grundsätzlich fest.¹⁸ Nach der Begründung zum Regierungsentwurf biete das bestehende System für Mandantinnen und Mandanten, die unverschuldet den von ihnen gewählten anwaltlichen Beistand verloren haben, die größte Sicherheit und Sorge für die bestmögliche Kontinuität.¹⁹ Der Regierungsentwurf betont dabei ausdrücklich, dass die laufenden Mandate wie eigene Mandate fortzuführen sind (§ 55 II 2 BRAO-E) und eine Bevollmächtigung wird in § 55 III 2 BRAO-E gesetzlich fingiert. Von dieser Obliegenheit soll zukünftig dann eine Ausnahme bestehen, wenn die Gefahr besteht, dass es zu einer Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro kommen könnte und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat.

2. VOM REGIERUNGSENTWURF AUFGEWORFENE FRAGEN

Der Regierungsentwurf wirft aber eine Vielzahl von Fragen auf:

- Wer trifft die Prognoseentscheidung? Der Abwickler oder die Rechtsanwaltskammer?
- Ist die Prognose auftragsbezogen oder abwicklungsbezogen?
- Müssen Abwickler und/oder Rechtsanwaltskammer die Höhe der zu erwartenden Kosten für jedes einzelne Mandat prüfen?
- Wer haftet für eine falsche Prognoseentscheidung?

Es stellt sich auch die Frage nach den Kriterien, anhand derer die Rechtsanwaltskammern ihre Entscheidung zur Fortführung der Mandate rechtssicher treffen sollen. Die Anforderungen, die an die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer gestellt werden, sowie deren Folgen werden nicht definiert. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsanwaltskammer ihre Zustimmung erklären soll. Zudem ist auch unklar, ob sich die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer zur Fortführung laufender Mandate nur auf einzelne, sich als kostenintensiv abzeichnende Mandate bezieht oder ob sämtliche laufenden Mandate beendet werden können, wenn die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer 10.000 Euro zu übersteigen droht.

§ 55 II 3 BRAO-E erscheint damit wenig praktikabel. Die vorgesehene Haftungsbegrenzung der Rechtsanwaltskammern auf 10.000 Euro entfaltet zwar haftungsbegrenzende Wirkung. Dies geht jedoch mit der schwierigen – und wegen der dynamischen Situation insb. bei Gewinnung eines Abwicklers zu Beginn der Abwicklung – kaum zu handhabenden Prognose einher, ob eine Bür-

¹⁷ Im Folgenden werden im Wesentlichen die Kritikpunkte aus der BRAK-Stn.-Nr. 53/2025 wiedergegeben.

¹⁸ Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 166, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html?nn=110518.

¹⁹ Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 202.

genhaftung der Rechtsanwaltskammer i.H.v. mehr als 10.000 Euro „einzutreten droht“.

Allein die organisatorische Sichtung und Durchdringung der Akten zu Beginn der Abwicklung kann so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die im Regierungsentwurf veranschlagte Grenze von 10.000 Euro bereits erreicht ist, ohne dass der Abwickler zu diesem Zeitpunkt bereits beurteilen kann, wie viel Zeit er für die weitere Bearbeitung benötigt und ob die 10.000 Euro-Grenze bei der Fortführung der Mandate überschritten werden würde. Arbeitsleistungen, die der Abwickler für die Beendigung laufender Aufträge i.S.d. § 55 II 3 BRAO-E erbracht hat, sollen aber unbegrenzt zu vergüten sein.²⁰

Die vorgeschlagene Beschränkung der Bürgenhaftung würde unter Umständen auch mit einer neuen Haftung erkaufte. Die Kammervorstände hätten zu entscheiden, ob der Abwickler sich auf die Beendigung der Mandate beschränken oder die Mandate fortführen soll. Die Informationslage im Zeitpunkt der Entscheidung wird in allen Fällen – insb. bei chaotischen Kanzleiabwicklungen – unvollständig sein müssen. Ob diese Entscheidung dann zutreffend war, wird sich erst viel später im Streit über die Höhe der Bürgenhaftung zeigen. Das ist weder für potenzielle Abwickler noch für die Rechtsanwaltskammern eine sinnvolle Lösung.

Das Festhalten an der grundsätzlichen Verpflichtung zur Fortführung der laufenden Mandate widerspricht auch der Realität anwaltlicher Tätigkeit und würde dazu führen, dass Abwickler regelmäßig auch juristisch aussichtslose und dadurch wirtschaftlich unrentable oder haftungsträchtige Mandate weiterführen müssten, und dies selbst dann, wenn erhebliche Risiken oder Unklarheiten bestehen. Auch wenn die Aktenlage unvollständig oder die Kommunikation mit dem Mandanten erschwert ist, wäre der Abwickler damit – anders als der Abzuwickelnde selbst – im Grundsatz verpflichtet, ein Mandat fortzuführen.

Die Regelung im Regierungsentwurf verkennt dabei auch die persönliche Verantwortung des Abwicklers und das Haftungsrisiko, das der Abwickler trägt, ohne dabei eine eigene Entscheidungsfreiheit zu haben; eine Entscheidungsfreiheit, die dem Verstorbenen oder nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalt jederzeit zugestanden hätte. Bereits jetzt überfordert das Risiko der Übernahme einer Abwicklungstätigkeit potenzielle Abwickler und wirkt abschreckend auf deren Bereitschaft, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Insbesondere bei Abwicklungen, bei denen absehbar ist, dass die abzuwickelnde Kanzlei massenhaft Mandate betreut hat, ist es den Rechtsanwaltskammern schlicht nicht mehr möglich, jemanden zu finden, der zeitlich und organisatorisch bereit ist, in kürzester Zeit die persönliche Verantwortung und Haftung für eine derartige Aufgabe zu übernehmen.

3. WEITERE SCHWÄCHEN DES REGIERUNGSENTWURFS

Im Übrigen enthält der Regierungsentwurf widersprüchliche Begrifflichkeiten und unbestimmte Rechtsbegriffe:

Der Regierungsentwurf hält an der Unterscheidung „schwebende Angelegenheiten“ und „laufender Aufträge“ fest. Diese Differenzierung ist wenig hilfreich, da sie in der täglichen Anwendung zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Sinnvoller wäre es, einheitlich den Begriff „laufende Angelegenheiten“ zu verwenden. Dieser Begriff ist in der anwaltlichen Praxis gebräuchlicher, verständlicher und besser geeignet, den Regelungsgehalt klar zu umreißen. Eine klare, einheitliche Terminologie trägt wesentlich zur Rechtssicherheit bei.

Der Regierungsentwurf bleibt zudem an einem entscheidenden Punkt lückenhaft. Er enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Behandlung von Fremdgeldern, zur Verfügungsberechtigung über Geschäfts- und Anderkonten, zur Auskunftspflicht von Banken oder zum Zugang zu Konten und Finanzunterlagen. Gerade diese Aspekte sind aber für die effektive Tätigkeit eines Abwicklers zentral. Ohne rechtlich abgesicherte Zugriffsmöglichkeiten auf Fremdgeldkonten oder ohne die Möglichkeit, Informationen von Banken einzuholen, ist eine sachgerechte Abwicklung faktisch kaum möglich. Dies betrifft sowohl die Sicherung von Mandantengeldern als auch die Klärung offener Forderungen und Verbindlichkeiten. Die derzeitige Rechtsunsicherheit in diesem Bereich führt dazu, dass Abwickler mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten konfrontiert sind – was wiederum abschreckend auf die Übernahme solcher Aufgaben wirkt. Eine Klarstellung im Gesetz ist daher dringend erforderlich, um den Handlungsspielraum des Abwicklers zu sichern und die Interessen der Mandanten zu schützen.

Eine klarstellende Regelung könnte insoweit – entgegen der Beschlussfassung der Hauptversammlung der BRAK vom 26.4.2024 wie folgt aussehen:

„Dem Abwickler obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Auf Verlangen des Abwicklers haben ihm die Kreditinstitute Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des früheren Rechtsanwalts zu geben und ihm den Zugang zu diesen Konten zu gewähren. Der Abwickler ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten und, soweit kein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein allgemeines Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO angeordnet worden ist, für alle Geschäftskonten des früheren Rechtsanwalts allein Verfügungsberechtigt.“

Der Referentenentwurf sieht in § 55 I 3, 4 BRAO-E eine Bestellung des Abwicklers bis zu einem Jahr mit Verlängerungsoption um höchstens ein weiteres Jahr vor. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als zu unflexibel. In vielen Fällen – etwa bei kleineren Kanzleien – ist eine solche Frist überdimensioniert; in anderen Fällen – etwa bei umfangreichen Verfahren, Insolvenzen oder grenzüberschreitenden Mandaten – kann für die Tätigkeit

²⁰ Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 206.

des Abwicklers – abhängig davon, wie Gerichte terminieren – eine deutlich längere Frist erforderlich sein.

Empfehlenswert ist daher die Formulierung „in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten“, verbunden mit einer zeitlich unbegrenzten Verlängerungsmöglichkeit unter den bereits im Regierungsentwurf genannten Voraussetzungen. Eine solche Regelung schafft Flexibilität und ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Abwicklung.

Der Regierungsentwurf spricht in § 55 II 3 BRAO-E davon, dass laufende Aufträge unter den dort genannten Voraussetzungen nach einer „angemessenen Frist“ beendet werden können sollen. Der Terminus „angemessene Frist“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zu Auslegungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit führen wird. Es scheint daher geboten, Abwicklern eine sofortige Beendigung laufender Aufträge – sofern dies nicht zur Unzeit geschieht – zu ermöglichen.

Einer Anregung des Abwicklerausschusses folgend, sollen zukünftig „sonstige Personen mit Befähigung zum Richteramt“ nicht mehr zum Abwickler der Kanzlei bestellt werden können. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da diese Personen weder über den erforderlichen Mitarbeiterstab verfügen, noch über ein beA verfügen und insb. keine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.²¹

Nach dem Regierungsentwurf sollen auch Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO zum Abwickler

bestellt werden können (§ 55 I 1 BRAO-E). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen, da diese Personen weder über den erforderlichen Mitarbeiterstab, noch über ein beA verfügen und hierdurch die Aufgaben des Abwicklers besser auf mehrere Personen aufgeteilt werden können.²²

VII. FAZIT

Der vorgelegte Regierungsentwurf bleibt hinter den weitergehenden Reformvorschlägen der BRAK zurück. Er ist in seiner Zielsetzung der Begrenzung der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern richtig, aber in seiner konkreten Ausgestaltung wenig praxistauglich und wenig überzeugend. Im Ergebnis ist die geplante Neufassung von § 55 BRAO unzureichend. Es besteht dringender Bedarf, das Institut der Abwicklung von Kanzleien grundlegend zu reformieren.

Aus Sicht des Abwicklerausschusses und ebenso der BRAK ist der auf der Hauptversammlung der BRAK am 26.4.2024 beschlossene Reformvorschlag, der einen Paradigmenwechsel darstellen würde, sehr viel besser geeignet, den aktuell bestehenden und zukünftig noch größer werdenden Problemen der Abwicklung von Kanzleien gerecht zu werden. Dieser Paradigmenwechsel berücksichtigt sowohl die berechtigten Sorgen der Rechtsanwaltskammern um ihre Kammerhaushalte als auch den Verbraucherschutz hinreichend.

²¹ Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 203.

²² Begr. zum RegE v. 17.12.2025, dort S. 203.

NEUORDNUNG DER BERUFSRECHTLICHEN VERFAHREN DER RECHTSBERATENDEN BERUFE

DIPL.-JUR. HANNAH HÖLZEN*

Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im September 2025 einen Referentenentwurf zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht hat (RefE), wurde nun auch der Regierungsentwurf (RegE) zum Gesetzesvorhaben veröffentlicht.¹ Der Regierungsentwurf sieht u.a. Änderungen in den Berufsordnungen der Rechtsanwälte,² Patentanwälte, Steuer-

berater und Wirtschaftsprüfer vor, die sich auf die gerichtlichen Zuständigkeiten für berufsrechtliche Streitigkeiten auswirken. Der Beitrag nimmt dies zum Anlass, die Berufsgerichtsbarkeit der rechtsberatenden Berufe zu untersuchen. Neben den Spruchkörpern der Berufsgerichte (I.) werden insb. die gerichtlichen Zuständigkeiten für berufsrechtliche Streitigkeiten (II.) untersucht.

* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover.

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html, zuletzt abgerufen am 6.1.2026.

² Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I. SPRUCHKÖRPER DER BERUFSGERICHTE

Für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestehen Berufsgerichte, die über berufsrechtliche Streitigkeiten entscheiden.³ Sie existieren aufgrund der berufsständischen Selbstverwaltung der freien Berufe.⁴ Die funktionale und damit auch die berufsständische Selbstverwaltung beruht auf dem Gedanken, dass der Staat durch eine gezielte Inanspruchnahme der besonderen Sachkunde der Betroffenen entlastet und gleichzeitig durch die Einbeziehung der Berufsträger eine höhere Akzeptanz hinsichtlich der Entscheidungen in der Berufsgruppe erreicht werden kann.⁵ Bei den Berufsgerichten wird der besondere Sachverstand der Berufsangehörigen genutzt, indem die Berufsangehörigen an den Entscheidungen der Berufsgerichte mitwirken.

Für die berufsrechtlichen Streitigkeiten der Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater werden dafür besondere Kammern bzw. Senate am Landgericht,⁶ Oberlandesgericht⁷ und Bundesgerichtshof⁸ gebildet. Die jeweiligen Kammern am Landgericht sind mit einem Berufsrichter und zwei Berufsangehörigen als Beisitzer besetzt, § 85 II PAO; § 72 II 2 WPO; § 95 IV StBerG. Damit haben die Berufsangehörigen die Mehrheit in den Spruchkörpern an den Landgerichten. Die zuständigen Senate am Oberlandesgericht sowie der Senat am Bundesgerichtshof sind hingegen mit drei Berufsrichtern und zwei Berufsangehörigen als Beisitzer und damit mehrheitlich mit Berufsrichtern besetzt, §§ 86 II, 90 II 1 PAO; §§ 73 II, 74 II WPO; §§ 96 III, 97 II StBerG.

Der Aufbau der Berufsgerichte der Rechtsanwälte weicht von dem der Berufsgerichte der Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ab. Für die Rechtsanwälte bestehen keine besonderen Spruchkörper an den ordentlichen Gerichten, sondern eigenständige Anwaltsgerichte und Anwaltsgerichtshöfe, §§ 92 I, 100 I 1 BRAO. Am Bundesgerichtshof wird ebenso wie bei den anderen Berufsgruppen ein spezieller Senat, ein Senat für Anwaltssachen, gebildet, § 106 I 1 BRAO.

Neben dem Aufbau weicht auch die Besetzung der rechtsanwaltlichen Berufsgerichte von den Berufsgerichten der Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ab. Die Kammern der Anwaltsgerichte sind mit drei Rechtsanwälten und damit ausschließlich mit Berufsangehörigen besetzt, §§ 94 I 1, 96 BRAO. Die Senate der Anwaltsgerichtshöfe sind mit zwei Berufsrichtern und drei Rechtsanwälten besetzt, § 101 III 1, 104 BRAO. Damit haben die Berufsträger, abweichend von den anderen Berufsgruppen, auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte eine Mehrheit in den Spruchkörpern. Lediglich der Senat für Anwaltssachen am Bundesgerichtshof ist mit drei Berufsrichtern und zwei Rechtsanwälten und damit mehrheitlich mit Berufsrichtern besetzt, § 106 II 1 BRAO.

Diese Besonderheiten beruhen auf der anwaltlichen Unabhängigkeit. Um ihrer rechtsstaatlichen Funktion hinreichend gerecht zu werden, muss der Anwaltschaft eine größtmögliche Staatsferne zustehen. Um die anwaltliche Unabhängigkeit zu sichern, bedarf es der anwaltlichen Selbstverwaltung.⁹ Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist dabei als Ausgleich zwischen der notwendigen Wirtschaftsaufsicht und der verfassungsrechtlich erforderlichen anwaltlichen Unabhängigkeit zu sehen.¹⁰

II. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERUFSRECHTLICHE STREITIGKEITEN

Bei den gerichtlichen Zuständigkeiten für berufsrechtliche Streitigkeiten der rechtsberatenden Berufe ist zwischen der Überprüfung von klassischen Verwaltungsentscheidungen, den administrativen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen der Kammer sowie dem berufsgewerkschaftlichen Disziplinarverfahren zu differenzieren.

1. ÜBERPRÜFUNG VON VERWALTUNGS-ENTSCHEIDUNGEN

Zunächst treffen die Kammern gegenüber ihren Kammermitgliedern klassische Verwaltungsentscheidungen, wie z.B. Zulassungsentscheidungen. Für die Überprüfung dieser Verwaltungsentscheidungen sind je nach Berufsstand unterschiedliche Gerichte zuständig (siehe Abb. 1). Bei den Rechtsanwälten werden die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in einem Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO vor dem Anwaltsgerichtshof und bei Patentanwälten in einem Verfahren nach den §§ 94a ff. PAO vor dem Senat für Patentanwaltssachen am Oberlandesgericht überprüft. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung kann beim Senat für Anwalts- bzw. Patentanwaltssachen am BGH Berufung eingelegt werden.¹¹ Das Verfahrensrecht richtet sich ergänzend

³ So finden sich gesetzliche Regelungen zu den Berufsgerichten der Rechtsanwälte in §§ 92 ff. BRAO, der Patentanwälte in §§ 85 ff. PAO, der Steuerberater in §§ 95 ff. StBerG und der Wirtschaftsprüfer in §§ 72 ff. WPO.

⁴ Stephan, in Hdb. des Kammerrechts, § 10 Rn. 53.

⁵ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 3 BRAO Rn. 36d; Kluth, in Hdb. des Kammerrechts, § 5 Rn. 4.

⁶ Die Bildung eines Senats für Patentanwaltssachen am LG ergibt sich aus § 85 I PAO, die Bildung eines Senats für Wirtschaftsprüfersachen am LG aus § 72 I WPO und die Bildung eines Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen aus § 95 I StBerG.

⁷ Die Bildung eines Senats für Patentanwaltssachen am OLG ergibt sich aus § 86 I PAO, die Bildung eines Senats für Wirtschaftsprüfersachen am OLG aus § 73 I WPO und die Bildung eines Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen am OLG aus § 96 I StBerG.

⁸ Die Bildung eines Senats für Patentanwaltssachen am BGH ergibt sich aus § 90 I PAO, die Bildung eines Senats für Wirtschaftsprüfersachen am BGH aus § 74 I WPO und die Bildung eines Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen am BGH aus § 97 I StBerG.

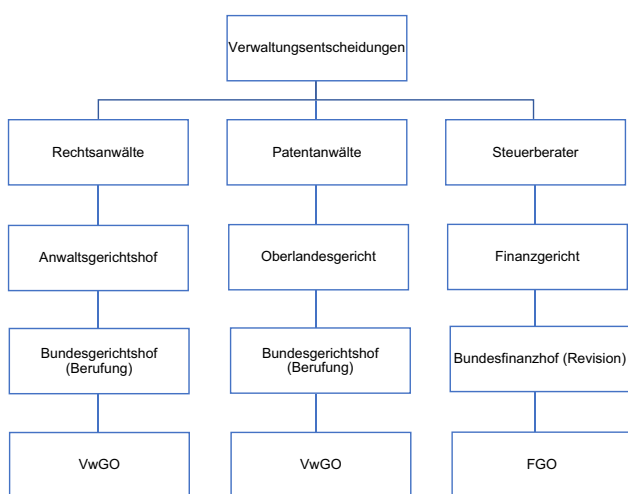
⁹ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, 3. Aufl., § 3 BRAO Rn. 36a.

¹⁰ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, BRAO, 3. Aufl., § 3 BRAO Rn. 36c.

¹¹ Gegen Entscheidungen des AGH in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen kann nach §§ 112a II Nr. 1, 112e BRAO und gegen Entscheidungen des OLG verwaltungsrechtliche Patentanwaltssachen nach §§ 94a II Nr. 1, 94d PAO Berufung beim BGH eingelegt werden.

zu der jeweiligen Berufsordnung nach der VwGO.¹² Aufgrund der Zuständigkeit der Berufsgerichte wirken bei den Rechts- und Patentanwälten Berufsträger an den Entscheidungen mit. Bei den Steuerberatern sind für die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht die besonderen Spruchkörper an den ordentlichen Gerichten, sondern die Finanzgerichte zuständig, § 33 I Nr. 3 FGO. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts¹³ ist eine Revision zum BFH möglich.¹⁴ Aufgrund der Zuständigkeit der Finanzgerichte wirken bei den Steuerberatern keine Berufsträger an den Entscheidungen mit. Ein Senat am Finanzgericht besteht aus drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, § 5 III 1 FGO. Steuerberater sind dabei als ehrenamtliche Richter ausgeschlossen, § 19 Nr. 5 FGO.

Abb. 1: Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen



2. ÜBERPRÜFUNG VON ADMINISTRATIVEN ENTSCHEIDUNGEN

Die Kammermitglieder haben gegenüber ihrem Kammervorstand besondere Pflichten, z.B. die Auskunftspflicht oder die Pflicht zum Erscheinen.¹⁵ Der Kammervorstand kann die besonderen Pflichten gegenüber dem Kammermitglied einfordern, in dem er z.B. Auskunft von dem Kammermitglied verlangt. Kommt das Kammermitglied seinen besonderen Pflichten nicht nach, kann der Kammervorstand zur Erfüllung der Pflichten ein Zwangsgeld androhen und festsetzen.¹⁶ Gegen diese administrativen Maßnahmen des Kammervorstands kann das Kammermitglied je nach Berufsgruppe unterschiedliche Rechtsbehelfe einlegen (siehe Abb. 2 und Abb. 3).

Abb. 2: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von besonderen Maßnahmen

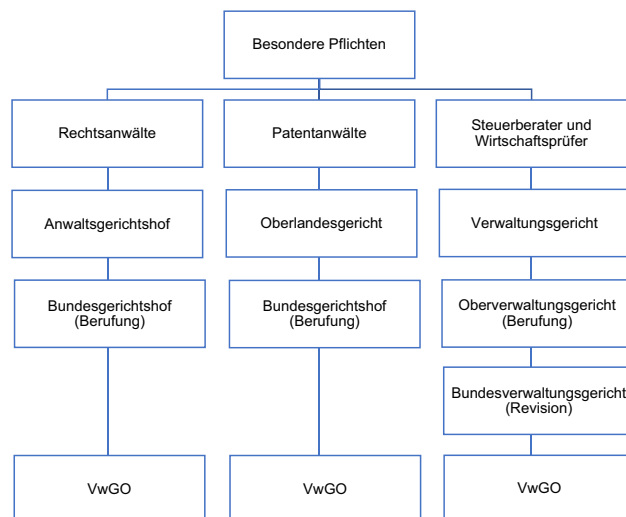


Abb. 3: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Zwangsgeldern



a) AKTUELLE RECHTSLAGE

Die besonderen Maßnahmen des Kammervorstands werden bei den Rechts- und Patentanwälten in einem Verfahren nach den §§ 112a ff. BRAO¹⁷ bzw. §§ 94a ff. PAO,¹⁸ und damit in einem Verfahren für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten überprüft. Bei den Steuerberatern ist, abweichend von den Verwaltungsstreitigkeiten, die abdrängende Sonderzuweisung zu den Finanzgerichten nicht einschlägig. § 33 I Nr. 3 FGO verweist für die Eröffnung des Finanzrechtsweges lediglich auf den zweiten und sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG. Die besonderen Pflichten der Kammermitglieder finden sich hingegen in § 80 StBerG und damit im vierten Abschnitt des zweiten Teils des StBerG und sind entsprechend nicht von der abdrängenden Sonderzu-

¹² Für die Rechtsanwälte geregelt in § 112c I 1 BRAO und für die Patentanwälte in § 94b I 1 PAO.

¹³ Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Finanzgerichts ergibt sich aus § 35 FGO.

¹⁴ Gegen Entscheidungen des Finanzgerichts kann nach § 115 I FGO Revision beim BFH eingelegt werden.

¹⁵ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 56 BRAO, für die Patentanwälte in § 49 PAO, für die Steuerberater in § 80 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 62 WPO.

¹⁶ Für Rechtsanwälte geregelt in § 57 BRAO, für Patentanwälte in § 50 PAO, für Steuerberater in § 80a StBerG und für Wirtschaftsprüfer in § 62a WPO.

¹⁷ Zuck, in Gaier/Wolf/Göcken, § 56 BRAO Rn. 49; Nöcker, in Weyland BRAO, 11. Aufl., § 56 BRAO Rn. 40.

¹⁸ Bei den Maßnahmen nach § 49 PAO handelt es sich um belastende Verwaltungsakte, s. Reinhard, in Weyland, § 49 PAO Rn. 1.

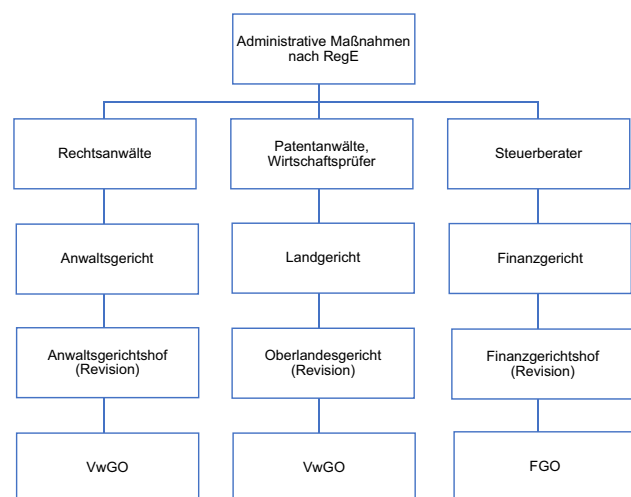
weisung erfasst.¹⁹ Folglich ist für die gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen der Steuerberaterkammer der allgemeine Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Gleiches gilt mangels abdrängender Sonderzuweisung für die gerichtliche Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen der Wirtschaftsprüferkammer. Aufgrund der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wirken bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern keine Berufsträger an der Entscheidung mit.

Gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds kann ein Rechtsanwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater einen Antrag auf eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung stellen.²⁰ Bei den Rechtsanwälten ist der Anwaltsgerichtshof, bei den Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern das Landgericht und bei den Steuerberatern das Oberlandesgericht für die gerichtliche Überprüfung zuständig. Für das Verfahren finden bei den Rechts- und Patentanwälten derzeit die §§ 308, 309, 311a StPO²¹ und bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern die Beschwerdevorschriften der StPO²² Anwendung.

b) BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSENTWURF

Der Regierungsentwurf beabsichtigt, die Rechtsbehelfe der Kammermitglieder gegen die besonderen Maßnahmen des Kammervorstandes sowie der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds neu zu ordnen (siehe Abb. 4). Bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern sollen für den Rechtsbehelf gegen die

Abb. 4: Beabsichtigte Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von administrativen Maßnahmen nach dem RegE



¹⁹ So auch der Regierungsentwurf hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen aus § 86 StBerG, welcher sich ebenfalls im Vierten Abschnitt des Zweiten Teils befindet, vgl. RegE S. 362.

²⁰ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 57 III BRAO, für die Patentanwälte in § 50 III PAO, für die Wirtschaftsprüfer in § 62a III i.V.m. § 72 WPO und für die Steuerberater in § 80a III StBerG.

²¹ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 57 III 5 BRAO und für die Patentanwälte in § 50 III 5 PAO.

²² Für die Steuerberater geregelt in § 80a III 5 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 62a III 5 WPO.

Maßnahmen des Kammervorstands die VwGO entsprechend anzuwenden sein, § 56 II BRAO-RegE; § 49 II PAO-RegE; § 62 VI WPO-RegE. Für den Rechtsbehelf gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds soll sodann auf die Vorschrift über den Rechtsbehelf gegen die besonderen Maßnahmen verwiesen werden.²³ Hintergrund der beabsichtigten Änderung ist, dass nach dem Rechtsgedanken des § 18 VwVG gegen den Ausgangs-Verwaltungsakt und gegen die zwangsweise Durchsetzung dieses Verwaltungsaktes derselbe Rechtsbehelf anzuwenden sein soll.²⁴

An die Stelle der Verwaltungsgerichte sollen künftig die jeweiligen Berufungsgerichte treten. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird bei den Wirtschaftsprüfern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berufungsgerichte und nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sein sollen, da bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme des Kammervorstands vor allem berufsrechtliche Fragestellungen relevant werden.²⁵ In erster Instanz soll daher das Anwalts- bzw. das Landgericht zuständig sein.²⁶ Eine Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil soll ausgeschlossen sein.²⁷

Der Regierungsentwurf schließt eine Berufung gegen die erstinstanzlichen Urteile des Anwalts- bzw. Landgerichts aus, da eine zweite Tatsacheninstanz zur Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich sei.²⁸ Dennoch sei eine Überprüfung durch eine höhere Instanz bei Verfahrensmängeln oder bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung und damit eine Revisionsinstanz sachgerecht.²⁹ Daher soll das Kammermitglied eine Revision gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen können, § 56 II BRAO-RegE; § 49 II Nr. 1 PAO-RegE; § 62 VI Nr. 1 WPO-RegE. Aufgrund der begrenzten Bedeutung der Verwaltungsakte sei jedoch eine Revision zum Anwaltsgerichtshof bzw. Oberlandesgericht statt zum Bundesgerichtshof ausreichend.³⁰

Für die Steuerberater soll künftig der Finanzrechtsweg eröffnet sein. Auch bei den Steuerberatern beabsichtigt der Regierungsentwurf einen Gleichlauf zwischen dem Rechtsbehelf gegen die besonderen Maßnahmen und die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds. Dafür ist eine Erweiterung der abdrängenden Sonderzuweisung in § 33 I Nr. 3 FGO-RegE dahingehend vorgesehen, dass der Finanzrechtsweg in öffentlich-rechtlichen und in berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG, soweit diese nicht durch die §§ 81 und 82 StBerG oder den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG geregelt werden,

²³ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 57 III i.V.m. § 56 II BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 50 III i.V.m. § 49 II PAO-RegE und für die Wirtschaftsprüfer in § 62a III i.V.m. § 62 VI WPO-RegE.

²⁴ RegE, S. 208, 275, 370.

²⁵ RegE, S. 370.

²⁶ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 56 II Nr. 1 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 49 II Nr. 1 PAO-RegE und für die Wirtschaftsprüfer in § 62 VI Nr. 1 WPO-RegE.

²⁷ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 56 II Nr. 7 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 49 II Nr. 7 PAO-RegE und für die Wirtschaftsprüfer in § 62 VI Nr. 7 WPO-RegE.

²⁸ RegE, S. 209, 275, 371.

²⁹ RegE, S. 209, 275, 371.

³⁰ RegE, S. 208, 275, 370.

eröffnet sein soll. Die Erweiterung der abdrängenden Sonderzuweisung soll die derzeit bestehende Rechtswegzersplitterung bei berufsrechtlichen Fragestellungen der Steuerberater und damit die Gefahr von divergierenden Entscheidungen verhindern.³¹

c) BEWERTUNG

Im Hinblick auf den Rechtsgedanken aus § 18 VwVG ist es positiv zu bewerten, dass die Rechtsbehelfe gegen den Ausgangs-Verwaltungsakt und die zwangsweise Durchsetzung dieses Verwaltungsaktes künftig gleichlaufen. Die Anwendung der VwGO ist aufgrund des Charakters eines Verwaltungsaktes der zu überprüfenen Entscheidungen folgerichtig. Die Stärkung der Berufsgerichte der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls zu begrüßen. Bei den Steuerberatern werden die Berufsgerichte und damit die Selbstverwaltung der Steuerberater jedoch durch eine umfassendere Verweisung an die Finanzgerichte geschwächt. Denn die Beteiligung der Berufsangehörigen an den Entscheidungen von berufsrechtlichen Streitigkeiten geht durch eine umfassendere Zuweisung zu den Finanzgerichten zurück.

Die beabsichtigten Änderungen im Instanzenzug sind ebenfalls nicht vollends gelungen. Im Hinblick auf einen schnellen, effektiven Rechtsschutz ist der Ausschluss einer Berufung als zweite Tatsacheninstanz zunächst sachgerecht. Für die besonderen Maßnahmen wird ein ausufernder Instanzenzug regelmäßig nicht notwendig sein.³² Bei den besonderen Pflichten der Kammermitglieder könnte bspw. ein Aufsichtsverfahren durch einen ausufernden Instanzenzug erheblich verzögert werden. Ebenso bedarf die zwangsweise Durchsetzung eines Zwangsgelds ein effektives Verfahren. Die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs bzw. des Oberlandesgerichts und nicht des Bundesgerichtshofs bei Revisionen ist im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung jedoch in Frage zu stellen.³³

3. ÜBERPRÜFUNG VON DISZIPLINARRECHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN

Der Kammervorstand hat die Aufgabe, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren.³⁴ Dabei kann der Kammervorstand eine einfache und nach ständiger Rechtsprechung³⁵ auch eine missbilligende Belehrung³⁶ aussprechen. Außerdem kann

der Kammervorstand einem Kammermitglied zur Einhaltung der Berufspflichten eine Rüge erteilen.³⁷ Gegen eine einfache Belehrung kann das Kammermitglied keinen Rechtsbehelf einlegen.³⁸ Die missbilligende Belehrung und die Rüge sind hingegen gerichtlich überprüfbar (siehe Abb. 5 und Abb. 6).

Abb. 5: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von missbilligenden Belehrungen

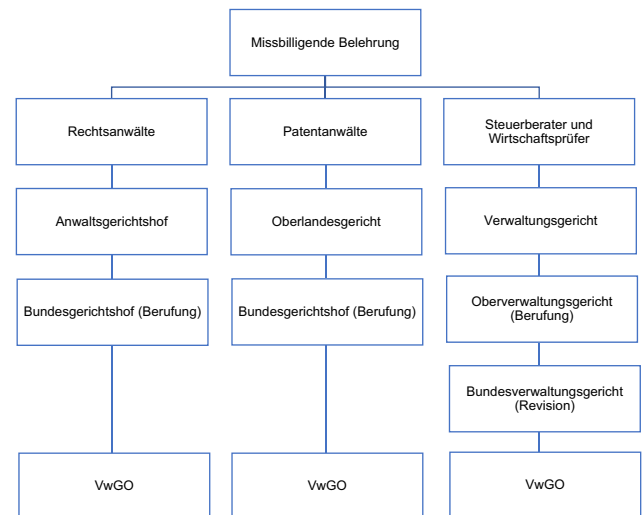
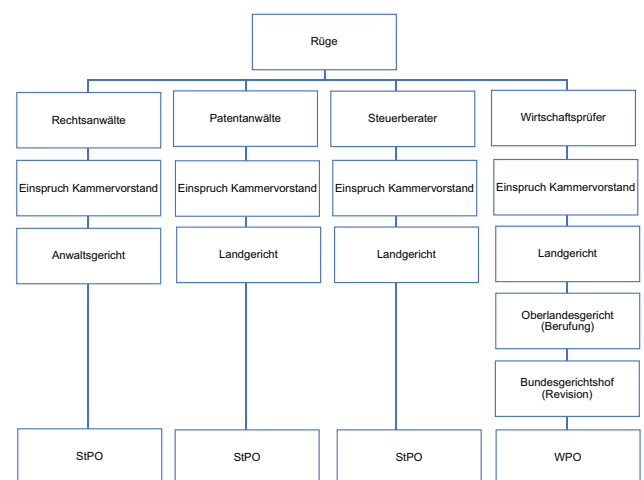


Abb. 6: Aktuelle Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Rügen



a) AKTUELLE RECHTSLAGE

Bei den Rechtsanwälten wird die missbilligende Belehrung in einem gerichtlichen Verfahren nach §§ 112a ff. BRAO³⁹ und bei den Patentanwälten nach §§ 94a ff. PAO⁴⁰ überprüft. Bei den Steuerberatern weicht der

³¹ RegE, S. 164, 362.

³² So auch die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Referentenentwurf, Oktober 2025, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsv erfahren/DE/2025_Neuordnung_aufsichtsrechtlicher_Verfahren.html, S. 9, zuletzt abgerufen am 6.1.2026.

³³ Nähere Ausführungen zu einer erforderlichen Rechtsvereinheitlichung finden sich bei den disziplinarrechtlichen Entscheidungen des Kammervorstands, s. hierzu Abschnitt 3.

³⁴ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 73 II Nr. 1 BRAO, für die Patentanwälte in § 69 II Nr. 1 PAO, für die Steuerberater in § 76 II Nr. 1 StBerG und für Wirtschaftsprüfer in § 57 II Nr. 1 WPO.

³⁵ BGH, BRAK-Mitt. 2017, 254 m.w.N.

³⁶ Teilweise wird die „missbilligende Belehrung“ auch als „belehrender Hinweis“ bezeichnet.

³⁷ Für die Rechtsanwälte geregelt in §§ 73 II Nr. 4, 74 BRAO, für die Patentanwälte in §§ 69 II Nr. 4, 70 PAO, für die Steuerberater in §§ 76 II Nr. 4, 81 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in §§ 57 II Nr. 4, 68 I 2 Nr. 1 WPO.

³⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2017, 254 m.w.N.; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 73 BRAO Rn. 26; *Weyland*, in Weyland, § 73 BRAO Rn. 30; *Peitscher*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 73 BRAO Rn. 46.

³⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2017, 254 m.w.N.; *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, § 73 BRAO Rn. 27a; *Weyland*, in Weyland, § 74 BRAO Rn. 14; *Peitscher*, in Henssler/Prütting, § 73 BRAO Rn. 48.

⁴⁰ *Reinhard*, in Weyland, § 69 PAO Rn. 2.

statthafte Rechtsbehelf gegen eine missbilligende Belehrung hingegen von dem Rechtsbehelf gegen eine Verwaltungsentscheidung ab. Der Finanzrechtsweg ist lediglich für den zweiten und sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG eröffnet, § 33 I Nr. 3 VwGO. Die Befugnis der Steuerberaterkammer zur Erteilung einer Belehrung findet sich in § 76 II Nr. 1 StBerG und damit im vierten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG. Folglich ist für die gerichtliche Überprüfung einer missbilligenden Belehrung der Steuerberaterkammer der allgemeine Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Der allgemeine Verwaltungsrechtsweg ist ebenso bei der Überprüfung einer missbilligenden Belehrung einer Wirtschaftsprüferkammer eröffnet.⁴¹ Aufgrund der Zuständigkeit der Berufsgerichte bei den Rechts- und Patentanwälten einerseits und der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern andererseits wirken lediglich bei den Rechts- und Patentanwälten Berufsträger an der Entscheidung mit.

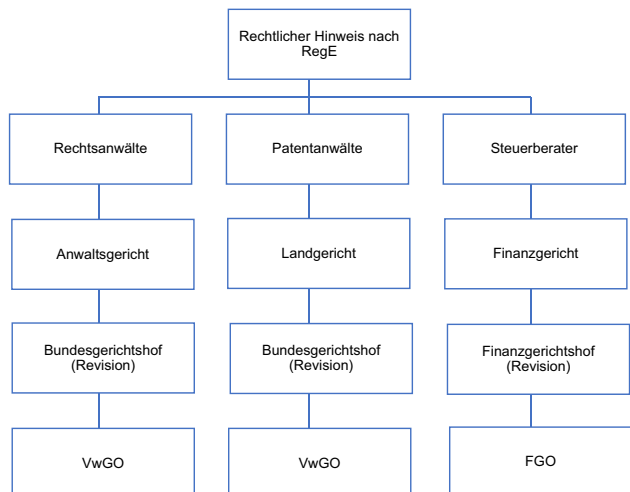
Gegen eine Rüge kann das Kammermitglied zunächst einen Einspruch bei dem jeweiligen Kammervorstand einlegen.⁴² Wird der Einspruch durch den Kammervorstand zurückgewiesen, kann das Kammermitglied einen Antrag auf eine unanfechtbare⁴³ gerichtliche Überprüfung stellen.⁴⁴ Damit besteht aktuell ein Gleichlauf zwischen dem Rechtsbehelf gegen die Festsetzung eines Zwangsgelds und dem Rechtsbehelf gegen eine Rüge. Für die gerichtliche Überprüfung der Rüge finden bei den Rechtsanwälten und Patentanwälten derzeit einzelne (§§ 308, 309, 311a StPO)⁴⁵ und bei den Steuerberatern die gesamten Beschwerdevorschriften der StPO⁴⁶ Anwendung.

Bei den Wirtschaftsprüfern kann zwar bei der Zurückweisung des Einspruchs durch den Kammervorstand ebenfalls eine berufsgerichtliche Entscheidung beantragt werden, § 71a WPO. An die berufsgerichtliche Entscheidung kann sich jedoch, anders als bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern, ein Instanzenzug anschließen. Für das Verfahren gelten sodann einzelne Vorschriften der WPO entsprechend, § 81 WPO.

b) BEABSICHTIGTE ÄNDERUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSENTWURF

Der Regierungsentwurf sieht bei den Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern zunächst vor, die

Abb. 7: Beabsichtigte Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von rechtlichen Hinweisen nach dem RegE



Belehrung durch die Erteilung eines rechtlichen Hinweises zu ersetzen (siehe Abb. 7).⁴⁷ Ein rechtlicher Hinweis soll danach vorliegen, wenn sich der Kammervorstand in einer Erklärung auf eine rechtliche Bewertung zu einer bestimmten berufsrechtlichen Verhaltenspflicht eines Kammermitglieds festgelegt hat.⁴⁸ Durch die begriffliche Änderung soll „das bisherige dogmatisch problematische Begriffspaar der missbilligenden Belehrung“ aufgelöst werden.⁴⁹ Während die Beratung und Belehrung eine präventive Maßnahme darstellen, handelt es sich bei der Missbilligung um eine repressive Maßnahme.⁵⁰ Die Begründung des Regierungsentwurfs betont, dass der rechtliche Hinweis die präventive Belehrung, nicht aber die repressiv-präventive missbilligende Belehrung ersetzen soll.⁵¹ Ob der Charakter der Maßnahme durch den begrifflichen Austausch daher verändert wird, scheint fraglich.⁵²

Weiterhin soll bei den Rechts- und Patentanwälten für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise die Vorschriften der VwGO entsprechend gelten, § 73 III 3 BRAO-RegE; § 69 III 3 PAO-RegE. Die Anwendung der VwGO begründet sich damit, dass die verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung als Verwaltungsakt einzuordnen ist.⁵³ Anstelle der bisherigen Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs bzw. des Oberlandesgerichts für die Überprüfung einer missbilligenden Belehrung soll künftig das Amts- bzw. Landgericht erstinstanzlich für den Rechtsbehelf gegen den rechtlichen Hinweis zuständig sein. Anders als noch im Referenten-

⁴¹ Grabarse-Wilde, in Hense/Ulrich, WPO, 4. Aufl., § 68 WPO Rn. 44.

⁴² Für die Rechtsanwälte geregelt in § 74 V BRAO, für die Patentanwälte in § 70 V PAO, für die Steuerberater in § 68 V WPO und für die Wirtschaftsprüfer in § 81 VI StBerG.

⁴³ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 74a III 4 BRAO, für die Patentanwälte in § 70a III 4 PAO und für die Wirtschaftsprüfer in § 82 III 4 StBerG.

⁴⁴ Bei den Rechtsanwälten entscheidet nach § 74a I BRAO das AnwG und bei den Patentanwälten und Steuerberatern nach § 70a I PAO bzw. § 82 I StBerG das LG über den Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Rüge.

⁴⁵ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 74a II 2 BRAO und für die Patentanwälte in § 70a II 2 PAO.

⁴⁶ Vgl. § 82 II 2 StBerG.

⁴⁷ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 73 II Nr. 1 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 69 II Nr. 1 PAO-RegE und für die Steuerberater in § 76 II Nr. 1 StBerG-RegE.

⁴⁸ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 73 III 1 BRAO-RegE, für die Patentanwälte in § 69 III 1 PAO-RegE und für die Steuerberater in § 76 III 1 StBerG-RegE.

⁴⁹ RegE, S. 222.

⁵⁰ RegE, S. 222. Vgl. auch die Kritik von Lauda, in Gaier/Wolf/Göcken, § 73 BRAO Rn. 25.

⁵¹ RegE, S. 222.

⁵² In seiner Stellungnahme Nr. 71/2025 bestreitet der DAV, dass sich der Charakter der Maßnahme verändert, s. die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum RefE, S. 7.

⁵³ RegE, S. 224.

entwurf vorgesehen,⁵⁴ soll nach dem vorliegenden Regierungsentwurf bei rechtlichen Hinweisen nun eine Revision zum BGH möglich sein.⁵⁵ Abgesehen von dem Rechtsweg soll dasselbe Verfahren wie bei dem Rechtsbehelf gegen die administrativen Maßnahmen gelten.⁵⁶

Bei den Steuerberatern sollen für den Rechtsbehelf gegen einen rechtlichen Hinweis künftig die für die Verwaltungsakte geltenden Vorschriften Anwendung finden, § 76 III 3 StBerG-RegE. Damit wird auf die Vorschriften der FGO zum gerichtlichen Verfahren und der AO zum Einspruchsverfahren Bezug genommen, sodass hier ebenfalls ein Gleichlauf zu den Rechtsbehelfen gegen die besonderen Maßnahmen des Kammervorstands hergestellt werden soll.⁵⁷ Folglich würde sich bei den Steuerberatern die Rechtswegzuweisung von den Verwaltungs- zu den Finanzgerichten ändern. Statt einem dreistufigen Instanzenzug bestünde künftig (ebenso wie bei den Rechts- und Patentanwälten) ein zweistufiger Instanzenzug, wobei für die Revision der BFH zuständig wäre.

Auch der Rechtsbehelf gegen eine Rüge des Kammervorstands soll durch den Regierungsentwurf neu geordnet werden (siehe Abb. 8). Bei den Rechts- und Patentanwälten soll auf den Rechtsbehelf gegen eine besondere Maßnahme des Kammervorstands verwiesen werden.⁵⁸ Damit soll sich die gerichtliche Überprüfung der Rüge künftig nach den Vorschriften der VwGO richten. Bei den Steuerberatern soll es hingegen bei dem Mechanismus bleiben, zunächst Einspruch bei dem Kammervorstand einzulegen und sodann einen Antrag auf eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung zu

stellen. Entsprechend wäre bei den Steuerberatern im gerichtlichen Verfahren auch weiterhin die StPO anwendbar. Ebenso sind keine Veränderungen bei dem Rechtsbehelf gegen eine Rüge bei den Wirtschaftsprüfern angedacht. Eine Anwendung des Rechtsbehelfs gegen das Auskunftsverlangen und das Zwangsgeld kommen, so die Begründung zum Regierungsentwurf, bei den Wirtschaftsprüfern aufgrund der unterschiedlichen Verfahren zur Verhängung berufsaufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht in Betracht.⁵⁹

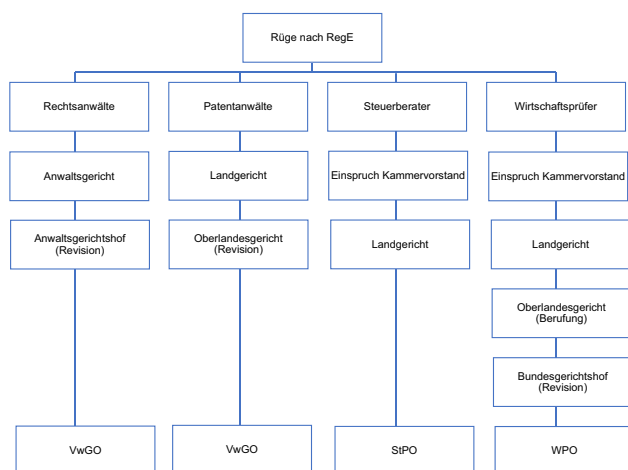
c) BEWERTUNG

Eine Reform der Rechtsbehelfe gegen die missbilligende Belehrung und die Rüge ist zunächst zu begrüßen. In der Literatur wurde richtigerweise hinterfragt, warum die mildere missbilligende Belehrung durch eine Anfechtungsklage vor dem Anwaltsgerichtshof und durch eine Zulassungsberufung durch den BGH, die strengere Rüge jedoch letztinstanzlich durch einen Einspruch vor dem Anwaltsgericht überprüft werden kann.⁶⁰

Die Lösung des Regierungsentwurfs, künftig sowohl den rechtlichen Hinweis als auch die Rüge erstinstanzlich durch das Anwalts- bzw. Landgericht überprüfen zu lassen, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass lediglich der rechtliche Hinweis höchstrichterlich durch den BGH überprüft werden kann. Anders ist dies bei den Wirtschaftsprüfern; hier kann über eine Rüge über ein berufsgerichtliches Verfahren in der Revisionsinstanz durch den BGH entschieden werden.

Mangels Möglichkeit einer höchstrichterlichen Überprüfung könnte die Rechtsprechung durch unterschiedliche Auffassungen der Anwaltsgerichtshöfe bzw. Landgerichte zersplittert werden.⁶¹ Eine länderspezifische Auslegung des Berufsrechts könnte sogar so weit gehen, dass die Kammermitglieder die Wahl des Kammerbezirks von der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe abhängig machen („Kammer-Shopping“).⁶² Um eine einheitliche Auslegung des anwaltlichen Berufsrechts zu gewährleisten, sollten rechtliche Hinweise und auch Rügen in der Revisionsinstanz einheitlich durch den BGH überprüft werden. Alternativ könnte das Kammermitglied nach der beabsichtigten Rechtslage eine höchstrichterliche Entscheidung in disziplinarrechtlichen Streitigkeiten nur in einem berufsgerichtlichen Verfahren erreichen.⁶³ Von den Kammermitgliedern kann jedoch nicht verlangt werden, einen schweren Berufsrechtsverstoß zu begehen, um über das berufsgerichtliche Verfahren eine Entscheidung des BGH zu erzwingen. Um außerhalb des berufsgerichtlichen Verfahrens eine höchstrichterliche Entscheidung durch den BGH zu ermöglichen, sollte der Gesetzgeber eine Zu-

Abb. 8: Beabsichtigte Gerichtszuständigkeiten bei der Überprüfung von Rügen nach dem RegE



⁵⁴ Der RefE verwies für den Rechtsbehelf gegen einen rechtlichen Hinweis auf den Rechtsbehelf gegen eine besondere Maßnahme, womit die Anwaltsgerichtshöfe bzw. Oberlandesgerichte für die Revisionen zuständig gewesen wären, § 73 III 3 BRAO-RefE i.V.m. § 56 II BRAO-RefE; § 69 III 3 PAO-RefE i.V.m. § 49 II PAO-RefE.

⁵⁵ RegE, S. 224.

⁵⁶ RegE, S. 225. Entsprechend verweist § 73 III 4 BRAO-RegE auf § 56 II BRAO-RegE und § 69 III 4 PAO-RegE auf § 49 II PAO-RegE.

⁵⁷ RegE, S. 292.

⁵⁸ Für die Rechtsanwälte ist der Verweis beabsichtigt in § 74a I BRAO-RegE i.V.m. § 56 II BRAO-RegE und für die Patentanwälte in § 70a I PAO-RegE i.V.m. § 49 II PAO-RegE[0].

⁵⁹ RegE, S. 164.

⁶⁰ Peitscher, in Henssler/Prütting, § 74 BRAO Rn. 119; Weyland, in Weyland, § 74 BRAO Rn. 16; Ott, BRAK-Mitt. 2024, 66.

⁶¹ So auch bezogen auf den rechtlichen Hinweis die Stellungnahme Nr. 71/2025 des DAV zum RefE, S. 6.

⁶² So auch die Stellungnahme Nr. 71/2025 des DAV zum RefE, S. 9.

⁶³ S. zu den Instanzenzügen in einem berufsgerichtlichen Verfahren Abschnitt 4.

ständigkeit des BGH für die Revisionen nicht nur gegen rechtliche Hinweise, sondern auch für Rügen in Betracht ziehen.

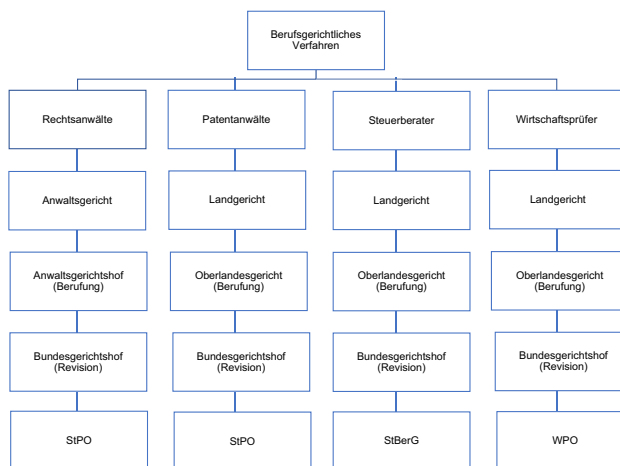
Die Anwendung der VwGO bei der gerichtlichen Überprüfung einer Rüge bei den Rechts- und Patentanwälten erschließt sich ebenfalls nicht. Der Regierungsentwurf ordnet die Anwendung der VwGO an, da die Rüge am ehesten einem Verwaltungsakt entspräche.⁶⁴ Die BRAK fordert in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf hingegen richtigerweise die Anwendung der StPO, da dieses Verfahrensrecht aufgrund der repressiven Berufsaufsicht und der Sachnähe zum Strafrecht besser zur Rüge passe.⁶⁵ Dass der Regierungsentwurf auch die Anwendung der StPO in einem Rügeverfahren akzeptiert, zeigt die Regelung der Steuerberater. Bei der gerichtlichen Überprüfung einer Rüge einer Steuerberaterkammer ist weiterhin die StPO anwendbar. Warum aber die Rüge einer Steuerberaterkammer einen anderen Charakter als die Rüge einer Rechts- oder Patentanwaltskammer haben soll, erschließt sich nicht. Ebenso wie bei den Steuerberatern sollte auch bei den Rechts- und Patentanwälten die StPO das maßgebliche Verfahrensrecht sein.

In der Folge müssten die Anwalts- und Landgerichte bei berufsrechtlichen Streitigkeiten künftig nicht mehr ausschließlich die StPO, sondern auch die VwGO anwenden. Diese Veränderung würde sich vermutlich auf den Geschäftsverteilungsplan der Anwalts- bzw. Landgerichte auswirken. Konnten die Rechtsstreitigkeiten bisher nach dem Rotationsprinzip zwischen den einzelnen Kammern verteilt werden, erscheint künftig eine Verteilung der Streitigkeiten je nach anzuwendendem Verfahrensrecht sinnvoll. Zwar sollte die Anwendung der VwGO für die ehrenamtlichen Richter kein nennenswertes Problem darstellen, da Rechtsanwälte in aller Regel sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsverfahren bewandert sind.⁶⁶ Jedoch erscheint eine Fortbildung der ehrenamtlichen Richter für die VwGO bzw. die Berücksichtigung von Kenntnissen des Verfahrensrechts bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter sinnvoll. Die Forderung der BRAK, zur Vorbereitung der Anwaltsrichter auf die VwGO eine Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten einzuführen,⁶⁷ scheint jedoch nicht erforderlich zu sein.

4. BERUFSGERICHTLICHES VERFAHREN

Schließlich kann eine Berufspflichtverletzung eines Kammermitglieds in einem berufsgerichtlichen Verfahren vor den Berufsgerichten geahndet werden (siehe Abb. 9).⁶⁸ Das berufsgerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater wird einge-

Abb. 9: Gerichtszuständigkeiten für berufsgerichtliche Verfahren



leitet, indem die Staatsanwaltschaft beim Anwalts- bzw. Landgericht eine Anschuldungsschrift einreicht, § 121 BRAO; § 106 PAO; § 114 StBerG. Bei den Wirtschaftsprüfern stellt hingegen der Berufsangehörige den Antrag auf eine berufsgerichtliche Entscheidung beim Landgericht, § 85 WPO. Für das anwaltsgerichtliche Verfahren ist in erster Instanz das Anwaltsgericht,⁶⁹ in der Berufungsinstanz der Anwaltsgerichtshof⁷⁰ und in der Revisionsinstanz der Anwaltsenat am BGH⁷¹ zuständig.

Das berufsgerichtliche Verfahren der Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wird in erster Instanz vor der zuständigen Kammer am Landgericht,⁷² in der Berufungsinstanz vor dem zuständigen Senat am Oberlandesgericht⁷³ und in der Revisionsinstanz vor dem zuständigen Senat am BGH⁷⁴ geführt. Aufgrund der Zuständigkeit des BGH für Revisionsentscheidungen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist eine Rechtsvereinheitlichung möglich. Für das berufsgerichtliche Verfahren der Rechts- und Patentanwälte finden ergänzend zu der Berufsordnung die Vorschriften der StPO Anwendung.⁷⁵ Bei den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern gelten die besonderen Verfahrensvorschriften des StBerG und der WPO.⁷⁶

Der Regierungsentwurf sieht für die Zuständigkeiten und Instanzenzüge der berufsgerichtlichen Verfahren keine Änderungen vor.

⁶⁹ Vgl. § 119 BRAO.

⁷⁰ § 143 I BRAO

⁷¹ § 145 I BRAO

⁷² Zuständig ist nach §§ 104, 85 PAO die Kammer für Patentanwaltsachen, nach § 95 StBerG die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und nach § 72 WPO die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.

⁷³ Zuständig ist nach §§ 125 I 2, 86 PAO der Senat für Patentanwaltsachen, nach § 96 StBerG der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und nach § 73 WPO die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.

⁷⁴ Zuständig ist nach §§ 127 I, 90 PAO der Senat für Patentanwaltsachen, nach § 97 StBerG der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und nach § 74 WPO die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen.

⁷⁵ Für die Rechtsanwälte geregelt in § 116 I 2 BRAO und für die Patentanwälte § 98 I 2 PAO.

⁷⁶ Für die Steuerberater geregelt in § 105 StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in § 81 WPO.

⁶⁴ RegE, S. 162.

⁶⁵ BRAK-Stn.-Nr. 53/2025 zum RefE, S. 6.

⁶⁶ RegE, S. 163.

⁶⁷ So die BRAK-Stn.-Nr. 53/2025 zum RefE, S. 6.

⁶⁸ Das berufsgerichtliche Verfahren für die Rechtsanwälte ist in §§ 116 ff. BRAO, für die Patentanwälte in §§ 98 ff. PAO, für die Steuerberater in §§ 105 ff. StBerG und für die Wirtschaftsprüfer in §§ 67 ff. WPO geregelt.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Der Regierungsentwurf sieht einige Änderungen für die gerichtlichen Zuständigkeiten und Instanzenzüge bei berufsrechtlichen Streitigkeiten der rechtsberatenden Berufe vor. Dies hat verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Berufsgerichte.

Die Anwalts- sowie Landgerichte sollen künftig erstinstanzlich für die Rechtsbehelfe gegen die besonderen Maßnahmen der Kammern, die Festsetzung von Zwangsgeld, die rechtlichen Hinweise und die Rügen sowie für das berufsgerichtliche Verfahren der Rechts- und Patentanwälte zuständig sein. Eine umfassendere Zuständigkeit der Anwaltsgerichte und damit eine umfassendere Beteiligung der Berufsangehörigen an der Entscheidungsfindung ist hinsichtlich der anwaltlichen Selbstverwaltung positiv zu bewerten. Die speziellen Senate am BGH sollen künftig lediglich für Berufungen gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen oder für die Revisionen gegen rechtliche Hinweise oder berufsgerichtliche Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofs bzw. des Oberlandesgerichts zuständig sein. Weitere Streitigkeiten sollen nicht höchstrichterlich geklärt werden können. Im Sinne einer einheitlichen, kohärenten Anwendung des Berufsrechts sollte der BGH über die Revisionen bei administrativen und disziplinarrechtlichen Entscheidungen der Kammer entscheiden.

Die Anwendung der VwGO ist für die besonderen Maßnahmen der Kammervorstände sowie für die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes aufgrund der Einordnung als Verwaltungsakte folgerichtig. Die Anwendung der VwGO auf die gerichtliche Überprü-

fung eines rechtlichen Hinweises ist im Gegensatz zur Überprüfung der Rüge sinnvoll. Bei der Rüge handelt es sich um ein repressives Mittel der Berufsaufsicht. Vorzugswürdiger wäre die Anwendung der StPO. Bei den Steuerberatern erkennt der Regierungsentwurf die Ähnlichkeit der Rüge zum Strafverfahren.⁷⁷ Wo der Unterschied zwischen einer Rüge bei Rechtsanwälten, Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern gegenüber den Steuerberatern bestehen soll, erschließt sich nicht.

Bei den Steuerberatern sollen die Finanzgerichte künftig für alle Rechtsbehelfe gegen verwaltungsrechtliche und administrative Entscheidungen der Kammer zuständig sein. Die Erweiterung der abdrängenden Sonderzuweisung in § 33 I Nr. 3 FGO und damit die Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird einer Rechtswegzersplitterung und der damit verbundenen Gefahr divergierender Entscheidungen vorgebeugt. Eine umfassendere Zuständigkeit der Finanzgerichte bedeutet aber zugleich, dass die Berufsgerichte der Steuerberater für einen geringeren Teil der berufsrechtlichen Streitigkeiten zuständig sind. In der Folge geht die Beteiligung der Berufsangehörigen an der Entscheidungsfindung und damit die Selbstverwaltung der Steuerberater zurück.

Insgesamt hat das Gesetzgebungsvorhaben die Diskussion um die Neuordnung der Berufsgerichtsbarkeit der rechtsberatenden Berufe sinnvollerweise angestoßen. Es gilt, die weiteren Entwicklungen des Gesetzgebungsvorhabens zu beobachten.

⁷⁷ RegE, S. 148.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG RUND UM DIE SYNDIKUSANWALTSCHAFT

RECHTSANWALT MARTIN W. HUFF*

Seit nunmehr zehn Jahren¹ gibt es die eigene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gem. §§ 46 II, 46a BRAO. Knapp 28.000 Kolleginnen und Kollegen verfügen über eine solche (Doppel-)Zulassung² und sind damit gem. § 46c BRAO den niedergelassenen Rechtsanwälten nahezu gleichgestellt. Es ist die einzige Berufsgruppe innerhalb der Anwaltschaft, die Zuwächse zu verzeichnen hat.³

Doch wer dachte, dass nach diesen Jahren die Rechtsfragen rund um die Zulassung geklärt seien, sieht sich

getäuscht. Es gibt sowohl in berufs- wie auch in sozialrechtlicher Hinsicht Fragen, die erst vor Kurzem geklärt worden sind oder noch geklärt werden müssen. Zudem gibt es einige Punkte, bei denen der Gesetzgeber gefordert ist.

Der folgende Beitrag gibt eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung und zeigt auf, wo der Gesetzgeber handeln sollte. Dabei sind sowohl niedergelassene Kolleginnen und Kollegen angesprochen, die für ihre Tätigkeit im Unternehmen etc. noch über einen gültigen Altbescheid verfügen sowie Kolleginnen und Kollegen mit einer Syndikuszulassung gem. §§ 46, 46a II BRAO.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Singen (Hohentwiel).

¹ Seit dem 1.1.2016.

² S. zu den genauen die aktuelle Statistik der BRAK zum 1.1.2025.

³ S. dazu nur Huff, ZUR 2025, 2/2025, 4 f.

I. ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFS

1. ERFORDERNIS EINES ARBEITSVERTRAGS

Mit seinen Urteilen v. 11.11.2024⁴ zur Zulassung von GmbH-Fremdgeschäftsführern hat der BGH für die Zulassung auf das Erfordernis eines Arbeitsvertrags gem. § 611a BGB als Zulassungsvoraussetzung abgestellt und sich damit sehr genau an den Wortlaut gehalten, obwohl nach dem Sinn und Zweck auch ein Abstellen auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis möglich gewesen wäre.⁵ Bis zu einer möglichen gesetzlichen Neuregelung⁶ wird es dabei weiterhin Auseinandersetzungen über Abgrenzungsfragen geben, wie aus einem aktuellen Beschluss des BGH deutlich wird.⁷ Denn so klar, wie der BGH meint, die Abgrenzung vornehmen zu können, ist es in der Praxis gerade nicht immer.

Aber: Aufgrund der klaren Rechtsprechung ist immer ein Arbeitsvertrag für die Syndikuszulassung erforderlich. Daran halten sich die Rechtsanwaltskammern auch, weil ansonsten regelmäßig die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) von ihrem Klagerecht gem. § 46a II BRAO Gebrauch macht.

2. AUSWIRKUNGEN DER PASSIVEN PHASE DER ALTERSTEILZEIT IM BLOCKMODELL AUF DIE ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT

Der Fall, der jetzt vor dem Anwaltssenat des BGH nach einem Verfahren vor dem AGH Berlin gelandet ist und am 29.6.2026 mündlich verhandelt werden soll,⁸ ist verwirrend und enthält auch einige verfahrensrechtliche Aspekte, ist aber von erheblicher praktischer Bedeutung.

Der klagende Syndikusrechtsanwalt hatte 2018 mit seinem Arbeitgeber einen Altersteilzeitvertrag geschlossen, der vorsah, dass er von 2019 bis 2020 in vollem Umfang weiterarbeiten sollte und von 2021 bis Ende 2022 in der passiven Phase der Altersteilzeit die Tätigkeit nicht mehr ausüben muss. Dabei handelt es sich um eines von vielen Modellen, unter denen Personen in Altersteilzeit wählen können. Im sog. Blockmodell, das der klagende Syndikus gewählt hatte, wird die Altersteilzeit in zwei gleich lange Phasen unterteilt: In der ersten Phase wird regulär zum halben Lohn – meist allerdings mit Aufstockungen – weitergearbeitet, in der zweiten Phase wird gar nicht mehr gearbeitet, dabei der vereinbarte Lohn weiter ausbezahlt.

Nachdem der Anwalt die Rechtsanwaltskammer Berlin über die passive Phase der Altersteilzeit informiert hatte, widerrief diese im August 2021 dessen Zulassung

als Syndikusrechtsanwalt gem. § 46b II 2 BRAO. Die Kammer begründete das damit, dass der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit nicht mehr ausübe, auch wenn das Arbeitsverhältnis formell weiterbestehe. Dagegen klagte der Rechtsanwalt. Im Laufe des Verfahrens endete sowohl die Passivphase als auch das Arbeitsverhältnis, und auf Antrag des Anwalts wurde die Syndikuszulassung zum 31.12.2022 widerrufen. Er vertritt die Auffassung, dass aufgrund des Bestehens seines weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnisses die Zulassung nicht widerrufen werden darf, dies auch im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung mit niedergelassenen Rechtsanwälten. Denn bei diesen bleibt es bei der Zulassung, nach der Frage, ob jemand „tätig“ ist, wird hier nie gestellt, auch eine Informationspflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer besteht nicht.

Zunächst gab es ein sog. Scheinurteil des AGH Berlin, also ein Urteil, dass so zwar mit Urteilsgründen zugestellt, aber so nicht verkündet worden war. Es hatte den Inhalt, dass der Widerruf der Syndikuszulassung rechtswidrig war. In dem tatsächlich verkündeten Urteil, später – dann mit völlig anderen Gründen – zugestellte Urteil entschied dann, dass das Verfahren für erledigt erklärt wurde.

Auf die Berufung der Rechtsanwaltskammer Berlin hat nunmehr der BGH gegen beide „Urteile“ die Berufung zugelassen.⁹ Der Senat möchte das Scheinurteil förmlich aufheben, was sicherlich richtig ist. Hier sind die Fragen interessant, dass bei der Zustellung mit dem durch beA eigentlich kein Scheinurteil in seiner Wirksamkeit mehr ohne richterliche Entscheidung aufgehoben werden kann. Früher reichte hier die Rücksendung des Originalurteils aus.

Des Weiteren vertritt der Anwaltssenat – für die Syndikuszulassung wohl zum ersten Mal – die Auffassung, dass auch dann, wenn die Syndikustätigkeit vor einer Entscheidung über einen Widerruf der Zulassung geendet hat, der Widerruf der Zulassung nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit wirkt.

Dies hat zur Folge, dass dann, wenn der Bescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin rechtmäßig war, rückwirkend die Syndikuszulassung entfiel, da die Klage gegen die Zulassung zwar aufschiebende Wirkung hätte, aber materiell-rechtlich sehr wohl eine Rückwirkung möglich ist.

Es bleibt jetzt abzuwarten, wie der BGH sich inhaltlich zur Frage der Syndikuszulassung und der Altersteilzeit positionieren wird.

3. TÄTIGKEITEN IN GLAUBENSGEMEINSCHAFTEN

Mit zwei wichtigen Urteilen¹⁰ hat der Anwaltssenat klargestellt, dass Tätigkeiten in der katholischen Kir-

⁴ BGH, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 22/23, BRAK-Mitt. 2025, 72 = NZG 2024, 1727 m. Anm. Huff.

⁵ S. dazu Huff, NZG 2025, 1732.

⁶ S. dazu unten unter IV.

⁷ BGH, Beschl. v. 11.8.2025 – AnwZ (Brfg) 18/25 – der Autor hat hier die klagende Antragstellerin vertreten.

⁸ S. zur Zulassung der Berufung und den besonderen Umständen des Falls BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls. – der Autor ist in diesem Verfahren für den betroffenen Syndikusrechtsanwalt tätig.

⁹ BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

¹⁰ BGH, Urt. v. 25.7.2023 – AnwZ (Brfg) 12/23, BRAK-Mitt. 2023, 409 Ls. und Urt. v. 5.7.2024 – 1/23, BRAK-Mitt. 2024, 322. Im Verfahren 12/23 war der Verfasser für die klagende Antragstellerin tätig.

che¹¹ keine staatliche und damit auch keine hoheitliche Tätigkeit darstellt. Danach ergibt sich keine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO und damit kein Ausschluss der Zulassung insb. dann, wenn der im öffentlichen Dienst beschäftigte Antragsteller am Erlass hoheitlicher Maßnahmen mit Entscheidungsbefugnis beteiligt ist.¹²

Das Urteil im Verfahren AnwZ (Brfg) 1/23 hat der BGH auch interessante Ausführungen zur Frage der „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ in Bezug auf die kirchliche Tätigkeit vorgenommen. In Bezug auf die direkte Beratung der Kirchengemeinden geht der BGH einen neuen – sehr interessanten – Weg. Denn er sieht die Beratung der Kirchengemeinden als erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern nach § 46 V 2 Nr. 2 BRAO an und verweist dazu auf die §§ 7, 8 I Nr. 2 RDG.

Zu den Vereinigungen nach § 8 I Nr. 2 RDG zählen juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse. Ihnen sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die sie im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.¹³ Auch Kirchen zählen nach Ansicht des BGH zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. § 8 I Nr. 2 RDG. Bei den Kirchengemeinden handelt es sich um „Mitglieder“ des Arbeitgebers „Bistum“ i.S.d. § 46 V 2 Nr. 2 BRAO. Die Vorschrift nimmt auf die Organisation der Kirche Bezug, da die Frage, ob eine Stellung als „Mitglied“ vorliegt, nur in Anwendung und Auslegung der Bestimmungen beantwortet werden kann, welche den Aufbau der Kirche regeln und Ausfluss des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 III WRV (Weimarer Reichverfassung) sind. Die Kirchengemeinden seien kirchliche Untergliederungen.¹⁴

4. ÜBERGANG VON ARBEITSVERHÄLTNISSEN DURCH DREISEITIGE VERTRÄGE

Innerhalb von Holding-Strukturen kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiter von dem einen Konzernunternehmen in ein anderes Konzernunternehmen wechseln. Dabei wird dies nicht immer als Betriebsübergang gem. § 613a BGB gestaltet, sondern auch in Form eines dreiseitigen Vertrags. Dabei schließen Arbeitnehmer, alter und neuer Arbeitgeber einen Vertrag in dem geregelt wird, dass das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des Arbeitnehmers mit allen Rechten und Pflichten vom alten auf den neuen Arbeitgeber übergeht. Wie diese Verträge in Bezug auf die Zulassung auf Syndikusrechtsanwälte zu behandeln sind, hat jetzt der BGH klargestellt.¹⁵

Im entschiedenen Fall ging es um eine zugelassene Syndikusrechtsanwältin als Leiterin der Rechtsabteilung. Sie wechselte innerhalb des Konzerns zu einem anderen Arbeitgeber, der alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag übernahm. Dabei war in dem dreiseitigen Vertrag auch geregelt, dass die Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin unverändert bleibt.

Gegenüber der Rechtsanwaltskammer teilte die Syndikusrechtsanwältin diese Änderung mit. Die Rechtsanwaltskammer erließ einen Feststellungsbescheid mit dem Inhalt, dass auch die neue Tätigkeit von der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin umfasst sei, weil keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliege. Dagegen erhob die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) Klage. Sie vertritt die Auffassung, dass hier eine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliege, da der Arbeitgeber gewechselt habe. Die Rechtsanwaltskammer hätte also die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwältin widerrufen und für die neue Tätigkeit eine neue Zulassung aussprechen müssen. Der BGH hat die Klage der DRV abgewiesen. Die Rechtsanwaltskammer habe zu Recht angenommen, dass der ursprüngliche Zulassungsbescheid als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit beim alten Arbeitgeber auch die Tätigkeit für den nunmehr neuen Arbeitgeber mit umfasste. Auch wenn es mit der Übertragungsvereinbarung zu einem Wechsel des Arbeitgebers gekommen sei, liege weder ein Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO noch eine Erstreckungsbescheid nach § 46 III BRAO erfordernde Änderung vor. Vergleichbar ist dies mit einem Betriebsübergang gem. § 613a BGB, bei dem der BGH keine wesentliche Änderung annimmt.¹⁶ Die Zulassung bestehe vielmehr unverändert auch unter den geänderten Bedingungen fort und bezieht sich damit auch auf das mit dem neuen Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis.

Dabei stellt der BGH auch noch einmal klar, dass die Rechtsanwaltskammer sehr wohl berechtigt war, einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Daher durfte die Kammer auch feststellen, dass der ursprünglich erteilte Zulassungsbescheid Bestand habe.¹⁷

Damit hat der BGH eine wichtige Möglichkeit eröffnet, wenn zugelassene Syndikusrechtsanwälte innerhalb eines Konzerns wechseln. Hier muss nicht immer ein neuer Zulassungsantrag gestellt werden, es ist keine Ummeldung bei der DRV erforderlich und auch eine neue beA-Karte wird nicht benötigt. Wichtig ist bei der Gestaltung aber, dass alle Rechte und Pflichten übergehen, es keine wesentlichen Änderungen in der Tätigkeit gibt und dass insb. klarstellend festgehalten wird, dass die Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwalt auch für den neuen Arbeitgeber gilt.

¹¹ Die Urteile sind auch auf andere Glaubensgemeinschaften zu übertragen, s. dazu ausf. Huff, Kirche&Recht 2025, 62 ff.

¹² BGH, Urt. v. 30.9.2019 – AnwZ (Brfg) 38/18 Rn. 17 ff., BRAK-Mitt. 2020, 50.

¹³ BGH, Urt. v. 25.3.2022 – AnwZ (Brfg) 8/21, BRAK-Mitt. 2022, 223.

¹⁴ Huff, Kirche&Recht 2025, 62 ff.

¹⁵ BGH, Urt. v. 3.12.2024 – AnwZ (Brfg) 6/24, BRAK-Mitt. 2025, 68 – der Autor war auf Seiten der beigeladenen Syndikusrechtsanwältin an dem Verfahren beteiligt.

¹⁶ BGH, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20,

BRAK-Mitt. 2020, 397 mit Anm. Theus = NJW-RR 2020, 1065 Rn. 12 ff.; BGH, Urt. v. 3.12.2024 – AnwZ (Brfg) 6/24 Rn. 18, BRAK-Mitt. 2025, 68. So auch das BSG, NJW 2022, 267 Rn. 267 m. Anm. Huff.

¹⁷ BGH, Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, BRAK-Mitt. 2020, 397 mit Anm. Theus.

II. ARBEITSGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Kern der Anforderungen an die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist insb. die vom Arbeitgeber bestätigte und auch gelebte Weisungsunabhängigkeit für die inhaltliche anwaltliche Tätigkeit gem. § 46 IV BRAO. Ist sie nicht vorhanden oder wird sie im laufenden Arbeitsverhältnis nicht eingehalten, so ist die Zulassung nicht zu erteilen oder aber die Zulassung gem. § 46c II 2 BRAO zu widerrufen. Da der Widerruf der Zulassung für den Syndikusrechtsanwalt gravierende Folgen hat und die Weisungsfreiheit Bestandteil des Arbeitsvertrags ist, wird er sich gegen Einschränkungen der Weisungsfreiheit wehren und die Arbeitsgerichte anrufen. Ein erstes Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main¹⁸ zeigt eigentlich Selbstverständlichkeiten auf, zeigt aber auch deutlich, dass Unabhängigkeit von Weisungen in fachlicher Hinsicht nicht das „normale“ Direktions- und Weisungsrecht des Arbeitgebers einschränkt.

Der Sachverhalt beschreibt eine typische Syndikustätigkeit: Der Kläger ist niedergelassener Rechtsanwalt und bei einer Frankfurter Bank seit 2015 mit einem Jahresgehalt von rund 100.000 Euro beschäftigt. Mit der Einführung des Syndikusrechtsanwalts wurde er zudem 2016 als Syndikusrechtsanwalt gem. §§ 46, 46a BRAO zugelassen. Seine Aufgabe bestand im Wesentlichen darin, ein Tochterunternehmen der Bank in allen rechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Zudem hatte er einige Sonderaufgaben übernommen. Nach einer Auszeit und einer Krankheit bat der Anwalt seinen Arbeitgeber darum, von den Sonderaufgaben entbunden zu werden. Diesem Wunsch entsprach der Arbeitgeber. Allerdings ordnete der Vorgesetzte des Syndikusrechtsanwalts, ebenfalls Kollege, im Jahresgespräch im März 2024 an, dass bei bestimmten Tätigkeiten im Rahmen der Kreditvergaben Rücksprache mit ihm vor dem Beginn weiterer zeitaufwändiger anwaltlichen Tätigkeiten zu halten sei und seine Genehmigung eingeholt werden müsse. Zudem verpflichtete er den Kollegen, alle zwei Wochen an einem Jour fixe der Rechtsabteilung teilzunehmen.

Damit war der Syndikusrechtsanwalt überhaupt nicht einverstanden. Er verlangte mit seiner Klage, dass der Arbeitgeber ihn als Syndikusrechtsanwalt zu beschäftigen und die Maßnahmen vom März 2024 zurückzunehmen hat. Zudem müsse der Arbeitgeber ein Schmerzensgeld nach dem AGG zahlen, denn durch die Maßnahmen des Arbeitgebers sei er – wohl wegen seiner Erkrankung – diskriminiert worden.

Dies sah das Arbeitsgericht Frankfurt aber deutlich anders und wies die Klage vollständig ab, da der Arbeitgeber seine Pflichten ordnungsgemäß erfüllt habe. Das Arbeitsgericht sieht schon keinen Anspruch auf eine Beschäftigung als Syndikusrechtsanwalt. Denn diesen Beschäftigungsanspruch des Klägers habe die Bank bereits erfüllt, er werde vertragsgemäß als Syndikus-

rechtsanwalt beschäftigt. Sein Arbeitsverhältnis sei – auch nach den entsprechenden Weisungen – weiterhin durch die Syndikustätigkeiten gem. § 46 III-V BRAO geprägt. Der Kläger nehme diese Aufgaben weiterhin wahr.

Die Weisung aus dem März 2024, das „Inhouse Drafting“, d.h. die Ausarbeitung bestimmter Verträge nach einer entsprechenden anwaltlichen Vorprüfung, vom Vorgesetzten genehmigen zu lassen, führe nicht dazu, dass keine anwaltliche Tätigkeit mehr vorliege und die fachliche Weisungsunabhängigkeit nicht mehr bestehe. Denn durch die Anweisung des Vorgesetzten, dass bestimmte Tätigkeiten vorher genehmigt werden müssen, wird nicht in die fachliche Weisungsunabhängigkeit eingegriffen. Die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt, so das Arbeitsgericht, erfordere keinen Ausschluss jeglichen Weisungsrechts eines Arbeitgebers. Dies zeige etwa der Vergleich mit einem selbstständigen Rechtsanwalt. Auch er sei im Rahmen seines Mandatsverhältnisses an Weisungen seines Mandanten gebunden.

Bei einem Syndikusrechtsanwalt sei prägend, dass ihm keine fachlichen Vorgaben gemacht werden dürfen, wie er einen Sachverhalt rechtlich beurteilt und grundsätzlich auch, wie er diesen bearbeiten soll. Die Weisung der Rücksprache und Genehmigung bei bestimmten Tätigkeiten greife gerade nicht in seine fachliche Unabhängigkeit ein, da es sich um eine organisatorische Maßnahme bzw. Weisung i.S.d. § 106 GewO handele. Dem Arbeitgeber verbleibe auch unter Berücksichtigung der §§ 46 III und IV BRAO die Möglichkeit, organisatorische Vorgaben über den Ablauf betrieblicher Vorgänge zu machen und insb. Aufgaben und sachliche Kompetenzen zu vergeben, neu zu verteilen bzw. abzuändern.

Die Weisung greife nicht in die fachliche Analyse ein, meint das Gericht. Denn der Syndikusrechtsanwalt gibt zunächst eine rechtliche Bewertung ab. Diese rechtliche Würdigung ist abgeschlossen, bevor der Vorgesetzte das Inhouse Drafting letztlich genehmigt und erst dann weitere Arbeiten durchgeführt werden. Dadurch ist die Eigenverantwortlichkeit des Klägers nicht berührt. Es ist insoweit arbeitsvertraglich von dem Weisungsrecht der Beklagten umfasst, bestimmte Aufgaben, auch bei einem Syndikusrechtsanwalt, von nicht-rechtlichen Voraussetzungen wie einer Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten im Einzelfall abhängig zu machen oder die Aufgabe anderen Personen oder externen Anwälten zu übertragen. Die Weisung entzieht dem Kläger die Bearbeitung von Kreditverträgen nicht gänzlich, sondern macht die Weiterarbeit nur von einer Weisung des Mandanten abhängig.

Auch durch die Jour fixes wurde nicht unzulässig in die Arbeitsweise des Klägers, insb. seine fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit als Syndikusrechtsanwalt, eingegriffen. Diese seien, wie auch in Anwaltskanzleien, durchaus üblich und auch sinnvoll. Daher habe die Bank den Syndikusrechtsanwalt arbeitsvertraglich korrekt beschäftigt, musste sich das Gericht

¹⁸ ArbG Frankfurt a.M., Urt. v. 28.1.2025 – 24 Ca 5262/24, BRAK-Mitt. 2025, 235.

auch nicht mehr mit dem Anspruch auf Zahlung immateriellen Schadenersatzes gem. aus § 15 AGG befassen.

Das Urteil des Arbeitsgerichts zeigt sehr deutlich auf, in welcher Stellung der Syndikusrechtsanwalt ist. Er ist Anwalt seines Mandanten, des Arbeitgebers. Der Mandant entscheidet dabei, wie er das Mandat gestaltet. Solange die fachliche Unabhängigkeit nicht angegriffen wird, der Syndikusrechtsanwalt also frei in seiner fachlichen Bewertung und Analyse und in der Erteilung seines Rats ist, solange handelt es sich um eine Syndikustätigkeit und § 46 IV BRAO ist eingehalten. Wenn der Arbeitgeber, vertreten durch den Vorgesetzten, entscheidet, wie bestimmte Abläufe nach der fachlichen Beratung zu gestalten sind, dann ist dies nicht zu beanstanden.

Dass hier umfangreichere Arbeiten, die ja immerhin der Arbeitgeber durch das Gehalt des Syndikusrechtsanwalts vergütet, wie die Vertragsgestaltung, von einer Genehmigung abhängig gemacht werden dürfen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Dies zeigt auch der Vergleich mit dem niedergelassenen Rechtsanwalt, der auch erst dann bestimmte, auch kostenauslösende Maßnahmen dann ausführen darf, wenn die Zustimmung des Mandanten vorliegt. Auch die Teilnahme an einem Jour fixe ist eine zulässige Weisung des Arbeitgebers, die auf keinen Fall in die inhaltliche Tätigkeit eingreift.

Zudem darf, auch dies sieht das Arbeitsgericht Frankfurt richtig, dem Syndikusrechtsanwalt als Arbeitnehmer im Rahmen seines Direktionsrechts andere Syndikustätigkeiten in anderen Rechtsgebieten etc. zuweisen. Denn es gibt keine Garantie, als Syndikus immer die gleichen Tätigkeiten auszuüben. Die meisten Arbeitsverträge der Syndikusrechtsanwälte sehen zudem vor, dass auch eine Tätigkeit außerhalb einer Syndikustätigkeit zugewiesen werden kann, wenn sich dies noch im Rahmen des Direktionsrechts hält, also eine zumutbare andere Tätigkeit ist. Wenn damit der Verlust der Syndikuszulassung verbunden ist, kommt es allerdings sehr genau darauf an, welche Tätigkeiten arbeitsvertraglich vereinbart waren. Denn aus der Tätigkeitsbeschreibung, die für die Zulassung erforderlich und Bestandteil des Arbeitsvertrags ist, ergibt sich doch schon eine Bindung an bestimmte Tätigkeiten. Ohne Zustimmung hier andere als anwaltliche Tätigkeiten zuzuweisen, dürfte oftmals schwierig werden.

Das Arbeitsgericht hat damit, soweit ersichtlich als erstes Arbeitsgericht, sich mit Fragen der Abgrenzung zwischen weisungsfreier Syndikustätigkeit und der Mandatshoheit des Arbeitgebers befasst und für Klarstellungen gesorgt.

III. ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESZOZIALGERICHTS

Wer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des anwaltlichen Versor-

gungswerks befreit ist, der möchte es auch dann bleiben, wenn er vorübergehend eine andere Tätigkeit ausübt. Doch die entsprechende Regelung in § 6 V SGB VI sorgt immer wieder für Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV). Jetzt hat das Bundessozialgericht über zwei wichtige Fallgestaltungen entschieden.

In beiden Verfahren geht es um die Auslegung des § 6 V SGB VI. Er lautet:

„§ 6 (5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.“

1. ERSTRECKUNG DER BEFREIUNG AUCH AUF NEBENTÄTIGKEITEN NEBEN DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT

Das BSG hat jetzt erstmals klargestellt,¹⁹ dass eine Erstreckung gem. § 6 V 2 SGB VI nicht nur auf neue Tätigkeiten statt der befreiten Tätigkeit erfolgen kann, sondern auch für neben der befreiten Tätigkeit zusätzlich ausgeübten Beschäftigungen.

Die Klägerin, eine in Teilzeit angestellte Rechtsanwältin, begehrte die Erstreckung der ihr von der DRV für diese Beschäftigung gem. § 6 SGB VI erteilten Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auf eine befristete Nebentätigkeit, gem. § 6 V SGB VI.

Nachdem die Beklagte die Befreiung in der Vergangenheit auf mehrere befristete Nebentätigkeiten erstreckt hatte, schloss die Rechtsanwältin mit einem Abgeordneten des Deutschen Bundestags einen befristeten Arbeitsvertrag für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum Ablauf des Monats, in dem die 19. Wahlperiode endete. Ihren Antrag auf Erstreckung der Befreiung auf diese Teilzeitbeschäftigung lehnte die DRV ab.

Das Sozialgericht hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Auf die Berufung der DRV hat das Landessozialgericht diese Entscheidung „geändert“ und die Klage abgewiesen.

Das BSG hat jetzt das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Denn entgegen der Ansicht des Landessozialgerichts enthält § 6 V 2 SGB VI keine einschränkende Tatbestandsvoraussetzung dahingehend, dass die zeitlich begrenzte Tätigkeit, auf die die erteilte Befreiung erstreckt werden soll, die befreite Beschäftigung unterbrechen oder ihr zeitlich nachfolgen muss. Der offene Wortlaut der Norm biete dafür keinen Anhaltspunkt, meinen die Richter in Kassel. Vielmehr erfasst die Regelung danach auch Fälle, in denen beide Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden. Auch den Gesetzesma-

¹⁹ BSG, Ur. v. 14.5.2025 – B 10/12 R – 1/24 R, BRAK-Mitt. 2025, 464 Ls.

terialien lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass sich der Zweck der Erstreckungsregelung darauf beschränkt, ausschließlich den drohenden Wechsel des Alterssicherungssystems durch eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit zu vermeiden. Die Möglichkeit der Befreiung zielt nach der Gesamtkonzeption des Gesetzgebers vielmehr darauf ab, dort eine geschlossene Versicherungsbiographie aufzubauen und eine doppelte Beitragszahlungspflicht zu verhindern.

Mit der Entscheidung des BSG können insb. Rechtsanwälte, sowohl niedergelassene Kollegen als auch Syndikusrechtsanwälte neben ihrer berufsspezifischen Tätigkeit auch eine berufsfremde – zeitlich befristete – Tätigkeit ausüben. Dies betrifft auch geringfügige Beschäftigungen, wenn dafür die Option der Zahlung von Versicherungsbeiträgen gewählt wird. Damit unterstützt das BSG den Gedanken der einheitlichen Versicherungsbiographie. Dies ist auch richtig, denn oftmals kann bei der befristeten Tätigkeit kein Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Beitragsmonate) erworben werden und damit würden Rentenversicherungsbeiträge nutzlos geleistet.

2. ÄNDERUNGEN BEIM ARBEITSVERHÄLTNIS NACH DER ERSTRECKUNG DER BEFREIUNG

Einen komplizierten Fall hat das BSG²⁰ im zweiten Fall pragmatisch gelöst. Das Verfahren betrifft sowohl niedergelassene Rechtsanwälte als auch Syndikusrechtsanwälte.

Die Klägerin gab ihre von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreite Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin zum 31.5.2017 auf und begann am 1.6.2017 eine neue Tätigkeit als Referentin beim Sächsischen Landesrechnungshof. Der dafür abgeschlossene Arbeitsvertrag war sachgrundlos für die Zeit v. 1.6.2017 bis zum 31.12.2018 befristet.

Im November 2017 erstreckte gem. § 6 V 2 SGB VI die DRV die Befreiung der Klägerin auf diese neue Tätigkeit. Zum 1.3.2018 hoben der Landesrechnungshof und die Klägerin unter Abschluss eines neuen, bis zum 30.9.2019 befristeten Arbeitsvertrags den bisherigen Arbeitsvertrag einvernehmlich auf, um die Vertretung einer Kollegin zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde die Klägerin zugleich in ein anderes Referat derselben Behörde umgesetzt.

Den Antrag der Klägerin, ihre Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht bis zum 30.9.2019 zu verlängern, lehnte die DRV ab. Die ab dem 1.3.2018 ausgeübte Tätigkeit knüpfte nicht unmittelbar an die ursprüngliche Tätigkeit der Klägerin als Rechtsanwältin an, sondern es habe eine Lücke gegeben, damit sei eine Erstreckung nicht mehr möglich.

Das Sozialgericht hat die DRV verurteilt, die Klägerin auch bis zum 30.9.2019 von der Versicherungspflicht

zu befreien. Das Landessozialgericht hat das SG-Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das BSG hat beide Urteile der Vorinstanzen geändert. Die Klägerin war, so das BSG, auch in der Zeit vom 1.3.2018 bis 31.12.2018 für ihre Tätigkeit als Referentin im Wege der Erstreckung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu befreien. Das ergebe sich aus dem bestandskräftigen Bescheid der DRV vom November 2017.

Der Verwaltungsakt habe sich nicht durch den ab März 2018 erfolgten Wechsel der Klägerin vom Wirtschafts- in das Steuerreferat und die arbeitsvertraglichen Änderungen gem. § 39 II SGB X der befreiten Beschäftigung bewirkt. Die prägenden Charakteristika der Beschäftigung sind gleich geblieben und haben daher den Regelungsgegenstand des ursprünglichen Erstreckungsbescheids tatsächlich nicht entfallen lassen.

Zu Recht habe allerdings das Landessozialgericht es abgelehnt, die bis zum 31.12.2018 erteilte Erstreckung der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 V 2 SGB VI auch auf die vom 1.1.2019 bis 30.9.2019 fortgesetzte Referententätigkeit zu erstrecken. Der Erstreckungsbescheid aus November 2017 hat sich durch Zeitablauf erledigt und eine erneute Erteilung einer Erstreckung der Befreiung von der Versicherungspflicht scheidet aus, weil die ursprünglich zur Befreiung führende Beschäftigung als angestellte Rechtsanwältin durch Kündigung bereits im Mai 2017 geendet hat. Damit besteht schon kein enger zeitlicher Zusammenhang mehr zu dieser ursprünglich befreiten Tätigkeit, deren Befreiung auf die ab Januar 2019 neu vereinbarte befristete Tätigkeit erstreckt.

Hier legt das BSG die Erstreckungsvorschrift in zeitlicher Hinsicht eng aus. Im Grundsatz kann eine zeitliche Erstreckung nur einmalig nach der beendeten Tätigkeit erfolgen. Eine weitere neue Erstreckung auf eine ebenfalls befristete Tätigkeit ist nicht möglich. Auch hier bleibt das BSG bei einer wortgenauen Auslegung, die keine Spielräume zugunsten sowohl der Ansicht der DRV oder der Antragsteller ermöglicht.

IV. FORDERUNGEN AN DEN GESETZGEBER

1. ÄNDERUNG BEIM ERFORDERNIS EINES ARBEITSVERTRAGS

Nach den Urteilen des BGH, dass für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt immer ein Arbeitsvertrag nach § 611a BGB erforderlich ist,²¹ und den Ausführungen des BGH zur Abgrenzung von Dienst- und Arbeitsverträgen gerade im Vereinswesen,²² stellt sich weiterhin die Frage, ob die Formulierung in § 46 II BRAO wirklich so vom Gesetzgeber gewollt war. Denn es ging um die Frage der Haftung nach den Grundsätzen der Arbeitneh-

²⁰ BSG, Urt. v. 14.5.2025 – B 10/12 R 3/23 R, BRAK-Mitt. 2025, 464 Ls.

²¹ BGH, Urt. v. 11.11.2024 – AnwZ (Brfg) 22/23 u.a., BRAK-Mitt. 2025, 72 = NZG 2024, 1727 m. Anm. Huff.

²² BGH, Beschl. v. 11.8.2025 – AnwZ (Brfg) 18/25.

merhaftung als Privilegierung für den Antragsteller, damit dieser keine eigene Haftpflichtversicherung abschließen musste, die auch auf dem Markt nicht angeboten wird. Wenn aber etwa ein GmbH-Geschäftsführer durch eine (Director and Officers-) D&O-Versicherung von seinem Arbeitgeber abgesichert wird oder Haftungsbeschränkungen im Anstellungsvertrag vereinbart werden, dann ist dieses Argument nicht mehr tragfähig. Hier sollte der Gesetzgeber den Mut haben, auf die Sozialversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses abzustellen. Damit wären alle Diskussionen um die Abgrenzung, wann ein Vertrag noch als Arbeitsverhältnis anzusehen ist, hinfällig.²³

2. KLARSTELLUNGEN FÜR ALTERSTEILZEIT

Das noch nicht abgeschlossene Verfahren vor dem BGH²⁴ zeigt, dass die zum 1.8.2022 geschaffene Ergänzung in § 46b II BRAO noch nicht ausreichend war. Denn die Auffassung, dass bei einer Altersteilzeit im

²³ S. dazu die schwierig nachzuvollziehende Abgrenzung in dem Fall der Vereinsgeschäftsführerin im Fall, dem der Fall BGH, Beschl. v. 11.8.2025 – AnwZ (Brfg) 18/25 zugrundelag.

²⁴ BGH, Beschl. v. 17.6.2025 – AnwZ (Brfg) 24/24, BRAK-Mitt. 2025, 401 Ls.

Blockmodell keine Syndikustätigkeit mehr ausgeübt wird, ist – auch im Verhältnis zu niedergelassenen Rechtsanwälten – nicht nachvollziehbar. Hier muss auf das Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses abgestellt werden. Solange dieses besteht, sollte auch die Syndikustätigkeit unangetastet bleiben.

3. FORMERFORDERNISSE

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der am 17.12.2025 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines „Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung anderer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“²⁵ vorsieht, dass gem. § 46 III BRAO nicht mehr ein Original des Arbeitsvertrags und damit auch der Tätigkeitsbeschreibung²⁶ eingereicht werden muss, sondern dass auch eine Abschrift ausreicht. Dies erleichtert vieles, auch im Hinblick darauf, dass immer mehr Arbeitsverträge nur noch digital signiert werden und sich die Frage stellte, was die „Ausfertigung“ darstellte.

²⁵ BR-Drs. 776/25.

²⁶ Die meist separat als Bestandteil des Arbeitsvertrags formuliert und von den Vertragsparteien unterschrieben wird.

DIE RECHTSPRECHUNG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG IM JAHR 2025

RECHTSANWALT DR. CHRISTIAN VÖLKER*

Der Beitrag schließt an den Bericht in den BRAK-Mitt. 2025, 17 ff. an. Er gibt einen umfassenden Überblick über die seit dem Jahreswechsel 2024/2025 veröffentlichte Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung und ordnet diese ein.¹ Noch immer zeigen sich dabei die „Diesel-Fälle“ als maßgeblicher Motor für Entscheidungen zu sehr verschiedenen Facetten der Rechtsschutzversicherung. 28 von 51 der in diesem Beitrag angesprochenen Entscheidungen haben einen solchen Hintergrund. Inhaltliche Schwerpunkte bilden Entscheidungen zu Aspekten des stets konflikt- und fehlerträglichen Stichentscheidungsverfahrens sowie neuerlich zu Regressversuchen der Rechtsschutzversicherer gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.²

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Hamburg und war bis Ende 2023 Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK sowie des Komitees Versicherung des CCBE.

¹ Soweit nachfolgend ohne nähere Konkretisierung auf ARB verwiesen wird, sind die ARB 2010 des GDV in Bezug genommen, an die die konkreten Gesellschafts-ARB noch immer überwiegend angelehnt sind.

² Klarstellend sei angemerkt, dass der Begriff *Rechtsanwalt* nachfolgend Berufsträger jedweden Geschlechts bezeichnet.

I. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. AUF DEN VERSICHERUNGSNEHMER ZUGELASSENE FAHRZEUGE IM VERKEHRS- BZW. SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ

Die vor dem Hintergrund divergierender Instanzrechtsprechung im Vorbericht³ erhoffte Revisionsentscheidung zur Frage, ob im Rahmen einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung der Schadenersatz-Rechtsschutzes voraussetzt, dass das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalls bereits auf den Versicherungsnehmer zugelassen sein muss, liegt nun vor. Der BGH⁴ schloss sich im Ergebnis der Argumentation des OLG Hamm an und verwarf diejenige des OLG Celle als Vorinstanz.⁵ Jedenfalls im Fall einer Klauselgestaltung, die im Wege einer Vorsorgeversicherung eindeutig Versicherungsschutz

³ Vgl. Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (18) sowie ders. BRAK-Mitt. 2024, 27.

⁴ Vgl. BGH, Urte. v. 15.10.2025 – IV ZR 86/24 m. Anm. Pilz, r+s 2025, 1135 f., Günter, FD-VersR 2025, 818985; Käab, FD-StrVR 2025, 819389.

⁵ Vgl. OLG Hamm, Urte. v. 5.5.2023 – I-2 U 144/22, ihm folgend LG Frankfurt/M., Urte. v. 6.12.2024 – 2-08 O 77/23 Rn. 25 f. einerseits und OLG Schleswig, Urte. v. 17.6.2024 – 16 U 11/24 andererseits. Überholt bei vergleichbarer Klauselgestaltung damit auch OLG Brandenburg, Urte. v. 5.3.2025 – 11 U 171/24 Rn. 21 ff.

für Versicherungsfälle gewährt, die nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung aber vor Zulassung eines weiteren oder Ersatzfahrzeugs auf den Versicherungsnehmer eintreten, sei die weitere Klausel, die initialen Versicherungsschutz nur für bereits auf ihn zugelassene Fahrzeuge zu gewähren scheint, unklar, mit der Folge ihrer Auslegung gem. § 305c II BGB zulasten des Versicherers.

Die vom IV. Senat schulmäßig hergeleitete objektive Unklarheit lag dabei schon angesichts der unterschiedlichen Auslegung nicht nur durch Versicherungssenate von Oberlandesgerichten auf der Hand. Das Urteil hat – auch jenseits der Diesel-Fälle – erhebliche Bedeutung für den Verkehrs-Rechtsschutz. Betont sei aber, dass ohne weiteres Allgemeine Rechtsschutzbedingungen (ARB) wirksam vereinbart werden können, die klar und eindeutig die bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Zulassung auf den Versicherungsnehmer zur Deckungsvoraussetzung erheben. Es ist also stets und zwingend die konkrete Klauselgestaltung zu prüfen. Dass etwaige Deckungseinschränkungen im Verkehrsrechtsschutz diejenige unter daneben vereinbartem Privatrechtsschutz unberührt lassen, hat das OLG Düsseldorf⁶ erkannt.

2. SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ

Staunen macht einen der Sachverhalt, der dem LG Wiesbaden⁷ zur Entscheidung vorgelegt wurde. In Rahmen einer offenkundig aufwendigen Strafverteidigung hatte ein Rechtsschutzversicherer auf Übersendung von jeweils als „Kostenbrief“ bezeichneter, vom rechtsschutzversicherten Mandanten gegengezeichneten (materiell) Honorarvereinbarungen Kostendeckung unter ausdrücklicher Billigung der dort vereinbarten Stundensätze zwischen 280 Euro und 350 Euro bestätigt und in der Folge über vier Jahre vorbehaltlos insgesamt 15 Zahlungen über knapp 410.000 Euro an den Anwalt geleistet. Erst dann verfiel man dort auf die Idee, dass die Vergütungsvereinbarung womöglich wegen eines Bezeichnungsfehlers formnichtig gewesen sein könnte und verlangte aus übergegangenem Recht das bezahlte Honorar zurück.

Das LG Wiesbaden ließ den möglichen Verstoß gegen die Bezeichnungspflicht gem. § 3a I RVG und seine Rechtsfolgen dahinstehen und verwarf den Klagsanspruch als jedenfalls treuwidrig und rechtsmissbräuchlich. Der Anwalt habe im Vertrauen auf die Kostendeckungszusage und tatsächlich über Jahre erfolgten Zahlungen nicht mehr rückgängig zu machenden erheblichen Aufwand betrieben, der Versicherer die „Kostenbriefe“ geprüft und keine Bedenken wegen etwaiger Formmängel geäußert, denen unschwer abzuhelpen gewesen wäre.

⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.2.2025 – 4 U 75/24 Rn. 17 ff.

⁷ Vgl. LG Wiesbaden, Urt. v. 10.7.2025 – 7 O 280/24 m. Anm. Eley, r+s 2025, 750 f.

II. INHALT DER VERSICHERUNG

1. LEISTUNGSUMFANG – KEINE BINDUNG DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS AN VERGÜTUNGS-FESTSETZUNG

Ein Rechtsschutzversicherer hatte in einem Berufungsverfahren einen angeforderten Vorschuss auf die möglicherweise anfallende Terminsgebühr für Rechnung seines Versicherungsnehmers bezahlt. Zu einem Verhandlungstermin kam es nicht, weshalb der Versicherer den Anwalt zur Rückzahlung des aus dortiger Sicht nicht verbrauchten Vorschusses aufforderte. Der Anwalt war der Ansicht, die Terminsgebühr sei durch ein Telefonat angefallen – und beantragte entsprechende Festsetzung gem. § 11 RVG gegen seinen Mandanten. Der antragsgemäß ergangene Beschluss wurde rechtskräftig.

Der BGH⁸ hat im Zuge der vom Versicherer sodann erhobenen Rückzahlungsklage unter Aufhebung der Vorinstanz festgestellt, dass dieser nicht an den im Ausgangspunkt lediglich *inter partes* wirkenden Festsetzungsbeschluss im Verfahren nach § 11 RVG gebunden sei, an dem er nicht beteiligt war. Eine Rechtskrafterstreckung nach § 325 I ZPO scheide aus, weil der bereits mit der Vorschusszahlung durch Nichtverbrauch aufschiebend bedingte Rückzahlungsanspruch vor Einleitung des Festsetzungsverfahrens entstanden sei.

Auch eine Bindung über §§ 407 II, 412 BGB komme aus diesem Grunde nicht in Betracht. Dies auch nicht in analoger Anwendung. Selbst wenn dem Anwalt das vereinfachte Verfahren nach § 11 RVG im Verhältnis zum Versicherer bei dortiger Vorleistung für seinen Mandanten nicht zur Verfügung stünde, könne die insoweit bestehende etwaige Regelungslücke nicht durch extensive Auslegung einer anderen Norm auf einen bei Einleitung eines rechtsförmlichen Verfahrens bösgläubigen Schuldner geschlossen werden. Der Anwalt sei zudem nicht schutzlos und könne zuwarten, ob der Versicherer den Anspruch geltend macht oder selbst negative Feststellungsklage erheben.

2. KOSTENSCHULDNERSCHAFT UND ANFORDERUNGEN AN EINEN STICHENTSCHEID

Mit dem OLG Düsseldorf⁹ schließt sich ein weiteres Obergericht der inzwischen wohl überwiegenden Rechtsprechung an, wonach es für den versicherungsrechtlichen Freistellungsanspruch hinsichtlich der von einem Anwalt hierfür berechneten Kosten nicht darauf ankommt, ob ein als „Stichentscheid“ bezeichneter Text formell oder materiell den Anforderungen an einen solchen genügt. Der Versicherer kann insoweit allerdings,

⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 12.6.2025 – IX ZR 163/24 Rn. 8 ff. m. Anm. Kerstges, NJW 2025, 2771; Günther, FD-VersR 2025, 812349 und Toussaint, FD-ZVR 2025, 811954.

⁹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.2.2025 – 4 U 31/24 Rn. 41 ff.; Urt. v. 25.2.2025 – 4 U 75/24 Rn. 57. Vgl. dazu Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (19); ders. BRAK-Mitt. 2024, 27 (30) jew. m.w.N.

wie hinsichtlich jeder anwaltlichen Vergütungsforderung, Freistellung durch Befriedigung oder durch Abwehrdeckung gewähren.¹⁰

III. RECHTSSCHUTZFALL

1. EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

a) EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS IN PASSIVFÄLLEN

Das AG Düsseldorf¹¹ musste einem Versicherer erläutern, dass die Leistungspflicht im Vertragsrechtsschutz keineswegs Verzug des Anspruchsgegners voraussetzt, sondern es insoweit allein auf die vom Versicherungsnehmer behauptete Pflichtverletzung ankommt. Sicher nicht gefolgt werden kann dem Gericht allerdings bei seiner auf den Wortlaut von § 5 I ARB¹² weiter vertretenen Auffassung, unter den Deckungsschutz fielen auch anwaltliche Gebühren, die schon vor Eintritt des Versicherungsfalls entstanden sind. Rechtsschutzversicherung ist Schadenversicherung. Es fehlt insoweit ersichtlich an der Kausalität des Versicherungsfalls für den (Vermögens-)Schaden in Gestalt der Anwaltskosten.

b) DAUERVERSTOSS UND BEITRAGSANPASSUNGEN IN DER PKV

Die AG Düsseldorf und Wiesbaden¹³ haben zu Recht erkannt, dass es sich bei jeder einzelnen, nach Auffassung des Versicherungsnehmers unberechtigten Beitragserhöhung in der Privaten Krankenversicherung um einen gesonderten Rechtsschutzfall und nicht um einen Dauerverstoß i.S.v. § 4 II 1 ARB handelt. Es liegt kein einheitlicher, sich dauerhaft auswirkender Verstoß vor. Vielmehr geht jede individuelle Beitragsanpassung auf eine selbstständige, nach jeweils vorhergehender Durchführung eines förmlichen Treuhänderverfahrens gem. § 203 II VVG getroffene Entscheidung zurück, die einmal vertrags- bzw. gesetzwidrig sein kann und einmal nicht.

Selbst wenn sich Begründungsfehler in einzelnen Jahren in vergleichbarer Art wiederholen sollten, macht dies die Beitragsanpassungen bei natürlicher Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung nicht zu einem einheitlichen, mit der ersten Anpassung während der gesamten Laufzeit des Krankenversicherungsvertrags eingetretenen Gefahrverwirklichungsvorgang. Vielmehr kann und muss die Rechtmäßigkeit jeder Beitragserhöhung getrennt geprüft werden, ohne dass es hierbei inzident auf die Rechtmäßigkeit einer vorhergehenden ankäme.

c) DAUERVERSTOSS UND FACEBOOK-SCRAPING

Nahtlos in die Reihe der bereits im Vorbericht behandelten Entscheidungen¹⁴ fügen sich im Berichtszeitraum ergangene Urteile des LG Hamburg sowie der AG Hannover und Köln zum Eintritt des Versicherungsfalls infolge des „Facebook-Scrapings“¹⁵ ein.¹⁶ Die rechtsschutzversicherten Kläger trugen jeweils vor, ihre Auskunfts-, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Plattformbetreiber Meta, für die sie vom Rechtsschutzversicherer Kostendeckung erwarteten, auf den nicht verhinderten Datenzugriff durch Unbefugte bzw. die spätere Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten zu stützen. Auf Basis der sog. Drei-Säulen-Theorie des BGH,¹⁷ wonach der Versicherungsfall auch in zeitlicher Hinsicht durch den einen objektiven Tatsachenkern enthaltenden, vom Versicherungsnehmer behaupteten Vorwurf eines Rechtsverstoßes, auf den er ungeachtet seiner Parteirolle seine Interessenverfolgung stützt definiert wird, konnten die Versicherer mit ihren Einwendungen nicht gehört werden, es liege ein mit der Begründung des Nutzungsverhältnisses aufgrund damals schon bestehender unzulänglicher Datensicherung eingetretener Dauerverstoß vor.

2. HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN UND DECKUNGSABLEHNUNG

a) ZEITPUNKT DER PROGNOSEENTSCHEIDUNG

Der BGH¹⁸ hat seine im Vorbericht referierte und vielbeachtete Grundsatzentscheidung¹⁹ bestätigt, wonach es für die Frage der Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten einer Interessenwahrnehmung i.S.v. § 3a ARB zwar grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife ankomme, aber dem Versicherungsnehmer günstige Änderungen der Beurteilung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Deckungsprozess, ggf. in der Berufungsinstanz, zu berücksichtigen seien. Dieser Judikatur hat sich die Instanzrechtsprechung im Berichtszeitraum angeschlossen.²⁰

Auf eine dem Versicherungsnehmer nach erteilter Deckungszusage ungünstige Entwicklung der Rechtslage soll sich der Versicherer nach erster ober- und instanzgerichtlicher Judikatur nicht berufen können.²¹ Das

¹⁰ Vgl. hierzu grundlegend BGH, Urt. v. 12.12.2018 – IV ZR 216/17 Rn. 13.

¹¹ Vgl. AG Düsseldorf, Urt. v. 25.2.2025 – 52 C 106/24 Rn. 20 f.

¹² „Der Versicherer trägt bei Eintritt des Rechtsschutzfalls [...] die Vergütung eines Rechtsanwalts.“

¹³ Vgl. AG Düsseldorf, Urt. v. 14.1.2025 – 56 C 370/24 Rn. 14 und AG Wiesbaden, Urt. v. 20.5.2025 – 926 C 829/25 Rn. 19 ff. So bereits LG Wiesbaden, Urt. v. 17.3.2023 – 7 O 123/22 Rn. 13 f. und Völker, BRAK-Mitt. 2024, 27 (31).

¹⁴ Vgl. Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (20) m.w.N.

¹⁵ Im Jahr 2019 wurden über 533 Millionen facebook-Profilen veröffentlicht, die 2019 rechtswidrig abgegriffen wurden.

¹⁶ Vgl. LG Hamburg, Urt. v. 5.2.2025 – 314 O 73/24 Rn. 20 ff.; v. 10.1.2025 – 337 S 3/24 Rn. 19; AG Hannover, Urt. v. 26.3.2025 – 418 C 11706/23 Rn. 25 m. Anm. Günther, FD-VersR 2025, 807497; AG Köln, Urt. v. 19.2.2025 – 147 191/24 Rn. 21 ff.

¹⁷ Grundlegend Urt. v. 3.7.2019 – IV ZR 111/28 Rn. 26 ff.; Urt. v. 31.3.2021 – IV ZR Rn. 41 ff.

¹⁸ Vgl. BGH, Urt. v. 13.11.2024 – IV ZR 147/23 Rn. 9.

¹⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 5.6.2024 – IV ZR 140/23 Rn. 19 ff. und Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (20 f.).

²⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.2.2025 – 4 U 31/24 Rn. 28; Urt. v. 25.2.2025 – 4 U 75/24 Rn. 37; Urt. v. 13.5.2025 – 4 U 87/23 Rn. 33; OLG Stuttgart, Urt. v. 13.3.2025 – 7 U 337/23 Rn. 54; AG Wiesbaden, Urt. v. 30.1.2025 – 92 C 1478/22 Rn. 25.

²¹ Vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.5.2025 – 21 U 141/24 Rn. 54, ebenso. Filthuth, in Marlow/Spuhl, BeckOK VVG, 29. Ed. 10/2025, § 125 Rn. 13 und die Nachweise bei Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (21 Fn. 33).

OLG Stuttgart²² bekräftigte dabei seine auf Parallelen im Recht der Prozesskostenhilfe gestützte Rechtsprechung,²³ wonach dies allerdings voraussetze, dass der Versicherungsnehmer insoweit schutzbedürftig sei, woran es fehlen könne, wenn er wegen der ausgebliebenen Zusage von Deckungsschutz noch keine kostenauslösenden Maßnahmen getroffen habe.

b) HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN IM FALL EINES BEHAUPTETEN IMPFSCHADENS NACH COVID-19-IMPFUNGEN

Nicht den Beifall des OLG Düsseldorf²⁴ fand ein in der Literatur zustimmend besprochenes Urteil des LG Mönchengladbach.²⁵ Mit jeweils ausführlicher Begründung legte der Senat dar, warum keine der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen eines Schadenersatzanspruchs wegen diverser behaupteter Impfnebenwirkungen gegen den Impfstoffhersteller Aussicht auf Erfolg habe. Insbesondere gelte dies auch für § 84 I AMG. Zwar stehe etwa fehlende, nur durch Beweisaufnahme in einem Hauptsacheprozess zu klärende Kausalität zwischen Impfung und behaupteten Gesundheitsbeeinträchtigungen dem Deckungsanspruch nicht entgegen. Es fehle aber an einem negativen Nutzen-Risiko-Verhältnis als notwendiger Anspruchsvoraussetzung des Tatbestandsmerkmals einer „schädlichen Wirkung“.

Obwohl das Gericht in Rn. 59 zutreffend ausführt, es sei bei der Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussichten grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Deckungsablehnung (hier September 2022) abzustellen, meint es Rn. 88 ff. zur Ablehnung der Erfolgsaussichten auf erst weit später in Haftpflichtprozessen gegen Covid-19-Impfstoff-Hersteller im Rahmen der Nutzen-Risiko-Analyse festgestellte, für die Erfolgsaussichten nachteilige Erkenntnisse rekurren zu können. In allen später ergangenen Entscheidungen, auch der eigenen werde ja lediglich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Bewilligungsreife gewürdigt. Hieran krankt die Überzeugungskraft des Urteils massiv,²⁶ denn dem Versicherungsnehmer nachteilige Entwicklungen der Erfolgsaussichten, hier durch sich entwickelnde Instanzrechtsprechung in Haftpflichtfällen, soll nach der soeben unter III.2.a) referierten Rechtsprechung des BGH ja gerade nicht berücksichtigungsfähig sein. Unter anderem deshalb kommt das OLG Karlsruhe²⁷ zum genau gegenteiligen Ergebnis und bejaht, ausdrücklich aus einer ex ante Perspektive unter Ausblenden dem Versicherungsnehmer später ergangener nachteiliger Judikatur, einen jedenfalls möglichen Anspruch unter § 84 I AMG.

Mit dem vorgenannten Urteil des OLG Düsseldorf entsprechender Argumentation, allerdings weit knapper begründet und unter demselben Defizit der Berücksichtigung von lange nach Deckungsablehnung ergangener Judikatur leidend, versagte auch das LG Kleve²⁸ Deckungsschutz wegen eines behaupteten Covid-Impfschadens in Gestalt einer Autoimmunerkrankung. Es konnte aufgrund des Klageantrags, der Deckung für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Impfstoffhersteller begehrte, offenlassen, ob Entschädigungsansprüche gem. § 60 IfSG a.F. bzw. nunmehr § 24 SGB XIV, bei denen es sich nicht um Schadenersatzansprüche, sondern um gegebenenfalls vom Sozialgerichts-Rechtsschutz umfasste handelt, hinreichende Aussicht auf Erfolg hätten.

Aus anderen Gründen, nämlich an fehlendem schlüssigem Vortrag zur Kausalität einer Covid-Impfung für eine danach aufgetretenen Sepsis bei Vorerkrankungen und damit hinreichender Erfolgsaussicht, scheiterte die Deckungsklage eines Versicherten vor dem LG Essen.²⁹

3. SCHIEDSGUTACHTERVERFAHREN UND STICHENTSCHEIDE NACH § 3a ARB 2010

a) FORM UND INHALT DES HINWEISES GEM. § 3a ARB 2010

Auf dem Boden bisheriger Rechtsprechung und Literatur finden sich die OLGe Düsseldorf und Karlsruhe,³⁰ wenn sie feststellen, dass der Hinweis auf Verfahren, wie sie § 3a ARB vorsehen, gem. § 128 S. 2 VVG nicht besonders hervorgehoben sein müsse. Es reiche vielmehr aus, wenn er an markanter Stelle, insb. am Anfang oder Ende des Deckungsablehnungsschreibens zu finden ist.³¹ Nicht ausreichend ist dagegen der bloße Verweis auf eine AGB-Klausel, der nicht aus sich heraus verständlich auf ein ggf. verbindliches Stichtentscheids- oder Schiedsgutachterverfahren hinweist.³² Ein Hinweis auch auf die Kostenregelung ist entbehrlich, weil weder § 128 S. 1 VVG noch europarechtlich überhaupt Kostenfreiheit für den Versicherungsnehmer vorgeschrieben und bei Wahl des Schiedsgutachterverfahrens ohnehin nur bei für den Versicherungsnehmer günstigem Votum vorgesehen ist.³³

Ein fehlerhafter Hinweis steht einem unterlassenen gleich und führt dazu, dass dem Versicherer die Deckungsablehnung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit abgeschnitten ist.³⁴ Die Fehlerhaftig-

²² Vgl. OLG Stuttgart, Ur. v. 13.3.2025 – 7 U 337/23 Rn. 55 ff.

²³ Vgl. Ur. v. 25.1.2024 – 7 U 195/22 Rn. 22. Ebenso OLG München, Ur. v. 1.8.2024 – 25 U 1638/23e Rn. 13 sowie Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (21).

²⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 29.4.2025 – 4 U 172/23 Rn. 55 ff.

²⁵ Vgl. LG Mönchengladbach, Ur. v. 28.9.2023 – 1 O 25/23; zust. Piontek, in Prölss/Martin VVG, 32. Aufl. 2024, § 1 ARB 2010 Rn. 9; Grams, FD-VersR 2023, 460870 und Völker, BRAK-Mitt. 2024, 27 (32).

²⁶ Ebenso Grams, FD-VersR 2025, 809909.

²⁷ Vgl. OLG Karlsruhe, Ur. v. 15.5.2025 – 12 U 141/24 Rn. 54, 62.

²⁸ Vgl. LG Kleve, Ur. v. 20.2.2025 – 6 O 117/24 Rn. 17 ff.

²⁹ Vgl. LG Essen, Ur. v. 11.12.2024 – 20 O 13/24 m. Anm. Günther, FD-VersR 2025, 800188.

³⁰ Vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 25.2.2025 – 4 U 75/24 Rn. 26, Ur. v. 13.5.2025 – 4 U 87/23 Rn. 8 f.

³¹ Piontek, in Prölss/Martin VVG, § 128 Rn. 5 äußert insoweit Zweifel, ob ein bloßes Zitat der ARB-Regelung ausreichend ist.

³² Vgl. OLG Karlsruhe, Ur. v. 15.5.2025 – 21 U 141/24 Rn. 28 m.w.N.; zust. Filthuth, BeckOK Marlow/Spuhl, § 128a Rn. 9. S.a. OLG Düsseldorf, Ur. v. 25.2.2025 – 4 U 31/24 Rn. 10.

³³ Vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 13.5.2025 – 4 U 87/23 Rn. 11.

³⁴ Vgl. OLG Düsseldorf, Ur. v. 25.2.2025 – 4 U 31/24 Rn. 9; OLG Köln, Ur. v. 25.2.2025 – 9 U 98/24 Rn. 24; zust. Filthuth, in BeckOK VVG, § 128 Rn. 10.

keit kann sich dabei auch daraus ergeben, dass missverständlich der Eindruck erweckt wird, mangels (auch noch fristgebundener) Unterrichtung seines Anwalts mit für einen Stichentscheid notwendigen Informationen, verliere der Versicherungsnehmer in jedem Fall den Deckungsschutz, der auch nicht mehr durch einen Stichentscheid oder eine Deckungsklage erreichbar sei.³⁵

Sehen die ARB (atypisch) vor, dass dem Versicherungsnehmer im Fall einer Deckungsablehnung mangels Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit wahlweise das Stichentscheid- oder das Schiedsgutachterverfahren zur Verfügung steht, soll nach Ansicht des OLG Düsseldorf³⁶ ein Hinweis des Versicherers nur auf das Stichentscheidsverfahren diesen nicht fehlerhaft machen. Dies ungeachtet dessen, dass ein Schiedsgutachterverfahren – jedenfalls bei für den Versicherungsnehmer günstigem Votum – für den Versicherer verbindlich ist und diesem keine Möglichkeit eröffnet, dies wegen angeblich offenbaren erheblichen Abweichens von der wirklichen Sach- und Rechtslage anzuzweifeln und den Versicherungsnehmer in die Deckungsklage zu zwingen. Dies mit dem Argument, § 128 VVG sehe ja auch nur die Bereitstellung „eines“ der beiden Verfahren vor, auf das hingewiesen werden müsse und auch hingewiesen werde.

b) ANFORDERUNGEN AN UND AUSWIRKUNGEN EINES WIRKSAMEN STICHENTSCHEIDS

Welche Anforderungen abstrakt an einen formell wirksamen Stichentscheid zu stellen sind, ist in Rechtsprechung und Literatur geklärt. Es muss sich um eine von der Interessenvertretung des Versicherungsnehmers losgelöste Bewertung der Sach- und Rechtslage und deren Auswirkungen auf die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung handeln. Diese sind nach dem in einem Prozesskostenhilfverfahren geltenden Maßstab zu beurteilen. In Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Streitstoffs sowie der Kenntnis des Versicherers sind der entscheidungserhebliche Streitstoff, bei streitigen Tatsachen die möglichen Beweisantritte darzulegen und Rechtsfragen unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur herauszuarbeiten. Ein umfassendes Rechtsgutachten ist allerdings nicht notwendig. Es ist vielmehr ausreichend, wenn sich der Anwalt mit allen vom Versicherer vorgebrachten Ablehnungsgründen auseinandersetzt.³⁷ Wendet der Versicherer nur Mutwilligkeit aber nicht mangelnde Erfolgsaussichten

ein, muss sich der Stichentscheid zu letzteren auch nicht verhalten.³⁸

Die Bindungswirkung eines formell wirksamen Stichentscheids entfällt nur dann, wenn die Bewertung der Erfolgsaussichten offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage abweicht. Dies kann der Fall sein, wenn die gutachtliche Stellungnahme diese gröblich oder erheblich verkennt und sich dies einem Sachkundigen, wenn auch erst nach gründlicher Prüfung, aufdrängt, was nicht der Fall ist, wenn der Rechtsanwalt von mehreren Rechtsansichten diejenige vertritt, die zwar nicht der herrschenden Ansicht entspricht, aber doch nicht ganz abwegig erscheint.³⁹

Der Versicherer kann dem formell korrekten Stichentscheid nicht dadurch seine Bindungswirkung nehmen, dass er im Rahmen einer Deckungsklage weitere, gegen die Erfolgsaussichten sprechende Argumente vorbringt, um damit offenbare erhebliche Abweichung der Erfolgsaussichtenbewertung von der wahren Sach- und Rechtslage zu begründen und die Bindungswirkung in Frage zu stellen.⁴⁰

c) ZEITRAUM ZWISCHEN DECKUNGSABLEHNUNG UND STICHENTSCHEID BZW. SCHIEDSGUTACHTEN

Das OLG Düsseldorf⁴¹ folgt der Judikatur des OLG Schleswig, wonach ein nach rund eineinhalb bzw. nach gut einem Jahr nach einer Deckungsablehnung ergangener Stichentscheid kein solcher mehr, sondern als neuer Antrag auf Deckung aufzufassen sei. Es begründet dies, auch wenn die ARB keine Frist hierfür vorsehen, mit dem Sinn und Zweck des Stichentscheidsverfahrens, eine relativ unkomplizierte zeitnahe Klärung der Deckungsfrage herbeizuführen und dem Treueverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Die Thematik ist höchstrichterlich nicht geklärt und wird in der Instanzrechtsprechung unterschiedlich beurteilt.⁴²

d) SONSTIGES

Das OLG Stuttgart⁴³ hat zutreffend erkannt, dass der Auftrag an einen Anwalt, eine Deckungszusage einzuholen, ungeachtet einer dabei unterzeichneten Vollmacht zur Durchsetzung von näher bezeichneten Ansprüchen, noch keinen (weiteren) Auftrag zur Anfertigung eines Stichentscheids für den Fall der Ablehnung von Versicherungsschutz beinhaltet. Letzterer ist ein gesonderter, von der Interessenwahrnehmung losgelöster,

³⁵ So im Fall des OLG Köln, a.a.O. Rn. 24 f.; zust. *Rixecker*, in Langheid/Rixecker VVG, 8. Aufl. 2025, § 128 Rn. 8.

³⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.5.2025 – 4 U 87/23, Rn. 13 m. krit. Anm. *Cornelius-Winkler*, jurisPR-VersR 7/2025 Anm. 1.

³⁷ Zum ganzen etwa *Schmitt*, in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, § 3a ARB 2010 Rn. 49 oder *Piontek*, in Prölss/Martin VVG, § 3a ARB Rn. 35 bzw. aktuell OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.5.2025 – 4 U 87/13 Rn. 16; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.5.2025 – 12 U 141/24 Rn. 32; OLG Frankfurt/M., Urt. v. 19.9.2025 – 7 U 80/24 Rn. 16 ff.; KG, Urt. v. 8.4.2025 – 6 U 152/22 Rn. 10; AG Köln, Urt. v. 22.4.2025 – 172 C 98/24 Rn. 33.

³⁸ Vgl. AG Köln, Urt. v. 22.4.2025 – 172 C 98/24 Rn. 32 sowie *Völker*, BRAK-Mitt. 2025, 17 (21) m.w.N.

³⁹ Vgl. KG, Urt. v. 8.4.2025 – 6 U 152/22 Rn. 10 m.w.N. oder *Piontek*, in Prölss/Martin VVG, § 3a ARB Rn. 40 ff.

⁴⁰ Vgl. OLG Frankfurt/M., Urt. v. 19.9.2025 – 7 U 80/24 Rn. 17; KG, Urt. v. 8.4.2025 – 6 U 152/22 Rn. 12; AG Köln, Urt. v. 22.4.2025 – 172 C 98/24 Rn. 26.

⁴¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.2.2025 – 4 U 31/24 Rn. 14; Urt. v. 13.5.2025 – 4 U 202/23 Rn. 8, 16.

⁴² Vgl. *Völker*, BRAK-Mitt. 2025, 17 (22) m.w.N.

⁴³ Vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 13.3.2025 – 7 U 337/23 Rn. 38 ff.

gesonderte Gebühren auslösender Auftrag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Im Ergebnis zutreffend hat das OLG Brandenburg⁴⁴ festgestellt, dass ein Versicherer, der in seiner unverzüglichen Deckungsablehnung zunächst nur fehlende Erfolgsaussichten eingewandt hat, nicht daran gehindert ist, sich später auf „einen anderen Ausschlussgrund“, in casu Vorvertraglichkeit, zu berufen. Dies jedenfalls soweit man „Ausschlussgrund“ erstens untechnisch und zweitens nicht auf den Mutwilligkeitseinwand bezieht, der gem. § 3a ARB hätte ebenfalls unverzüglich erhoben werden müssen.

IV. PROZESSUALES

1. KEIN BESCHWERDERECHT DES RECHTSSCHUTZ-VERSICHERERS GEGEN STREITWERTFESTSETZUNG

Das OLG Dresden⁴⁵ hat entschieden, dass ein Rechtsschutzversicherer im Verfahren über eine Streitwertfestsetzung nicht selbst beschwerdebefugt ist. Dies deshalb, weil der Versicherer von der Streitwertfestsetzung nicht selbst unmittelbar betroffen ist. Umgekehrt entfällt die Beschwerdebefugnis der unterlegenen Partei nicht mangels Beschwer, weil sie einen Deckungsanspruch aus einem Rechtsschutzversicherungsvertrag hat. Sie bleibt zur Einlegung der Beschwerde im eigenen Namen, wenn auch im wirtschaftlichen Interesse des Versicherers befugt.

2. RECHTSNATUR EINES PROZESSFINANZIERUNGSVERTRAGS

Für die Prozesspraxis des Versicherungsrechtlers wegen der obligatorischen Zuständigkeit bestimmter Zivilkammern oder Senate von Oberlandesgerichten gem. §§ 72a S. 1 Nr. 4, 119a I Nr. 4 GVG bzw. etwaiger fakultativer Zuständigkeit bestimmter Einzelrichter an Amtsgerichten über den Geschäftsverteilungsplan gem. § 21e I GVG für „Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen“ relevant ist ein Urteil des OLG München.⁴⁶ Der nach allgemeinem Umlaufturnus zuständige Senat hatte im Rahmen seiner Zuständigkeitsprüfung zu erwägen, ob es sich bei einem Prozessfinanzierungsvertrag, unter dem Zahlungsansprüche im siebenstelligen Euro-Bereich in Streit standen, seiner Rechtsnatur nach etwa um einen Versicherungsvertrag in Gestalt einer Rückwärtsversicherung (§§ 1, 2 I, 125 ff. VVG) handelt, was zur Spezialzuständigkeit eines anderen Senats geführt hätte. Nach Ablehnung zahlreicher anderer Rechtsver-

hältnisse und ausführlicher Prüfung und Ablehnung insb. des Vorliegens eines Gesellschaftsverhältnisses, verwarf der Senat unter tiefgründiger Auswertung von versicherungsrechtlichen Literaturstimmen letztlich auch das Vorliegen eines Rechtsschutz-Versicherungsvertrags, für den alles spreche, mit Ausnahme der Unbestimmtheit der (ggf. sogar Null-)Prämie, was aber letztlich für die Einordnung entscheidend sei. Nachdem also nur eine Einordnung als Vertrag eigener Art möglich sei, sah sich der Senat sachlich zur Entscheidung befugt.

VI. SONSTIGES

1. REGRESS DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS GEGEN DEN ANWALT

a) GRUNDSÄTZE

Eine gewisse Renaissance, jedenfalls gemessen an der Anzahl der veröffentlichten Entscheidungen, erfuhren Verfahren, in denen Rechtsschutzversicherer versuchten, Anwälte ihrer Versicherungsnehmer wegen unzulänglicher Mandatsführung und dadurch verursachter, von ihnen bedingungsgemäß getragener Kosten aus gem. § 86 I VVG übergegangenem Recht in Haftung zu nehmen.⁴⁷ Die wesentlichen Grundlinien sind inzwischen höchstrichterlich geklärt.⁴⁸

Hiernach unterscheiden sich die Beratungspflichten eines Anwalts über die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht danach, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht. Sie enden nicht mit der Einleitung eines Verfahrens oder dem Ende einer Instanz. Über objektive und offensichtlich völlige Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Interessewahrung, an die hohe Anforderungen zu stellen sind, hat der Anwalt im gegebenen Fall klar und deutlich aufzuklären und von ihr abzuraten. Wünscht der Mandant dennoch die Durchführung des nicht in seinem Interesse liegenden Verfahrens, mag der Anwalt, wenn er sich dies denn zumuten möchte, diesem Wunsch des Mandanten, im Bewusstsein des damit regelmäßig heraufbeschworenen Konfliktpotenzials, nachkommen. Einen aus dem Mandatsvertrag originär folgende Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit zu führen, gibt es nicht.

Erst mangels einer ordnungsgemäßen Beratung über die Erfolgsaussichten kommen ein Ersatzanspruch und eine Inanspruchnahme des Anwalts durch den Rechtsschutzversicherer rechtlich überhaupt in Betracht. Der Kostenschaden entfällt dabei nicht bereits deshalb, weil der Mandant insoweit über einen versicherungsrecht-

⁴⁴ Vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 5.3.2025 – 11 U 171/24 Rn. 32.

⁴⁵ Vgl. OLG Dresden, Beschl. v. 6.5.2025 – 4 W 256/25 m. Anm. N. Schneider, NJW-Spezial 2025, 571; Mayer, FD-RVG 2025, 813024; zust. Laube, in BeckOK KostenR Dörndorfer/Wendland/Diehn/Uhl, 51. Ed. 12/2025, § 68 GKG Rn. 62, 52. A.A. LAG Sachsen, Beschl. v. 5.2.2020 – 9 Ta 191/19 Rn. 2, aufgehoben durch BVerfG, Beschl. v. 2.11.2020 – 1 BvR 533/20 Rn. 13.

⁴⁶ Vgl. OLG München, Urt. v. 15.9.2025 – 17 U 1190/24e Rn. 38 ff. m. Anm. Grams, FD-VersR 2025, 816419 u. Skupin, RD 2025, 649 f. Die insb. zur Klärung der rechtsgrundsätzlich eingeordneten Frage zur Rechtsnatur des Prozessfinanzierungsvertrags zugelassene Revision wurde eingelegt und ist beim BGH unter IV ZR 217/25 anhängig.

⁴⁷ Vgl. die Darstellung in den Vorberichten Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (23 f.); BRAK-Mitt. 2024, 27 (33); BRAK-Mitt. 2023, 18 (24 f.); BRAK-Mitt. 2022, 20 (24 f.); BRAK-Mitt. 2021, 14 (17 f.); BRAK-Mitt. 2020, 18 (26 f.); BRAK-Mitt. 2019, 9 (15) oder BRAK-Mitt. 2018, 11 (19).

⁴⁸ Grundlegend BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19 Rn. 15 ff. und Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21 Rn. 10 ff.

lichen Deckungsanspruch verfügt. Nur bei festgestellter Beratungspflichtverletzung vor Auslösen von Kosten ist sodann im Ausgangspunkt zwischen rechtsschutzversicherten und nicht versicherten Mandanten zu unterscheiden. Dies hinsichtlich der für einen Ersatzanspruch notwendigen Kausalität zwischen Pflichtverletzung und (Kosten-)Schaden.

Lag bei korrekter Risikoaufklärung aus Sicht eines vernünftigen Mandanten eindeutig eine bestimmte Reaktion nahe, spricht hierfür bei nicht versicherten Mandanten ein (widerleglicher) Anscheinsbeweis. Ist dagegen die Deckungszusage eines Rechtsschutzversicherers einwandfrei, d.h. nach bedingungsgemäß vollständiger Aufklärung des Versicherers herbeigeführt, greift selbst bei nur ganz geringen Erfolgsaussichten der Anscheinsbeweis nicht. Der Versicherer kann den Beweis, dass sich sein Kunde trotz grundsätzlicher Kostendeckung durch ihn wegen des hohen Risikos gegen die Interesse wahrnehmung entschieden hätte, aber selbstredend versuchen zu führen. Der Rechtsschutzversicherer ist auch nicht verpflichtet, sondern es steht ihm im Verhältnis zu seinem Versicherungsnehmer nur frei, Kostendeckung wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht zu versagen.

Diese Grundprinzipien zeichnen etliche im Berichtszeitraum veröffentlichte Entscheidungen in Ausschnitten oder vollständig nach.⁴⁹

b) BEDEUTUNG EINER EINWANDFREI HERBEIGEFÜHRTEN DECKUNGSZUSAGE FÜR DIE KOSTEN DER AUSSERGERICHTLICHEN TÄTIGKEIT

Einer vorbehaltlos oder unter unwirksamem Vorbehalt erteilte Deckungszusage stellt rechtlich ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar, das den Versicherer mit Einwendungen etwa hinsichtlich Risikoabschlüssen, Obliegenheitsverletzungen aber auch mangelnden Erfolgsaussichten (im Verhältnis zum Versicherungsnehmer!) ausschließt, die er zum Zeitpunkt der Abgabe erheben konnte und zumindest auf Basis des ihm bekannten Sachverhalts hätte kennen müssen.⁵⁰

Unter Hinweis hierauf schneidet das AG Düsseldorf⁵¹ einem Rechtsschutzversicherer behauptete übergegangene Ersatzansprüche (ihres Versicherten!) für die Kosten außergerichtlicher Tätigkeit wegen vollständig feh-

lender Erfolgsaussichten ab. Dies in Diesel-Fällen, in denen es lebensfremd sei anzunehmen, dass der Versicherer nicht intensiv geprüft habe, ob eine Deckungszusage erteilt werden müsse. Die sich insoweit erschöpfende Begründung des Einzelrichters am AG Düsseldorf ist auf dem Boden der Rechtsprechung des BGH schwerlich vertretbar.

Das AG München⁵² stützt dasselbe Ergebnis dagegen überzeugend darauf, es fehle am Nachweis einer anspruchsbegründenden Pflichtverletzung. Dass die Automobilhersteller jedenfalls öffentlich bekundet hätten, nicht zahlungswillig zu sein, belege dies nicht, weil etwaige Vergleiche regelmäßig mit einer Verschwiegenheitsklausel verbunden würden. Lediglich hilfsweise wird dem Versicherer (dogmatisch wie dargelegt fragwürdig) wegen der zunächst erteilten Deckungszusage auch widersprüchliches Verhalten und ein Verstoß gegen § 242 BGB vorgeworfen.

c) ANSPRUCH AUF EINSICHT IN ODER HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

Das LG Hanau⁵³ verweigerte einem Rechtsschutzversicherer im Rahmen einer Regressklage einen Anspruch auf Auskunft darauf, welche Unterlagen sich in seinen für Versicherte geführten Handakten befinden und umfängliche Einsicht in diese. Dies unter sorgfältiger Herausarbeitung dessen, was der Anwalt aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und berufsrechtlich insoweit seinem Mandanten schuldet, aus dessen Rechten der Versicherer ja vorgeht. Anspruch besteht insoweit nur auf drittgerichteten Schriftverkehr und auch diesen nicht ohne Einschränkung und nur, soweit der Anspruch nicht durch Übersendung von Abschriften an den Mandanten bereits erfüllt wurde. Der Versicherer konnte nicht darlegen, dass seinem Versicherungsnehmer insoweit nicht erfüllte Ansprüche zustehen.

Das LG Tübingen⁵⁴ verweigerte einem entsprechenden Auskunftsverlangen dagegen unter zutreffendem Hinweis darauf den Erfolg, insoweit stehe schon gar kein übergangsfähiger Ersatzanspruch des Versicherten i.S.v. § 86 I VVG⁵⁵ in Rede.

d) VERJÄHRUNG

Infolge Zeitablaufs in den Massenschadenfällen wird inzwischen die Frage der Verjährung von etwaigen Regressansprüchen von Rechtsschutzversicherern gegen Anwälte aus dem Recht ihrer Versicherten virulent. Die nach der Rechtsprechung des BGH nicht existente Verpflichtung von Rechtsschutzversicherern, Kostendeckung für klar erkennbar nicht erfolversprechende Interesse wahrnehmung abzulehnen oder die Erfolgsaus-

⁴⁹ Vgl. etwa OLG Celle, Beschl. v. 5.9.2025 – 3 U 163/24 Rn. 19 ff.; KG, Beschl. v. 19.2.2025 – 25 U 120/24 Rn. 10 ff.; KG, Beschl. v. 18.9.2025 – 7 U 40/25 Rn. 5 ff.; OLG München, Beschl. v. 19.11.2025 – 15 U 2525/25 RAe Rn. 7 ff.; LG Berlin II, Urt. v. 21.11.2024 – 37 O 207/24 Rn. 12 ff. allerdings mit nicht nachvollziehbaren Ausführungen zu angeblichen Obliegenheiten des VN gegenüber dem VR m. deshalb zu Recht krit. Anm. *Cornelius-Winkler*, jurisPR-VersR 1/2025 Anm. 1; LG Berlin II, Urt. v. 28.4.2025 – 61 O 14/25 Rn. 8 ff.; LG Berlin II, Urt. v. 23.5.2025 – 58 O 6/25 Rn. 12 ff.; LG München I, Urt. v. 20.3.2025 – 4 O 7559/24 Rn. 28 ff. m. Anm. *Günther*, FD-VersR 2025, 807491; LG München I, Urt. v. 20.3.2025 – 4 O 9284/24 Rn. 25 ff.; AG Düsseldorf, Urt. v. 4.11.2025 – 52 C 298/24, Rn. 17 ff.

⁵⁰ Vgl. etwa *Piontek*, Prölss Martin VVG, § 17 ARB 2010 Rn. 10 f. Dies ist nur im Detail streitig.

⁵¹ Vgl. AG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2025 – 51 C 580/24 Rn. 8 ff., Urt. v. 20.3.2025 – 51 C 581/24 Rn. 8 ff., Urt. v. 20.3.2025 – 51 C 582/24 Rn. 8 ff., Urt. v. 10.4.2025 – 51 C 579/24 Rn. 45 ff. m. Anm. *Grams*, FD-VersR 2025, 811578.

⁵² Vgl. AG München, Urt. 29.4.2025 – 173 C 28923/24 Rn. 13 ff. und Urt. v. 17.6.2025 – 173 C 28924/24 Rn. 16 ff.

⁵³ Vgl. LG Hanau, Urt. v. 1.7.2025 – 9 O 1563/24 Rn. 45 ff.

⁵⁴ Vgl. LG Tübingen, Urt. v. 26.9.2025 – 3 O 3/25 m. Anm. *Käb*, FD-StrVR 2025, 816786.

⁵⁵ Vgl. hierzu etwa *Rust*, in BeckOK VVG Marlow/Spuhl, § 86 Rn. 19 ff.

sichten auch nur zu prüfen, fällt den Versicherern verjährungsrechtlich auf die Füße.

Das KG⁵⁶ hat unter Berufung auf Rechtsprechung des BGH zu Behörden und öffentlichen Körperschaften judiziert, dass sich grob fahrlässige Unkenntnis des Versicherers von den Anspruch begründenden Umständen i.S.v. § 199 I BGB, selbst wenn organisatorisch getrennte Leistungs- und Regressabteilungen unterhalten werden, bereits daraus ergeben könne, dass Mitarbeiter der Leistungsabteilung trotz sich aufdrängender Anhaltspunkte für ein schadenträchtiges Verhalten einer Anwältin oder eines Anwalts die Regressabteilung nicht informieren.

e) SONSTIGES

Wegen des Vorrangs der Leistungsklage scheiterten zu Recht Feststellungsanträge eines Rechtsschutzversicherers vor dem LG Hanau⁵⁷ dahin, die aus übergegangenem Recht auf Ersatz in Anspruch genommene Anwaltskanzlei habe durch Geltendmachung der Rückzahlung des vollen Kaufpreises in Diesel-Fällen unter Nichtberücksichtigung von Nutzungsersatz Kosten aus einem überhöhten Streitwert zur Abrechnung gebracht.⁵⁸ Im Übrigen sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung auch noch von Gerichten vertreten worden, der Anspruch rechtfertige sich aus § 826 BGB, was eine Vorteilsausgleichung ausschließe, womit schon eine Pflichtverletzung ausscheide.

Ähnlich erging es einem Rechtsschutzversicherer vor dem LG Köln.⁵⁹ Wegen prozessual unzulänglicher Inbezugnahme von inhaltsarmen Schriftsätzen im Rahmen des Klagantrags, der in vielen hundert Fällen Rückzahlung von aus verschiedenen Gründen angeblich unberechtigt oder in unzutreffender Höhe abgerechneten Honorars, scheiterte eine weitere Regressklage eines Rechtsschutzversicherers, zumal auch dort lediglich und ebenfalls wegen des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig nur Feststellung beantragt worden war.

Das AG Zwickau⁶⁰ folgte ausdrücklich einer im Vorbericht referierten Entscheidung des AG Paderborn,⁶¹ wo-

nach es den Versicherungsnehmer im Rahmen des Verkehrs-Rechtsschutzes bei der Verteidigung gegen den Vorwurf einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Leistungen von Sachverständigen unzumutbar sei, einen ihm vom Versicherer ohne Begründung benannten verkehrstechnischen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Auch dem AG Zwickau blieb dabei verborgen, dass der BGH und ihm folgend Instanzrechtsprechung im Jahr 2019 das entsprechende, auf § 17 lit. c ARB 2010 fußende Weisungsrecht des Versicherers wegen Intransparenz verworfen hatte,⁶² es also auf Zumutbarkeit gar nicht ankommt.

2. SCHADENERSATZ DES VERSICHERERS WEGEN PFLICHTWIDRIGER DECKUNGSABLEHNUNG

Das OLG Brandenburg⁶³ lehnte, entgegen der bisher ganz überwiegenden Instanzrechtsprechung⁶⁴ einen mit pflichtwidriger Deckungsablehnung begründeten Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht des Versicherers für die Kosten eines Prozessfinanzierers schon mangels schlüssigen Vortrags ab. Es handle sich hierbei um ein freiwilliges Vermögensopfer des Versicherungsnehmers.

Der Ersatz von Rechtsverfolgungskosten sei nur bei Erforderlichkeit geschuldet. Es komme somit auf einen Vergleich mit den dem Kläger im konkreten Fall eröffneten anderweitigen Möglichkeiten der Prozessfinanzierung, etwa aus eigenen Mitteln, der Fremdfinanzierung im Wege eines Kredits oder der Beantragung von Prozesskostenhilfe an. Es sei die Höhe der tatsächlich geschuldeten Erfolgsbeteiligung dem Betrag der Zinsen und Kosten eines fiktiven Darlehens in erforderlicher Höhe oder entgangenen Zinsen einer fiktiven Anlage gegenüberzustellen. Ein Ersatz der Kosten des Prozessfinanzierers komme nur in Betracht, wenn diese die alternativen Kosten nicht wesentlich überstiegen. Die Erforderlichkeit der Kosten sei anspruchsbegründende Voraussetzung. Vortrag hierzu habe die Klägerin nicht gehalten.

Die Argumentation krankt allerdings daran, dass die Varianten Rechtsschutzdeckung bzw. Beteiligung eines Prozessfinanzierers einerseits mit dem angeblich alternativen Modell einer Finanzierung aus eigenen oder Darlehensmitteln andererseits nicht vergleichbar sind, da bei Letzteren das Kostenrisiko im Fall des Prozessverlusts der Versicherungsnehmer zu tragen hat.

⁵⁶ Vgl. KG, Beschl. v. 19.2.2025 – 25 U 120/24 Rn. 15 m. jew. zust. Anm. Grams, FD-VersR 2025, 808280 und Petersen, r+s 2025, 1061 (1065). Ähnl. AG Berlin-Mitte, Urt. v. 23.5.2025 – 124 C 278/24 Rn. 17 und AG Düsseldorf, Urt. v. 10.4.2025 – 51 C 579/24 Rn. 30 ff.

⁵⁷ Vgl. LG Hanau, Urt. v. 1.7.2025 – 9 O 1563/24 Rn. 12 ff., 25 ff.

⁵⁸ Wegen dessen Höhe das AG München, Urt. v. 2.6.2025 – 213 C 1526/25 Rn. 13 ff. dem Anwalt bei einem rechtsschutzversicherten Mandanten unter dem Gesichtspunkt ordentlicher Mandatsführung einen Schätzungsspielraum zubilligt.

⁵⁹ Vgl. LG Köln, Urt. v. 17.7.2025 – 15 O 487/24 Rn. 30 ff., 35 ff.

⁶⁰ Vgl. AG Zwickau, Urt. v. 30.7.2025 – 22 C 5/25 Rn. 20 ff.

⁶¹ Vgl. AG Paderborn, Urt. v. 16.6.2023 – 51 C 175/22 und Völker, BRAK-Mitt. 2024, 27 (32).

⁶² Vgl. hierzu Völker, BRAK-Mitt. 2024, 27 (32) m.w.N.

⁶³ Vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 5.3.2025 – 11 U 171/24 Rn. 35 ff.

⁶⁴ Vgl. die Nachweise bei Völker, BRAK-Mitt. 2025, 17 (24).

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN KARIN GERAUER UND
RECHTSANWALT HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

BEGINN DER VERJÄHRUNGSFRIST: KENNTNIS VON HAFTUNGSBEGRÜNDENDEN UMSTÄNDEN BEI NACHTEILIGEM BERUFUNGSRURTEIL

Die in der Rechtsberaterhaftung für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen kann im Regelfall nicht allein deswegen angenommen werden, weil der Mandant Kenntnis von einem ihm nachteiligen Berufungsurteil erlangt. Maßgeblich ist, ob er aufgrund der ihm bekannten Umstände – etwa der auch aus Sicht eines juristischen Laien erkennbaren Eindeutigkeit der Urteilsgründe des Berufungsurteils oder dem Verhalten seines rechtlichen Beraters zu den Urteilsgründen des Berufungsurteils – eine Pflichtwidrigkeit des Beraters und den Schaden gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

BGH, Ur. v. 9.10.2025 – IX ZR 18/24, NJW 2026, 223

Der Kläger nimmt seinen Rechtsanwalt wegen unterlassener Deckungsanfrage bei seiner Rechtsschutzversicherung auf Schadensersatz für nicht erstattete Kosten in Anspruch. Mit Urteil vom 2.8.2016 wies das OLG Frankfurt am Main die Klage gegen die Rechtsschutzversicherung auf Kostenübernahme wie schon das Gericht der I. Instanz mit der Begründung ab, vom Rechtsanwalt sei keine Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung eingeholt worden. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision hat der BGH mit Beschluss vom 18.4.2018 zurückgewiesen.

Ende des Jahres 2018 erklärte der Kläger gegenüber dem Rechtsanwalt, wegen der nicht eingeholten Deckungszusage Schadenersatz geltend machen zu wollen. Der Rechtsanwalt solle den Vorgang seiner Haftpflichtversicherung melden und auf die Einrede der Verjährung verzichten. Der Anwalt lehnte die Abgabe des Verzichts ab, woraufhin der Kläger am 29.9.2021 Klage erhob. Sowohl das LG Frankfurt als auch das OLG Frankfurt wiesen die Klage wegen Verjährung des Haf-

tungsanspruchs zurück. Dabei sind beide Instanzen davon ausgegangen, dass die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB schon Ende 2016 zu laufen begonnen hätte, weil der Kläger aufgrund des für ihn negativen Berufungsurteils vom 2.8.2016 bereits alle anspruchsbegründenden Umstände i.S.v. § 199 I Nr. 2 BGB gekannt habe. Aus der Urteilsbegründung ergebe sich klar und deutlich, dass der Anwalt für den Prozess eine Deckungszusage einholen hätte müssen. Mit dem Urteil hätte der Kläger daher einen gefestigten Kenntnisstand von der Rechtslage erlangt. Damit sei Verjährung mit Ablauf des 31.12.2019 eingetreten.

Der BGH hat das Urteil aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Dabei hat er die Anforderungen daran, ab wann ein Mandant gem. § 199 I Nr. 2 BGB Kenntnis von den einen Haftungsanspruch gegen seinen Rechtsanwalt begründenden Umständen erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ein weiteres Mal konkretisiert.

Der BGH hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach es in der Anwaltshaftung nicht ausreicht, dass dem Mandanten Umstände bekannt werden, die zu einem Schaden bei ihm geführt haben. Vielmehr muss sich aus den Umständen für den Mandanten auch ergeben, dass sein Anwalt vom üblichen rechtlichen Vorgehen abgewichen ist oder rechtliche Schritte nicht eingeleitet hat, die zur Vermeidung des Schadens erforderlich gewesen wären.¹ Grob fahrlässige Unkenntnis liegt danach regelmäßig nicht vor, wenn der Anwalt gegenüber dem Mandanten oder ansonsten nach außen einen im Raum stehenden, von ihm begangenen Fehler abstreitet und zur Fortsetzung des Rechtsstreits oder zur Einlegung eines Rechtsmittels rät.² Ein Mandant, gerade wenn er juristischer Laie ist, darf darauf vertrauen, dass sein Anwalt streitige Rechtsfragen, auch wenn es um ein etwaiges eigenes Fehlverhalten geht, richtig beurteilt und dann einen richtigen Rechtsrat erteilt. Es kann nicht von ihm erwartet werden, dass er die Rechtslage selbst besser einschätzt. Auch muss ein Mandant weder seinen Anwalt überwachen noch dessen Rechtsauffassungen durch einen anderen Rechtsanwalt prüfen lassen.³

Für die Frage der Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis i.S.v. § 199 I Nr. 2 BGB ist es also unerheblich, wenn objektiv betrachtet eine anwaltliche Pflichtverletzung vorliegt, solange das für den Mandanten auf-

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, die Autorin Gerauer Referentin bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ BGH, Ur. v. 29.10.2020 – IX ZR 10/20.

² BGH, Ur. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12.

³ BGH, Ur. v. 29.10.2020 – IX ZR 10/20.

grund der Einlassungen seines Rechtsanwalts nicht erkennbar ist. Allein die Tatsache, dass ein Prozess auch in zweiter Instanz verloren wird, indiziert jedenfalls per se, so der BGH, keine Pflichtwidrigkeit des Anwalts; es müssen subjektive Erkenntniselemente beim Mandanten hinzukommen.⁴

Ob und wann das im konkreten Fall vorlag, lässt sich aus der Sicht des BGH bislang nicht abschließend feststellen. Das OLG habe über die Kenntnis des Klägers von dem Urteil zweiter Instanz hinaus keine Feststellungen getroffen, die auf eine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers von einer Pflichtverletzung des Anwalts schließen ließen. Offenbar hatte der Kläger seinem Anwalt derart vertraut, dass er annahm, mit einer Revision erfolgreich sein zu können. Entscheidend für eine grob fahrlässige Unkenntnis wäre daher, so der BGH, ob sich dem Kläger spätestens mit dem Urteil des OLG Frankfurt vom 2.8.2016 trotz seiner Entscheidung, den Rechtsstreit weiterzuführen, aufdrängen musste, dass eine erneute Deckungsanfrage beim Rechtsschutzversicherer unerlässlich gewesen war und daher ein Vertrauen in die Richtigkeit der Beratung des Beklagten verloren sein musste. Denn erst wenn ein Mandant aus den ihm bekannten Umständen den Schluss zieht, dass sein Rechtsanwalt einen Fehler gemacht hat, liegt Kenntnis i.S.v. § 199 I Nr. 2 BGB vor. Auf eine solche Kenntnis kann z.B. geschlossen werden, wenn der Mandant seinen Anwalt auffordert, seine Haftpflichtversicherung einzuschalten⁵ oder ihm die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs ankündigt.⁶

Im Streitfall forderte der Kläger mit Schreiben vom 27.12.2018 zur Meldung des Vorgangs bei der Versicherung auf und kündigte die Inanspruchnahme des Anwalts an. Spätestens mit dem 1.1.2019 begann somit die Verjährungsfrist zu laufen und wäre dann jedenfalls auch noch mit der Klage vom 20.9.2021 gehemmt worden. Über das Ob und Wann eines früheren Zeitpunkts der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers über die Pflichtverletzung des Anwalts und damit der Verjährung vor Erhebung der Haftpflichtklage hat nach der Zurückweisung nunmehr im Weiteren das OLG zu befinden. Die Darlegungs- und Beweislast trifft den beklagten Anwalt, soweit er sich auf die Verjährung des Haftungsanspruchs beruft.

Der der Klage vorgeschaltete Mahnantrag vom 31.12.2019 konnte im Übrigen nach übereinstimmender Auffassung der Vorinstanzen und des BGH den Lauf der Verjährungsfrist wegen mangelhafter Individualisierung der Hauptforderung nicht hemmen. Zu den Anforderungen an eine ausreichende Individualisierung ist die Entscheidung ebenfalls lesenswert. (kg)

⁴ Wie schon in früheren Entscheidungen: trotz Hinweis des Amtsgerichts Rat des Rechtsanwalts zur Fortsetzung des Rechtsstreits (BGH, Urt. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12); nachteiliges erstinstanzliches Urteil (BGH, Urt. v. 6.2.2014 – IX ZR 245/12); Zurückweisung der Auffassung des Finanzamts als unrichtig und Rat des Steuerberaters zur Einlegung eines Rechtsmittels (BGH, Urt. v. 25.10.2018 – IX ZR 168/17).

⁵ BGH, Urt. v. 29.10.2020 – IX ZR 10/20.

⁶ BGH, Urt. v. 15.12.2016 – IX ZR 58/16.

BERATUNGSPFLICHTEN BEI GERICHTLICHEM VERGLEICHSVORSCHLAG

1. Ein Rechtsanwalt hat bei der Beratung über einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag die konkrete Prozesssituation zu berücksichtigen.

2. Wenn ein Berufungsgericht mitteilt, dass die Berufung des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg habe, hat sich die Beratung über einen Vergleichsvorschlag daran zu orientieren, ob es noch realistische Möglichkeiten gibt, das Berufungsgericht umzustimmen, und wie die Aussichten eines Rechtsmittels gegen eine nachteilige Entscheidung sind.

3. Mit einer Korrektur der vorläufigen Auffassung des Berufungsgerichts kann nur gerechnet werden, wenn man auf eine bislang nicht berücksichtigte entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung verweisen oder noch neue berücksichtigungsfähige Tatsachen vorbringen kann.

4. Wenn es keine Anhaltspunkte gibt, dass das Berufungsgericht die Revision zulässt, ist bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels auf die Nichtzulassungsbeschwerde abzustellen, so dass von Erfolgsaussichten nur dann ausgegangen werden kann, wenn neben einem Rechtsfehler auch ein Zulassungsgrund in Betracht kommt.

5. Wenn im Falle der streitigen Fortsetzung die Erfolgsaussichten des Mandanten gering sind, so wird man im Falle einer unzureichenden Beratung über den Vergleich in aller Regel nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen können, dass sich der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung gegen den Abschluss eines Vergleichs entschieden hätte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Vergleich für den Mandanten wirtschaftlich nicht ungünstig ist.

OLG Stuttgart, Urt. v. 5.8.2025 – 12 U 42/25, MDR 2025, 1367

Da der Fall sehr komplex ist, beschränken wir uns hier notgedrungen auf eine sehr abstrakte und verkürzte Darstellung. Gegen eine Honorarklage des Anwalts wendet der Mandant u.a. Schadensersatzansprüche wegen unzureichender Beratung ein. Im Ausgangsverfahren war der Mandant in erster Instanz unterlegen. Auf die Berufung wies das OLG darauf hin, dass diese keine Aussicht auf Erfolg habe, und unterbreitete einen Vergleichsvorschlag, den der Mandant schließlich annahm. Im jetzigen Verfahren gegen seinen damaligen Anwalt macht er geltend, dass der Vergleich für ihn nachteilig gewesen sei, worauf der Anwalt ihn nicht hingewiesen habe. Bei korrekter Beratung hätte er den Vergleich nicht geschlossen und schließlich obsiegt.

Das OLG bejahte eine anwaltliche Pflichtverletzung, weil der Rechtsanwalt den Mandanten nicht über die Vor- und Nachteile des im Ausgangsverfahren vom Berufungsgericht vorgeschlagenen Vergleichs aufgeklärt habe. Hierzu sei der Anwalt auch bei einem gerichtlichen Vergleichsvorschlag verpflichtet. Wenn ein Vergleichsvorschlag objektiv für den Mandanten ungünstig

sei, müsse der Anwalt den Mandanten darauf hinweisen. Für einen Beratungsfehler trage der Mandant die Beweislast. Der Anwalt müsse aber im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast substantiiert vortragen, wie er den Mandanten beraten habe. Hierzu habe der Anwalt hier jedoch keinen Vortrag gehalten.

Das OLG könne aber nicht mit der erforderlichen Überzeugung feststellen, dass der Mandant selbst bei korrekter anwaltlicher Beratung den Vergleich nicht abgeschlossen hätte. Das Berufungsgericht habe unmissverständlich deutlich gemacht, dass es die Berufung zurückweisen wolle. Daher habe sich die geschuldete Beratung des Anwalts daran orientieren müssen, ob es im Falle der Ablehnung des Vergleichsvorschlags Möglichkeiten gab, ein günstigeres Ergebnis zu erzielen – also ob es Möglichkeiten gab, das Berufungsgericht von einer für den Mandanten günstigeren Auffassung zu überzeugen bzw. ob es Erfolgsaussichten für ein Rechtsmittel gab.

Es sei nicht davon auszugehen, dass es erfolversprechend gewesen wäre, das Berufungsgericht noch umzustimmen. Dies sei nur anzunehmen, wenn man eine bislang nicht berücksichtigte, entgegenstehende höchstrichterliche Rechtsprechung hätte anführen oder noch neue – und berücksichtigungsfähige (also nicht präkludierte) – Tatsachen hätte vorbringen können. Dafür sei hier nichts ersichtlich.

Der Anwalt hätte weiter darauf hinweisen müssen, dass die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels gegen eine Zurückweisung der Berufung gering gewesen seien. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Revision zugelassen worden wäre. Daher sei auf eine (hypothetische) Nichtzulassungsbeschwerde abzustellen. Für deren Erfolg hätte es eines Zulassungsgrundes nach § 543 II ZPO bedurft (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder Erforderlichkeit einer Rechtsfortbildung oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung). Auch dafür sei hier nichts ersichtlich.

Zusammenfassend sei daher nicht davon auszugehen, dass der Mandant, wäre er in diesem Sinne vom Anwalt pflichtgemäß beraten worden, tatsächlich den gerichtlichen Vergleichsvorschlag abgelehnt hätte. Zudem sei auch nicht davon auszugehen, dass der Vergleich überhaupt objektiv ungünstig für den Mandanten gewesen sei. Hierüber habe das OLG im Regressprozess selbst zu befinden. Im Ergebnis sei davon auszugehen, dass die Berufung des Mandanten zu Recht zurückgewiesen worden wäre (wird ausgeführt), so dass dem Mandanten auch objektiv durch den Vergleich gar kein Schaden entstanden sei.

Das OLG stellt hier instruktiv die anwaltlichen Beratungspflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss (bzw. der Ablehnung) eines Vergleichs dar und betont, dass dies auch bei gerichtlichen Vergleichsvorschlägen gilt. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung.⁷ (hg)

⁷ Z.B. BGH, MDR 2010, 926; MDR 2016, 1235; NJW-RR 1996, 567.

MASSGEBLICHE RECHTSLAGE BEIM REGRESS DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS

1. Auch wenn der Rechtsschutzversicherer die Deckungszusage in Kenntnis der Aussichtslosigkeit der Klage erteilt hat, verstößt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Rechtsanwalt nicht gegen Treu und Glauben.

2. Sowohl für die Einschätzung der Prozessaussichten als auch für die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Belehrung maßgeblich. (eigene Ls.)

OLG München, Hinweisbeschl. v. 19.11.2025 – 15 U 2525/25

Der Dieselskandal hat im Laufe der Jahre unzählige Gerichtsentscheidungen nach sich gezogen. Die vielen Facetten von Manipulationen und Verbesserungsversuchen durch Software-Updates u.Ä. haben immer neue Aspekte hervorgebracht, die auch mehr als zehn Jahre später noch nicht endgültig gerichtlich abgearbeitet sind. Die massenhaften Klagen der oft rechtsschutzversicherten Autokäufer sind in vielen Fällen aus unterschiedlichen Gründen abgewiesen worden, weshalb die Rechtsschutzversicherer auch weiterhin „verzweifelt“ versuchen, die Kosten bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu regressieren.

Der BGH hatte im Jahr 2021 in einer Grundsatzentscheidung⁸ und sodann in weiteren Entscheidungen zu einzelnen Folgefragen⁹ die Eckpfeiler für Regressansprüche gesetzt. Nur bei gänzlich aussichtslosen Klagen hat er einen Anscheinsbeweis bejaht, dass der Mandant in Kenntnis des Risikos von einer Klageerhebung Abstand genommen hätte. An die völlige Aussichtslosigkeit stellt der BGH hohe Anforderungen: Selbst wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist, d.h. wenn eine einschlägige Entscheidung ergangen ist, können z.B. im Schrifttum geäußerte Bedenken, mit denen sich die Rechtsprechung noch nicht auseinandergesetzt hat, Veranlassung zu der Annahme geben, die Rechtsprechung werde noch einmal überdacht.

Das OLG München hatte sich ebenfalls wieder mit diesen Fragen zu befassen. Es stellt zunächst fest, dass dem klagenden Rechtsschutzversicherer die Aussichtslosigkeit bei der Deckungsgewährung bekannt war. „Aus welchem Grund es im weiteren Verlauf trotzdem zur Gewährung von Deckungsschutz gekommen ist, erschließt sich nach dem beiderseitigen Parteivorbringen nicht.“ Allein dem Rechtsanwalt obliege es aber, seine Tätigkeit so auszurichten, dass der Mandant nicht geschädigt wird, weshalb Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen seien.

Die Ausführungen des OLG München zeigen aber insb. auf, dass in jedem Einzelfall nicht nur genau analysiert werden muss, ob und wann die konkrete Konstellation

⁸ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19.

⁹ Insb. BGH, Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21, BRAK-Mitt. 2023, 62 mit Anm. *Cornelius-Winkler*.

(z.B. Motortyp, Software-Update) Inhalt einer höchst-richterlichen Entscheidung war, sondern auch, ob diese zum Zeitpunkt der Belehrung als abschließend angesehen werden durfte oder musste. Im entschiedenen Fall war es nämlich so, dass bei Klageerhebung im Oktober 2020 ein Urteil des BGH¹⁰ zu dem mit einer Umschaltlogik versehenen Dieselmotor EA189 desselben Fahrzeugherstellers bereits ergangen war. Danach hatte die Klage keine Aussicht auf Erfolg.

Tatsächlich änderte sich die Rechtslage aber im Nachhinein doch noch: Das OLG weist auf den am 8.9.2025 ergangenen Beschluss des BVerfG¹¹ hin, nach dem davon auszugehen sei, dass sich bereits mit Veröffentlichung der Schlussanträge des Generalanwalts im Vorabentscheidungsverfahren des EuGH C-100/21 am 2.6.2022 abzeichnete, dass die nationale Rechtslage in Bezug auf Schadensersatzansprüche von Käufern eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs anders bewertet werden könnte. Danach erging am 26.6.2023 eine weitere Grundsatzentscheidung des BGH¹² zum sog. Differenzschadensersatz. Unter Zugrundelegung dieser Entscheidung war die streitgegenständliche Klage zumindest aus ex-post-Sicht nicht mehr als aussichtslos zu bewerten. Das hilft dem hiesigen Beklagten jedoch nichts mehr: Da bei der damaligen Risikobewertung eine Abänderung der Rechtsprechung durch den EuGH als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden musste, hätte der Anwalt abraten müssen und sei der Anscheinsbeweis dafür, dass der Mandant die Klage nicht erhoben hätte, nicht erschüttert.

So richtig überzeugend erscheint diese Einschätzung nicht, da auch bereits vor Klageerhebung 2020 etliche Verfahren im Zusammenhang mit dem Abgasskandal beim EuGH anhängig waren, die möglicherweise Auswirkungen auf die Rechtsprechung des BGH haben konnten. Dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Prozessaussichten derjenige der Belehrung, also die „ex-ante-Sicht“ ist, trifft aber zu. Das gilt beispielsweise auch für die Beratung beim Vergleichsschluss. (ju)

ZURECHNUNGSZUSAMMENHANG BEI EINSCHALTUNG EINES ZWEITANWALTS

1. Zur Haftung des Erstanwalts wegen unzureichender Prozessführung, wenn der Zweitanwalt, der an seiner Stelle den Prozess fortführt, die Möglichkeit zur Behebung prozessualer Fehler des Erstanwalts nicht nutzt.

2. Schließt die Partei nach dem Ausscheiden des Erstanwalts einen der Höhe nach unangemessenen Prozessvergleich, unterbricht dies nicht den kausalen Zurechnungszusammenhang zwischen der anwaltlichen Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden, wenn der Vergleichsabschluss maßgeblich

davon beeinflusst war, eine wegen der unzureichenden Prozessführung des Erstanwalts drohende endgültige Klageabweisung zu verhindern.

3. Soweit der Vergleichsbetrag hinter dem materiellrechtlichen Anspruch zurückbleibt, kann die Differenz nur dann in voller Höhe als erstattungsfähiger Schaden gegenüber dem Erstanwalt geltend gemacht werden, wenn es keine andere erfolgsversprechende zivilprozessuale Möglichkeit für den Zweitanwalt gab, den durch die unzureichende Prozessführung des Erstanwalts drohenden Schadenseintritt (endgültige Klageabweisung) zu verhindern. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gem. § 254 II BGB vor, die zu einer Anspruchskürzung führt. Das Verschulden des Zweitanwalts muss sich die Klagepartei gem. § 254 II 2 BGB i.V.m. § 278 BGB zurechnen lassen, da sie sich dessen im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht als Erfüllungsgehilfen bedient hat.

4. Besteht die Pflichtverletzung des Erstanwalts in einem unzureichendem oder verspätetem Sachvortrag, hat der Zweitanwalt die ihm prozessual zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, fehlenden oder unzureichenden Sachvortrag zu ergänzen und dessen Berücksichtigung im Prozess, soweit möglich, sicherzustellen. Hierzu kann für den Zweitanwalt auch die „Flucht in die Säumnis“ gehören, zu der der Zweitanwalt auch gegen den Willen der Mandantin verpflichtet sein kann.

5. Alternativ zu einer Flucht in die Säumnis muss bei einer werthaltigen und ansonsten ohne weiteres durchsetzbaren Forderung vom Zweitanwalt auch die Klagerücknahme mit anschließender erneuter Klageerhebung – anstelle eines weitgehenden Forderungsverzichts im Vergleich – in Betracht gezogen werden, zumal dann, wenn bei diesem Vorgehen keine Verjährung der zugrunde liegenden Forderung droht.

OLG München, Urt. v. 11.11.2025 – 9 U 863/25 Bau e

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche gegen ihren ehemaligen Rechtsanwalt geltend. Sie wirft ihm vor, einen Bauprozess unzureichend geführt zu haben, weshalb sie nach einem entsprechenden richterlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung, in der sie schon nicht mehr von ihm, sondern von ihrem jetzigen Anwalt vertreten war, einen für sie ungünstigen Vergleich abgeschlossen habe, um nicht zur Gänze zu unterliegen. Insbesondere sei der erst kurz vor dem Termin am 28.10.2020 eingereichte Schriftsatz verspätet und daher im Prozess nicht mehr zu berücksichtigen gewesen. Bei einem fristgerechten, substantiierten Vortrag hätte sie in dem Bauprozess vollumfänglich obsiegt. Als Schaden macht sie daher die Differenz zwischen der Klageforderung und dem Vergleichsbetrag geltend.

Das LG München I wies die Klage im Haftpflichtprozess ab, da die Klägerin nicht ausreichend dargelegt habe, dass der Bauprozess bei fehlerfreier Prozessführung er-

¹⁰ BGH, Urt. v. 30.7.2020 – VI ZR 5/20.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 8.9.2025 – 2 BvR 1760/22.

¹² BGH, Urt. v. 26.6.2023 – VIa ZR 335/21.

folgreich verlaufen wäre. Auf die Berufung der Klägerin hin hat das OLG München ihrer Klage teilweise stattgegeben.

Zunächst hat das OLG München ebenso wie das LG München I auf eine Pflichtverletzung des beklagten Erstanwalts im Bauprozess erkannt. Er habe insb. nicht fristgerecht auf die Klageerwidern reagiert.

Anders als das LG München I steht für das OLG München allerdings zweifelsfrei fest, dass bei der gem. § 287 ZPO gebotenen hypothetischen Betrachtungsweise der Bauprozess gewonnen worden wäre. Hierzu hätten schon der Vortrag und die Beweisangebote aus dem verspäteten Schriftsatz vom 28.10.2020 genügt. Dem OLG München ist an der Stelle entsprechend der ständigen Rechtsprechung des BGH zu folgen, dass die Klägerin zur vollen richterlichen Überzeugung nach § 286 ZPO nur darzulegen und nachzuweisen hatte, dass ihr aufgrund der Pflichtverletzung des Erstanwalts ein Schaden grundsätzlich entstehen konnte. Für den tatsächlichen Schadeneintritt und dessen Höhe genügte eine gem. § 287 I ZPO deutlich überwiegende, auf gesicherter Grundlage beruhende Wahrscheinlichkeit.¹³

Damit hatte das OLG München im Weiteren darüber zu befinden, ob der Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Erstanwalts und dem Schaden durch den von der Klägerin abgeschlossenen Vergleich unterbrochen wurde.

Nach der Rechtsprechung des BGH wird der durch eine Ursache in Gang gesetzte Kausalverlauf durch weitere, vom Geschädigten selbst oder von einem Dritten willentlich gesetzte Ursachen grundsätzlich nicht unterbrochen; der Zurechnungszusammenhang entfällt nur dann, wenn die zweite Ursache die erste vollständig verdrängt und der Schaden nur noch in einem zufälligen Zusammenhang zur Erstursache steht.¹⁴ Die Pflichtverletzung eines zweiten Anwalts entlastet den ersten, der den ursprünglichen Fehler gemacht hat, regelmäßig nicht. Der Zurechnungszusammenhang ist nur dann unterbrochen, wenn das Verhalten des zweiten Anwalts zur Gänze sachwidrig und nicht nachvollziehbar war.¹⁵

Die Grundsätze der psychisch vermittelten Kausalität zugrunde gelegt, hat das OLG München folgerichtig darauf erkannt, dass der Abschluss des Prozessvergleichs nicht zu einer Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung des Erstanwalts und dem eingetretenen Schaden geführt hat. Der Vergleichsabschluss war eine direkte Reaktion der Klägerin auf die durch den Erstanwalt verursachte ungünstige Prozesslage. Die Klägerin sah sich zu dem Vergleich herausgefordert, um den zu erwartenden negativen Prozessausgang zumindest abzumildern. Ein anderes Motiv gab es nicht.

Sachgerecht erscheint das aber nicht zur Gänze, da der abgeschlossene Vergleich so ganz und gar nicht der tatsächlichen Sach- und Rechtslage entsprach. Das sieht auch das OLG München so. Zwar lässt es weiter den Zurechnungszusammenhang nicht entfallen, überprüft aber das Vorgehen des zweiten Anwalts im Rahmen des Mitverschuldens der Klägerin nach § 254 BGB.

Der Abschluss des Vergleichs, bei dem mit Blick auf die an sich zweifelsfrei berechnete Forderung auf einen unangemessen hohen Betrag verzichtet wurde, stelle keine angemessene Reaktion mehr auf die unzureichende Prozessführung des Erstanwalts dar. Vielmehr hätte es andere prozessuale Möglichkeiten gegeben, die Forderung noch vollumfänglich durchzusetzen. Die Weigerung der Klägerin, das Verfahren durch Flucht in die Säumnis weiter zu betreiben, begründe ein eigenes Mitverschulden. Eine fehlerhafte Beratung ihres Zweitanwalts habe sie sich gem. §§ 254 II 2, 278 BGB anrechnen zu lassen.

Wenn ein Anwalt explizit zur Erfüllung der eigenen Obliegenheit des Mandanten zur Schadenabwehr und -minderung beauftragt wird, eine Pflichtverletzung des zuvor tätig gewordenen Anwalts zu beheben, handelt er als Erfüllungsgehilfe des Mandanten.¹⁶ Das OLG München sieht es sogar als taktische Pflicht eines Anwalts an, bei drohender Präklusion oder drohender Klageabweisung wegen Unschlüssigkeit auch ohne Weisung seines Mandanten ein Versäumnisurteil zu provozieren, um dann in dem sich anschließenden Einspruchsverfahren fehlenden Sachvortrag und fehlende Beweisantritte nachzuholen.¹⁷ Der Vortrag und die Beweisantritte sind zwar dann weiter verspätet, doch fehlt es regelmäßig an einer Verzögerung des Rechtsstreits i.S.v. § 296 II ZPO, da durch den Einspruch der Prozess gem. § 342 ZPO in den vorigen Stand zurückversetzt wird.¹⁸ Damit wäre die Flucht in die Säumnis ein probates Mittel gewesen, den vom Erstanwalt verursachten Schaden abzuwenden.

Nach Auffassung des OLG München hat die Klägerin den Schaden daher überwiegend (zu zwei Dritteln) selbst zu tragen. Alles andere liefe auf einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter hinaus. Warum allerdings kein haftungsausschließendes Mitverschulden angenommen wird, obwohl nach Ansicht des OLG München ein vollständiges Obsiegen möglich gewesen wäre, erschließt sich indes nicht so ganz.

Abschließend weist das OLG noch darauf hin, dass auch eine Klagerücknahme und eine erneute Klageerhebung mit schlüssigem Vortrag eine prozessuale Alternative gewesen wäre, soweit noch keine Verjährung drohte. Die mit der Klagerücknahme einhergehende Kostenlast wäre dann jedenfalls auch deutlich geringer ausgefallen als der Forderungsverzicht im Vergleich. (kg)

¹³ BGH, Urt. v. 13.12.1951 – IV ZR 123/51, BGH, Urt. v. 13.6.1996 – IX ZR 233/95.

¹⁴ BGH, Teilversäumnisurt. v. 8.7.2025 – II ZR 165/23, BGH, Urt. v. 23.7.2024 – II ZR 206/22, BGH, Urt. v. 26.3.2019 – VI ZR 236/18.

¹⁵ BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03.

¹⁶ BGH, Urt. v. 20.1.1994 – IX ZR 46/93.

¹⁷ BGH, Urt. v. 25.10.2001 – IX ZR 19/99.

¹⁸ BGH, Urt. v. 25.10.2001 – IX ZR 19/99.

ÜBERPRÜFUNG DES INHALTS EINER GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNG

1. Es gehört zu den Kardinalpflichten eines Rechtsanwalts, eine beantragte gerichtliche Entscheidung auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Beratung über die Einlegung eines Rechtsmittels. Sie muss einer solchen Beratung auch zwingend vorgeschaltet sein, da ohne das Erfassen des Inhalts der gerichtlichen Entscheidung der Anwalt sich selbst nicht in die Lage versetzt hat festzustellen, ob es der Einlegung eines Rechtsmittels überhaupt bedarf.

2. Das Unterlassen des Abgleichs eines gebilligten gerichtlichen Entwurfs zum Versorgungsausgleich und der endgültigen, rechtsmittelfähigen Entscheidung des Gerichts zum Versorgungsausgleich stellt eine Pflichtverletzung aus dem Anwaltsvertrag dar.

3. (...)

LG Marburg, Urt. v. 13.3.2025 – 7 O 201/23, FamRZ 2025, 1581

Scheidungsfolgesachen sind immer wieder haftungsträchtig. Das gilt auch für den Versorgungsausgleich, obwohl dieser gem. § 26 FamFG dem Amtsermittlungsverfahren unterliegt. Aber dem Gericht unterlaufen hierbei nicht selten Fehler – so auch im hiesigen Verfahren. Basierend auf einer Auskunft der Ärzteversorgung hatte das Familiengericht den Beteiligten einen Entscheidungsentwurf zum Versorgungsausgleich übersandt, nach dem die Ehefrau die Hälfte der Anrechte übertragen bekommen sollte. Der Entwurf wurde von beiden Beteiligten gebilligt. In der daraufhin ergangenen Entscheidung stufte das Gericht das Anrecht des geschiedenen Ehemanns der Klägerin aus der berufsständischen Versorgung demgegenüber fehlerhaft als gering i.S.v. § 18 III VersAusglG ein und glich es nicht aus. Die Entscheidung wurde rechtskräftig.

Das LG Marburg sieht zurecht eine anwaltliche Pflichtverletzung, da jedenfalls auch eine Entscheidung im Amtsermittlungsverfahren vom Anwalt überprüft werden muss. Der beklagte Rechtsanwalt hatte das in Abrede gestellt, weil er damit nicht mehr mandatiert gewesen sei. Zumindest die formale Überprüfung gehört aber mit Blick auf eine etwaige Tatbestandsberichtigung zum Mandatsumfang des Instanzenanwalts, ebenso die Belehrung über Form und Frist des Rechtsmittels. Eine umfassende Einschätzung der Aussichten des Rechtsmittels ist hingegen nicht geschuldet, aber darum geht es hier auch nicht. Das LG Marburg geht nachvollziehbar davon aus, dass sich die Mandantin für ein Rechtsmittel entschieden hätte und bei rechtzeitiger Beschwerde der Versorgungsausgleich so wie vorbesprochen häufig zugesprochen worden wäre.

Bemerkenswert ist die Auffassung der Kammer, es gehöre zu den „Kardinalspflichten“ eines Anwalts, eine beantragte gerichtliche Entscheidung auf ihren Inhalt hin zu überprüfen. Als Kardinalpflichten werden beispielsweise die Auskehrung von Fremdgeld an den Mandanten¹⁹ und die Beachtung fundamentaler Regeln des

Rechtsverkehrs durch Vermeidung ungesicherter Vorleistungen²⁰ angesehen. Auch die Beachtung von Weisungen des Mandanten ist eine „elementare berufliche Pflicht“.²¹ Die Nichtbeachtung solcher Kardinalpflichten indiziert eine wissentliche Verletzung der Pflichten aus dem Anwaltsvertrag, die zum Verlust des Versicherungsschutzes der Berufshaftpflichtversicherung führt. Grundsätzlich muss der Versicherer Anknüpfungstatsachen für die Wissentlichkeit vorbringen – bei Verletzung von Kardinalpflichten kann hingegen vom äußeren Geschehensablauf auf innere Vorgänge geschlossen werden.²² (ju)

KEIN AUSKUNFTSANSPRUCH DES VERSICHERERS GEGEN ANWALT ÜBER MANDATSINTERNA

Der Rechtsschutzversicherer des Mandanten hat gegen dessen Anwalt keinen Anspruch auf Auskunft über die Umstände des Mandatsverhältnisses oder auf Herausgabe der entsprechenden Unterlagen. Dem Versicherer ist es zuzumuten, diese Informationen durch Befragung seines Versicherungsnehmers zu beschaffen.

LG Tübingen, Urt. v. 26.9.2025 – 3 O 3/25

Wieder einmal nahm ein Rechtsschutzversicherer eine Anwaltskanzlei wegen Kosten für mehrere „Diesel-Regressverfahren“ aus übergegangenem Recht nach § 86 VVG in Anspruch. Die Kosten seien weder gebührenrechtlich angefallen noch zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich gewesen. Zudem begehrte der Versicherer von der Kanzlei Auskunft, welche Unterlagen sich in den Handakten der Mandate befinden, sowie die Herausgabe von Kopien dieser Unterlagen und Einsicht in die vollständigen Handakten. Dieser Antrag wurde später vom Versicherer einseitig für erledigt erklärt. Das Landgericht wies die Klage insgesamt ab, wobei wir uns hier auf das Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeverlangen beschränken.

Da die Kanzlei der Erledigterklärung nicht zustimmte, war im Rahmen eines Erledigungstreits (Feststellung, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist) darüber zu entscheiden, ob die Klage ursprünglich zulässig und begründet war und in Folge eines späteren Ereignisses unzulässig oder unbegründet geworden ist. Dies sei nicht der Fall, so dass die Klage auch insoweit abzuweisen sei.

Dem Versicherer habe kein Auskunftsanspruch gegen die Kanzlei zugestanden. Ein Anspruchsübergang nach § 86 VVG sei insofern nicht gegeben, da diese Norm sich nur auf Ersatzansprüche beziehe. Auch auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) könne der Anspruch nicht gestützt werden, da es dem Versicherer zuzumuten sei, die benötigten Informationen vorrangig von ihren Versicherungsnehmern zu beschaffen.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherer besteht kein Vertragsver-

¹⁹ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 2.12.2022 – 2 AGH 2/22.

²⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.2.2022 – 4 U 341/20.

²¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.12.2021 – I-4 U 252/20.

²² BGH, Urt. v. 17.12.2024 – IV ZR 90/13.

hältnis.²³ Der Versicherer hat einen Auskunftsanspruch gegen seine Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertragsverhältnis. (hg)

FRISTEN

BEWEISKRAFT DES #EEB#

1. Die Beweiskraft eines elektronisch abgegebenen Empfangsbekenntnisses wird nicht allein durch die Tatsache erschüttert, dass zwischen der Zusendung des Urteils an den Rechtsanwalt und dem im Empfangsbekenntnis angegebenen Zustellzeitpunkt zwölf Tage liegen und die Partei von dem Urteilstenor bereits Kenntnis erlangt hatte.

(...)

OLG Nürnberg, Urt. v. 12.9.2025 – 1 U 2003/24 Erb (anhängig beim BGH unter dem Az. IV ZR 210/25)

Allein auf Grundlage der Daten des beA-Nachrichtenjournals zu rein objektiven Umständen, insb. zur Frage, wann ein Schriftstück bei einem Prozessbevollmächtigten eingegangen und von diesem erstmals geöffnet wurde, lässt sich ohne weitere Anhaltspunkte – etwa Äußerungen, die auf eine frühere Empfangsbereitschaft hindeuten – regelmäßig noch nicht auf den erforderlichen Annahmewillen des Prozessbevollmächtigten schließen. (Ls.)

Das erste Öffnen und das Lesen einer Nachricht sind lediglich notwendige Voraussetzungen für die Bildung eines Empfangswillens, nicht jedoch zwangsläufig Belege für das subjektive Element einer wirksamen Zustellung mittels Empfangsbekenntnisses. Denkbar ist etwa, dass der Prozessbevollmächtigte Dateien versehentlich öffnet oder zunächst öffnet und sämtliche Neueingänge ausdruckt oder an einem anderen Ort abspeichert, um sie erst zu einem späteren Zeitpunkt empfangsbereit zur Kenntnis zu nehmen. (Os).

OLG Karlsruhe, Urt. v. 18.12.2025 – 25 U 114/24

Dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über einen längeren Zeitraum nach der elektronischen Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung kein Empfangsbekenntnis abgeben und damit den Fristlauf für das Rechtsmittel erheblich verschieben können, ist und bleibt ein Dorn im Auge der Gerichte und des jeweiligen Prozessgegners. Es wird daher immer wieder versucht, eine Zustellung irgendwie zu fingieren bzw. das Verhalten des Prozessbevollmächtigten als Gegenbeweis gegen das auf dem eEB vermerkte Empfangsdatum zu würdigen.

In den beiden aktuellen OLG-Urteilen wird nochmals deutlich gemacht, dass ohne Empfangswillen keine wirksame Zustellung erfolgen kann, so wie es der BGH²⁴ auch zuletzt angemahnt hatte. Insbesondere das OLG Karlsruhe erklärt sehr schön, dass das bloße

mechanische „Anfassen“ eines Posteingangs noch nichts besagt und grenzt sich damit gegen zahlreiche andere OLG-Entscheidungen²⁵ ab. (ju)

VORAUSSETZUNGEN FÜR WEGFALL DER KAUSALITÄT VON ANWALTSVERSCHULDEN

1. Zur Frage des Wegfalls der Kausalität eines Anwaltsverschuldens bei der Postausgangskontrolle wegen unterlassener Weiterleitung des Schriftsatzes – hier: Berufungsbegründung – durch ein anderes als das in I. Instanz zuständige Gericht an das Berufungsgericht.

2. Zum Entfallen der rechtlichen Erheblichkeit eines Anwaltsverschuldens infolge eines späteren, der Partei oder ihrem Prozessbevollmächtigten nicht zuzurechnenden Ereignisses (hier: Erkrankung des Prozessbevollmächtigten).

BGH, Beschl. v. 24.9.2025 – VIII ZB 34/24, MDR 2025, 1558

1. Wiedereinsetzung kann nicht gewährt werden, wenn die Ursächlichkeit des Organisationsmangels für das Versäumen der Frist nicht ausgeräumt ist. Hat ein Rechtsanwalt nicht alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Wahrung einer Berufungsbegründungsfrist ergriffen, zu denen auch die Eintragung einer grundsätzlich etwa einwöchigen Vorfrist gehört, geht es zu seinen Lasten, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Frist auch bei Durchführung dieser Maßnahmen versäumt worden wäre.

2. Die Eintragung einer Vorfrist bietet eine zusätzliche Fristensicherung. Ein dem Rechtsanwalt insoweit anzulastender Fehler wird nicht dadurch rechtlich unerheblich, dass er bei ordnungsgemäßer Durchführung der Ausgangskontrolle am Tag des Fristablaufs noch hätte behoben werden können.

BGH, Beschl. v. 16.9.2025 – VI ZB 2/25, MDR 2025, 1619

In beiden Fällen wurde – aus unterschiedlichen Gründen – eine Berufungsbegründungsfrist versäumt. Wiedereinsetzung wurde jeweils nicht gewährt. Der BGH entschied jeweils, dass die Kausalität des dem Anwalt zuzurechnenden Fehlers nicht entfallen sei.

In dem ersten Fall wurde die Berufungsbegründung versehentlich zum AG Lüneburg, statt zum LG Lüneburg eingelegt (I. Instanz war das AG Danneberg; die Berufung war korrekt zum LG Lüneburg eingelegt worden). Der BGH monierte, dass offenbar die gebotene Ausgangskontrolle nicht stattgefunden habe. Dabei müsse die beA-Eingangsbestätigung des Empfangsgerichts geprüft werden sowie, ob die richtige Datei übersandt wurde und ob es sich um den richtigen Adressaten handle.

Die Kausalität dieses Fehlers entfalle nicht dadurch, dass das empfangende Gericht den Schriftsatz noch an das richtige Berufungsgericht hätte weiterleiten können. Eine Pflicht dazu bestehe nur, wenn das Empfangsgericht seine Unzuständigkeit „ohne weiteres“ bzw.

²³ Vgl. grundlegend BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, MDR 2021, 1357, Bespr. von Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

²⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2025, 402.

²⁵ Z.B. Abgrenzung KG, Beschl. v. 15.5.2025 – 17 U 4/25; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.2.2025 – I-3 U 58/24; OLG Celle, Beschl. v. 31.1.2025 – 20 U 8/24; KG, Beschl. v. 24.1.2025 – 7 U 17/24; OLG München, Beschl. v. 27.2.2024 – 23 U 8369/21 usw.

„leicht und einwandfrei“ erkennen könne²⁶ (hier vom BGH verneint). Zudem sei hier auch schon aus Zeitgründen nicht mehr mit einer rechtzeitigen Weiterleitung zu rechnen gewesen.

Im zweiten Fall war aus ungeklärten Gründen die Berufungsbegründungsfrist versehentlich bereits gestrichen worden. Hier beanstandete der BGH, dass außerdem keine Vorfrist notiert worden war, was nach st. Rspr. bei Rechtsmittelbegründungsfristen erfolgen muss.²⁷ Es sei nicht auszuschließen, dass bei Eintragung einer Vorfrist und Vorlage der Akte die Streichung der Endfrist bemerkt worden wäre. Ein Fall der überholenden Kausalität liege nicht vor, weil es bei Eintragung einer Vorfrist auf die Ausgestaltung der Ausgangskontrolle nicht mehr angekommen wäre. (hg)

VERZÖGERUNGEN ZWISCHEN ANHÄNGIGKEIT UND RECHTSHÄNGIGKEIT

Ändert der Kläger nach einem gerichtlichen Hinweis seine ursprüngliche Wahl des Gerichtsstands zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage, sind ihm die durch die Abgabe des Verfahrens an das andere Gericht verursachte Verzögerungen der Klagezustellung zuzurechnen und stehen einer alsbaldigen Zustellung der Klage i.S.v. § 167 ZPO potenziell entgegen.

LG Duisburg, Urt. v. 22.7.2025 – 6 O 103/25, RuS 2025, 984

Unstreitig begann die dreijährige Verjährungsfrist aus § 195 BGB hinsichtlich des streitigen Anspruchs mit Ablauf des 31.12.2021 zu laufen und endete damit mit Ablauf des 31.12.2024. Die am 30.12.2024 beim LG Münster erhobene Klage hätte den Lauf der Verjährung gem. § 204 I Nr. 1 BGB gehemmt, wenn sie „demnächst“ i.S.v. § 167 ZPO zugestellt worden wäre. Hier erfolgte die Zustellung bei der Beklagtenpartei erst am 22.3.2025. Die Frage, die das LG Duisburg zu entscheiden hatte, war, ob der Kläger die Verzögerung der Zustellung der Klage zu verantworten hatte.

²⁶ Z.B. BVerfG, NJW 2006, 1579; BGH, NJW 2023, 1969; NJW-RR 2025, 884.

²⁷ Z.B. BGH, NJW-RR 2024, 266; NJW-RR 2022, 1717; NJW-RR 2023, 1284.

Der Anwalt des Klägers hatte die Klage bei dem grundsätzlich zuständigen Gericht, dem LG Münster, eingereicht. Das LG Münster stellte dann die Klage aber nicht zu, sondern wies den Klägersvertreter mit Verfügung vom 21.2.2015 auf einen alternativen Gerichtsstand, den das LG Duisburg, hin. Statt es bei der getroffenen Wahl des Gerichtsstands zu belassen, beantragte der Anwalt mit Schriftsatz vom 28.2.2025, das Verfahren an das LG Duisburg zu verweisen, obwohl er aufgrund des Hinweises des LG Münster wusste, dass die Zustellung der Klage noch nicht bewirkt war.

Verzögerungen, die alleine auf den Geschäftsbetrieb des Gerichts zurückzuführen sind und daher außerhalb des Einflusses der Parteien stehen, gehen nicht zu Lasten der Parteien. Verzögerungen, die die Parteien bei gewissenhafter Prozessführung aber hätten vermeiden können, haben sie zu vertreten. Ein Fehlverhalten eines Rechtsanwalts müssen sich die Parteien gem. § 85 II ZPO zurechnen lassen.²⁸ Die Verzögerung, die mit der unnötigen Nachfrage des Gerichts einherging, musste sich der Kläger daher zwar nicht zurechnen lassen,²⁹ wohl aber die, die durch den dann ebenfalls völlig unnötigen Verweisungsantrag seines Anwalts verursacht wurde.

Hätte der Klägersvertreter keinen Abgabeantrag gestellt, wäre am 7.3.2025 die Klage zugestellt worden. Tatsächlich erfolgte die Klagezustellung erst am 22.3.2025 durch das LG Duisburg, an das der Vorgang zuvor abgegeben worden war, und damit über 14 Tage später. Damit konnte das LG Duisburg die Verzögerung auch nicht mehr als geringfügig ansehen. Verzögerungen sind regelmäßig nur dann geringfügig, wenn sie auf einem nachlässigen oder leicht fahrlässigen Verhalten der Partei oder ihres Anwalts beruhen und einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten.³⁰ Im Ergebnis richtig hat das LG Duisburg daher in der Sache die Klage wegen Verjährung des geltend gemachten Anspruchs abgewiesen. (kg)

²⁸ BGH, Urt. v. 12.7.2006 – IV ZR 23/05.

²⁹ BGH, Urt. v. 29.9.1983 – VII ZR 31/83.

³⁰ BGH, Urt. v. 22.3.2022 – VIa ZR 275/21.

STICHWORT BERUFSRECHT

GRÜNDE FÜR DEN WIDERRUF EINER ANWALTSZULASSUNG

Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen werden muss, sind abschließend in § 14 BRAO geregelt. Einige Widerrufsgründe stellen auf die fehlende charakterliche Eignung ab. Aber auch bei einer fehlenden persönlichen Leistungsfähigkeit bzw. mangels wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann die Zulassung widerrufen werden.

Schließlich gibt es Umstände, die mit der Stellung eines Rechtsanwalts nicht (mehr) vereinbar sind. Nachfolgend werden die wichtigsten Widerrufsgründe skizziert.

Gemäß § 14 II Nr. 2 BRAO ist die Zulassung zu widerrufen, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur

Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Dies setzt eine Verurteilung wegen eines Verbrechens zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe voraus. Der Rechtsanwaltskammer ist insofern kein Beurteilungsspielraum oder Ermessen eingeräumt. Unerheblich ist auch, wenn eine solche Straftat im „privaten Bereich“ begangen wurde.

Ferner ist die Zulassung zu widerrufen, wenn ein Berufsträger aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Anwaltsberuf ordnungsgemäß auszuüben (§ 14 II Nr. 3 BRAO). Der Begriff „gesundheitliche Gründe“ ist einer Auslegung durch die Rechtsprechung zugänglich, weil er hinreichend klare Konturen besitzt. Dieser Widerrufsgrund setzt nicht voraus, dass der Rechtsanwalt geisteskrank oder geistesgeschwach, körperlich, geistig oder selig behindert bzw. schuldunfähig ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die körperlichen oder geistigen Mängel solcher Art und so erheblich sind, dass die Anwältin oder der Anwalt deswegen zur ordnungsgemäßen Berufsausübung – also insb. zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden – dauernd außer Stande ist.

Abwegige persönliche Meinungen und diffamierende Äußerungen über Richter, Staatsanwälte und die Justiz insgesamt rechtfertigen allein noch nicht die Aufforderung einer Rechtsanwaltskammer zur Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts. Vor einem Widerruf der Zulassung aus gesundheitlichen Gründen muss eine Rechtsanwaltskammer gem. § 15 BRAO eine ärztliche Untersuchung anordnen. Aufgrund dieser Untersuchung erstattet die Ärztin bzw. der Arzt dann ein Gutachten zur Gesundheit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts.

Wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zum Richter oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten berufen worden ist, führt dies gem. § 14 II Nr. 5 BRAO ebenfalls zwingend zum Verlust der Anwaltszulassung, da eine unabhängige anwaltliche Tätigkeit mit einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis unvereinbar ist. Bei Angestellten im öffentlichen Dienst gilt § 14 II Nr. 5 BRAO nicht. In Betracht kommt dann ggf. ein Widerruf nach § 14 II Nr. 8 BRAO. Bei einer vorübergehenden Tätigkeit im öffentlichen Dienst ruht die Anwaltszulassung nach § 47 BRAO.

Gemäß § 14 II Nr. 7 BRAO ist einer Anwältin oder einem Anwalt die Zulassung zu widerrufen, wenn er in Vermögensverfall geraten ist. Ein Vermögensverfall

wird vermutet, wenn die Anwältin bzw. der Anwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist. Wer in diesem Verzeichnis eingetragen ist, muss zur Widerlegung der Vermutung des Vermögensverfalls ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis aller Gläubiger und Verbindlichkeiten vorlegen und konkret darlegen sowie belegen, dass die eigenen Vermögens- und Einkommensverhältnisse nachhaltig geordnet sind. Die Beurteilung von Entwicklungen, die nach dem Abschluss des Widerrufsverfahrens eingetreten sind, sind einem Widerzulassungsverfahren vorbehalten. Dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt trotz ausreichender Liquidität Vollstreckungsmaßnahmen gegen sich in Kauf nimmt, führt noch nicht zu einem Vermögensverfall.

Ein Widerruf der Zulassung gem. § 14 II Nr. 8 BRAO kommt auch in Betracht, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nebenher eine Tätigkeit ausübt, die mit ihrem bzw. seinem Beruf, insb. der Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in ihre/seine Unabhängigkeit gefährden kann. Dieser Zulassungswiderrufsgrund wird z.B. dann relevant, wenn eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt neben der anwaltlichen Tätigkeit eine unvereinbare Nebentätigkeit aufnimmt. Mit dem Anwaltsberuf unvereinbar ist nach ständiger Rechtsprechung die Tätigkeit als Grundstücks-, Finanz- und Versicherungsmakler. Nach Ansicht des BGH bietet die Maklertätigkeit in besonderer Weise die Möglichkeit, aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammende Informationen zu nutzen, so dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit gefährdet ist.

Unterhält eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO ist ihm gem. § 14 II Nr. 9 BRAO zwingend die Zulassung zu widerrufen. Regelmäßig ordnet die Rechtsanwaltskammer die sofortige Vollziehung an, da eine akute Gefahr für die Mandanten besteht, unwiederbringlich Vermögensschäden zu erleiden. (Da)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im November und Dezember 2025. Ein besonderer Fokus lag erneut auf Bedrohungen gegen Anwältinnen und Anwälte sowie auf der verfassungsrechtlichen Absicherung einer unabhängigen anwaltlichen Beratung. Daneben befasste die BRAK sich u.a. mit der anstehenden Reform berufsaufsichtlicher Maßnahmen sowie mit weiteren Gesetzesvorhaben. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs stand der Start der sog. kartenlosen Fernsignatur im Vordergrund, der in der beA-App bereits umgesetzt wurde und in Kürze in der beA-Webanwendung folgen soll.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf technischer wie auf rechtlicher Ebene bildeten als Daueraufgabe einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System und beA-App

Dazu zählen auch weiterhin die Pflege und Weiterentwicklung des beA-Systems. Ende November wurde die beA-Version 4.2 veröffentlicht. Sie enthielt im Wesentlichen Fehlerbehebungen sowie Vorbereitungen für die Einführung der Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen in der mobilen beA-App der BRAK.¹

Mit der ebenfalls Ende November veröffentlichten Aktualisierung der beA-App in den App Stores für iOS- und Android-Geräte wurde die Möglichkeit umgesetzt, qualifizierte elektronische Signaturen ohne eine beA-Karte zu erzeugen.² Welche technischen Voraussetzungen man benötigt, um kartenlose Fernsignaturen zu erzeugen, welche Schritte zur Vorbereitung nötig sind – insb. die Einrichtung der beA-App sowie eines Softwarezertifikats – und wie der eigentliche kartenlose Signaturvorgang funktioniert, hat die BRAK u.a. im beA-Newsletter und im beA-Supportportal ausführlich erläutert.³

Für die beA-Webanwendung soll die kartenlose Fernsignatur ebenfalls noch Anfang des Jahres 2026 umgesetzt werden.⁴

Kein beA-Zugriff mehr mit Kartenlesegerät cyberJack Secoder

Die BRAK hat wiederholt darauf hingewiesen,⁵ dass mit dem Ausrollen der neuen beA-Version zum 25.11.2025 das häufig genutzte Kartenlesegerät cyberJack Secoder der Firma Reiner SCT nicht mehr unterstützt wird. Grund dafür sind sicherheitstechnische Weiterentwicklungen, wegen derer der Hersteller selbst den Support für das Gerät eingestellt hat. Die BRAK appellierte daher an betroffene Anwältinnen und Anwälte, sie sollten rechtzeitig dafür sorgen, mit einem aktuellen Gerät bzw. Softwarezertifikat weiterhin Zugang zum beA sicherzustellen.

Nach dem Ausrollen der neuen beA-Version kann es in einzelnen Fällen dazu kommen, dass in bestimmten Geräte- und Software-Konstellationen der Kartenleser weiterhin technisch gesehen noch nutzbar ist. Jedoch leisten nunmehr weder der Hersteller noch der beA-Support Unterstützung bei Problemen. Daher sollte gleichwohl kurzfristig auf ein aktuelles, vom beA-System unterstütztes Kartenlesegerät gewechselt werden.

Rechtlicher Rahmen des ERV

Im Berichtszeitraum begleitete die BRAK weiterhin die Fortentwicklung des rechtlichen Rahmens des ERV. In diesem Zusammenhang nahm sie Stellung zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), mit dem der elektronische Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) neu geregelt werden soll. Danach sollen künftig gewerbliche Schutzrechte zentral und vollständig digital über ein neues webbasiertes Nutzerportal des DPMA beantragt, verwaltet und zugestellt werden können. Dabei sollen auch internationale und europäische digitale Dienste stärker eingebunden werden.

In ihrer Stellungnahme⁶ begrüßt die BRAK ausdrücklich, dass der ERV beim DPMA weiterentwickelt werden soll. Sie lehnt jedoch ein neues eigenständiges Registrierungsverfahren ab – schließlich seien Anwältinnen und Anwälte über ihre SAFE-ID eindeutig identifizierbar und verfügten mit dem beA über ein etabliertes Zugangsmittel, das auch bereits erfolgreich in justiziellen und behördlichen Fachanwendungen eingesetzt wird. Die BRAK regt daher an, das beA-Authentifizierungsverfahren ausdrücklich in den Entwurf aufzunehmen; sie sig-

¹ Vgl. beA-Newsletter 7/2025 v. 24.11.2025 sowie beA-Sondernewsletter 5/2025 v. 26.11.2025.

² S. beA-Sondernewsletter 6/2025 v. 27.11.2025.

³ S. hierzu beA-Sondernewsletter 6/2025 v. 27.11.2025 sowie <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/kartenlose-fernsignatur>.

⁴ S. beA-Sondernewsletter 6/2025 v. 27.11.2025.

⁵ S. zuletzt beA-Newsletter 7/2025 v. 24.11.2025; beA-Newsletter 6/2025 v. 5.11.2025; Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025 sowie Nitschke, BRAK-Magazin 5/2025, 11.

⁶ BRAK-Stn.-Nr. 56/2025 sowie Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

nalisiert ferner ihre Bereitschaft, die technische Anbindung an das DPMA konstruktiv zu begleiten.

ANWALTSCHAFT

Im Berichtszeitraum standen weiterhin die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten sowohl in Deutschland als auch international sowie die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit im Zentrum der berufspolitischen Aktivitäten der BRAK.

Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt Beleidigungen und Bedrohungen insb. gegen im Migrationsrecht tätige Anwältinnen und Anwälte bekannt.⁷ Anfang Dezember gaben rassistische Beleidigungen gegen den Würzburger Rechtsanwalt Chan-jo Jun – der u.a. stellvertretendes Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und Vorsitzender des BRAK-Ausschusses IT-Recht ist – unter Bezugnahme auf seine südkoreanischen Wurzeln der BRAK erneut Anlass, Angriffe und Bedrohungen gegen Anwältinnen und Anwälte, und damit auch gegen den Rechtsstaat, scharf zu verurteilen.⁸ Organe der Rechtspflege aus rassistischer oder extremistischer Motivation heraus anzufinden sei völlig inakzeptabel, ganz gleich, ob es um die Personen selbst oder das Rechtsgebiet geht, auf dem sie beraten.

Grundrecht auf unabhängige anwaltliche Beratung

Im September hatte die BRAK-Hauptversammlung einstimmig einen konkreten Formulierungsvorschlag beschlossen, eine verfassungsrechtliche Gewährleistung zu schaffen, wonach jedermann das Recht hat, sich vor Gericht und in außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten unabhängiger anwaltlicher Hilfe zu bedienen. Verortet werden soll das neue Grundrecht in einem neu zu schaffenden Art. 19 V GG.⁹ Die Hintergründe der Forderung nach einer Grundgesetzänderung erläutern *Buchmann/Nitschke*.¹⁰

Auf Initiative der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen¹¹ befasste sich der Bundesrat bereits am 21.11.2025 mit der Forderung und verwies sie zur Beratung in die Ausschüsse.¹² Im Vorfeld appellierte die BRAK an die Länder, die Absicherung einer unabhängigen anwaltlichen Beratung zu unterstützen.¹³ Erneut appellierte sie vor der Sitzung am 19.12.2025 an den Bundesrat.¹⁴ Der Bundesrat stimmte jedoch dem Entschließungsantrag

der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen nicht zu. Die BRAK reagiert mit großem Bedauern auf diese ungenutzte Chance, die Wehrhaftigkeit unseres Rechtsstaats nachhaltig zu stärken; sie zeigte sich jedoch entschlossen, dieses zentrale Anliegen weiter voranzutreiben.¹⁵

BERUFSRECHT

Im Berichtszeitraum befasste die BRAK sich mit einer Reihe gesetzgeberischer Vorhaben und weiterer wichtiger Entwicklungen im Berufsrecht.

BRAO-Reform

Der Ende September veröffentlichte Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht u.a. eine Neuordnung der aufsichtsrechtlichen Tätigkeit der Anwalts- und Steuerberaterkammern und neue Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Berufsgerichten vor. Zu dem Entwurf hat die BRAK umfassend Stellung genommen und zudem konkrete Änderungsvorschläge formuliert.¹⁶ Für das Institut der Abwicklung von Kanzleien legt sie einen eigenständigen Reformvorschlag vor,¹⁷ den *Handziuk*¹⁸ ausführlich erläutert.

Kurz vor Weihnachten beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zu dem Vorhaben, in dem an einigen Stellen Anregungen und Kritik der BRAK aufgegriffen werden. Der Entwurf ordnet die aufsichtsrechtlichen Instrumente neu und führt insbesondere den sog. rechtlichen Hinweis als Präventivmaßnahme ein. Die von der BRAK als unklar kritisierte Legaldefinition wurde im Regierungsentwurf nachjustiert. Auf die Kritik der Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern soll nun ferner eine Revision zum BGH möglich sein.

Bei der Abwicklung von Kanzleien hält die Bundesregierung im Wesentlichen am Konzept des Regierungsentwurfs fest. Dieser hält an dem Grundprinzip fest, dass der Abwickler die laufenden Mandate fortführt. Er reagiert aber auf die aktuell bestehenden immensen Haftungsrisiken der Rechtsanwaltskammern mit einer Haftungsbegrenzung auf insgesamt 10.000 Euro und greift damit Kritik an Unklarheiten des Referentenentwurfs auf. Die BRAK begrüßt zwar, dass die Haftung der Kammern eingedämmt werden soll, hält jedoch eine grundlegendere Lösung für angezeigt, für die sie ein eigenes Konzept vorlegt.

Auch in weiteren Punkten greift der Entwurf die Kritik der BRAK auf, unterscheidet sich aber insgesamt nicht maßgeblich vom Referentenentwurf.¹⁹

Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder (JuMiKo) befasste sich in ihrer

⁷ S. etwa Presseerkl. Nr. 7/2025 v. 13.6.2025 (zu Hetze gegen Berliner Migrationsrechtlerin); Presseerkl. Nr. 6/2024 v. 29.8.2024 (zu Hetze gegen Dresdener Migrationsrechtlerin); zu weiteren Fällen s. *Nitschke*, BRAK-Magazin 4/2024, 3 sowie zur europaweiten Studie über Bedrohungen gegen Anwält:innen *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 8.

⁸ Presseerkl. Nr. 14/2025 v. 1.12.2025 sowie Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

⁹ Presseerkl. Nr. 9/2025 v. 19.9.2025; s. im Detail das Positionspapier der BRAK.

¹⁰ *Buchmann/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 414; s. ferner auch *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 444 (446).

¹¹ BR-Drs. 599/25; s. auch Pressemitteilung des Justizministeriums Rheinland-Pfalz v. 28.10.2025.

¹² S. Nachr. aus Berlin 24/2025 v. 26.11.2025.

¹³ Presseerkl. Nr. 12/2025 v. 18.11.2025.

¹⁴ Presseerkl. Nr. 16/2025 v. 10.12.2025; dazu Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

¹⁵ Presseerkl. Nr. 17/2025 v. 19.12.2025; dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

¹⁶ BRAK-Stn.-Nr. 53/2025; dazu Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025.

¹⁷ Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts; dazu ebenfalls Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025.

¹⁸ *Handziuk*, BRAK-Mitt. 2026, 2 (in diesem Heft).

¹⁹ S. näher Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

Sitzung am 7.11.2025 mit einer Initiative Bayerns, Rechtsschutzversicherern künftig zu erlauben, ihre Versicherungsnehmer selbst außergerichtlich zu beraten und zu vertreten.²⁰ Das birgt aus Sicht der BRAK unauf lösbare Interessenkonflikte und verletzt den Grundsatz der freien Anwaltswahl.²¹ Sie protestierte daher im Vorfeld der JuMiKo²² ebenso wie die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern gemeinsam mit dem bayerischen Anwaltsverband,²³ die Rechtsanwaltskammer Berlin gemeinsam mit dem Berliner Anwaltsverein²⁴ sowie die Rechtsanwaltskammer Freiburg.²⁵ Auch die Justizministerinnen und -minister lehnten die bayerische Initiative einhellig (bei einer Enthaltung) ab.²⁶

Mit Rechtsschutzversicherern befasste sich auch eine von der BRAK von Anfang November bis Anfang Januar durchgeführte Online-Umfrage in der Anwaltschaft. An die BRAK waren Fälle herangetragen worden, in denen Rechtsschutzversicherer Rechtsuchende mit Abstandszahlungen dazu animierten, bereits erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen. Mit einer über das beA-Portal durchgeführten Umfrage eruierte die BRAK, wie verbreitet dieses Vorgehen von Rechtsschutzversicherern ist.²⁷ Im Ergebnis berichteten Anwältinnen und Anwälte von mehreren tausend derartiger Fälle.²⁸

Kapitalbeteiligungen an Anwaltskanzleien – Fremdbesitzverbot

Für das anwaltliche Berufsrecht hatte der EuGH auf Vorlage des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs (BayAGH) Ende 2024 klargestellt, dass die Regelungen zum sog. Fremdbesitzverbot in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (§ 59e BRAO a.F.) mit dem Unionsrecht vereinbar sind.²⁹ Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung erklärte der BayAGH Ende 2025 den Widerruf der Zulassung, den die Rechtsanwaltskammer München im Ausgangsverfahren ausgesprochen hatte, für rechtmäßig.³⁰

Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig stellte bei verschiedenen Anlässen klar, dass auch künftig nicht am Fremdbesitzverbot gerüttelt werden solle. Dies knüpft u.a. an die noch in der vorangegangenen Legislaturperiode durchgeführte Umfrage des Ministeriums an, in der sich die Anwaltschaft im Ergebnis klar ablehnend gegenüber einer Lockerung des Fremdbesitzverbots gezeigt hatte.³¹

Hingegen sollte im Berufsrecht der Steuerberater die Regelung des Fremdbesitzverbots nachgeschärft werden; dies sieht ein aktueller Gesetzentwurf zu Änderungen im StBerG vor. Konkret soll § 55a StBerG um eine Klarstellung zu Beteiligungen von Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften an steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ergänzt werden.³²

Mit Blick auf dieses Gesetzgebungsverfahren forderten die Dachorganisationen wichtiger Dachorganisationen der freien Berufe – neben der BRAK u.a. die Bundessteuerberaterkammer, die Bundesärztekammer, die Bundeszahnärztekammer und die Bundesarchitektenkammer – in einer gemeinsamen Erklärung, Fremdbesitz klar auszuschließen, damit die Unabhängigkeit freier Berufe gewahrt und ihre Gemeinwohlverpflichtung gestärkt wird.³³

SAMMELANDERKONTEN

Auch im Berichtszeitraum hat die BRAK weiter intensiv an einer Lösung gearbeitet, um anwaltliche Sammelanderkonten auch unter den künftig geltenden verschärften Anforderungen in Bezug auf die Prävention von Geldwäsche und Steuerhinterziehung erhalten zu können. Nach den sog. Common Reporting Standards (CRS) wären ab 2026 umfangreiche Prüf- und Meldepflichten zu erfüllen. Dies unterband bislang ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), der jährlich – letztmals bis Ende 2025 – verlängert wurde, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird.

Die BRAK-Hauptversammlung sprach sich im September 2025 für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten aus, das auffällige Transaktionen an die Rechtsanwaltskammern zur Prüfung melden soll.³⁴ Die BRAK entwickelte ein Konzept für die technische Umsetzung eines solchen Systems³⁵ Ende November verlängerte das BMF den Nichtbeanstandungserlass erneut bis zum 31.12.2026. Dies ist das vorläufige Ergebnis zahlreicher Gespräche der BRAK mit BMF und wurde nur durch den Beschluss der BRAK-Hauptversammlung³⁶ sowie die Arbeiten an der Umsetzung des dort beschlossenen Konzepts möglich. Die BRAK arbeitet nunmehr mit Hochdruck an der weiteren Umsetzung Prüfungstools.

²⁰ Beschlussvorschlag Bayerns zur 96. JuMiKo v. 7.11.2025.

²¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 21/2025 v. 15.10.2025.

²² Presseerkl. Nr. 10/2025 v. 6.11.2025.

²³ Stn. der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern und des Bayerischen Anwaltsverbands.

²⁴ Stn. der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins.

²⁵ Vgl. <https://www.rak-freiburg.de/aktuell/rechtsschutzversicherer-als-rechtsdienstleister-ungeeignet/>.

²⁶ Vgl. Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025 (Abstimmungsverhalten falsch wiedergegeben bei *Suliak*, LTO v. 7.11.2025).

²⁷ S. Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025 sowie 25/2025 v. 10.12.2025.

²⁸ Presseerkl. Nr. 3/2026 v. 29.1.2026.

²⁹ EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – Rs. C-295/23, BRAK-Mitt. 2025, 40; dazu *Pott/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2025, 2 sowie Nachr. aus Brüssel 22/2024 v. 20.12.2024.

³⁰ BayAGH, Urt. v. 25.11.2025 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2026, 60 (in diesem Heft); dazu Pressemit. der Rechtsanwaltskammer München v. 25.11.2025 sowie Nachr. aus Berlin 24/2025 v. 26.11.2025.

³¹ S. dazu Nachr. aus Berlin 12/2024 v. 12.6.2024 sowie zur Auswertung der Umfrage im Detail *Nitschke/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2024, 2.

³² S. Nachr. aus Berlin 18/2025 v. 4.9.2025 zum RefE; am 14.1.2026 beschloss das Bundeskabinett den RegE, der die im RefE beabsichtigte Klarstellung nicht mehr enthält.

³³ Gemeinsam Erklärung v. 3.12.2025; dazu Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

³⁴ S. Nachr. aus Berlin 20/2025 v. 1.10.2025.

³⁵ Näher hierzu und zu den Hintergründen *Holling/Bluhm/von Seltmann*, BRAK-Magazin 5/2025, 8 ff.

³⁶ Dazu Presseerkl. Nr. 13/2025 v. 24.11.2025 sowie Nachr. aus Berlin 24/2025 v. 26.11.2025.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Im Berichtszeitraum äußerte die BRAK sich zu einer Reihe weiterer gesetzgeberischer Vorhaben.

Ein gewisser Schwerpunkt lag dabei im Strafrecht. Hier äußerte die BRAK sich u.a. zu Gesetzesvorhaben zu einem verbesserten strafrechtlichen Schutz von Amts- und Mandatsträger:innen,³⁷ zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung,³⁸ zum strafrechtlichen Schutz vor sog. KO-Tropfen³⁹ sowie zur Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.⁴⁰

Entschieden kritisierte die BRAK das Anfang Dezember beschlossene Gesetzespaket, mit dem zentrale Elemente des Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts neu gefasst werden sollen.⁴¹ Rechtsstaatlich besonders problematisch sind aus ihrer Sicht die Abschaffung des Anspruchs auf einen Pflichtanwalt oder-anwältin in Abschiebehaftverfahren und die Umgehung verfassungsrechtlich verankerter Kontrollmechanismen.

Weitere Stellungnahmen betrafen das Verhältnis von europäischer KI- und Datenschutzregulierung und den dazu vorgelegten sog. Bridge Blueprint,⁴² die geplante Reform des Verbrauchervertragsrechts,⁴³ den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern⁴⁴ sowie die Pläne zur Vermeidung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen.⁴⁵

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Die Stärkung des Berufs der Rechtsanwaltsfachangestellten (ReFa) bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beschäftigte die BRAK im Berichtszeitraum als Dauerthema ebenfalls weiterhin.⁴⁶

Tag der Kanzleiheld:innen

Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Anwaltverein, dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte sowie dem RENO Bundesverband hat die BRAK einen besonderen Tag ins Leben gerufen, der jährlich die wertvolle Arbeit und das Engagement aller Fachangestellten im Anwalts- und Notarbereich würdigen soll.⁴⁷ Der Tag, für den Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig die Schirmherrinnenschaft übernahm,⁴⁸ wurde unter dem Titel „Tag der Kanzleiheld:in-

nen – Recht. Schlau. Genau.“ erstmals am 12.11.2025 begangen. Zahlreiche Kanzleien und Organisationen beteiligten sich mit kreativen Aktionen.

BRAK-Vizepräsidentin *Sabine Fuhrmann* blickt im BRAK-Magazin auf den gelungenen ersten Aktionstag zurück,⁴⁹ die Initiatorinnen *Sabine Vetter* (Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V.) und *Ronja Tietje* (RENO Bundesverband) resümieren im Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁵⁰

Der Aktionstag findet jedes Jahr am zweiten Mittwoch im November statt – in diesem Jahr also am 11.11.2026.

Ausbildungsvergütung

Die BRAK hat darüber informiert, dass die gesetzliche Mindestvergütung für Auszubildende zum 1.1.2026 erneut angehoben wurde.⁵¹ Auch angehende Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte profitieren von der Erhöhung – die Empfehlungen der Kammern liegen jedoch deutlich darüber; diese werden regelmäßig in einer Übersicht der BRAK⁵² veröffentlicht.

VERANSTALTUNGEN

Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Am 5.12.2025 fand die gemeinsam von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover organisierte 8. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ in Hannover statt. Unter dem Titel „Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungssystem?“ befasste die Veranstaltung sich mit Schiefen bei der gesetzlichen Vergütung und im System der Kostenerstattung, Lücken zwischen staatlichen Kostenhilfen und faktisch leistbarem Zugang zum Recht, neue Fragen an die anwaltliche Honorierung durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz sowie Kostenrisiken als Drohpotenzial und die zeitnah umzusetzende Anti-SLAPP-Richtlinie.⁵³ In seiner Keynote machte der Präsident des Landesarbeitsgerichts Sachsen, Dirk Eberhard Kirst, eindrucksvoll deutlich, welche rechtsstaatlichen Folgen eine stark ausgedünnte Anwaltschaft in der Fläche hat; dies lässt sich u.a. im Erzgebirgskreis bereits jetzt beobachten.

Die Veranstaltung war mit über 110 Teilnehmenden sehr gut besucht, die Themen wurden teils sehr kontrovers diskutiert. Über die Veranstaltung berichteten Legal Tribune Online und das Anwaltsblatt; s. außerdem den ausführlichen Bericht von *Gerking/Jönsson* im BRAK-Magazin.⁵⁴

³⁷ BRAK-Stn.-Nr. 58/2025; dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

³⁸ BRAK-Stn.-Nr. 59/2025; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 61/2025; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

⁴⁰ BRAK-Stn.-Nr. 60/2025; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026 und Nachr. aus Brüssel 1/2026 v. 15.1.2026 sowie ausführl. *Gamisch/Wietoska/Boog/Pratscher*, BRAK-Mitt. 2026, 44 (in diesem Heft).

⁴¹ Presseerkl. Nr. 15/2025 v. 3.12.2025; dazu Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

⁴² BRAK-Stn.-Nr. 55/2025; dazu Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

⁴³ BRAK-Stn.-Nr. 54/2025; dazu Nachr. aus Berlin 25/2025 v. 10.12.2025.

⁴⁴ BRAK-Stn.-Nr. 51/2025; dazu Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025.

⁴⁵ BRAK-Stn.-Nr. 57/2025 sowie BRAK-Stn.-Nr. 36/2024; dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026.

⁴⁶ Zur aktuellen Situation s. *Nitschke*, BRAK-Magazin 3/2025, 16 sowie *dies.*, BRAK-Magazin 4/2025, 3.

⁴⁷ Vgl. Nachr. aus Berlin 23/2025 v. 12.11.2025 und 22/2025 v. 30.10.2025.

⁴⁸ S. dazu das Video-Grußwort der Ministerin.

⁴⁹ *Fuhrmann*, BRAK-Magazin 6/2025, 3.

⁵⁰ <https://bundesrechtsanwaltskammer.podigee.io/275-kurz-knackig-64>.

⁵¹ Vgl. Nachr. aus Berlin 22/2025 v. 30.10.2025.

⁵² Übersicht über die Vergütungsempfehlungen der Rechtsanwaltskammern 2025.

⁵³ S. das Programm unter <https://anwaltskonferenz.de/wp-content/uploads/2025/09/AiBdW-2025-Programm.pdf>.

⁵⁴ S. dazu Nachr. aus Berlin 1/2026 v. 7.1.2026; *Gerking/Jönsson*, BRAK-Magazin 1/2026, 4 ff.

Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“

Die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“⁵⁵ der BRAK wurde vom 11. bis 28.11.2025 im Foyer des LG Kaiserslautern gezeigt. Sie erinnert an die systematische Entrechtung, Verfolgung und Ermordung jüdischer Anwältinnen und Anwälte durch das NS-Regime und dokumentiert anhand individueller Biografien das Schicksal einer politisch und religiös heterogenen Berufsgruppe, die ab 1933 gezielt ausgegrenzt wurde. Von den über 19.000 im Deutschen Reich zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten galten rund 5.000 als „nichtarisch“ und waren Berufsverboten, Vertreibung und Verfolgung ausgesetzt.

Die Ausstellung wurde am 10.11.2025 im LG Kaiserslautern feierlich eröffnet. Die Eröffnungsveranstaltung begann mit Begrüßungen durch den Präsidenten des LG Kaiserslautern, Markus Gietzen, sowie durch den Präsidenten der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, JR Dr. Thomas Seither. Ein Grußwort sprach zudem der Präsident des Pfälzischen OLG Zwei-

brücken, Bernhard Thurn. In einer Einführung stellte Ekkehart Schäfer, Präsident der BRAK a.D., die Konzeption und Zielsetzung der Ausstellung vor und ordnete sie historisch ein. Einen inhaltlichen Akzent setzte anschließend eine Keynote von André Haug, Vizepräsident der BRAK und Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, zu aktuellen Angriffen auf die Unabhängigkeit von Justiz und Anwaltschaft im In- und Ausland. Die Eröffnung klang mit einem gemeinsamen Rundgang durch die Ausstellung und einem anschließenden Austausch aus.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁵⁶ Themen waren u.a. Bewertungen auf Social Media, die Pläne zur „Stärkung digitaler Ermittlungsbefugnisse“ von Bundeskriminalamt und Bundespolizei, selbstbestimmtes Sterben, wehrhafte Demokratie und – wie jedes Jahr – der berufspolitische Jahresrückblick des BRAK-Präsidenten.

⁵⁵ <https://www.brak.de/anwalt-ohne-recht/>.

⁵⁶ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIV in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., DR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M., UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im November und Dezember 2025.

MENSCHENRECHTSPREIS FÜR TUNESISCHE RECHTSANWÄLTIN

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat während seiner Vollversammlung in Paris am 27.11.2025 der in Tunesien inhaftierten Rechtsanwältin und Journalistin Sonia Dahmani den Human Rights Award verliehen. Sie war für den Preis zuvor vom Menschenrechtsausschuss des CCBE, in dem auch die BRAK aktiv ist, nominiert worden. Dahmani war nach 25-jähriger Tätigkeit als Rechtsanwältin am Kassationsgericht in Tunis am 11.5.2024 gewaltsam von maskierten Beamten in der tunesischen Rechtsanwaltskammer vor ihren Kollegen wegen von der Meinungsfreiheit gedeckten öffentlichen Äußerungen verhaftet worden. Die Inhaftierungsbedingungen verletzen laut Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen und Medienberichten die UN-Konvention gegen Folter.

Der jährlich vergebene Preis würdigt die Arbeit einzelner oder mehrerer Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Anwaltsorganisationen, die sich in herausragender Weise um die Grundwerte des Anwaltsberufs verdient gemacht haben. Rechtsanwältin Dahmani wur-

de für ihren Mut und ihr unermüdliches Engagement für die Verteidigung der Menschenrechte, die Meinungsfreiheit und die Unabhängigkeit der Anwaltschaft in Tunesien ausgezeichnet. Zur Entgegennahme des Preises war die Schwester der Preisträgerin, Ramlah Dahmani, nach Paris gereist. Noch während der Preisverleihung wurde Sonia Dahmani in Tunis überraschend auf Bewährung freigelassen und konnte unter stehenden Ovationen der CCBE-Vollversammlung kurz über ein Smartphone zugeschaltet werden.

ÜBERMITTLUNG DER DATEN DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER AN EIN ZENTRALREGISTER

Die BRAK äußert in einer Stellungnahme Bedenken gegenüber der Neuregelung der Übermittlung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer an ein Zentralregister mittels EU-Durchführungsverordnung.¹

Gemäß Art. 62 der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 müssen bestimmte Daten des wirtschaftlichen Eigentümers, also jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht, an das Transparenzregister übermittelt werden. Mittels einer Durchführungsverordnung

¹ BRAK-Stn.-Nr. 62/2025.

sollen nun auch verpflichtend alle Vornamen, der Geburtsort, die konkrete Wohnadresse und die Ausweisnummer zusätzlich übermittelt werden. Angesichts der zunehmenden Drohungen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fordert die BRAK eine Begrenzung der Veröffentlichung sowie der Einsichtnahme. Letztere dürfen nur eng begrenzt und nach individueller Prüfung der Erforderlichkeit erfolgen. Weiterhin solle die Möglichkeit, entsprechende Daten zu sperren, erweitert werden.

NEUREGELUNG DES RECHTS DER INTERNATIONALEN RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN

Die BRAK stellt in ihrer Stellungnahme zum neuen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) entscheidende Schwächen im Vergleich zum Vorgängerentwurf der alten Bundesregierung fest.² Der vorige Entwurf³ ist dem Diskontinuitätsgrundsatz zum Opfer gefallen.

Der neue Entwurf bietet insb. einen weniger effektiven Rechtsschutz. Mit Blick auf die wachsende Zahl von EU-Rechtsakten zur Zusammenarbeit in Strafsachen und die Vertragsverletzungsverfahren bezüglich der Vollstreckung Europäischer Haftbefehle, ist gerade die Absicherung subjektiver Rechte unabdingbar. Dies ist beispielsweise im Fall Maja T. sehr deutlich geworden:

Ungarn hatte gegen die non-binäre Person mit deutscher Staatsangehörigkeit Maja T. aufgrund der Beschuldigung, sich mit Linksextremen verabredet und mit diesen in Ungarn Rechtsextremisten tödlich angegriffen zu haben, einen europäischen Haftbefehl erlassen. Ihre Auslieferung nach Ungarn wurde durch das Kammergericht trotz der prekären Situation für queere Personen in ungarischen Haftanstalten für zulässig erklärt, woraufhin sie das in einem solchen Fall einzig verfügbare Rechtsmittel, die Verfassungsbeschwerde,

einlegte – mit Erfolg: Das BVerfG entschied, dass die Auslieferung das Verbot erniedrigender Behandlung (Art. 4 GRCh) verletze.⁴

Die BRAK kritisiert dementsprechend den im neuen Entwurf minimierten Rechtsbehelf gem. § 84 und § 161 IRG-RefE und das stark eingeschränkte Recht auf persönliche Anhörung nach §§ 76 II und 80 III IRG-RefE sowie die damit systematisch verbundene Rückkehr zur besonders kritischen Vermengung von Haft- und Zulässigkeitsentscheidungen. Weiterhin hält die BRAK an ihrer bereits bezüglich des vorigen Entwurfs geäußerten Kritik fest, dass das Fehlen eines Rechtsmittels oder sonstigen Rechtsbehelfs zur Bestellung eines Rechtsbeistands bei belastenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts unvereinbar mit einem effektiven Rechtsschutz sei.

POLITISCHER ABEND DES BFB UND REPRÄSENTANTENRUNDE

Am 19.11.2025 fand der traditionelle Politische Abend des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V. (BFB) statt, an dem auch die BRAK teilnahm. Als Ehrengast und Speaker sprach Hubert Gambbs, der stellvertretende Generaldirektor der Generaldirektion Binnenmarkt, Unternehmertum und KMU. Er unterstrich unter Darlegung der neuen Binnenmarktstrategie die hohe Bedeutung freiberuflicher Dienstleistungen für den europäischen Binnenmarkt.

Am 11.12.2025 folgte das Treffen der Brüsseler Repräsentanten, im Rahmen dessen der deutsche Abgeordnete René Repasi als Keynote-Speaker seinen am selbigen Tag vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) angenommenen Berichtsentwurf zum 28. Regime vorstellte. Im Kern sieht dieser vor, dass eine neue nationale Unternehmensform geschaffen werden soll, die in allen Mitgliedstaaten verfügbar ist und innerhalb von 48 Stunden digital registriert werden kann. Unternehmen in der Form einer nicht börsennotierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, sollen davon Gebrauch machen können. Im nächsten Schritt wird das EP-Plenum über den Initiativbericht des Rechtsausschusses abstimmen.

² BRAK-Stn.-Nr. 60/2025; dazu Nachr. aus Berlin 2/2026 v. 21.1.2026.

³ S. dazu BRAK-Stn. 83/2024 sowie Nachr. aus Berlin 24/2024 v. 28.11.2024.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 24.1.2025 – 2 BvR 1103/24; dazu BRAK-News v. 17.2.2025.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN UND RECHTSANWÄLTIN SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im November und Dezember 2025.

69. JAHRESKONGRESS DER UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS

Vom 29.10. bis 2.11.2025 fand in Guadalajara, Mexiko, der 69. Jahreskongress der Union Internationale des

Avocats (UIA) statt. Für die BRAK nahmen Vizepräsident Dr. Christian Lemke und Riad Khalil Hassanain teil. Das Kongressprogramm deckte ein breites Spektrum an Fachveranstaltungen, Foren und Plenarvorträgen ab und stand unter dem Schwerpunkt der Nachhaltigkeit. Zentral diskutiert wurden die Gegenwart und Zukunft der Streitschlichtung bei Auslandsinvestitionen inklusive alternativer Streitbeilegungsverfahren, Invest-

ment Arbitration sowie aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen im Lichte globaler Herausforderungen (Energiepolitik, Sanktionen, technologische Innovationen). Zum zweiten Themenschwerpunkt – Agrifood, Nachhaltigkeit und internationaler Handel – wurden die rechtlichen und praktischen Implikationen nachhaltiger Transformationsprozesse, Welthandel, Klimawandel, Lieferkettenrecht und Ernährungssicherheit interdisziplinär beleuchtet.

Im Rahmen des International Bar Leaders' Senate hielt Dr. Christian Lemke zwei Vorträge, u.a. zur Lawyers' Convention und zum Schutz des Anwaltsberufs in politischen Krisenzeiten. Die Tagung bot Raum für intensiven internationalen Austausch und strategische Vernetzung der Anwaltschaft. Ferner fand wie alljährlich ein Empfang deutschsprachiger Teilnehmer statt, der durch die BRAK und den DAV organisiert wurde.

RUNDER TISCH DER BRAK MIT DER BARRA MEXICANA

Am 30.10.2025 fand ein Runder Tisch der BRAK und der mexikanischen Anwaltskammer (Barra Mexicana) statt, an dem Riad Khalil Hassanain für die BRAK teilnahm. Die Präsidentin der Barra Mexicana, Ana Maria Kudisch Castello, und weitere Vorstandsmitglieder hoben die aktuellen Herausforderungen für die mexikanischen Anwältinnen und Anwälte hervor und brachten den Wunsch nach einer verstärkten Zusammenarbeit mit der BRAK, insb. im Bereich gemeinsamer Online-Veranstaltungen, zum Ausdruck. Ziel ist ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen und Herausforderungen der Anwaltschaft auf internationaler Ebene.

DELEGATIONSBesuch AUS DER CHINESISCHEN PROVINZ HAINAN

Am 4. und 5.11.2025 besuchte eine Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung für Auslandsbeziehungen sowie der Rechtsanwaltskammer Hainan (China), die BRAK in Berlin. Ziel des Austauschs war es, Einblicke in den Zugang zum Anwaltsberuf, die Organisation der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie den Einsatz digitaler Systeme im anwaltlichen Berufsalltag zu erhalten. Am 4.11.2025 wurde die Delegation im Hans-Litten-Haus empfangen. Nach einer Einführung in Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der BRAK standen insb. Fragen der Ausbildung, Zulassung und Berufsethik im Fokus. Zudem wurde die Digitalisierung des Anwaltsberufs vorgestellt, vor allem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), wobei die Delegation großes Interesse an den praktischen Erfahrungen und der technischen Umsetzung zeigte.

Am 5.11.2025 folgte ein Besuch der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin, bei dem Aufgaben, Verfahrensabläufe und typische Fallkonstellationen erläutert und Fragen zur außergerichtlichen Streitbeilegung sowie zu Beschwerdeverfahren gegen Anwältinnen und Anwälte diskutiert wurden. Auf deutscher Seite wurde das Programm von Swetlana Schaworonkova,

BRAK-Referentin für die Region Asien-Pazifik, und BRAK-Referentin Lissa Gerking koordiniert und begleitet. Die Schlichtungsstelle wurde von Johannes Berger vorgestellt.

IRZ-VERANSTALTUNG „KI UND DATENSCHUTZ IN DER ANWALTSCHAFT“ IN TUNIS

Die internationale Konferenz zum Thema „Künstliche Intelligenz und der Schutz personenbezogener Daten“ fand am 20. und 21.11.2025 in Tunis statt. Veranstalterinnen waren die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), die Nationale Anwaltskammer Tunesiens (ONAT) und die BRAK. Letztere wurde durch Riad Khalil Hassanain und Sebastian Aurich vertreten. Thematische Schwerpunkte bildeten die Unterscheidung zwischen Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz (KI), die Rolle von KI im Justizsystem, rechtliche Haftungsfragen bei KI-Anwendungen sowie datenschutzrechtliche Herausforderungen. Darüber hinaus wurde der internationale Erfahrungsaustausch zwischen Tunesien, Algerien und Deutschland mit Blick auf unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Best-Practice-Ansätze dargestellt.

Die Konferenz verdeutlichte, dass der Einsatz von KI im Justizbereich sowohl Chancen als auch erhebliche rechtliche, technische und ethische Herausforderungen birgt. Übereinstimmend wurde die Notwendigkeit eines innovationsfreundlichen, rechtsstaatlich abgesicherten Rahmens betont, um die Vorteile von KI nutzen und gleichzeitig einen umfassenden Datenschutz gewährleisten zu können. Ein adäquater gesetzlicher Rahmen hierfür fehlt bislang, weshalb hohe Anstrengungen sowie eine enge internationale Zusammenarbeit weiterhin erforderlich bleiben.

REGIONALKONFERENZ IN DAKAR

Am 22. und 23.11.2025 fand in Dakar, Senegal, eine von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) gemeinsam mit der BRAK und dem Barreau du Sénégal organisierte Regionalkonferenz zur Modernisierung des Investitionsklimas sowie zur Förderung und zum Schutz von Investitionen in Afrika statt. Die Veranstaltung bot Vertreterinnen und Vertretern aus dem Senegal, Algerien, Tunesien und Deutschland – darunter ausgewiesene Expertinnen und Experten – ein Forum für den länderübergreifenden fachlichen Austausch und die vergleichende Analyse rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen innerhalb der Region. Schwerpunkte des zweitägigen Programms waren der aktuelle Rechtsrahmen für Investitionen, alternative Streitbeilegungsverfahren, Fragen der Rechtssicherheit und spezifische Schutzmechanismen für Investorinnen und Investoren. In den Diskussionen wurde die Notwendigkeit transparenter, stabiler und vorhersehbarer Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Förderung ökonomischer Entwicklung und die Vertrauensbildung in afrikanischen Investitionsstandorten betont.

FACHGESPRÄCH MIT EINER DELEGATION DES CHINESISCHEN NATIONALEN VOLKSKONGRESSSES

Am 25.11.2025 fand ein Fachbesuch einer Delegation des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht statt. Die Delegation wurde von der Botschaftsrätin Frau Wang begleitet. Auf deutscher Seite wurde das Programm von Swetlana Schaworonkowa, BRAK-Referentin für die Region Asien-Pazifik, koordiniert und begleitet. Die fachliche Betreuung und inhaltliche Ausgestaltung des Termins übernahmen die Rechtsanwältinnen Katharina Gerdas, Mitglied des Ausschusses für Insolvenzrecht der BRAK, sowie Fiona Ehestädt, Insolvenzverwalterin und Partnerin einer auf Insolvenzrecht spezialisierten Kanzlei.

Zu Beginn des Programms stellte Swetlana Schaworonkowa die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsweise der BRAK vor und beantwortete Fragen der Delegation. Im anschließenden fachlichen Teil gaben Katharina Gerdas und Fiona Ehestädt einen umfassenden Überblick über das deutsche Insolvenzrecht sowie über die wichtigsten gesetzlichen Entwicklungen der vergangenen 20 Jahre. Darüber hinaus erläuterten sie das System der Insolvenzverwaltung, die Bedeutung und den Ablauf von Vorverhandlungen zur Unternehmenssanierung, die Einbindung potenzieller Investorinnen und Investoren sowie die Rangfolge der Forderungsbefriedigung im Insolvenzverfahren. Ergänzend berichteten sie über besondere praktische Erfahrungen und institutionelle Abläufe. Die Delegation zeigte besonderes Interesse an der Rangfolge der Gläubigerinnen und Gläubiger, an insolvenzrechtlichen Fragestellungen bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie an Sonderregelungen für Finanzinstitute und international tätige Großunternehmen.

EMPFANG EINER DELEGATION DER KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG AUS DEM LIBANON

Am 28.11.2025 empfing die BRAK eine Delegation des Rechtsstaatsprogramms Naher Osten und Nordafrika der Konrad-Adenauer-Stiftung in Berlin. Es nahmen 14 Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwälte aus dem Libanon, sowie der neue Leiter des Rechtsprogramms, Hans-Jörg Dietsche, und der Programmmanager, Paul Saadeh, teil. Vizepräsident André Haug begrüßte die Delegation im Namen der BRAK und führte gemeinsam mit Riad Khalil Hassanain in das Thema der Selbstverwaltung ein. Interessierte Fragen und eine spannende Diskussion zum Aufbau und den Schutzmechanismen der Selbstverwaltung folgten.

IRZ-VERANSTALTUNG ZU ALTERNATIVEN STRAFEN UND ALTERNATIVEN ZUR U-HAFT

Am 3.12.2025 fand in den Räumlichkeiten der BRAK in Berlin eine von der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) gemeinsam mit der BRAK organisierte Informationsveranstaltung im Rahmen einer Studienreise von Delegationen aus Alge-

rien, Marokko, Tunesien, Ägypten und Mauretanien statt. Im Mittelpunkt standen aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Strafrecht und Strafvollzug, insb. Fragen der Strafzumessung, die Implementierung alternativer Strafen sowie Möglichkeiten zur Vermeidung von Freiheitsentzug. Zentrale Themen waren die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Strafvollstreckung, Alternativen zur Untersuchungshaft, die Aussetzung der Strafe zur Bewährung und Vollzugslockerungen. Erfahrungsberichte aus Deutschland und den beteiligten Partnerstaaten gaben Einblicke in die Einführung und Kontrolle alternativer Sanktionen wie gemeinnütziger Arbeit, elektronischer Überwachung und Bewährungshilfe. Ebenso standen institutionelle und rechtliche Voraussetzungen zur Umsetzung solcher Reformen sowie die Stärkung rechtsstaatlicher Standards im Vollzug im Fokus der Diskussionen. Die Veranstaltung, moderiert von Maximilian Müller, LL.M., Mitglied des StPO-Ausschusses der BRAK, förderte einen intensiven fachlichen Austausch und die länderübergreifende Vernetzung von Expertinnen und Experten aus Justiz und Verwaltung.

VIRTUELLER RUNDER TISCH MIT VIETNAM

Im Rahmen des deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialogs informierten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) die Programmpartnerinnen und -partner am 3.12.2025 über den Stand der Umsetzung des laufenden Jahresarbeitsprogramms mit dem vietnamesischen Justizministerium und stellten ihre Planung für die zukünftige Zusammenarbeit vor. Deutschland und Vietnam haben 2011 eine strategische Partnerschaft geschlossen mit dem daraus resultierenden deutsch-vietnamesischen Rechtsstaatsdialog beider Länder. Deutschland pflegt mit mehreren Staaten derartige Partnerschaften. Ziel dieser Initiativen ist es, Anreize für den Aufbau und die Durchsetzung von rechtsstaatlichen Strukturen in den Partnerländern zu schaffen. So werden auch in Vietnam unter dem Leitgedanken der Rechtsstaatsförderung die Reformen der Justiz und des Rechtssystems durch verschiedene deutsche Organisationen gefördert. Die BRAK leistet hier einen wichtigen Beitrag gemeinsam mit ihrer langjährigen Partnerorganisation, der IRZ. Themenschwerpunkte sind dabei die strafrechtliche Praxis, wirtschaftsrechtliche Problemstellungen aber auch der Aufbau einer anwaltlichen Selbstverwaltung und berufsrechtliche Fragestellungen.

DELEGATIONSREISE NACH INDIEN

Die BRAK unterhält bereits seit mehreren Jahren Kontakte zur Bar Association of India (BAI). Im Rahmen des 6. Internationalen Anwaltsforums unterzeichnete die BRAK mit der BAI am 23.4.2025 ein Memorandum of Understanding (MoU – unverbindliche Absichtserklärung). Um den MoU nun mit Leben zu füllen, fand vom 3. bis zum 7.12.2025 eine Delegationsreise nach Chennai in Indien statt. Anlass der Reise war die Teilnahme

an der Indo-German Arbitration Conclave am 6.12.2025, einer gemeinsamen Veranstaltung der BRAK, der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) und der BAI zum Thema kommerzielle Schiedsgerichtsbarkeit und bilaterale rechtliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Indien. Für die BRAK nahmen Jan K. Schäfer, Mitglied des BRAK-Ausschusses ZPO/GVG und Vorstandsmitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), und die zuständige Referentin, Swetlana Schaworonkova, an der Reise teil. Die DIHK wurde von Prof. Dr. Stephan Wernicke, Leiter des Bereichs Recht, und Kei-Lin Ting-Winarto, Datenschutzbeauftragte, vertreten.

Am 5.12.2025 nahm die Delegation ihre offiziellen Termine auf. Am Vormittag fand zunächst im Hyatt Regency Chennai ein gemeinsames Frühstücksmeeting mit dem deutschen Generalkonsul, Michael Hasper, statt, in dessen Rahmen ein inhaltliches Briefing zur politischen und wirtschaftlichen Lage in Tamil Nadu und den deutsch-indischen Beziehungen erfolgte. Im Anschluss besuchte die Delegation den Madras High Court, wo Einblicke in die gerichtliche Praxis gewonnen werden konnten. Darauf folgte ein Besuch im Nani Palkhivala Arbitration Centre, das als wichtiges Schiedszentrum in Südindien fungiert und sich für die Modernisierung arbitrationsrechtlicher Strukturen engagiert.

INDO-GERMAN ARBITRATION CONCLAVE

Am 6.12.2025 fand im Hyatt Regency Chennai die Indo-German Arbitration Conclave statt, die unter dem Thema „Exploring Bilateral Avenues for Efficient Commercial Disputes Resolution“ stand. Die Konferenz begann mit einer Eröffnungssitzung, in der Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Organisationen – darunter BRAK, DIHK, die Bar Association India und AHK – Begrüßungsworte sprachen. Im Anschluss folgten drei thematische Sitzungspanels zu wirtschaftlichen Beziehungen und Streitbeilegungsstrukturen, zu Fragen der Vollstreckung und der Rolle der Gerichte sowie zur zukünftigen Ausgestaltung institutioneller Kooperationen.

Die Panels waren geprägt von einem intensiven fachlichen Austausch zwischen indischen und deutschen Expertinnen und Experten. Es zeigten sich deutliche Interessen beider Seiten an einer engeren Zusammenarbeit im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit. Großes Interesse zeigte die indische Seite an dem Thema Schlichtung vor der Einleitung eines formellen Schiedsprozesses. Hierzu wollen die relevanten Institutionen zukünftig stärker in den Austausch treten. Eine engere Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Ländergruppe Indien der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. als auch mit dem neu gegründeten Schiedsgerichtshof wurde ins Auge gefasst.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.6.2026 in Berlin statt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

SCHUTZ ANWÄLTLICHER KOMMUNIKATION BEI DIGITALER BEWEISSICHERUNG

EMRK Art. 8, Art. 6 I, Art. 13

* 1. Die Durchsuchung und forensische Auswertung elektronischer Datenträger greift in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz ein, soweit hierbei auch gespeicherte vertrauliche Kommunikation zwischen einem Beschuldigten und seinen Rechtsanwälten erfasst oder ausgewertet wird.

* 2. Allgemeine verfahrens- oder datenschutzrechtliche Vorschriften genügen den Anforderungen des Art. 8 EMRK nicht, wenn sie keine spezifischen, klaren, vorhersehbaren und effektiven Regelungen zum Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses bei der Auswertung elektronischer Datenträger vorsehen. Der Schutz der Vertraulichkeit anwaltlicher Kommunikation erfordert insbesondere Vorkehrungen zur Identifizierung, Abschirmung und Entfernung privilegierter Inhalte sowie prozedurale Garantien, die eine tatsächliche und unabhängige Kontrolle gewährleisten, bevor Ermittlungsbehörden auf diese Daten zugreifen oder sie verwerten.

* 3. Nationale Rechtsbehelfe, die lediglich eine nachträgliche Entschädigung vorsehen, genügen nicht den Anforderungen von Art. 13 EMRK i.V.m. Art. 8 EMRK, wenn sie keine wirksame Möglichkeit zur Entfernung oder Unverwertbarmachung unrechtmäßig erlangter anwaltlich privilegierter Kommunikation eröffnen.

EGMR, Urt. v. 18.12.2025 – 37514/20, 37525/20, 37533/20, 37546/20 und 37555/20

Volltext in englischer Sprache unter <https://hudoc.echr.coe.int/>.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der EGMR hatte in dieser Entscheidung über Beschwerden tschechischer Strafverteidiger zu befinden, deren vertrauliche Kommunikation mit einem Mandanten im Rahmen strafprozessualer Ermittlungen von deren elektronischen Datenträgern ausgelesen und ohne vorgängige Filterung oder Sicherungsmechanismen zur Ermittlungsakte genommen worden waren. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von

Art. 8 EMRK fest, da das nationale Recht keinen hinreichend klaren, vorhersehbaren und mit effektiven verfahrensrechtlichen Garantien ausgestatteten Rahmen zum Schutz anwaltlich privilegierter Kommunikation bei der Sicherstellung elektronischer Daten bot. Weiterhin bejahte der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 13 EMRK, da den betroffenen Rechtsanwaltschaften auch kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand. Erforderlich sei ein effektives Rechtsschutzinstrument, das nicht lediglich kompensatorisch ex post wirkt, sondern ex nunc auf die Wiederherstellung der verletzten Vertraulichkeit ausgerichtet ist. Schließlich erkannte der EGMR auch eine Verletzung von Art. 6 I EMRK, weil das tschechische Verfassungsgericht den Antrag der tschechischen Rechtsanwaltskammer auf Zulassung als Drittintervenientin nicht an die Beschwerdeführer übermittelte und ihnen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gab. Dadurch wurden die Grundsätze des kontradiktorischen Verfahrens und der Waffengleichheit als konstitutive Elemente eines fairen Verfahrens verletzt.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

HINWEISPFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWALTSVERGÜTUNG

BRAO § 49b V; RVG §§ 4, 16; BGB §§ 249, 280

1. Ein Hinweis darauf, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, ist grundsätzlich für jeden einzelnen Auftrag zu erteilen; der Auftrag kann allerdings mehrere gebührenrechtliche Angelegenheiten umfassen.

2. Ein Hinweis auf die Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert darf es nicht dem Mandanten überlassen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein und welcher Teil der nach dem Auftrag geschuldeten Tätigkeiten nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird.

3. Unterlässt der Rechtsanwalt pflichtwidrig einen Hinweis, dass sich die gesetzlichen Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, stellt die Belastung mit einer nach dem Gegenstandswert berechneten Gebührenforderung keinen ersatzfähigen Schaden dar, wenn der Mandant die Belastung nicht auf rechtlich zulässigem Weg vermeiden konnte.

BGH, Beschl. v. 13.11.2025 – I X ZR 175/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert

eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 II 1 ZPO).

[2] I. Die Parteien streiten – soweit für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von Interesse – über die Frage, ob der Bekl. ein Schadensersatzanspruch wegen eines nicht ordnungsgemäß erteilten Hinweises gem. § 49b V BRAO zusteht. Die klagende Rechtsanwaltsgesellschaft macht einen nach dem Gegenstandswert berechneten Vergütungsanspruch für die Vertretung der Bekl. in einem Zugewinnausgleichsverfahren geltend. Die Bekl. will den Schadensersatzanspruch der Klageforderung entgegenhalten.

[3] Die Bekl. trennte sich im März 2020 von ihrem Ehemann. Im September 2020 beauftragte sie die Kl. mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und ihrer Vertretung hinsichtlich aller während der Trennungszeit erforderlichen Regelungen und der Einleitung eines Scheidungsverfahrens, sobald die Voraussetzungen dafür vorlägen. Im Anschluss an ein Erstgespräch übersandte die Kl. am 21.9.2020 der Bekl. einen Vermerk über das Beratungsgespräch, eine Vergütungsvereinbarung und ein Hinweisblatt mit der Überschrift „Allgemeine Hinweise vor Mandatsübernahme“. Die Vergütungsvereinbarung sollte die außergerichtlichen Bemühungen der Kl. erfassen und sah vor, dass die außergerichtlich angefallenen Honorare nicht auf die in nachfolgenden gerichtlichen Verfahren entstehenden Gebühren anzurechnen seien. In dem Hinweisblatt wies die Kl. die Bekl. unter der Überschrift „Vergütung“ auf Folgendes hin:

„Sofern keine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird, richten sich unsere Gebühren nach dem Gegenstandswert (Streitwert), nicht nach Betragsrahmen oder Festgebühren. Etwas anders gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten.“

[4] Nach Auftragserteilung und Abschluss der Vergütungsvereinbarung wurde die Kl. außergerichtlich für die Bekl. tätig und vertrat diese im Scheidungsverfahren. Die Ehe wurde am 9.8.2021 rechtskräftig geschieden.

[5] Mit einem der Beklagten am 16.9.2021 zugestellten (Stufen-)Antrag machte der Ehemann der Bekl. Ansprüche auf Zugewinnausgleich geltend. Der Auftrag zur Vertretung im Zugewinnausgleichsverfahren wurde nach den getroffenen Feststellungen erst nach der Zustellung des Antrags erteilt. Einen (weiteren) Hinweis nach § 49b V BRAO erteilte die Kl. der Bekl. in diesem Zusammenhang nicht.

[6] Das Berufungsgericht hat einen Schadensersatzanspruch der Bekl. verneint. Es hat gemeint, der in der Anlage zum Schreiben v. 21.9.2020 erteilte Hinweis genüge auch für den späteren Auftrag zur Vertretung im Zugewinnausgleichsverfahren.

[7] II. Die von der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachten Zulassungsgründe greifen nicht durch.

[8] 1. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, die Kl. habe der Bekl. im Hinblick auf den Auftrag zur Vertretung im gerichtlichen Zugewinnausgleichsverfahren einen hinreichenden Hinweis i.S.d. § 49b V BRAO erteilt.

[9] a) Nach § 49b V BRAO hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags darauf hinzuweisen, wenn sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Grund für die Regelung des § 49b V BRAO war der Umstand, dass es zuvor immer wieder zu Unzuträglichkeiten geführt hatte, wenn Mandanten vor allem bei hohen Gegenstandswerten von der Abrechnung „überrascht“ wurden. Dabei ging der Gesetzgeber davon aus, dass nach einem entsprechenden Hinweis ein Mandant, der die Folgen dieser Form der Gebührenberechnung nicht abschätzen kann, den Rechtsanwalt hierzu näher befragt (BT-Drs. 15/1971, 232). Nach der Gesetzesregelung selbst ist der Anwalt nicht verpflichtet, ohne weitere Nachfrage Angaben zur Höhe der Gebühr oder des Gegenstandswerts zu machen (vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332 Rn. 15).

[10] b) Danach muss der nach § 49b V BRAO zu erteilende Hinweis den Mandanten in die Lage versetzen, den Rechtsanwalt näher zur Abrechnung des zu erteilenden Auftrags und nach dem Gegenstandswert zu befragen. Dem wird der im Streitfall erteilte Hinweis nicht gerecht.

[11] aa) Der in der Anlage zum Schreiben v. 21.9.2020 erteilte Hinweis genügt schon deshalb nicht den Anforderungen des § 49b V BRAO, weil er es der Beurteilung

unzureichender Hinweis

des Mandanten überlässt, ob und inwieweit sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Dies gilt jedenfalls, wenn der Hinweis – wie im Streitfall – im Zusammenhang mit einer Vergütungsvereinbarung verwendet wird, deren Anwendungsbereich nicht den gesamten Auftrag abdeckt. Dann bleibt nämlich dem Mandanten überlassen, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein und welcher Teil der nach dem Auftrag geschuldeten Tätigkeiten nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird. Dadurch wird der Mandant nicht hinreichend in die Lage versetzt, den Rechtsanwalt näher zu dieser Form der Gebührenberechnung zu befragen. Der Hinweis muss vielmehr den Bezug zu einer bestimmten Tätigkeit des Rechtsanwalts herstellen, die nach dem Auftrag geschuldet ist und nach dem Gegenstandswert abgerechnet wird. Das ist unproblematisch, wenn sich die Gebührenberechnung für die gesamte nach dem Auftrag geschuldete Tätigkeit nach dem Gegenstandswert richtet. Ist das nicht der Fall, muss der Rechtsanwalt den Hinweis entsprechend konkretisieren. § 49b V BRAO erfordert einen Bezug der Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert („Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert“) zu einem konkreten Auftrag („vor Übernahme des Auftrags“). Ein abstrakter Hinweis auf eine Gebührenberechnung nach dem Gegenstandswert reicht nicht.

[12] bb) Der erteilte Hinweis war auch deshalb nicht hinreichend, weil es an einem Bezug zu dem erst rund ein Jahr später erteilten Auftrag zur Vertretung

jeder Auftrag relevant

im Zugewinnausgleichsverfahren fehlte. Grundsätzlich macht jeder Auftrag, der sich auch auf mehrere Angelegenheiten i.S.d. §§ 16 ff. RVG beziehen kann (vgl. BGH, Urt. v. 8.5.2025 – IX ZR 90/23, NJW 2025, 2698 Rn. 22), einen eigenständigen Hinweis nach § 49b V BRAO erforderlich. Das kann ausnahmsweise dann anders sein, wenn der Mandant nicht mehr belehrungsbedürftig ist, weil er etwa aufgrund eines vorangegangenen Hinweises weiß, dass sich die Gebührenberechnung auch für die nach dem neuen Auftrag geschuldete Tätigkeit nach dem Gegenstandswert richtet. Das kommt insb. in Betracht bei wiederholter Beauftragung der gleichen Tätigkeit, wie zum Beispiel beim Forderungsinkasso. Die Darlegungs- und Beweislast für die fehlende Belehrungsbedürftigkeit trifft den Rechtsanwalt. Nicht ausreichend ist es hingegen, wenn – wie im Streitfall – nacheinander die Vertretung in unterschiedlichen gerichtlichen Verfahren (Scheidung und Zugewinnausgleich) beauftragt wird. Daran ändert nichts, dass zwischen diesen Verfahren ein Zusammenhang besteht.

[13] 2. Die angefochtene Entscheidung stellt sich jedoch im Ergebnis als richtig dar.

[14] a) Wenn der Rechtsanwalt schuldhaft seiner Hinweispflicht aus § 49b V BRAO nicht nachkommt, ist er dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursach-

schadensersatzpflichtig?

ten Schadens verpflichtet (BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332 Rn. 12 ff.; v. 11.10.2007 – IX ZR 105/06, NJW 2008, 71 Rn. 6; v. 7.3.2019 – IX ZR 221/18; NJW 2019, 1870 Rn. 27). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dem Mandanten durch den unterlassenen Hinweis ein Schaden entstanden ist, er etwa den Anwalt nicht beauftragt hätte, wenn der Hinweis erteilt worden wäre. Sein Schaden besteht dann in der Belastung mit der Gebührenforderung (BGH, Urt. v. 7.3.2019, a.a.O.).

[15] Die Belastung mit einer Gebührenforderung kann allerdings nur dann einen ersatzfähigen Schaden darstellen, wenn sie auf rechtlich zulässigem Weg vermeidbar war (vgl. BGH, Urt. v. 9.11.2017 – IX ZR 270/16, WM 2018, 1944 Rn. 26 für einen Steuernachteil). Ein Geschädigter soll grundsätzlich im Wege des Schadensersatzes nicht mehr erhalten als dasjenige, was er nach der materiellen Rechtslage hätte verlangen können (BGH, Urt. v. 9.11.2017, a.a.O. Rn. 24 m.w.N.). Der Zweck der Hinweispflicht aus § 49b V BRAO soll dem Mandanten vor Auftragserteilung Gelegenheit geben, sich über hierfür anfallende Kosten zu informieren und nach seinem Interesse den Auftrag zu beschränken, von ihm abzusehen oder – soweit rechtlich zulässig – eine Gebührenvereinbarung anzustreben (vgl. BGH, Urt. v. 24.5.2007 – IX ZR 89/06, NJW 2007, 2332 Rn. 19).

[16] b) Danach fehlt es – wie das LG zutreffend ausgeführt hat – an einem ersatzfähigen Schaden. Die Bekl. macht nicht geltend, dass sie von der Beauftragung

kein ersatzfähiger Schaden

eines Rechtsanwalts zur Vertretung im Zugewinnausgleichsverfahren gänzlich abgesehen hätte, wenn ihr ein ordnungsgemäßer Hinweis erteilt worden wäre. Sie behauptet vielmehr, sie hätte einen anderen Rechtsanwalt gesucht, der bereit gewesen wäre, (auch) gerichtlich für ein Zeithonorar tätig zu werden. Eine wirtschaftlich bessere Lage und damit ein möglicher Schaden hätten sich daraus nur ergeben, wenn die vereinbarte Vergütung unter den gesetzlichen Gebühren gelegen hätte. Eine solche Vergütungsvereinbarung wäre gesetzlich verboten gewesen (§ 49b I BRAO, § 4 RVG). Die Bekl. hätte die Belastung mit der Gebührenforderung also nicht auf rechtlich zulässigem Weg vermeiden können. Der Umstand, dass der Rechtsanwalt im Falle des Abschlusses einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben – gleichwohl nur die niedrigere vereinbarte Vergütung hätte verlangen können (vgl. BGH, Urt. v. 5.6.2014 – IX ZR 137/12, BGHZ 201, 334 Rn. 16 ff.), dient dem Schutz des Mandanten im Verhältnis zu dem Rechtsanwalt, mit dem die (gesetzeswidrige) Vergütungsvereinbarung geschlossen ist. Ein ersatzfähiger Schaden wegen eines unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Hinweises gem. § 49b V BRAO folgt daraus nicht.

[17] 3. Von einer weitergehenden Begründung wird gem. § 544 VI 2 Hs. 2 ZPO abgesehen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine streitwerterhöhende Aufrechnung liegt nicht vor, wenn der auf Zahlung von Anwaltshonorar in Anspruch genommene Beklagte hilfsweise einen auf Freistellung von der Honorarforderung gerichteten Schadensersatzanspruch wegen Verstoßes gegen § 49b V BRAO einwendet (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2009, 244 Ls.).

KEIN BERUFSRECHTLICHER ANSPRUCH AUF ÜBERSENDUNG EINES STRAFURTEILS

BRAO §§ 1, 3, 112a I; StPO § 475 I 1

* 1. Grundsätzlich sind die Kompetenzen des Anwaltsgerichtshofs nach der Intention des Gesetzgebers weit gespannt.

* 2. Der Anwaltsgerichtshof soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch zuständig sein für die Gewährung von Rechtsschutz gegen hoheitliches Verwaltungshandeln, das nicht in die Form eines Verwaltungsaktes gekleidet ist, gleichwohl aber geeignet ist, in die berufsrechtlich begründeten Rechte und Pflichten der Beteiligten einzugreifen oder sie einzuschränken.

* 3. Stützt ein Rechtsanwalt seinen Auskunftsanspruch auf die §§ 1, 3 BRAO, fällt dies in die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs nach § 112a I BRAO.

* 4. Aus den §§ 1, 3 BRAO ergibt sich kein voraussetzungsloser Anspruch auf Herausgabe anonymisierter Urteilsabschriften.

* 5. Es genügt, dass einem Rechtsanwalt bei einem berechtigten Interesse nach § 475 I StPO bzw. § 299 II ZPO ein Anspruch auf Herausgabe einer von einem Gericht nicht für veröffentlichungswürdig erachteten Entscheidung zusteht.

AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 14.11.2025 – AGH 10/2024 II

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. begehrt von dem beklagten Land die Übersendung einer anonymisierten Abschrift eines Strafurteils mit der Begründung, ein solcher Anspruch ergebe sich für ihn als Rechtsanwalt aus §§ 1, 3 BRAO.

Mit E-Mail v. 17.6.2024 (AS 24) wandte sich der Kl. an das AG Reutlingen und bat um Mitteilung, ob ein strafrechtliches Urteil wegen Beleidigung des früheren Bundeswirtschaftsministers Robert Habeck veröffentlicht sei bzw. andernfalls um eine anonymisierte Abschrift. Er habe ein wissenschaftliches Interesse an der Entscheidung. Mit weiterer E-Mail v. 9.7.2024 (AS 27) führte der Kl. – nach vorangegangener Aufforderung durch den Direktor des AG Reutlingen (AS 25) – weiter aus, dass § 188 StGB erheblich in der Kritik stehe und er daher Fälle von Beleidigungen gegen Politiker sammle, um „die überschießende Tendenz dieser

Strafvorschrift im Spannungsfeld zu Art. 5 I GG zu erörtern.“

Auf Hinweis des Direktors des AG Reutlingen mit Schreiben v. 9.8.2024 (AS 30), dass der Antrag auf Überlassung einer anonymisierten Urteilsabschrift § 475 StPO unterfalle und hierfür wegen der erfolgten Berufungseinlegung das LG Tübingen zuständig sein dürfte, teilte der Kl. mit Schreiben v. 28.8.2024 (AS 32) mit, dass er die Urteilsabschrift auch benötige, um als zugelassener deutscher Rechtsanwalt seine Beratungstätigkeit für Mandanten ordnungsgemäß ausüben zu können. Er leite seinen Anspruch daher auch aus §§ 1, 3 BRAO her, welche nicht nur einen legislativen Programmsatz darstellten, sondern auch konkrete subjektive Rechte an Rechtsanwälte enthielten. Mit Schreiben vom gleichen Tage (AS 35; AS 44) wandte sich der Kl. zudem mit seinem Begehren an das LG Tübingen und an die Staatsanwaltschaft Tübingen.

Mit Schreiben v. 4.9.2024 – 14-1671 (AS 55) wies der Direktor des AG Reutlingen den Antrag auf Übersendung einer anonymisierten Urteilkopie förmlich zurück. Für die nach § 475 StPO zu treffende Entscheidung sei das LG Tübingen zuständig. Ein hiervon losgelöster Anspruch aus §§ 1, 3 BRAO gegenüber dem AG als Justizverwaltung bestehe nicht. Die unter bestimmten Voraussetzungen für die Überlassung von Urteilen an Medienvertreter geringeren Voraussetzungen könnten nicht generell zum Maßstab für das Zugänglichmachen gerichtlicher Entscheidungen gemacht werden (unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (Vs) 112/17 Rn. 15). Allein aus der Stellung des Kl. als Rechtsanwalt ergebe sich nichts Anderes. Auch den Entscheidungen des OLG München (Beschl. v. 27.1.2016 – 2 Ws 79/16) und des OLG Sachsen-Anhalt (Beschl. v. 27.6.2016 – 1 VAs 2/16) hätten Anträge von Rechtsanwälten zugrunde gelegen. Beigefügt war dem Schreiben eine Rechtsmittelbelehrung mit dem Inhalt, dass bezüglich der Ausführungen zu einem Anspruch losgelöst von den Voraussetzungen des § 475 StPO binnen eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe nach § 23 I EGGVG beim OLG Stuttgart eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bescheids beantragt werden könne.

Der Präsident des LG Tübingen wies den Kl. mit Schreiben v. 11.9.2024 – 140 1-902 (AS 59) darauf hin, dass der Antrag an die Vorsitzende der zuständigen kleinen Strafkammer weitergeleitet worden sei, und verwies im Übrigen auf die Ausführungen des AG Reutlingen.

Mit Beschluss v. 4.11.2024 – 25 NBs 14 Js 22524/23 (AS 85) hat die Vorsitzende der für die Berufung gegen das vom Kl. begehrte Urteil zuständigen kleinen Strafkammer des LG Tübingen den Antrag auf Überlassung einer anonymisierten Abschrift zurückgewiesen. Der Auskunftsanspruch richte sich nach § 475 StPO, bestehe aber nicht. Die Annahme eines berechtigten Interesses i.S.d. § 475 I 1 StPO könne sich im Einzelfall auch aus Notwendigkeiten einer Strafverteidigung ergeben, zumal bei einem inneren Zusammenhang zwischen den

in Rede stehenden Verfahren. Ein solcher Einzelfall liege aber nicht vor. Der Kl. mache nämlich gerade kein Interesse in Bezug auf eine konkrete Strafverteidigung oder ein konkretes von ihm geführtes Verfahren geltend. Ein Interesse allein im Hinblick auf seine anwaltliche Beratungstätigkeit im Allgemeinen stelle insb. auch unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Angeklagten kein berechtigtes Interesse i.S.d. § 475 I StPO an der Überlassung des angefochtenen Urteils dar.

Der Kl. ist der Auffassung, dass eine Zuständigkeit des AGH begründet sei. Über Rechte und Pflichten von Rechtsanwälten entscheide die Anwalts- und Anwaltsverwaltungsgerichtsbarkeit, nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit. Er berufe sich ausdrücklich auf seine Rechte aus §§ 1, 3 BRAO. Stehe in Streit, ob hoheitliches Handeln in diese geschützten Rechtspositionen eingreife, sei der Rechtsweg zur Anwaltsverwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet (unter Hinweis auf AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 18.11.2022 – 1 AGH 33/21). Auf Grundlage der Informationsfreiheit sei § 475 StPO nicht als vorrangig zu erachten (unter Hinweis auf *Albrecht*, AnwZert ITR 1/2022 Anm. 3). Zur Verfolgung seiner Ansprüche stütze er sich indes auf alle entscheidungserheblichen rechtlichen Belange (§ 17 II GVG), nicht bloß auf solche aus der BRAO, die jedoch primär adressiert werde.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kl. klargestellt, dass er mit seiner Klage allein einen Anspruch aus §§ 1, 3 BRAO verfolge – soweit er mit Schriftsatz v. 16.12.2024 (AS 81) auch die Aufhebung des Beschlusses des LG Tübingen v. 4.11.2024 – 25 NBs 14 Js 22524/23 – beantragt hat – die Klage zurückgenommen.

Zuletzt beantragt der Kl.,

1. das beklagte Land zu verurteilen, dem Kl. eine anonymisierte Abschrift des Urteils des AG Reutlingen – 9 Cs 24 Js 8987/23, v. 15.5.2024 zu überlassen, dem zufolge ein vormaliger Richter strafrechtlich verurteilt wurde, da er den Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck als „Vollidioten“ bezeichnet hat,
2. hilfsweise zu 1.) das beklagte Land zu verpflichten, dem Kl. eine anonymisierte Abschrift des Urteils des AG Reutlingen – 9 Cs 24 Js 8987/23, v. 15.5.2024 zu überlassen, dem zufolge ein vormaliger Richter strafrechtlich verurteilt wurde, da er den Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck als „Vollidioten“ bezeichnet hat,
3. hilfsweise zu 1.) und 2.) festzustellen, dass der Kl. gegen das beklagte Land aus seiner Stellung als Rechtsanwalt gem. §§ 1 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung einen Anspruch auf Erteilung einer anonymisierten Abschrift des Urteils des AG Reutlingen – 9 Cs 24 Js 8987/23, v. 15.5.2024 hat, dem zufolge ein vormaliger Richter strafrechtlich verurteilt wurde, da er den Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck als „Vollidioten“ bezeichnet hat.

Für den Fall, dass der Senat von der Unbegründetheit seiner Klage wegen entgegenstehender bestandskräfti-

ger Bescheide ausgehe, hält der Kl. hilfsweise an den mit der Klageschrift formulierten Anträgen fest.

Das beklagte Land beantragt, die Klage abzuweisen.

Das beklagte Land ist der Auffassung, dass die Klage bereits unzulässig sei. Der AGH sei nicht zuständig. Zwar entscheide der AGH nicht nur gem. § 112a I BRAO über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO, nach einer auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Satzung einer Rechtsanwaltskammer, sondern sei zudem unter Umständen auch für Rechtsschutz gegen hoheitlichen Verwaltungshandeln zuständig, das keinen Verwaltungsakt darstelle, aber geeignet sei, in die berufsrechtlich begründeten Rechte des Betroffenen einzugreifen oder sie einzuschränken (unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 2.3.2011 – AnwZ (B) 50/10 Rn. 15; AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 2.10.2020 – 2 AGH 2/20 Rn. 5; AGH Berlin, Ur. v. 9.8.2018 – 1 AGH 10/17 Rn. 20). Die Überlassung anonymisierter Abschriften von Strafurteilen an Dritte sei jedoch in §§ 474 ff. StPO umfassend und abschließend geregelt (unter Hinweis auf BGH, Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (Vs) 112/17 Rn. 6, 12 f.), sodass ein Anspruch darauf nicht aus der BRAO hergeleitet werden könne. Eine Zuständigkeit des AGH für die Überprüfung von Entscheidungen nach §§ 474 ff. StPO bestehe nicht. Auch soweit nicht § 475 StPO sondern etwa § 476 StPO einschlägig sei, sei nicht der AGH, sondern nach § 23 I 1 EGGVG die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Überprüfung entsprechender Entscheidungen zuständig (unter Hinweis auf *Tillich*, in Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 480 Rn. 16; *Köhnlein*, in BeckOK, GVG, 25. Edition, § 23 EGGVG Rn. 90), nach anderer Auffassung die Verwaltungsgerichtsbarkeit (unter Hinweis auf OLG Köln, Beschl. v. 14.3.2002 – 7 VA 3/01 Rn. 13), aber jedenfalls nicht der AGH.

Die Klageanträge in ihrer ursprünglichen, nunmehr hilfsweise verfolgten Fassung seien auch insoweit unzulässig, als mit ihnen auch die Aufhebung der Bescheide des Direktors des AG Reutlingen v. 9.8.2024 und v. 4.9.2024 sowie des Präsidenten des LG Tübingen v. 11.9.2024 begehrt werde. Mit diesen seien keine inhaltlichen Entscheidungen über den klägerischen Antrag getroffen worden, sodass es sich nicht um rechtsmittelfähige Bescheide handle.

Die Klage sei auch unbegründet. § 475 I 1 StPO setze die schlüssige Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Antragssteller voraus. Hieran fehle es. Der Kl. habe – sowohl mit dem Verweis auf sein wissenschaftliches Interesse als auch mit dem Hinweis auf sein Interesse, Mandaten ausreichend beraten zu können – lediglich ein abstraktes, allgemeines Interesse dargelegt, nicht aber ein konkretes Interesse. Einen Zusammenhang mit einem bestimmten Mandat habe er nicht vorgetragen, noch nicht einmal geltend gemacht, als Fachanwalt für Versicherungs- und Medizinrecht überhaupt auf dem Gebiet des Strafrechts tätig zu sein. Dem behaupteten Interesse des Kl. stünden im Übrigen schutzwürdige Interessen des Angeklagten entgegen,

welche die Vorsitzende der zuständigen kleinen Strafkammer des LG Tübingen zu Recht schwerer gewichtet habe als das ohnehin nicht genügende abstrakte Interesse des Kl.

Seine Klageschrift v. 14.10.2024 hat der Kl. zunächst beim AG Stuttgart eingereicht, welches – auf Bitte des Kl. um Verweisung zum AGH Baden-Württemberg (AS 3) – das Verfahren am 15.10.2024 formlos an den AGH abgegeben hat.

Die Akten des AG Reutlingen, Az. 14-1671, und des LG Tübingen, Az. 140 1-902, lagen dem Senat vor. Für die ergänzenden Angaben der Parteien in der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung am 14.11.2025 (AS 261) Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Rechtsweg zu dem AGH ist für den vom Kl. angenommenen und zuletzt ausschließlich geltend gemachten Anspruch aus §§ 1, 3 BRAO gegeben (1.). Die Klage ist aber gleichwohl unzulässig, weil sich der Bundesrechtsanwaltsordnung der vom Kl. behauptete voraussetzungslose Anspruch auf Herausgabe anonymisierter Urteilsabschriften nicht entnehmen lässt und es daher schon an der Möglichkeit einer Rechtsverletzung und damit der Klagebefugnis fehlt (II.).

I. Der vom Kl. beschrittene Rechtsweg zu dem AGH ist gegeben. Eine isolierte Entscheidung über die Eröffnung des Rechtswegs gem. § 17a III GVG war nicht ge-

boten. Das beklagte Land hat zwar Einwände gegen die Eröffnung des Rechtswegs geltend gemacht, hat aber mit Schriftsatz v. 5.8.2025 (AS 175) ausdrücklich klargestellt, dass es eine Vorabentscheidung nicht für erforderlich hält. Damit lag eine Rüge i.S.d. § 17a II 2 GVG nicht vor und konnte aus prozessökonomischen Gründen eine isolierte Entscheidung unterbleiben (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 18.11.2022 – 1 AGH 33/21 Rn. 31).

1. Nach § 112a I BRAO entscheidet der AGH im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der BRAO, einer aus ihr abgeleiteten Rechtsverordnung oder einer Satzung der Rechtsanwaltskammern haben, es sei denn, es handelt sich um eine Streitigkeit anwaltsgerichtlicher Art oder um eine Streitigkeit, die einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Unzuständig ist der AGH hingegen, wenn es an einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit fehlt oder wenn der Klage der inhaltliche Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht fehlt. Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Regelmäßig wird es dabei darauf ankommen, ob die Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient (vgl. zu den Anforderungen etwa *Ehlers/Schneider*, in Schoch/

Rechtsweg zum AGH eröffnet

Schneider, Verwaltungsrecht, 46. EL August 2024, § 40 VwGO Rn. 200 ff.).

Grundsätzlich sind die Kompetenzen des AGH nach der Intention des Gesetzgebers

weite Kompetenzen

weit gespannt. Die Zuständigkeitsregelung des

§ 112a I BRAO beschränkt sich nicht darauf, die zuvor in verschiedenen Einzelnormen ausdrücklich geregelten Rechtswegzuweisungen zum AGH in einer Vorschrift zusammenzufassen. Dementsprechend soll der AGH nach dem Willen des Gesetzgebers auch zuständig sein für die Gewährung von Rechtsschutz gegen hoheitliches Verwaltungshandeln, das nicht in die Form eines Verwaltungsakts gekleidet, gleichwohl aber geeignet sei, in die berufsrechtlich begründeten Rechte und Pflichten der Beteiligten einzugreifen oder sie einzuschränken (vgl. BGH, Beschl. v. 2.3.2011 – AnwZ (B) 50/10 Rn. 15).

Verneint wurde in der Rechtsprechung (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 2.6.2021 – 1 AGH 23/20) eine Zuständigkeit des AGH für eine Klage gerichtet auf Feststellung, dass anwaltliche Schreiben des Kl. nicht gegen die BRAO verstoßen hätten, wobei die Klage gegen das Land gerichtet war und zum Anlass hatte, dass aufgrund der Schreiben des Kl. durch die Präsidentin des OLG Strafanzeige gegen den Kl. erstattet worden war. Zur Begründung ist ausgeführt, dass es an einem inhaltlichen Bezug des Vorgehens der Präsidentin des OLG zu dem anwaltlichen Berufsrecht fehle, ihr Schreiben vielmehr ausschließlich straf- und dienstrechtliche Bezüge habe. Ebenfalls verneint wurde eine Zuständigkeit des AGH mangels eines inhaltlichen Bezugs zum anwaltlichen Berufsrecht für eine Klage eines Rechtsanwalts gerichtet auf Auskunft zur Handhabung der Praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten juristischen Staatsprüfung (AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.10.2021 – 1 AGH 13/21). Eine Zuständigkeit angenommen wurde hingegen etwa für eine Klage gegen die Rechtsanwaltskammer, mit der ein Rechtsanwalt seine Berechtigung zur Führung seines Dokortitels in der abgekürzten Form „Dr.“ feststellt wissen wollte, auch wenn eine konkrete Missbilligung des Verhaltens durch die Rechtsanwaltskammer noch nicht ausgesprochen war (VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 26.7.2022 – 9 S 882/11). Hier gehe es um die Reichweite der der Becl. nach der BRAO eingeräumten Befugnisse und dementsprechend um eine in die umfassende Zuständigkeit des AGH fallende Frage.

2. Der vom Kl. geltend gemachte Auskunftsanspruch aus §§ 1, 3 BRAO fällt in die Zuständigkeit des AGH nach § 112a I BRAO.

a) Außer Frage steht zunächst, dass die Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur ist. Der Kl. macht gegen das beklagte Land – einen Verwaltungsträger – einen Auskunftsanspruch geltend und beruft sich hierfür auf Regelungen der BRAO, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

b) Darüber hinaus besteht der nach § 112a I BRAO erforderliche Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht. Denn

Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht

der Kl. beruft sich nicht bloß allgemein auf seine Position als Rechtsanwalt,

sondern vertritt die Rechtauffassung, dass sich aus den §§ 1, 3 BRAO ein konkreter Anspruch auf Herausgabe gerichtlicher Entscheidungen ergebe. Damit betrifft der Rechtsstreit konkret die Auslegung von Rechten des Kl. als Rechtsanwalt aus der BRAO, so dass es sachgerecht ist, die Entscheidungsbefugnis beim AGH zu sehen. Von der oben angesprochenen und durch den AGH Nordrhein-Westfalen entschiedenen Konstellation, die eine Strafanzeige der Präsidentin des OLG zum Gegenstand hatte, entscheidet sich der Fall dadurch, dass bei jener nicht Befugnisse oder Pflichten aus der BRAO in Frage standen, sondern das Vorgehen primär nach den Aufgaben der Präsidentin des OLG als Dienstvorgesetzte zu beurteilen war und von dem Kl. der Bezug zur BRAO erst im Laufe des Verfahrens durch entsprechende Formulierung des Antrags hergestellt wurde. Hingegen hat der hiesige Kl. sich von Beginn an auf einen Anspruch aus der BRAO gestützt. Der vom Kl. derart bestimmte Streitgegenstand überschneidet sich zwar mit einem Anspruch auf Akteneinsicht nach § 475 StPO, über den ausweislich des § 480 I 1 StPO die Staatsanwaltschaft bzw. der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts und im Falle des Rechtsmittels nach § 304 StPO das Beschwerdegericht zu entscheiden hat. Er ist aber nicht inhaltsgleich, weil der Anspruch auf Akteneinsicht nach § 475 I StPO andere Voraussetzungen enthält als der nach der klägerischen Rechtauffassung §§ 1, 3 BRAO zu entnehmende Anspruch auf Herausgabe einer Urteilsabschrift. Insbesondere verlangt § 475 I StPO die Darlegung eines berechtigten Interesses, während der vom Kl. angenommene Anspruch aus §§ 1, 3 BRAO dies nicht erfordern soll.

Nicht gegen die Zuständigkeit des AGH spricht, dass die Rechtauffassung des Kl. zu einem Anspruch aus §§ 1, 3 BRAO weder eine Stütze im Gesetzeswortlaut findet, noch er Literatur- oder Rechtsprechungsstimmen für ein solches Verständnis anführen kann. Denn auch wenn eine solche Auslegung der BRAO nicht möglich ist (hierzu sogleich unter II.), ist es doch Aufgabe des AGH hierüber zu entscheiden. Ein Kompetenzkonflikt entsteht hierdurch nicht, weil sich die Zuständigkeit des AGH auf den Streitgegenstand eines vermeintlichen Anspruchs aus §§ 1, 3 BRAO beschränkt und über den davon verschiedenen Streitgegenstand der Akteneinsicht nach § 475 StPO nicht zu entscheiden ist. Die Konzentrationswirkung des § 17 II GVG gilt nur für einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. Mayer, in Kissel/Mayer, GVG, 11. Aufl. 2025, § 17 GVG Rn. 55).

Mit der vom beklagten Land angeführten Entscheidung des BGH (Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (Vs) 112/17) setzt sich dieses Verständnis des § 112a I BRAO nicht in Widerspruch. Der BGH hat dort einen vorangegangenen Beschluss des OLG Schleswig bestätigt, mit dem es für einen Antrag auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilsabschrift den Rechtsweg nach § 23 EGGVG für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das AG verwie-

sen hat. Aus der Begründung, dass das Begehren des Beschwerdeführers § 475 StPO unterfalle, weswegen Rechtsschutz allein nach § 478 III StPO in Anspruch genommen werden könne und sich für private Dritte aus der Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen kein neben § 475 StPO tretender voraussetzungsloser Anspruch auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilsabschrift herleiten lasse, der auf dem Rechtsweg nach § 23 EGGVG geltend gemacht werden könne, lässt sich aber für den hier anhängigen Rechtsstreit keine Schlussfolgerung ziehen. Denn der Kl. macht seinen Anspruch auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilsabschrift gerade nicht als privater Dritter geltend, sondern stützt sich auf einen seiner Meinung nach bestehenden – besonderen Informationsanspruch als Rechtsanwalt. Damit liegt aber auf der Hand, dass es sich gerade nicht um die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 475 StPO handelt. Vielmehr ist der Anspruch entsprechend dem auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilsabschrift gerichteten presserechtlichen Anspruch als eigener Streitgegenstand zu qualifizieren, der nicht in die für Ansprüche nach § 475 StPO geltende Zuständigkeit fällt, sondern über den unabhängig zu entscheiden ist (vgl. zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für den presserechtlichen Auskunftsanspruch BGH, Beschl. v. 20.6.2018 – 5 AR (Vs) 112/17 Rn. 16).

II. Die Klage ist unzulässig. Dabei kann dahingestellt bleiben, welche Klageart zur Verfolgung des vom Kl. geltend gemachten Anspruchs statthaft wäre. Denn sowohl die vom Kl. in erster Linie verfolgte allgemeine Leistungsklage (Klageantrag Ziff. 1), wie auch die hilfsweise verfolgte Verpflichtungsklage (Klageantrag Ziff. 2) sind nur zulässig, wenn der Kl. klagebefugt ist. Da sich aber aus §§ 1, 3 BRAO kein Anspruch eines Rechtsanwalts auf Herausgabe einer anonymisierten Urteilsabschrift ergibt, fehlt es bereits an der Möglichkeit eines Anspruchs des Kl. auf Herausgabe des begehrten Urteils bzw. einer Rechtsverletzung, mithin an der Klagebefugnis bzw. für die weiter hilfsweise verfolgte Feststellungsklage am Feststellungsinteresse. Eine Entscheidung über die zusätzlich hilfsweise formulierten Anträge erfolgt nicht, weil die Bedingung – Klageabweisung wegen entgegenstehender bestandskräftiger Bescheide – nicht vorliegt.

In § 1 BRAO ist bestimmt, dass der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. § 3 BRAO konkretisiert das Recht des Rechtsanwalts zur Beratung und Vertretung. Aus keiner der Bestimmungen ergibt sich hingegen ein allgemeiner, voraussetzungsloser Anspruch eines Rechtsanwalts auf Herausgabe anonymisierter Urteilsabschriften. Es trifft zwar zu, dass – grundsätzlich – die Möglichkeit, Kenntnis von der Rechtsprechung zu erlangen für die Ausübung der rechtsanwaltlichen Beratungspraxis notwendig ist. Indes wird dies nicht dadurch sichergestellt, dass dem Rechtsanwalt in der

BRAO ein voraussetzungsloser Anspruch auf Herausgabe anonymisierter Urteilsabschriften eingeräumt wird. Vielmehr ist es immanenter Bestandteil insb. des Rechtsstaatsprinzips, dass Gerichte zur Publikation veröffentlichungswürdiger Entscheidungen verpflichtet sind (vgl. BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 14.9.2015 – 1 BvR 857/15), und folglich wird schon dadurch die für jeden bestehende Verfügbarkeit gerichtlicher Entscheidungen etwa in entsprechenden Datenbanken sichergestellt. Bei einem berechtigten Interesse sehen zudem § 475 I StPO bzw. § 299 II ZPO einen Anspruch auf Herausgabe auch einer nicht veröffentlichungswürdigen Entscheidung vor.

HINWEISE DER REDAKTION:

Streitigkeiten unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten nach dem UWG werden von § 112a I BRAO grundsätzlich nicht erfasst (AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2021, 52 Ls.). Für eine nicht zur Anwaltschaft zugelassene Person ist der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit auch dann nicht eröffnet, wenn diese ihren Klageanspruch aus Vorschriften der BRAO herzuleiten sucht, etwa indem sie anwaltliches Fehlverhalten zu ihrem Nachteil geltend macht. Ein solcher Anspruch wäre nicht berufsrechtlicher, sondern allgemein öffentlich-rechtlicher Natur und daher vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen (BGH, BRAK-Mitt. 2021, 339).

UNZULÄSSIGE KÜNDIGUNG WEGEN VERMEINTLICHER INTERESSENKOLLISION

BGB § 626; KSchG § 1; GG Art. 12

1. Nach einer rund fünfjährigen vollständigen Freistellung kann es zulässig sein, im Rahmen einer Nebentätigkeit an anwaltlichen Mandaten gegen die Arbeitgeberin mitzuwirken, wenn ein Missbrauch vertraulicher Informationen aus dem Arbeitsverhältnis und eine Einflussnahme auf Entscheidungsträger zugunsten der Mandantschaft ausgeschlossen ist.

* 2. Selbst wenn eine beratende Tätigkeit im Hintergrund eine Pflichtverletzung darstellen würde, wäre diese nicht derart schwerwiegend, dass eine Abmahnung entbehrlich wäre. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen wegen einer Vertragspflichtverletzung setzen regelmäßig eine Abmahnung voraus.

* 3. Eine beratende Tätigkeit im Hintergrund wäre nur dann eine schwerwiegende Pflichtverletzung, deren Hinnahme erkennbar ausgeschlossen ist, wenn die Interessen eines Arbeitgebers in erheblichem Umfang beeinträchtigt worden wären bzw. dies zu befürchten wäre, also beispielsweise bei erheblichen materiellen oder immateriellen Schäden,

kein

voraussetzungsloser Herausgabeanspruch

unabhängiges Organ der Rechtspflege ist. § 3 BRAO konkretisiert das Recht des Rechtsanwalts zur Beratung und Vertretung. Aus

einem Missbrauch vertraulicher Informationen bzw. interner Kontakte oder bei dem Einsatz unlauterer Mittel.

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 12.8.2025 – 5 SLa 128/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung.

[2] Die Bkl. betreibt ein Universitätsklinikum als Körperschaft des öffentlichen Rechts und beschäftigt etwa 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der im November 1966 geborene Kl. ist Volljurist und nahm bei der Bkl. am 1.8.2007 eine Beschäftigung als Personaldezernent auf. Der Arbeitsvertrag v. 7.5.2007 sieht eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 46 Stunden vor sowie eine feste Jahresgrundvergütung i.H.v. 82.000 Euro brutto, des Weiteren leistungs- und erfolgsbezogene Zahlungen und die Gestellung eines privat nutzbaren Dienstwagens.

[3] Wenige Monate nach seiner Einstellung verfasste der Kl. unter dem 19.12.2007 einen Verfügungsvermerk, in dem er zu dem Ergebnis kam, dass dem ihm vorgesetzten Kaufmännischen Vorstand, Herrn G., eine betriebliche Altersversorgung zusteht. Der Kl. bezog sich auf die schriftliche Geltendmachung durch Herrn G. v. 18.12.2007 und dessen Dienstvertrag v. 24./30.10.2006 mit einer Bezugnahme Klausel, nach der die jeweils geltenden Tarifverträge Anwendung finden, soweit im Dienstvertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Aufgrund dessen hielt er eine im Rahmen der Ausschlussfrist rückwirkende Einrichtung einer betrieblichen Altersversorgung für geboten. Die Bkl. richtete daraufhin für Herrn G. eine solche betriebliche Altersversorgung ein.

[4] Mit Änderungsvertrag v. 23.10.2014, wirksam zum 1.1.2015, regelten die Parteien u.a. die Vergütung und die Arbeitsaufgabe neu, wobei sie die Bestellung des Kl. zum Datenschutzbeauftragten (soweit Angelegenheiten des Personaldezernats nicht berührt werden) und seine Bestellung zum 2. Abfallbeauftragten einbezogen. Einen weiteren Änderungsvertrag schlossen die Parteien am 18.9.2015. Danach wird der Kl. ab 17.9.2015 im Umfang von 25 % seiner Arbeitszeit als Justiziar sowie als 2. Abfallbeauftragter weiterbeschäftigt. Im Übrigen sieht der Vertrag eine Freistellung zu 75 % seiner Arbeitszeit für Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des Konzernbeauftragten für den Datenschutz vor. Des Weiteren heißt es unter Ziff. 5 des Änderungsvertrages:

[5] „...“

[6] *Der Arbeitnehmer darf eine Nebentätigkeit nur mit vorheriger Zustimmung des Kaufmännischen Vorstandes der Universitätsmedizin übernehmen. Art und Umfang der Nebentätigkeiten dürfen nicht im Konflikt zwischen Interessen der Universitätsmedizin oder den Interessen, denen der Arbeitnehmer in seiner Funktion als (Konzern-)Beauftragter für den Datenschutz unterworfen ist, stehen. ...“*

[7] Bei den Personalratswahlen im Jahr 2017 wurde der Kl. in den Gesamtpersonalrat gewählt.

[8] Der frühere Kaufmännische Vorstand, Herr G., der zum Jahresende 2014 ausgeschieden war, erhielt im Jahr 2017 eine Einmalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung i.H.v. 260.395,91 Euro. Die Bkl. versuchte daraufhin, ihn in Regress zu nehmen, und reichte Klage beim LG Stralsund ein, die im Ergebnis erfolglos blieb.

[9] Mit Schreiben v. 28.2.2018 beantragte die Bkl. beim Gesamtpersonalrat die Zustimmung zu einer beabsichtigten außerordentlichen Änderungskündigung des Kl., versehen mit dem Änderungsangebot, anschließend als Jurist beim Kaufmännischen Vorstand und als 2. Abfallbeauftragter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden und der dem Tarifvertrag entsprechenden Vergütung weiterzuarbeiten. Der Gesamtpersonalrat stimmte der außerordentlichen Änderungskündigung unter dem 8.3.2018 nicht zu. Ebenso lehnte der Personalrat für die nicht wissenschaftlich Beschäftigten mit Schreiben v. 13.3.2018 eine solche Änderungskündigung ab. Die Bkl. wandte sich daraufhin an das Verwaltungsgericht, um die Zustimmung gerichtlich ersetzen zu lassen.

[10] Am 10.9.2018 führte die Bkl. mit dem Kl. ein Personalgespräch zu den Vorwürfen, für den damaligen Kaufmännischen Vorstand, Herrn G., in kollusivem Zusammenwirken rechtswidrig eine Versorgungszusage eingerichtet zu haben und bei der eigenen Versorgungszusage ebenfalls ohne wirksame Rechtsgrundlage vorgegangen zu sein. Anschließend stellte die Bkl. ihn unwiderruflich von der Arbeit frei und erteilte ihm Hausverbot mit Ausnahme einer eigenen medizinischen Behandlung oder des Besuchs von behandelten Familienangehörigen 1. Grades. Der Antrag des Kl. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ihm Zutritt für die Tätigkeit als Mitglied des Gesamtpersonalrats zu gewähren, blieb sowohl beim VG Greifswald als auch beim OVG Mecklenburg-Vorpommern ohne Erfolg. Die Bkl. beantragte mit Schreiben v. 13.9.2018 sowohl beim Personalrat für die nicht wissenschaftlich Beschäftigten als auch beim Gesamtpersonalrat die Zustimmung zur beabsichtigten außerordentlichen Kündigung des Kl., hilfsweise mit Auslaufrist. Da die Personalräte ihre Zustimmung verweigerten, wandte sich die Bkl. mit Schriftsatz v. 23.9.2018 an das VG Greifswald (Az. 7 A 1419/18). Eine Entscheidung liegt bislang nicht vor.

[11] Bei den Personalratswahlen im Jahr 2021 wurde der Kl. sowohl für den Personalrat der nicht wissenschaftlich Beschäftigten als auch für den Gesamtpersonalrat als Ersatzmitglied gewählt. Beim Personalrat der nicht wissenschaftlich Beschäftigten stand er an 16. Stelle der Ersatzmitglieder, beim Gesamtpersonalrat an 6. Stelle der Ersatzmitglieder. Die Amtszeit des neuen Gesamtpersonalrats begann am 3.6.2021. Der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats verzichtete wegen des gegen den Kl. verhängten Hausverbots darauf, ihn zu Sitzungen heranzuziehen, und griff stattdessen am

13.10.2021, 17.8.2022 sowie im Jahr 2023 auf das 7. Ersatzmitglied der entsprechenden Liste zurück. Die Bekl. war trotz Aufforderung des Gesamtpersonalrats und des Kl. nicht bereit, die Sitzungsteilnahme vom Hausverbot auszunehmen.

[12] Mit E-Mail v. 22.10.2021 teilte der Kl. der Bekl. mit, seine Wiederezulassung als Rechtsanwalt beantragt zu haben. Zum 1.1.2022 gründete er zusammen mit dem in L-Stadt ansässigen RA P. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der er seitdem als zugelassener Rechtsanwalt tätig ist. Die Kanzlei verfügt über zwei Standorte, zum einen das Büro L-Stadt, betreut von RA P., und zum anderen das Büro G-Stadt, betreut vom Kl. Mit E-Mail v. 14.1.2022 teilte der Kl. der Bekl. den Kanzleinamen mit und erklärte, in Auseinandersetzungen mit Beschäftigten der Bekl. im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses nicht als Sachbearbeiter tätig zu werden.

[13] Mit Schreiben v. 5.7.2023 forderte RA P. von der Bekl. für seine Mandantin, die dort beschäftigte Frau L., die Übernahme der Kosten in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Gegenstand dieses Verfahrens ist ein Antrag des Personalrats für die nicht wissenschaftlich Beschäftigten, Frau L. wegen unentschuldigter Fehlers bei Personalratssitzungen aus dem Personalrat auszuschließen. Das Schreiben trägt im Absenderfeld den Namen des Kl. und die Adresse des G-Stadter Büros. Zudem findet sich im Aktenzeichen das Namenskürzel des Kl. (87/23HRO/bo//bo).

[14] Mit Schreiben v. 7.8.2023 wandte sich RA P. unter der Kanzleianschrift L-Stadt in einem zumindest seit 10.9.2021 bestehenden Mandat für die Mitarbeiterin L. an die Bekl. Gegenstand des Schreibens ist die vertragsgerechte Beschäftigung von Frau L. nach dem Ende der Freistellung als Mitglied des Personalrats.

[15] Mit Schreiben v. 8.8.2023 zeigte RA P., ebenfalls unter der L-Stadt Kanzleianschrift, die Vertretung der rechtlichen Interessen von Frau K., Stationsleitung Urologie, an. Bei diesem Mandat geht es um Freistellung und Schlüsselübergabe sowie die Abholung von privaten Gegenständen.

[16] Das Schreiben v. 23.8.2023, unterzeichnet von RA P., aber versehen mit dem Namen des Kl., der Adresse des Büros G-Stadt und dem Aktenkürzel des Kl. (127/23HRO/bo//bo), betrifft die Vertretung der rechtlichen Interessen der Mitarbeiterin L., Stationsleitung auf der Chirurgie, und deren beabsichtigte Entbindung von dieser Tätigkeit nebst Gehaltskürzung.

[17] Die Bekl. beantragte unter dem 7.9.2023 bei dem Personalrat für die nicht wissenschaftlich Beschäftigten dessen Zustimmung zu der beabsichtigten außerordentlichen, hilfsweise ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kl. Zur Begründung der Kündigungen bezog sich die Bekl. auf die gegen sie geführten Mandate der Anwaltskanzlei und einen sich daraus ergebenden Verstoß des Kl. gegen die Loyalitätspflicht. Der Personalrat stimmte der Maßnahme am 19.9.2023 zu.

[18] Daraufhin kündigte die Bekl. das Arbeitsverhältnis mit dem Kl. mit Schreiben v.

[19] 20.9.2023, zugegangen am 22.9.2023, außerordentlich und hilfsweise ordentlich zum 31.3.2024. Mit Schreiben v. 26.9.2023 wies der Kl. die Kündigung mangels Vorlage einer Vollmacht für den Erstunterzeichner, der kein gesetzlicher Vertreter der Bekl. sei, zurück. Der durchschnittliche monatliche Verdienst des Kl. belief sich zuletzt auf etwa 11.000 Euro brutto. Der Kl. ist verheiratet und hat zwei Kinder.

[20] Der Kl. hat erstinstanzlich die Ansicht vertreten, dass sowohl die außerordentliche als auch die ordentliche Kündigung unwirksam sei. Er habe seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht verletzt. Bei Gründung der Rechtsanwalts-Gesellschaft zum 1.1.2022 sei vereinbart worden, dass die Sachbearbeitung in Mandaten gegen die Bekl. ausschließlich von RA P. wahrgenommen werde. Dem habe die Überlegung zugrunde gelegen, dass der Kl. aufgrund der zahlreichen eigenen Auseinandersetzungen mit der Bekl. möglicherweise nicht hinreichend konstruktiv vorgehen könne. Alle Mandate gegen die Bekl. habe ausschließlich RA P. bearbeitet. Der Kl. sei nicht, wie von der Bekl. behauptet, im Hintergrund tätig gewesen. Soweit der Briefkopf und das Namenskürzel des Kl. verwandt worden seien, handle es sich schlichtweg um ein Versehen der Auszubildenden. Diese sei darüber belehrt worden, dass Mandate mit Bezug zur Bekl. ausschließlich von RA P. bearbeitet würden und mit dessen Aktenkürzel zu versehen seien. Da sich die Auszubildende durchweg überfordert gezeigt habe, sei das Arbeitsverhältnis im September 2023 durch Aufhebungsvertrag beendet worden. Selbst wenn der Kl. die Mandate bearbeitet hätte, wäre dies keine Pflichtverletzung gewesen. Vielmehr verletze die Bekl. nach wie vor ihre Pflicht, den Kl. vertragsgerecht zu beschäftigen. Des Weiteren fehle es an einer Abmahnung. Im Übrigen greife der besondere Kündigungsschutz als Ersatzmitglied des Gesamtpersonalrats. Da die Bekl. durch das Hausverbot seine Heranziehung rechtswidrig verhindert habe, müsse sie sich so behandeln lassen, als hätte der Kl. an den genannten drei Sitzungen ordnungsgemäß teilgenommen. Zudem habe die Bekl. den Gesamtpersonalrat nicht um Zustimmung ersucht. Abgesehen davon unterliege der Kl. dem Sonderkündigungsschutz als Datenschutzbeauftragter und Abfallbeauftragter.

[21] Der Kl. hat erstinstanzlich zuletzt beantragt,

[22] 1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die außerordentliche und fristlose Kündigung der Bekl. v. 20.9.2023, zugegangen am 22.9.2023, nicht aufgelöst worden ist,

[23] 2. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die ordentliche Kündigung der Bekl. v. 20.9.2023, zugegangen am 22.9.2023, zum Ablauf des 31.3.2024 nicht aufgelöst worden ist.

[24] Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Arbeitsverhältnis habe bereits durch die außerordentliche Kündigung geendet. Der Kl. habe seine Loyalität

tätspflicht gegenüber der Bekl. schwerwiegend verletzt. Bei den von der Anwaltskanzlei gegen die Bekl. geführten Mandaten sei er jedenfalls im Hintergrund auch beratend tätig gewesen. Auch habe er als Mitgesellschafter finanziell von den Mandaten profitiert. Einer vorherigen Abmahnung habe es nicht bedurft, da es sich um eine schwerwiegende Pflichtverletzung im Vertrauensbereich handele. Die Kündigungserklärungsfrist des § 626 II BGB sei gewahrt, da ein Dauertatbestand vorliege.

[25] Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen und zur Begründung ausgeführt, dass sich dem Vorbringen der Bekl. eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung nicht entnehmen lasse. Die Behauptung der Bekl., der Kl. sei jedenfalls im Hintergrund beratend tätig gewesen, reiche ebenso wenig aus wie das anwaltliche Aktenzeichen des Kl. auf dem Briefbogen. Abgesehen davon habe die Bekl. den Kl. zu keinem Zeitpunkt abgemahnt.

[26] Hiergegen wendet sich die Bekl. mit ihrer fristgerecht eingelegten und begründeten Berufung. Das Arbeitsgericht habe im Hinblick auf die dem Kl. vorgeworfene Pflichtverletzung nicht berücksichtigt, dass der Kl. als Gesellschafter von den Anwaltshonoraren, eben auch denen der Mandate gegen die Bekl., profitiere. Zu Unrecht habe das Arbeitsgericht von der Bekl. einen konkreten Nachweis des Tätigwerdens im Hintergrund gefordert, was die Bekl. mangels eigener Wahrnehmung gar nicht leisten könne. Vielmehr sei die Interessenkollision offensichtlich. Es bestehe die Gefahr, dass der Kl. unbewusst oder bewusst Informationen zum Nachteil der Bekl. weitergebe. Eine Abmahnung sei entbehrlich gewesen. Der Kl. habe nicht davon ausgehen können, dass die Bekl. das Vorgehen gegen sie hinnehmen werde. Das Vertrauensverhältnis sei zerstört. Der Bekl. sei die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht einmal bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zumutbar.

[27] Die Bekl. beantragt,

[28] das Urteil des ArbG Stralsund v. 28.5.2024 – 1 Ca 225/23 – abzuändern und die Klage abzuweisen.

[29] Der Kl. beantragt,

[30] die Berufung der Bekl. zurückzuweisen.

[31] Er verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Die Tätigkeit des Kl. in der gemeinsamen Kanzlei beeinträchtige die Interessen der Bekl. in keiner Weise. Der Kl. habe keine Mandate gegen die Bekl. bearbeitet, sondern dafür gesorgt, dass dies gerade nicht geschehe. Der Kl. habe solche Mandate auch nicht vertretungsweise bei Abwesenheit von RA P. bearbeitet. Zudem sei die Kanzlei kein Wettbewerber der Bekl., da die Bekl. keine Rechtsdienstleistungen anbiete. Zudem habe die Bekl. den Personalrat nicht ordnungsgemäß unterrichtet. Sie habe ihm gegenüber behauptet, dass der Kl. im Hintergrund auch beratend tätig gewesen sei, was aber inhaltlich falsch sei. Allenfalls könne es sich um einen Verdacht handeln, was die Bekl. dem Personalrat jedoch nicht offengelegt habe.

[32] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien

nebst Anlagen, die Sitzungsprotokolle und das angegriffene arbeitsgerichtliche Urteil verwiesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[33] Die Berufung der Bekl. ist zulässig, aber nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Recht entsprochen.

[34] Die außerordentliche Kündigung v. 20.9.2023 ist ebenso unwirksam wie die unter dem gleichen Datum hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung. Die außerordentliche Kündigung verstößt gegen § 626 I BGB, die ordentliche Kündigung gegen § 1 KSchG.

[35] Gemäß § 626 I BGB kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses selbst bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dafür ist zunächst zu prüfen, ob der Sachverhalt ohne seine besonderen Umstände „an sich“, d.h. typischerweise als wichtiger Grund geeignet ist. Alsdann bedarf es der weiteren Prüfung, ob dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile – jedenfalls bis zum Ablauf der (fiktiven) Kündigungsfrist – zumutbar ist oder nicht (BAG, Urt. v. 14.12.2023 – 2 AZR 55/23 Rn. 14, ZTR 2024, 155; BAG, Urt. v. 27.6.2019 – 2 AZR 50/19 Rn. 12, NZA 2019, 1345; BAG, Urt. v. 13.12.2018 – 2 AZR 370/18 Rn. 15, NZA 2019, 445).

[36] Bei der Prüfung im Rahmen des § 626 I BGB, ob dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers trotz Vorliegens einer erheblichen Pflichtverletzung jedenfalls bis zum Ablauf der – fiktiven – Kündigungsfrist zumutbar ist, ist in einer Gesamtwürdigung das Interesse des Arbeitgebers an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen das Interesse des Arbeitnehmers an dessen Fortbestand abzuwägen (BAG, Urt. v. 13.12.2018 – 2 AZR 370/18 Rn. 28, NZA 2019, 445). Es hat eine Bewertung des Einzelfalls unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erfolgen. Dabei lassen sich die Umstände, anhand derer zu beurteilen ist, ob dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung zumindest bis zum Ende der Frist für eine ordentliche Kündigung zumutbar war oder nicht, nicht abschließend festlegen. Zu berücksichtigen sind aber regelmäßig das Gewicht und die Auswirkungen einer Vertragspflichtverletzung, der Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers, eine mögliche Wiederholungsgefahr sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses und dessen störungsfreier Verlauf. Eine außerordentliche Kündigung kommt nur in Betracht, wenn es keinen angemessenen Weg gibt, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen, weil dem Arbeitgeber sämtliche milderen Reaktionsmöglich-

keiten unzumutbar sind. Sie scheidet aus, wenn es ein „schonenderes“ Gestaltungsmittel – etwa Abmahnung, Versetzung, ordentliche Kündigung – gibt, das ebenfalls geeignet ist, den mit einer außerordentlichen Kündigung verfolgten Zweck – nicht die Sanktion des pflichtwidrigen Verhaltens, sondern die Vermeidung des Risikos künftiger Störungen des Arbeitsverhältnisses – zu erreichen. Der Grad des Verschuldens des Arbeitnehmers ist im Rahmen der Interessenabwägung insb. hinsichtlich einer möglichen Wiederholungsgefahr von Bedeutung. Je höher er ist, desto größer ist diese (BAG, Urt. v. 13.12.2018 – 2 AZR 370/18 Rn. 29, NZA 2019, 445).

[37] Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten (§ 241 II BGB).

[38] Ein Arbeitnehmer hat in Anbetracht seiner Grundrechte aus Art. 12 I GG und Art. 2 I GG einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zur Ausübung von Nebentätigkeiten, sofern

Anspruch auf Erteilung der Zustimmung

diese die betrieblichen Interessen nicht beeinträchtigen. Außerhalb der Arbeitszeit steht ihm die Verwendung seiner Arbeitskraft grundsätzlich frei. Soweit die Nebentätigkeit beruflicher Natur ist, kann er sich auf das Grundrecht der freien Berufswahl berufen (Art. 12 I GG). Nichtberufliche Tätigkeiten sind durch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) geschützt. Der Arbeitnehmer hat jedoch jede Nebentätigkeit zu unterlassen, die mit seiner Arbeitspflicht kollidiert. Das ist der Fall, wenn sie gleichzeitig mit der Haupttätigkeit ausgeübt werden soll oder bei nicht gleichzeitiger Ausübung dann, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung unter ihr leidet. Solche Nebentätigkeiten stellen eine Verletzung der Arbeitspflicht dar. Zu unterlassen sind ferner Nebentätigkeiten, die gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot verstoßen oder sonst einen Interessenwiderstreit hervorrufen, der geeignet ist, das Vertrauen des Arbeitgebers in die Loyalität und Integrität des Arbeitnehmers zu zerstören (BAG, Beschl. v. 13.5.2015 – 2 ABR 38/14 Rn. 21, ZTR 2016, 112; BAG, Urt. v. 13.3.2003 – 6 AZR 585/01 Rn. 21, NZA 2003, 976). Dasselbe ergibt sich auch aus dem Änderungsvertrag der Parteien v. 18.9.2015. Danach dürfen Nebentätigkeiten der Art und dem Umfang nach nicht im Konflikt zu den Interessen der Universitätsmedizin oder zu der wahrgenommenen Funktion des Arbeitnehmers stehen.

[39] Die Tätigkeit des Kl. in der zusammen mit Herrn P. geführten Anwaltskanzlei stellt – wenn auch in weitem Sinne – bezogen auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis eine Nebentätigkeit dar. Der Kl. übt die anwaltliche Tätigkeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses mit der Bekl. aus.

[40] Die Nebentätigkeit des Kl. in der Anwaltskanzlei kollidiert dem zeitlichen Umfang nach nicht mit dem Arbeitsverhältnis, da er aufgrund der vollständigen Freistellung keine Arbeitsleistungen zu erbringen hat.

[41] Des Weiteren ist eine Interessenkollision auszuschließen, soweit der Kl. oder sein Mitgesellschafter Mandate ohne Bezug zur Bekl. und ihren konzernangehörigen Gesellschaften bearbeiten. Die anwaltliche Tätigkeit verstößt nicht gegen das vertragliche Wettbewerbsverbot (§ 60 HGB). Die Kanzlei ist kein Wettbewerber der Bekl.

[42] Der Bezug von Einnahmen aus der Anwaltstätigkeit beeinträchtigt die Interessen der Bekl. ebenfalls nicht. Vielmehr verringern sich dadurch ggf. die dem Kl. zu zahlenden Gehälter durch Erzielung anrechenbaren Zwischenverdienstes (§ 615 S. 2 BGB).

[43] Ob der Kl., wie von der Bekl. behauptet, in den vier Mandaten gegen die Bekl. – in welcher Art und Weise auch immer – im Hintergrund beratend tätig war, kann dahinstehen. Greifbare Anzeichen hierfür gibt es ohnehin nur bei zwei Mandaten, bei denen RA P. jeweils ein außergerichtliches Schreiben auf dem Briefkopf des Kl. mit dessen Aktenzeichen unterzeichnet hat. Bei den anderen beiden Mandaten fehlen derartige Anhaltspunkte. Allein die räumliche Nähe des G-Stadter Anwaltsbüros zu dem in derselben Stadt befindlichen Standort der Bekl. lässt derartige Rückschlüsse nicht zu. Auch spricht die Größe der Kanzlei nicht dafür, dass sich die Gesellschafter über sämtliche Verfahren wechselseitig austauschen und sich stets gemeinsam kollegial beraten.

[44] Selbst wenn der Kl. bei zumindest zwei oder auch vier Mandaten im Hintergrund beratend tätig gewesen wäre, also z.B. Schreiben entworfen, Mandantengespräche geführt oder einschlägige Rechtsprechung bzw. Literatur recherchiert hätte, läge angesichts der zu diesem Zeitpunkt annähernd fünf Jahre andauernden Freistellung mit Hausverbot und angesichts der Streitgegenstände sowie der vertretenen Personen keine pflichtwidrige, den Interessen der Bekl. zuwiderlaufende Nebentätigkeit vor.

[45] Im Rahmen der vier Mandate hat die Bekl. weder einen materiellen noch einen immateriellen Schaden erlitten noch war ein solcher zu befürchten. Soweit der Bekl. aus den Mandaten Anwalts- und sonstige Kosten entstanden (z.B. Kostenübernahmeerklärung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Ausschluss aus dem Personalrat), war sie ohnehin rechtlich verpflichtet, diese zu tragen. Hätte eine andere Kanzlei das Mandat betreut, wären diese Kosten ebenfalls angefallen. Darüber hinaus werden in keinem der vorliegenden Schreiben vertrauliche Informationen, die der Kl. aufgrund seines Arbeitsverhältnisses erlangt hat oder haben könnte, verwertet. Angesichts der mehrjährigen Freistellung und der fehlenden Zutrittsmöglichkeit zu den Räumlichkeiten der Bekl. aufgrund des Hausverbots bestand – anders als in einem aktiv ausgeübten Arbeitsverhältnis – diesbezüglich keine Gefahr mehr. Ebenso wenig bestand die Gefahr einer direkten oder indirekten Einflussnahme auf Entscheidungsträger zugunsten der eigenen Mandantschaft. Darüber hinaus

kein Interessenwiderstreit

führt eine anwaltliche Tätigkeit gegen die Bekl. auch nicht zu einer Rufschädigung oder zu einem Ansehensverlust in der Öffentlichkeit.

[46] Selbst wenn eine beratende Tätigkeit im Hintergrund eine Pflichtverletzung darstellen würde, wäre diese nicht derart schwerwiegend, dass eine Abmahnung entbehrlich wäre.

[47] Ordentliche und außerordentliche Kündigung wegen einer Vertragspflichtverletzung setzen regelmäßig eine Abmahnung voraus. Einer solchen bedarf

Abmahnung erforderlich

es nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann nicht, wenn bereits ex ante erkennbar ist, dass eine Verhaltensänderung in Zukunft auch nach einer Abmahnung nicht zu erwarten steht, oder es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, dass selbst deren erstmalige Hinnahme dem Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich – auch für den Arbeitnehmer erkennbar – ausgeschlossen ist (BAG, Urt. v. 20.5.2021 – 2 AZR 596/20 Rn. 27, NZA 2021, 1178). Beruht die Vertragspflichtverletzung auf steuerbarem Verhalten des Arbeitnehmers, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sein künftiges Verhalten schon durch die Androhung von Folgen für den Bestand des Arbeitsverhältnisses positiv beeinflusst werden kann (BAG, Urt. v. 20.5.2021 – 2 AZR 596/20 Rn. 28, NZA 2021, 1178).

[48] Die – von der Bekl. behauptete – beratende Tätigkeit im Hintergrund wäre nur dann eine schwerwiegende Pflichtverletzung, deren Hinnahme erkennbar ausgeschlossen ist, wenn die Interessen der Bekl. in erheblichem Umfang beeinträchtigt worden wären bzw. dies zu befürchten wäre, also bspw. bei erheblichen materiellen oder immateriellen Schäden, einem Missbrauch vertraulicher Informationen bzw. interner Kontakte oder dem Einsatz unlauterer Mittel. Rechtliche Auskünfte bei

kleineren Meinungsverschiedenheiten zählen jedenfalls nicht hierzu. Abgesehen davon ist davon auszugehen, dass der Kl. im Falle einer berechtigten Abmahnung nach Rücksprache mit dem anderen Gesellschafter davon abgesehen hätte, Mandate gegen die Bekl. in der Kanzlei zu bearbeiten.

[49] Die hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung v. 20.9.2023 ist nach § 1 KSchG unwirksam, da sie nicht durch Gründe im Verhalten des Kl. bedingt ist. Es fehlt, wie bereits dargelegt, an einer Pflichtverletzung. Die Ausführungen zur außerordentlichen Kündigung gelten entsprechend.

HINWEISE DER REDAKTION:

Möchte ein Jurist/eine Juristin neben der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausgeübten Tätigkeit den Rechtsanwaltsberuf ausüben, benötigt er oder sie eine Freistellungserklärung, um die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu sichern. Die Rechtsanwaltskammern fordern in dieser Freistellungserklärung, dass der Arbeitgeber eine unwiderrufliche Einwilligung gibt, dass der Arbeitnehmer neben seiner Tätigkeit als Angestellter den Anwaltsberuf ausüben darf. Zudem muss er dem Arbeitnehmer genehmigen, dass dieser auch während der Dienststunden für seine Mandantschaft erreichbar ist und berechtigt ist, sich zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von seinem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für den Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in der Anwaltskanzlei anstehenden Terminen kollidieren. Ein arbeitsrechtlicher Anspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber auf Erteilung dieser berufsrechtlich geforderten Bescheinigung besteht aber grundsätzlich nicht.

SOZETÄTSRECHT

FREMDBESITZVERBOT BEI BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

BRAO a.F. §§ 59a, 59e, 59h

* 1. Die §§ 59a und e BRAO a.F. verstoßen nicht gegen Unionsrecht. Dies hat bereits der EuGH mit seinem Urteil v. 19.12.2024 (C-295/23 – Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG/Rechtsanwaltskammer München) festgestellt. Hieran ist der Bayerische AGH gebunden.

* 2. Die §§ 59a und e BRAO a.F. verstoßen auch nicht gegen höherrangiges deutsches Verfassungsrecht.

* 3. Der Schutz der Rechtsanwälte, die für eine Rechtsanwaltsgesellschaft tätig werden, durch § 59f IV BRAO a.F. allein ist nicht ausreichend. Ein nichtanwaltlicher Finanzinvestor unterliegt insbesondere nicht vergleichbaren beruflichen Beschränkungen, wie ein Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

* 4. Das Fremdbesitzverbot ist geeignet und verhältnismäßig, um das ebenfalls verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der Gradlinigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu schützen.

* 5. Das Fremdbesitzverbot ist schließlich auch zum Schutz der Vertraulichkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt.

Bayerischer AGH, Urt. v. 25.11.2025 – BayAGH III-4-20/21

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Kl. ist eine Rechtsanwaltsgesellschaft, die in Form einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) betrieben wird. Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, für die die Regeln der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) gelten, jedoch das Mindeststammkapital hinter dem an sich vorgesehenen Betrag von 25.000 Euro zurückbleibt. Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter dieses Unternehmens war ursprünglich der Beigeladene zu 2. Die Gesellschaft wurde durch Vertrag v. 30.1.2020 gegründet, am 16.7.2020 im Handelsregister des AG Traunstein eingetragen und aufgrund Bescheids der Bkl. v. 28.7.2020 am 6.8.2020 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie hat ihren Sitz in

[2] Durch Abtretungsvertrag v. 31.3.2021 wurden 51 der 100 Geschäftsanteile vom Beigeladenen zu 2. an die Beigeladene zu 1., eine

Gesellschaftssatzung

GmbH Österreichischen Rechts, veräußert. Gleichzeitig wurde die Satzung der UG geändert, um die Übertragung von Geschäftsanteilen an eine nicht zur Anwaltschaft zugelassene Kapitalgesellschaft zu ermöglichen und die Unabhängigkeit der Geschäftsführung, die zugelassenen Anwälten vorbehalten bleibt, zu gewährleisten. Die maßgeblichen Bestimmungen der Satzung haben nun folgenden Wortlaut:

„§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung durch Übernahme von Anwaltsaufträgen, die nur durch in den Diensten der Gesellschaft stehende, zugelassene Rechtsanwälte unabhängig, weisungsfrei und eigenverantwortlich unter Beachtung ihres Berufsrechts ausgeführt werden. Die Gesellschaft schafft dazu die erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen und tätigt die damit verbundenen Geschäfte; sie unterhält insbesondere die nach dem Berufsrecht der Rechtsanwälte vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Die Gesellschaft darf wirksamen Ge- und Verboten der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie des sonstigen Berufsrechts der Rechtsanwälte nicht zuwiderhandeln, sie darf insbesondere die für sie tätigen Rechtsanwälte in der Freiheit ihrer Berufsausübung nicht beeinträchtigen. Der Gesellschaft ist Werbung nur in den berufsrechtlichen Grenzen erlaubt. Handels- und Bankgeschäfte sowie sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind der Gesellschaft nicht gestattet. ...

§ 8 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Die Zustimmung wird durch Gesellschafterbeschluss erteilt, der einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Stimmen bedarf.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden ausschließlich von Rechtsanwälten nach Maßgabe der Gesetze,

der einschlägigen Berufsordnungen und dieser Satzung verantwortlich geführt. Sie hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft unterhält an ihrem Sitz eine Kanzlei, in der verantwortlich mindestens ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist, für den die Kanzlei den Mittelpunkt seiner Tätigkeit darstellt.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. ...

(4) Die Geschäftsführer üben ihren Beruf als Rechtsanwalt unabhängig und eigenverantwortlich aus. Einflussnahmen der Gesellschafter, der Gesellschafterversammlung oder anderer Geschäftsführer auf die Berufsausübung der Geschäftsführer, etwa durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder die Androhung oder Zufügung von Nachteilen (z.B. Abberufung nach § 46 Nr. 5 GmbHG oder Maßregeln nach § 46 Nr. 6 GmbHG), sind insoweit unzulässig. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die konkrete Annahme, Ablehnung und Führung eines Mandats der Gesellschaft. Die Geschäftsführer dürfen durch die Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung oder die anderen Geschäftsführer ferner nicht darin beeinträchtigt werden, ihren Beruf als Rechtsanwalt jederzeit im Einklang mit ihren Berufspflichten (insb. nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte) ausüben zu können. Die Abberufung eines Geschäftsführers bedarf, außer im Fall einer Abberufung aus wichtigem Grund, eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

Die Gesellschafter verpflichten sich – auch wenn sie selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind –, bei der Ausübung ihrer Rechte als Gesellschafter stets so zu handeln, dass ihr eigenes Verhalten sowie das dadurch bewirkte Verhalten der Gesellschaft mit dem Berufsrecht der Rechtsanwälte (insb. Bundesrechtsanwaltsordnung und Berufsordnung der Rechtsanwälte) in Einklang steht. Die Geschäftsführer beraten die Gesellschafter bei Fragen, die sich aus dem Berufsrecht ergeben.

(5) Zu Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten können nur Rechtsanwälte bestellt werden. Für Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte gilt Abs. 4 entsprechend; die Weisungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber dem Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigten aus einem Dienst-, Arbeits- oder Auftragsverhältnis bleibt unberührt.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Beschlüsse, die gegen § 9 Abs. 4 oder 5 verstossen, sind unzulässig. ...

§ 13 Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts nach § 51 a GmbHG

Die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten haben ihre anwaltliche Pflicht zur Ver-

schwiegenheit so weit wie möglich auch gegenüber der Gesellschafterversammlung und jedem Gesellschafter, mit dem sie nicht beruflich zusammenarbeiten und der nicht seinerseits einer strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht unterliegt, zu wahren. Soweit ein Gesellschafter Einsicht in Unterlagen oder Auskunft über Sachverhalte verlangt, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, muss er sich durch einen – auch ihm gegenüber – gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgeheimnisträger (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen. Die Gesellschafter sind im Hinblick auf die Einsichtnahme oder Auskunft von Sachverhalten, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, selbst direkt und unmittelbar durch diesen Gesellschaftsvertrag nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet. In jedem Fall muss sich der Gesellschafter, bevor er unmittelbar selbst durch Einsichtnahme oder Auskunft Kenntnis von Sachverhalten erlangen kann, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen, selbst nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB durch den zuständigen Geschäftsführer zur Verschwiegenheit verpflichten lassen. Abweichend von § 51 a Abs. 2 S. 2 GmbHG bedarf die Verweigerung der Auskunft oder Einsicht keines Gesellschafterbeschlusses.

§ 17 Satzungsänderungen; Auflösung; Anzeigepflichten
(1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Änderungen von § 9 Abs. 4 und 5 sowie § 13 dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Einstimmigkeit.

(2) Jede Änderung der Satzung, der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten, jeder Beschluss über die Einzelvertretungsberechtigung von Geschäftsführern sowie die Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen sind der zuständigen Rechtsanwaltskammer unverzüglich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.“

[3] Die Satzungsänderung und die Übertragung der Geschäftsanteile wurden am 6.4.2021 im Handelsregister des AG Traunstein

eingetragen.

[4] Mit Schreiben v. 9.4.2021 und 9.5.2021 teilte die Kl. der Bekl. die Änderung der Satzung und die Übertragung von 51 der 100 Geschäftsanteile an die Beigeladene zu 1. mit.

[5] Mit Schreiben v. 19.5.2021 teilte die Bekl. der Kl. mit, dass die Übertragung der Geschäftsanteile an die Beigeladene zu 1. gem. §§ 59e, 59a BRAO a.F. unzulässig sei und daher der Kl. die Zulassung zur Anwaltschaft zu widerrufen sei, sofern es bei der Übertragung der Geschäftsanteile bleibe.

[6] Die Kl. teilte der Bekl. mit Schreiben v. 26.5.2021 mit, dass es bei der Übertragung der Geschäftsanteile bleiben solle. Sie bat um den Erlass eines Bescheids.

[7] Am 1.7.2021 fasste das Präsidium der Bekl. den Beschluss, die Zulassung der Kl. zu widerrufen. Durch Bescheid v. 9.11.2021 wurde die Zulassung der Kl. widerrufen. Der Bescheid ist gestützt auf § 59h III 1 i.V.m. § 59e I 1 BRAO a.F. Nach diesen Vorschriften ist es unzulässig, dass ein Geschäftsanteil auf eine Person übertragen wird, die kein Berufsträger i.S.v. § 59a BRAO a.F. bzw. Arzt oder Apotheker ist. Ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten gem. Art. 49, Art. 63 AEUV bzw. Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie liege hierin nicht, da Art. 25 I 2 lit. a der Dienstleistungsrichtlinie für gebundene Berufe entsprechende Einschränkungen zulasse. Es liege eine Regelung der Berufsausübung vor, die mit Art. 12 GG vereinbar sei, wie die Bekl. bereits im Schreiben v. 19.5.2021 ausgeführt hatte. Im Übrigen sei die Bekl. an die §§ 59h, 59e BRAO a.F. gebunden, ohne dass ihr insoweit eine Normprüfungs- und Verwerfungskompetenz zustehe. Der Bescheid wurde am 11.11.2021 der Kl. zugestellt.

[8] Gegen den Bescheid richtet sich die Klage v. 26.11.2021, eingegangen beim Bayerischen AGH am gleichen Tag. Mit der Klage rügt die Kl., dass sie durch den Widerruf der Zulassung in ihren Rechten verletzt werde. Zwar entspreche der Widerruf der Zulassung den §§ 59h III 1, 59e I 1 BRAO a.F., da die Beigeladene zu 1. kein Berufsträger i.S.v. § 59a BRAO a.F. sei. Der Bescheid sei gleichwohl rechtswidrig, da diese Bestimmungen gegen höherrangiges Verfassungsrecht und höherrangiges EU-Recht verstießen.

[9] Insbesondere würden durch den Widerruf der Zulassung das Recht der Kl. auf Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 I AEUV), das Recht der Beigeladenen zu 1. auf Niederlassungsfreiheit (Art. 49, Art. 54 AEUV), die Rechte der Kl. aus Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie und die Rechte der Kl. und der Beigeladenen aus Art. 15, Art. 16 EU-Grundrechtecharta verletzt. Die Kl. regte an, dass der Senat ein Vorabentscheidungsersuchen gem. Art. 267 AEUV an den EuGH richtet.

[10] Dem ist die Bekl. entgegengetreten. Ein Vorabentscheidungsersuchen sei unzulässig, da ein konstruierter Fall vorliege. Die Kl. habe selbst keine anwaltliche Tätigkeit entfaltet. In Anbetracht der Höhe des Stammkapitals von 100 Euro sei dies auch nicht zu erwarten. Die Beiladung sei unzulässig, da die Beigeladene durch das nationale Berufsrecht nicht gebunden sei. Der Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit sei nicht betroffen. Auf die Niederlassungsfreiheit könne sich die Kl. nicht berufen, da insoweit ein rein nationaler Sachverhalt vorliege. Im Übrigen seien die Beschränkungen gem. §§ 59h, 59a, 59c-f BRAO a.F. durch Art. 65 AEUV sowie Art. 15 IIc, III der Dienstleistungsrichtlinie gerechtfertigt.

[11] Der Senat hat durch Beschluss v. 21.12.2022 die Beigeladenen zu 1. und 2., da durch das Verfahren auch ihre Rechte betroffen sind, beigeladen.

[12] In der mündlichen Verhandlung v. 20.4.2023 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Die Kl. stellte den Antrag aus dem Schriftsatz v.

26.11.2021. Die Bekl. beantragte die Klage abzuweisen.

[13] Durch Beschluss v. 20.4.2023 wurde das Verfahren ausgesetzt. Es wurde dem EuGH zur Vorabentscheidung über die in dem Beschluss genannten Fragen vorgelegt. Das Verfahren wurde unter dem Az. C-295/23 vor dem EuGH geführt. Der EuGH hat durch Beschluss v. 19.3.2024 die Entscheidung in diesem Verfahren an die Große Kammer verwiesen. In dem Verfahren haben sich die Kl., die Bekl., sowie die deutsche, die spanische, die französische, die kroatische, die österreichische, die slowenische Regierung sowie die Kommission geäußert.

[14] Der Generalanwalt hat am 4.7.2024 vorgeschlagen, das Vorabentscheidungsersuchen des BayAGH v. 20.4.2023 zu verbescheiden wie folgt:

„Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rats vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, deren Bestimmungen

1. Den Angehörigen bestimmter Berufe gestatten, sich als Gesellschafter an einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu beteiligen, während Angehörige anderer Berufe davon ausgeschlossen sind, die objektiv auch die Kriterien erfüllen könnten, auf deren Grundlage die Beteiligung Angehöriger der zuerst genannten Berufe gestattet wird;

2. allgemein und ohne nähere Konkretisierung vorschreiben, dass Rechtsanwälte und die Angehörigen anderer Berufe, die sich als Gesellschafter beteiligen dürfen, in der Gesellschaft beruflich tätig sind;

3. zulassen, dass Personen, die keine Rechtsanwälte sind, einen Prozentsatz des Kapitals und der Stimmrechte halten, der ausreicht, um diesen Personen einen bedeutenden unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss, der die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte bei der Verteidigung ihrer Mandanten gefährden kann, auf die Bildung des Willens der Gesellschaft zu gewähren.“

[15] Hinsichtlich Ziff. 3 liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, da es um die Frage ging, ob eine nationale Vorschrift mit Art. 15 der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist, die eine solche Mehrheits – Beteiligung berufsfremder Mitglieder der Gesellschaft gerade **nicht** zuließ.

[16] Die große Kammer hat durch Urteil v. 20.12.2024 über das Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Sie ist den Anträgen des Generalanwalts nicht gefolgt. Der Urteilstenor lautet:

„Art. 15 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates v. 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt und Art 63 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwi-

derhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwaltsgesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.“

[17] Die Kl. macht weiterhin geltend, dass die Be-

Vorbringen der Klägerin

beschränkungen gem. § 59h III 1 i.V.m. §§ 59e I, 59a I BRAO in der bis 31.7.2022

geltenden Fassung verfassungswidrig seien. Durch das Fremdbeteiligungsverbot werde in die durch Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit der Kl. eingegriffen. Auch die Gründungsgesellschafter sowie die Mehrheitsgesellschafterin der Kl. würden durch diese Bestimmungen in diesem Grundrecht beeinträchtigt. Darüber hinaus würden die Gründungsgesellschafter sowie die Mehrheitsgesellschafterin auch in ihrem Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 GG verletzt.

[18] Auch die Kl. unterfalle dem persönlichen Schutzbereich von Art. 12 I GG. Dieses Grundrecht sei seinem Wesen nach auch auf die Kl. als juristische Person des Privatrechts anwendbar. Durch das Fremdbeteiligungsverbot werde auch sachlich in den Schutzbereich von Art. 12 I GG eingegriffen. Es werde ihr verwehrt, durch die Beschaffung von Eigenkapital anwaltliche Dienstleistungen anzubieten. Durch die Voraussetzung, dass alle Gesellschafter ihren Beruf in der Rechtsanwaltsgesellschaft ausüben, werde die Organisationsfreiheit der Kl. beschränkt. Sie könne keine rein kapitalmäßig beteiligten Gesellschafter aufnehmen. Ein weiterer Eingriff in die Organisationsfreiheit liege in der Stimmrechtsregelung des § 59e II BRAO i.d.F. v. 14.1.2014. Durch diese Regelung würden Gesellschafter, die keinen Beruf gem. Abs. 1 S. 1 ausüben, von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

[19] Neben der Kl. werde aber auch der Gründungsgesellschafter, Herr Rechtsanwalt ..., durch den Widerruf der Zulassung der Kl. in seinen Grundrechten der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) verletzt. Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit durch das Fremdbeteiligungsverbot liege darin, dass dem Gründungsgesellschafter hierdurch der Zugang zu wichtigen Finanzierungsquellen verschlossen werde. Ohne den Zugang zu Eigenkapital von professionellen Investoren habe er nicht die Möglichkeit, die typischerweise hohen Entwicklungskosten für eine Software zu finanzieren, die die IT gestützte Bearbeitung einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle auch bei geringen Einzelstreitwerten wirtschaftlich ermögliche. Da nach § 27 S. 1 BORA und § 59e III BRAO Dritte am wirtschaftlichen Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit nicht beteiligt werden dürften, komme die Aufnahme wirtschaftlichen Eigenkapitals außerhalb gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsformen nicht in Betracht.

[20] Aufgrund Art. 9 I GG stehe es jedermann zu, Gesellschaften nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zur gemeinsamen Berufsausübung zu gründen. Durch § 59c BRAO sei erstmals das Grundrecht der Rechtsanwälte, sich zur Ausübung ihres Berufs in

der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu vereinen, eingeschränkt worden. Das Recht der Vereinigungsfreiheit werde vorbehaltlos gewährleistet. Es habe allgemeiner Meinung entsprochen, dass anwaltliche Dienstleistungen auch durch ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft erbracht werden könne. Insoweit seien lediglich auf überkommenem Ständerecht gründende Vorbehalte geltend gemacht worden, die, wie das BVerfG ausgeführt habe, keine gesetzliche Grundlage hatten. Indem der Kreis der möglichen Gesellschafter beschränkt worden sei, werde dieses Recht nunmehr erstmals durch das Zusammenwirken von § 59c BRAO a.F. und § 59e BRAO a.F. erheblich beschränkt.

[21] Kollidierende Rechtsgüter von verfassungsrechtlichen Rang, die das Fremdbeteiligungsverbot rechtfertigen würden, bestünden nicht.

[22] Schließlich werde auch die Mehrheitsgesellschafterin in ihren Grundrechten aus der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG) verletzt. Diese Grundrechte stünden auch der Mehrheitsgesellschafterin als Juristischer Person des Privatrechts zu. Gemäß Art. 18 AEUV seien die inländischen Gesellschaften gewährten Grundrechte auch auf Gesellschaften mit Sitz im europäischen Ausland zu erstrecken, wenn sie im Inland eine Geschäftstätigkeit ausüben. Andernfalls läge eine unzulässige Diskriminierung aufgrund ihres Sitzes im Ausland vor.

[23] § 59e I BRAO a.F. greife in die Berufsfreiheit der Mehrheitsgesellschafterin ein. Die Berufsfreiheit umfasse die Investitionsfreiheit. Vor allem eine Gesellschaft, die als Finanzinvestor tätig sei, müsse frei darüber entscheiden können, in welcher Form für welchen Zweck sie Kapital zur Verfügung stelle.

[24] Darüber hinaus greife diese Vorschrift auch in das Recht der Mehrheitsgesellschafterin auf Vereinigungsfreiheit ein. Dieses Recht umfasse die Freiheit, mit anderen Personen zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele eine Gesellschaft zu gründen. Es werde durch das Fremdbeteiligungsverbot beeinträchtigt.

[25] Diese Grundrechtseinschränkungen seien nicht gerechtfertigt.

[26] Zwar dienten die Vorschriften einem legitimen Zweck. Die unabhängige Berufsausübung der Anwälte solle gesichert werden. Weiterhin dienten die Vorschriften dem Zweck, auf die Einhaltung der Berufspflichten durch die für eine Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Personen mitzuwirken.

[27] Das Fremdbeteiligungsverbot sei jedoch unverhältnismäßig. Die Unabhängigkeit der Berufsausübung durch die für die Rechtsanwaltsgesellschaft tätigen Anwälte werde bereits ausreichend durch § 59f BRAO a.F. gesichert. Die Vorschrift enthalte ein weitgehendes Verbot der Einflussnahme der Gesellschafter auf die Tätigkeit der Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft. Dadurch würden die Geschäftsführer vergleichbar dem Vorstand einer Aktiengesellschaft gegen Einflüsse der Gesellschafter abgeschirmt. Die Unabhängigkeit der Geschäftsführer werde durch weitergehende

Vorschriften in der Satzung der Kl. abgebildet und gesichert. Den Gesellschaftern würden demnach nur Grundlagenentscheidungen und Kontrollaufgaben vorbehalten. Die Satzung sei durch die Kammer im Rahmen des Zulassungsverfahrens daraufhin zu überprüfen, ob sie die Unabhängigkeit der Geschäftsführer bei der Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit sicherstelle. Die Geschäftsführer seien aus berufsrechtlichen Gründen verpflichtet, Eingriffe in ihre Unabhängigkeit durch die Gesellschafter abzuwehren. Hierzu seien sie aufgrund des Berufsrechts auch in der Lage. Die Kammer können im Übrigen sowohl aufsichtsrechtlich als auch wettbewerbsrechtlich die Unabhängigkeit der Geschäftsführer bei der Ausübung ihrer anwaltlichen Tätigkeit gegen die Gesellschaft durchsetzen.

[28] Das Fremdbeteiligungsverbot sei auch im engeren Sinn unverhältnismäßig. Der Zusatznutzen des Fremdbeteiligungsverbots rechtfertige die hiermit verbundenen Einschränkungen nicht. Die Bkl. verkenne bereits, dass es nicht um die Unabhängigkeit des Handelns der Kl., sondern des persönlichen Handelns der Geschäftsführer geht.

[29] Die Gewinnerwartung nicht anwaltlich handelnder Kapitalgeber rechtfertige das Fremdbeteiligungsverbot nicht. Das Interesse eines Kapitalgebers an dem wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft sei unabhängig von dem von ihm ausgeübten Beruf. Daher habe der Gesetzgeber durch die Reform der BRAO durch die Einführung der Berufsausübungsgesellschaft die Beteiligung an einer rechtsberatenden Gesellschaft für einen sehr viel größeren Personenkreis ermöglicht.

[30] Es sei auch nicht zu erwarten, dass aus wirtschaftlichen Gründen ein Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Berufs im Verhältnis zu einem Finanzinvestor in eine größere Abhängigkeit gerate, als dies gegenüber einem externen Kapitalgeber der Fall sei.

[31] Das Fremdbeteiligungsverbot sei auch deswegen unverhältnismäßig, weil der anwaltlich tätige Geschäftsführer gegenüber anderen in der Gesellschaft tätigen Kapitalgebern, in gleicher Weise in Abhängigkeit geraten könne. Das Gesetz sehe für den Umfang der Tätigkeit weiterer Gesellschafter keine quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen vor. Das in § 59e BRAO a.F. vorgesehene Tätigkeitsgebot sei daher aufsichtsrechtlich nicht durchsetzbar. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass ein Mitgesellschafter, der die Anforderungen gem. §§ 59a, 59e BRAO a.F. erfülle, nur in ganz untergeordnetem Umfang für die Gesellschaft tatsächlich tätig werde, während sich sein Hauptbeitrag ähnlich einem Finanzinvestor in der Zurverfügungstellung von Kapital erschöpfe.

[32] Dass die Regelung unverhältnismäßig sei, ergebe sich aber auch daraus, dass der Gesetzgeber keinerlei Schutz gegen persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeiten unterschiedlichster Art, denen ein Berufsträger bei der Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit ausgesetzt sein könne, und die die Unabhängigkeit in mindestens gleicher Weise gefährden, vorsehe.

[33] Das Fremdbeteiligungsverbot verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit es zur Wahrung der Geradlinigkeit der anwaltlichen Tätigkeit durch Vermeidung von Interessenkonflikten dienen solle. Aufgrund der genannten Regelungen in der Satzung der Kl. sowie des Einflussnahmeverbots gem. § 59f BRAO a.F. könnten auch bei Beteiligung eines Finanzinvestors Interessenkonflikte vermieden werden. Insbesondere dürfe dieser auf die Entscheidung zur Übernahme eines Mandats und zur Ausführung dieses Mandats keinen Einfluss nehmen.

[34] Schließlich werde das Vertrauen in die Verschwiegenheit des Anwalts auch dann nicht gefährdet, wenn das Fremdbeteiligungsverbot aufgehoben werde. Bereits aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sei das Gebot der Verschwiegenheit auch in Bezug auf den Gesellschafter umfassend geschützt. Grundsätzlich dürfe der Anwalt Informationen, die er aufgrund des Mandats erhalten habe, nicht an die Gesellschafter weitergeben. Soweit diese im Rahmen der ihnen verbliebenen Kontrollaufgaben und Entscheidungskompetenzen Informationen erhielten, seien sie aufgrund ihrer organschaftlichen Stellung in der Gesellschaft ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Durch die vorgesehenen Bestimmungen in der Satzung werde dieser Schutz verstärkt.

[35] Die Bkl. verteidigt den angegriffenen Beschluss. Die §§ 59a, 59e BRAO a.F. seien verfassungskonform. Eine Vorlage gem. Art. 100 GG sei im Übrigen nur zulässig, wenn das Gericht

Vorbringen der beklagten Kammer

nicht nur Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Vorschriften habe, sondern davon überzeugt sei, dass diese gegen vorrangiges Verfassungsrecht verstießen.

[36] Das Fremdbeteiligungsverbot finde in der gestiegenen Renditeerwartung eines Finanzinvestors seine Rechtfertigung. Zeichne sich für diesen ab, dass der Kapitaleinsatz nicht die gewünschte Rendite erbringe, könne er dieses jederzeit abziehen. Bei einem Investment in Form von Venture Capital sei der Druck besonders hoch. Aufgrund des hohen Risikos erwarte der Investor hier mindestens eine Rendite von 10 %.

[37] Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, die Geradlinigkeit und die Sicherung der Rechtspflege seien legitime Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Fremdbeteiligungsverbot verfolge. Das Fremdbeteiligungsverbot sei auch geeignet, diese Ziele zu erreichen. Insoweit komme dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu. Das Handeln des Gesetzgebers sei durch diese erst dann nicht mehr gedeckt, wenn die Erwägungen des Gesetzgebers vernünftigerweise an keinem zulässigen Maßstab für sein Handeln gemessen werden könnten.

[38] Das Einflussnahmeverbot gem. § 59f BRAO a.F. sei nicht ausreichend, um die Unabhängigkeit für das anwaltliche Handeln der Geschäftsführer zu sichern. Zurecht habe der Gesetzgeber diese daher zusätzlich durch das Fremdbeteiligungsverbot gem. § 59e BRAO a.F. ge-

schützt. Insbesondere sei nicht geklärt, wie die Rechtsprechung die Auswirkungen der Einschränkungen gem. § 59f BRAO a.F. auf die Rechte als Gesellschafter gem. § 37 GmbHG beurteilen werde.

[39] Auch die Aufsicht durch die Kammer sei nicht ausreichend, um die Unabhängigkeit der anwaltlichen Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern zu gewährleisten. Das Satzungsrecht gem. § 33 BORA werde durch die vorrangigen gesetzlichen Vorschriften, insb. § 37 GmbHG verdrängt. Darüber hinaus schütze die Kammernaufsicht auch nicht gegen den mit der Ausübung wirtschaftlicher Macht durch einen Finanzinvestor verbundenen Druck.

[40] Das Fremdbeteiligungsverbot sei auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Beteiligung von Personen, die einen Beruf gem. § 59a BRAO a.F. ausübten bzw. als Arzt oder Apotheker tätig seien, sei nicht mit dem Einfluss vergleichbar, den ein Finanzinvestor auf die Gesellschaft ausüben könne und wolle.

[41] Durch das Tätigkeitsgebot werde sichergestellt, dass sich mittelbar auch andere Berufsträger an das für Anwälte geltende Berufsrecht halten müssten. Ein solcher Druck könne auf eine lediglich als Finanzinvestor beteiligte Person nicht ausgeübt werden.

[42] Auch das Ziel der Geradlinigkeit spreche für das Fremdbeteiligungsverbot. Vergleichbare Verbote, wie sie für Anwälte hinsichtlich der Wahrnehmung widerstreitender Interessen gelten, bestünden auch für die Angehörigen der in § 59a BRAO a.F. genannten Berufe sowie Ärzte und Apotheker.

[43] Entgegen der Auffassung der Kl. sei das Vertrauen in die anwaltliche Verschwiegenheit nicht in gleicher Weise gewahrt, wenn es juristischen Personen des Privatrechts mit Sitz im Ausland ermöglicht würde, sich an einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu beteiligen. Bei internationalen Sachverhalten bestünden komplexe und für den Rechtsverkehr nicht überschaubare Regelungen für die anwaltliche Zusammenarbeit und die damit verbundene Verschwiegenheit. Der Schutz des Berufsgeheimnisses gelte für einen Finanzinvestor nicht.

[44] Die Mehrheitsgesellschafterin werde in ihrem Recht aus Art. 9 GG durch die Rücknahme der Zulassung nicht verletzt. Das Recht mit dem Gründungsgesellschafter eine Gesellschaft zu gründen bzw. sich an dieser zu beteiligen und damit zur gemeinsamen wirtschaftlichen Betätigung zu vereinigen, werde hierdurch nicht tangiert. Lediglich die Berufsausübung der durch die Vereinigung geschaffenen Gesellschaft werde durch §§ 59e, 59a BRAO a.F. gewissen Beschränkungen unterworfen.

[45] Unabhängig davon gehe die Regelung der Berufsausübung der Vereinigungsfreiheit nach Grundsätzen der Spezialität im vorliegenden Fall vor. Daher sei entscheidend, inwieweit gem. Art. 12 GG die Tätigkeit der Kl. bzw. des Gründungsgesellschafters und der Mehrheitsgesellschafterin Berufsausübungsregelung unterworfen werden können. Allein der Umstand, dass sich die Mehrheitsgesellschafterin mit dem Gründungsge-

sellschafter zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit vereinigt habe, vermöge zugunsten der Mehrheitsgesellschaft den Schutzbereich der Tätigkeit nicht zu erweitern. Vielmehr seien auch bei der Vereinigungsfreiheit die nach Art. 12 GG zulässigen Schranken zu beachten.

[46] Die Kl. entgegnet, die Unterscheidung zwischen der Tätigkeit eines Finanzinvestors und eines Anwalts als Organ der Rechtspflege sei unbehelflich. Auch der Anwalt sei bei der Frage, ob er ein Mandat übernehme und wie er es ausführe, in den Grenzen des Berufsrechts frei und nicht dem Gemeinwohl verpflichtet. Ein struktureller Interessenwiderstreit zwischen den beruflichen Pflichten des Anwalts und den Verpflichtungen des Anwalts gegenüber dem Finanzinvestor bestehe daher nicht.

[47] Das BVerfG habe auch bei der Zusammenarbeit eines Anwalts mit einem Arzt den Schutz der Unabhängigkeit des Anwalts nicht auf die untergesetzliche Vorschrift gem. § 33 BORA, die den Arzt nicht bindet, gestützt.

[48] Schließlich sähen auch die Vorschriften im Ausland einen ausreichenden Schutz von Berufsgeheimnissen vor.

[49] Mit Schriftsatz v. 10.11.2025 hat die Kl. die Klage zurückgenommen.

[50] Mit Schriftsatz v. 17.11.2025 hat die Bekl. der Klagerücknahme nicht zugestimmt. Sie bestehe auf einer Entscheidung in der Sache. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze v. 10.11.2025 und v. 17.11.2025 verwiesen.

[51] Der Senat hat mit den erschienenen Beteiligten am 25.11.2025 die Sach- und Rechtslage erörtert. Die Bekl. hat den mit der Klage angefochtenen Bescheid wegen Widerruf der Zulassung der Kl. verteidigt. Sie hält §§ 59h, 59e, 59a BRAO a.F. für verfassungsgemäß.

[52] Für die Kl. ist zum Termin am 25.11.2025 niemand erschienen. Sie hat schriftsätzlich eine Entscheidung gem. § 102 VwGO beantragt. Die Beteiligten wurden in der Ladung darauf hingewiesen, dass gem. § 102 VwGO eine Entscheidung in der Sache auch dann ergehen kann, wenn ein Beteiligter nicht zum Termin erscheint.

AUS DEN GRÜNDEN:

[53] II. Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

[54] Der BayAGH ist sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 112a I BRAO, die örtliche aus § 112b BRAO. Der angefochtene Bescheid v. 9.11.2021 wurde im Bezirk des BayAGH durch die RAK München erlassen.

[55] Der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bedurfte es nicht (§ 112c BRAO, § 68 VwGO, Art. 12 II BayAGVwGO).

[56] Die Klagerücknahme ist nicht wirksam geworden (§ 92 VwGO, § 112c BRAO). Erfolgt die Klagerücknahme, nachdem bereits die Anträge in der mündlichen

Verhandlung gestellt wurden, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bekl.

[57] Die Kl. hatte in der mündlichen Verhandlung v. 20.4.2023 die Anträge aus der Klageschrift gestellt. Die Bekl. hat mit Schriftsatz v. 17.11.2025 der Klagerücknahme widersprochen.

[58] Der Bescheid v. 9.11.2021 ist formell und materiell rechtmäßig. Maßgeblich sind die bei Erlass des angefochtenen Bescheids geltenden Vorschriften, mithin die §§ 59a, 59e, 59f, 59h BRAO in der am 9.11.2021 geltenden Fassung (im folgenden: BRAO a.F.). Dies wird von den Beteiligten auch nicht bezweifelt.

[59] 1. Die Bekl. ist für den Widerruf der Zulassung gem. § 33 BRAO sachlich und örtlich zuständig. Sie hat mit Schreiben v. 19.5.2021 die Kl. angehört, ihr mitgeteilt, dass die Übertragung der Geschäftsanteile an die Beigeladene zu 1 gem. §§ 59e, 59a BRAO a.F. unzulässig sei und daher beabsichtigt sei, die Zulassung der Kl. zur Anwaltschaft zu widerrufen, sofern es bei der Übertragung der Geschäftsanteile auf die Beigeladene zu 1 bleibe. Hierzu hat die Kl. Stellung genommen und mitgeteilt, dass es bei der Übertragung der Geschäftsanteile auf die Beigeladene zu 1 bleiben solle. Gleichzeitig bat sie um den Erlass einer rechtsmittelfähigen Entscheidung. Diese ist durch Bescheid v. 9.11.2021 ergangen. Der Bescheid ist begründet. Er wurde der Kl. am 11.11.2021 zugestellt.

[60] 2.a) Der Bescheid ist materiell rechtmäßig. Gemäß § 59h III BRAO a.F. ist die Zulassung zu widerrufen, wenn die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr die Voraussetzungen gem. § 59e BRAO a.F. erfüllt. Dies ist aufgrund der Übertragung der Geschäftsanteile im Umfang einer Mehrheitsbeteiligung auf die Beigeladene zu 1 der Fall. Gemäß § 59e I BRAO a.F. können Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft nur Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59a I 1 und II BRAO a.F. sowie aufgrund Urteils des BVerfG v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13 Ärzte und Apotheker sein. Die Beigeladene zu 1 gehört nicht zu diesem Personenkreis. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts, die sich als Finanzinvestor an der Kl. beteiligen möchte.

[61] Gemäß § 59e I 2 BRAO a.F. müssen Gesellschafter in der Rechtsanwaltsgesellschaft eine Tätigkeit i.S.v. § 59a I 1, II BRAO a.F. bzw. als Arzt oder Apotheker ausüben. Die Beigeladene zu 1 kann und darf für die Kl. keine solche Tätigkeit ausüben.

[62] Gemäß § 59e II BRAO a.F. muss die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen. Dies ist bei der Kl. durch Übertragung von 51 der 100 Gesellschaftsanteile auf die Beigeladene zu 1 nicht mehr der Fall. Der als Rechtsanwalt zugelassene Beigeladene zu 2 hält nur noch eine Minderheitsbeteiligung an der Kl. Die Beigeladene zu 1 ist nach der nun geltenden Fassung der Satzung der Kl. stimmberechtigt. Sie ist lediglich gem. § 9 IV der Satzung im Verhältnis zu den Geschäftsführern bei der Ausübung ihrer Rechte als Gesellschafterin beschränkt. Da die Beigela-

dene zu 1 stimmberechtigt ist, erfüllt die Kl. auch die Voraussetzungen gemäß

[63] § 59 II 1 BRAO a.F. nicht. Zwar hat das BVerfG festgestellt, dass diese Vorschrift verfassungswidrig sei, soweit sie auch Patentanwälte betreffe (BVerfG, NJW 2014, 613). Hierauf kann sich die Kl. aber nicht berufen, da die Beigeladene auch nicht als Patentanwältin tätig ist.

[64] Gemäß § 59h III BRAO a.F. steht der Bekl. hinsichtlich des Widerrufs kein Ermessen zu. Vielmehr ist die Zulassung zu widerrufen, wenn die Rechtsanwalts-gesellschaft die Voraussetzungen gem. § 59e BRAO nicht mehr erfüllt.

[65] b) Dass auf dieser Grundlage der Widerruf der Zulassung zurecht erfolgt ist, zieht die Kl. nicht in Zweifel. Sie meint jedoch, dass §§ 59a, 59e BRAO a.F. gegen Unionsrecht und höherrangiges Verfassungsrecht verstoßen.

[66] Ein Verstoß gegen Unionsrecht liegt nicht vor. Vielmehr hat der EuGH durch
**kein Verstoß
gegen Unionsrecht**

Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23 festgestellt, dass eine Vorschrift mit dem Inhalt der §§ 59a, 59e BRAO a.F. mit Unionsrecht vereinbar sei. Hieran ist der Senat gebunden. Er wirkt das Gericht eines Mitgliedstaats im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens eine Entscheidung des EuGH zur Auslegung von EU-Recht, ist es an die von diesem gefundene Antwort der Vorlagefrage gebunden und hat sie dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen (EuGH, Urt. v. 14.12.2000 – C 446/98 Rn. 49, DVBl 2001, 445).

[67] Die Vorschriften verstoßen aber auch nicht gegen höherrangiges Verfassungsrecht.

[68] c) Die Vorschriften sind mit Art. 12 GG vereinbar.

[69] Auch die Kl. wird durch das Grundrecht der Berufsfreiheit geschützt. Gemäß
**kein Verstoß gegen
Verfassungsrecht**

Art. 19 III GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies ist bei einer Regelung über die Zulässigkeit der Beteiligung und der Stimmrechtsausübung an einer Gesellschaft, die anwaltliche Dienstleistungen erbringen soll, der Fall. Diese kann den Schutz der Berufsfreiheit für sich in Anspruch nehmen, soweit sie eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise einer juristischen wie einer natürlichen Person offensteht (BVerfG, NJW 2014, 613).

[70] Auf den Schutz gem. Art. 12 I GG kann sich auch die Beigeladene zu 1 berufen. Als Finanzinvestorin will auch sie eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit ausüben, indem sie sich an der Kl. als Mehrheitsgesellschafterin beteiligt. Dem Schutz durch Art. 12 GG steht nicht entgegen, dass es sich bei der Kl. um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem

Recht handelt. Aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit kann sie sich gem. Art. 18 AEUV in gleicher Weise auf den Schutz durch inländische Grundrechte berufen wie eine juristische Person des Privatrechts mit Sitz im Inland, wenn sie – wie es vorliegend der Fall ist – in Ausübung der Kapitalverkehrsfreiheit handelt (BVerfGE 129, 78).

[71] Schließlich kann sich auch der Beigeladene zu 2 auf den Schutz gem. Art. 12 GG berufen. In den Schutzbereich der Berufsfreiheit fällt auch die Entscheidung, inwieweit eine natürliche Person ihre berufliche Tätigkeit durch die Beschaffung von Fremdkapital oder durch die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft und Beschaffung von Eigenkapital finanzieren möchte (vgl. die Nachweise in *Dreier/Wollenschläger*, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 12 Rn. 92).

[72] Gemäß Art. 12 I 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden. §§ 59c, 59e, 59a BRAO a.F. enthalten solche Vorschriften, indem die berufliche Zusammenarbeit in Form einer Rechtsanwalts-gesellschaft geregelt wird. Solche Regelungen müssen geeignet erforderlich und verhältnismäßig sein, um ein von der Verfassung gebilligtes Ziel zu erreichen. Eine Berufsausübungsregelung kann dabei durch jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls legitimiert werden. Sie darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten, muss angemessen sein, Eingriffszweck und Eingriffsintensität müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen und die Grenze der Zumutbarkeit muss noch gewahrt sein (*Jarrass/Pieroth*, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 48 m.w.N.).

[73] Das Fremdbeteiligungsverbot wird diesen Anforderungen gerecht.

[74] Der Schutz der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit ist ein
**Schutz der
Unabhängigkeit**

hohes verfassungsrechtliches Gut (BVerfG, NJW 2014, 613). Der Schutz des Rechtsanwalts, der als Geschäftsführer oder gem. § 59f III BRAO a.F. für die Rechtsanwalts-gesellschaft tätig wird, durch § 59f IV BRAO a.F. allein ist nicht ausreichend. Diese Vorschrift untersagt es zwar, dass Gesellschafter auf die Tätigkeit des Rechtsanwalts namentlich durch Weisungen oder vertragliche Bindungen Einfluss nehmen. Gleichwohl hat das BVerfG das Fremdbeteiligungsverbot gem. § 59e I BRAO a.F. nicht allein aus diesem Grund für verfassungswidrig gehalten. Es hat für die Beteiligung eines Patentanwalts an einer Rechtsanwalts-gesellschaft mit entsprechendem Stimmrecht gem. § 59e II BRAO a.F. lediglich deswegen eine Ausnahme von dem Stimmrechtsverbot gefordert, weil die Tätigkeit eines Rechtsanwalts und eines Patentanwalts sehr ähnlich seien und vergleichbaren berufsrechtlichen Beschränkungen unterliegen (BVerfG, NJW 2014, 613). Mit ähnlichen Überlegungen hatte das BVerfG auch eine Ausnahme hinsichtlich der Ausübung gemeinsamer beruflicher Tätigkeiten durch Anwälte und Ärzte bzw. Apo-

theater im Hinblick auf das Verbot der Zusammenarbeit gem. § 59a BRAO a.F. gefordert (BVerfG, NJW 2016, 700). Auf einen Finanzinvestor lassen sich diese Überlegungen nicht übertragen. Über den Einsatz von Kapital und die damit verbundenen Aufgaben als Gesellschafter geht dessen Tätigkeit für die Rechtsanwaltsgesellschaft nicht hinaus. Er unterliegt damit insb. nicht vergleichbaren beruflichen Beschränkungen wie der Anwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist daher von der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers gedeckt, die Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung im Rahmen einer Rechtsanwaltsgesellschaft dadurch zu schützen, dass sich Personen, die solchen Beschränkungen nicht unterliegen, sondern mit der Beteiligung rein finanzielle Interessen verfolgen, an einer solchen Gesellschaft in der Form der Kapitalgesellschaft nicht beteiligen können.

[75] § 59f III BRAO a.F. ist aber auch deswegen nicht allein ausreichend, die Unabhängigkeit des Anwalts vor der Einflussnahme durch einen Finanzinvestor zu schützen, weil die Abgrenzung zu § 37 GmbHG insoweit unklar ist. Zwar ergibt sich aus dieser Vorschrift eindeutig – noch verstärkt durch die Satzung der Kl. – dass die Gesellschafter auf die Tätigkeit des Anwalts nicht unmittelbar durch Weisungen Einfluss nehmen dürfen. Unklar ist aber, inwieweit diese mittelbar, bspw. über Investitionsentscheidungen, Entscheidungen den Standort der Gesellschaft zu verlegen, die Entscheidung, Kanzleien zu öffnen oder zu schließen oder auch die Kapitalausstattung der Gesellschaft zu verändern, Einfluss auf die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit nehmen können und dürfen.

[76] Ohne Erfolg macht die Kl. geltend, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts auch durch vielfältige andere wirtschaftliche und persönliche Zwänge gefährdet sein kann. Dies mag im Einzelfall zwar zutreffen. Dieser Gesichtspunkt führt aber nicht dazu, dass die Vermeidung eines weiteren Risikos für die Unabhängigkeit der Tätigkeit des Anwalts durch das Fremdbeteiligungsverbot unverhältnismäßig würde. Darüber hinaus sind die Risiken auch kaum vergleichbar. So sind für einen Darlehensgeber die Rechte und Pflichten einschließlich der Möglichkeit, das Darlehen zu kündigen, durch den Darlehensvertrag abschließend und vorhersehbar geregelt. Investitionsentscheidungen unterliegen dem gegenüber dem wirtschaftlichen Ermessen des Investors, das lediglich durch die gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Kapitalerhaltung gebunden wird. Der Finanzinvestor ist darüber hinaus berechtigt, seine Beteiligung frei zu veräußern oder auch zu beleihen, und mittelbar über die Gesellschafterstruktur Einfluss auf die Geschäftsführung für die Gesellschaft zu nehmen.

[77] Auch der Verweis auf die Befugnisse der Bekl. im Rahmen der Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Kl. rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Insbesondere die Möglichkeiten der mittelbaren Einflussnahme entziehen sich der berufsaufsichtsrechtlichen Kontrolle. Darüber hinaus bestehen, worauf die Bekl. zu Recht hinweist, er-

hebliche Unsicherheiten, ob Verstöße gegen Vorschriften, die die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit garantieren sollen, überhaupt zur Kenntnis der Bekl. gelangen. Schließlich ist zu beachten, dass der aufsichtsrechtlichen Kontrolle der Bekl. lediglich das Verhalten der Kl. und der für diese tätigen anwaltlichen Berufsträger, nicht aber das des Finanzinvestors unterliegt.

[78] Das Verbot der Fremdbeteiligung ist geeignet und verhältnismäßig, um das ebenfalls verfassungsrechtlich legitimierte Ziel der Geradlinigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu schützen. Dieses verbietet es dem Anwalt, widerstreitende Interessen wahrzunehmen. Vergleichbare Verbote gelten auch für die Berufsträger gem. § 59a BRAO a.F. sowie Ärzte und Apotheker. Es ist daher nicht widersprüchlich, wenn das Gesetz dem Anwalt mit Trägern dieser Berufe die Zusammenarbeit, auch in Form einer Kapitalgesellschaft, gestattet (BGH, NJW 2016, 700). Der Finanzinvestor unterliegt solchen Bindungen nicht. Dieser kann sein Renditeinteresse auch dann versuchen zu verwirklichen, wenn es im Widerspruch zum Interesse der durch die Rechtsanwalts-gesellschaft vertretenen Mandanten steht. Es ist daher verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber sein Gestaltungs-messsen dahingehend ausübt, solche Beteiligungen zu verbieten.

Schutz der Geradlinigkeit

[79] Das Verbot der Fremdbeteiligung ist schließlich auch durch den Schutz der Vertraulichkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt. Auch insoweit ist zu

Schutz der Vertraulichkeit

beachten, dass Berufsträger i.S.v. § 59a BRAO a.F. sowie Ärzte und Apotheker vergleichbaren Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und für diese vergleichbare Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote existieren wie für den Anwalt bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit. Für den Finanzinvestor existieren demgegenüber keine vergleichbar strengen Vorschriften, insb. wenn es sich um eine juristische Person mit Sitz im Ausland handelt. Es mag zwar zutreffen, dass im Einzelfall ein vergleichbares Schutzniveau erreicht werden kann, bspw. auch durch die Ausgestaltung der Satzung. Diese Möglichkeit allein führt aber nicht dazu, dass die Entscheidung des Gesetzgebers, den Schutz der Vertraulichkeit durch ein generelles Fremdbeteiligungsverbot zu gewährleisten, unverhältnismäßig wäre.

[80] d) §§ 59e, 59a, 59h BRAO a.F. sind schließlich auch mit Art. 9 GG vereinbar. Sie verhindern nicht, dass sich die Beigeladenen zu 1 und 2 zum Zweck der Ausübung einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit in Form einer Handelsgesellschaft vereinigen. Sie regeln lediglich die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch die Beigeladenen zu 1 und 2. Art. 12 GG erweist sich daher als gegenüber Art. 9 GG spezielleres Grundrecht. Allein aufgrund der Vereinigungsfreiheit können hinsichtlich der Berufsausübung die Beigeladenen zu 1 und 2 keine

Freiheiten für sich in Anspruch nehmen, die ihnen aufgrund von Art. 12 GG nicht zustehen würden, wenn sie sich nicht zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden hätten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Zur grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (BRAK-Mitt. 2025, 40) zum deutschen Fremdbesitzverbot vgl. auch *Pott/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2025, 2.

UNZULÄSSIGE MANDANTENSCHUTZKLAUSEL

HGB §§ 74, 75d; BGB § 307

Eine Mandantenübernahmeklausel ohne Karenzentschädigung mit der vereinbarten Verpflichtung, 20 % des Gesamtumsatzes aus dem jeweiligen Mandat abzuführen, stellt eine Umgehung i.S.d. § 75d S. 2 HGB dar und ist daher unwirksam.

LAG Köln, Urt. v. 17.7.2025 – 6 SLa 484/24

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten über den Zeitpunkt der Beendigung des zwischen ihnen bestehenden Arbeitsverhältnisses, das spätestens aufgrund einer Eigenkündigung der Kl. am 31.3.2024 sein Ende gefunden hat. Daneben begehrt die Bekl. von der Kl. im Wege einer Widerklage Auskunft und Zahlung aus einer Mandantenschutzklausel, die sich in der von den Parteien unterzeichneten Arbeitsvertragsurkunde findet und deren Wirksamkeit zwischen den Parteien streitig ist.

[2] Die Kl. war seit dem 15.3.2023 als Rechtsanwältin bei der Bekl. angestellt und erhielt für ihre Tätigkeit zuletzt 6.250 Euro brutto pro Monat. In der besagten Arbeitsvertragsurkunde (Bl. 9 ff. d.A.) heißt es auszugsweise (Unterstreichungen nur hier):

[3] „Präambel

[4] *Die Angestellte wird zunächst im Rahmen einer Nebentätigkeit beschäftigt. Hauptsächlich ist sie während dieser Zeit als selbstständige Rechtsanwältin in eigener Sozietät tätig. Die Parteien beabsichtigen, die Nebentätigkeit mittelfristig in eine vertraglich neu zu gestaltende Vollzeitbeschäftigung umzuwandeln. Da die Angestellte noch eigene Mandate bearbeitet, ist insoweit vorgesehen, dass sie bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Ende der Probezeit keine neuen eigenen Mandate mehr annimmt und lediglich die bis dahin verbliebenen Mandate und dortigen Angelegenheiten unter Standesrechtsgesichtspunkten ordnungsgemäß beendet bzw. abwickelt. [...]*

[5] § 13 Nebentätigkeit

[6] (1) *Die Angestellte darf eine Nebenbeschäftigung, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung*

des Arbeitgebers ausüben. Dies gilt nicht für die dem Arbeitgeber bekannte anwaltliche Tätigkeit im Namen der Sozietät M Partnerschaft von Rechtsanwälten, für welche die Angestellte derzeit hauptberuflich tätig ist. [...]

[7] § 18 Wettbewerb

[8] (1) *Die Angestellte unterliegt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Arbeitgeber keinem Wettbewerbsverbot.*

[9] (2) *übernimmt die Angestellte bei oder im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Arbeitgebers unmittelbar oder mittelbar Mandate des Arbeitgebers, so wird sie als Entschädigung für einen Zeitraum von zwei Jahren seit dem Ausscheiden einen Betrag in Höhe von 20 % ihres Gesamtumsatzes mit den betreffenden Mandanten an den Arbeitgeber abführen. Die Zahlungen sind jeweils am 1. eines Jahres für den Jahresumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres fällig. Dies gilt nicht für Mandaten, welche ursprünglich im Vertragsverhältnis mit der Angestellten standen und zu, Arbeitgeber gewechselt sind.*

[10] (3) *Die Angestellte ist insoweit auch dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die für die Ermittlung und Berechnung der Entschädigungszahlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechend § 259 Abs. 2 BGB die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte an Eides statt zu versichern.“*

[11] Mit Schreiben v. 22.12.2023 sprach die Kl. gegenüber der Bekl. eine ordentliche Eigenkündigung zum 31.3.2024 aus.

[12] Im Zeitraum 27.12.2023, 28.12.2023 und 29.12.2023 war die Kl. nicht für die Bekl. tätig. Mit Schreiben v. 12.1.2024 sprach die Bekl. gegenüber der Kl. eine außerordentliche fristlose Kündigung wegen einer aus ihrer Sicht bestehenden Selbstbeurlaubung der Kl. aus. Mit Schreiben v. 15.1.2024, also drei Tage später, erklärte sie die Anfechtung des zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvertrags. Mit Schreiben v. 18.1.2024, mithin weitere drei Tage später, sprach sie vorsorglich eine weitere außerordentliche Kündigung mit der Begründung aus, die Kl. habe im Monat Januar 2024 gegen das arbeitsvertragliche Wettbewerbsverbot verstoßen.

[13] Die Kl. hat am 6.2.2024 Kündigungsschutzklage vor dem ArbG Köln erhoben.

[14] Zur Begründung ihrer Klage hat die Kl. vorgetragen, in der Zeit v. 27.12.2023 bis zum 29.12.2023 sei sie im Urlaub gewesen. Das Verfahren zur Wahrnehmung des Urlaubsanspruchs habe sie eingehalten. Dieses habe darin bestanden, dass sie sich im Zuge der Planung eines Urlaubs mit ihrem Team abgestimmt und ihre Abwesenheit anschließend im Buchungssystem „Yoffix“ vermerkt habe. Eine fristlose Kündigung wegen unentschuldigter Fehlers komme daher nicht in Frage. Auch die Anfechtungserklärung und die weitere Kündigung seien rechtsunwirksam, denn es fehle an einem Anfechtungsgrund und einem Kündigungsgrund. Ihre Mandatsbeziehungen zur Mandantin S, zur Mandantin

U und zum Mandanten B seien – auf deren Initiative – erst im Januar 2024 nach Zugang der ersten Kündigung durch die Bekl. begründet worden. Es sei weder rechtlich noch tatsächlich möglich gewesen, die ehemaligen Mandanten der Bekl., welche dieser zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Vertrauen entzogen hätten, dazu zu zwingen, erneut in eine Mandatsbeziehung zu ihr zu treten.

[15] In dem Güte Termin am 6.5.2024 ist die Bekl. nicht erschienen. Die Kl. hat in der Sitzung beantragt, es möge mit einem Versäumnisurteil festgestellt werden, dass das Arbeitsverhältnis weder durch eine der beiden Kündigungen noch durch die Anfechtung beendet sei. Auf diesen Antrag ist vom Arbeitsgericht sodann ein Versäumnisurteil verkündet worden.

[16] Die Bekl. hat gegen dieses Versäumnisurteil rechtzeitig Einspruch eingelegt und mit Schriftsatz v. 30.7.2024 eine Widerklage erhoben. Mit dieser Widerklage hat sie in Gestalt einer Stufenklage von der Kl. Auskunft über ihre nunmehr erzielten Umsätze begehrt; die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung; und schließlich die Zahlung eines Betrages, der 20 % ihres Gesamtumsatzes entspreche, den die Kl. mit den Mandantinnen generiert habe, die zuvor ein Mandantenverhältnis mit ihr, der Bekl. gehabt hätten.

[17] Die Kl. hat zuletzt beantragt, das Versäumnisurteil v. 6.5.2024 aufrechtzuerhalten und die Widerklage abzuweisen.

[18] Die Bekl. hat beantragt,

[19] 1. das Versäumnisurteil v. 6.5.2024 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

[20] 2. die Kl. zu verurteilen, der Bekl. Auskunft darüber zu erteilen, welche Umsätze mit Mandanten, die ursprünglich das Mandat mit der Bekl. begründet hatten, nunmehr durch die Kl. beraten und/oder vertreten werden, erzielt wurden;

[21] 3. die Kl. erforderlichenfalls zu verurteilen, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben in der Auskunft nach dem Antrag zu 1.) an Eides Statt zu versichern.

[22] 4. die Kl. zu verurteilen, unter Heranziehung ihrer Auskunft 20 % des Gesamtumsatzes mit den betreffenden Mandanten an die Bekl. zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

[23] Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[24] Zur Verteidigung gegen die Klage hat die Bekl. vorgebracht, die Kl. habe sich selbst beurlaubt, was die Kündigung v. 12.1.2024 rechtfertige. Ferner habe die Kl. die bei der Bekl. begründeten Mandate der Zeugin Frau S, der Zeugin Frau U und des Zeugen Herrn B fortgeführt, während sie im Januar 2024 noch dem arbeitsvertraglichen Wettbewerbsverbot unterlegen habe. Dies rechtfertige die Kündigung v. 18.1.2024. Die mit der Widerklage erhobenen Ansprüche folgten aus dem Arbeitsvertrag. Dieser sehe in § 18 II vor, dass die Kl. im Falle der Abwerbung von Mandanten 20 % des mit dem

jeweiligen Mandat erzielten Gesamtumsatzes an sie abzuführen habe. Der Auskunftsanspruch ergebe sich aus § 18 III des Arbeitsvertrages.

[25] Das Arbeitsgericht hat mit Urteil v. 7.8.2025 das klagestattgebende Versäumnisurteil aufrechterhalten, also festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis durch die Beendigungserklärungen der Bekl. nicht beendet worden sei, und die Widerklage der Bekl. abgewiesen. Der fristlosen Kündigung wegen unentschuldigtem Fehlen fehle es schon deshalb an einem wichtigen Grund, weil die Kl. als Rechtfertigung für ihre Abwesenheit vorgebracht habe, sie habe das bei der Bekl. gängige Verfahren zur Urlaubsgewährung eingehalten. Diesem Vorbringen sei die Bekl. nicht entgegengetreten. Die Anfechtungserklärung v. 15.1.2024 habe das Arbeitsverhältnis ebenfalls nicht beendet. Es fehle an einer Begründung. Die Bekl. habe hierzu kein Wort vorgebracht. Die Kündigung v. 18.1.2024 sei ebenfalls rechtsunwirksam und habe daher das Arbeitsverhältnis nicht beenden können. Es könne zugunsten der Bekl. ein Wettbewerbsverstoß unterstellt werden. Dennoch sei die Kündigung rechtsunwirksam, weil sie unverhältnismäßig sei. Ein Wettbewerbsverstoß im laufenden Arbeitsverhältnis sei zwar eine erhebliche Pflichtverletzung und daher „an sich“ geeignet, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Auch spreche die zuvor von der Bekl. ausgesprochene fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht gegen die Pflicht der Kl. zur Wettbewerbsenthaltung; denn das vertragliche Wettbewerbsverbot gelte während der gesamten rechtlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses; eine Arbeitnehmerin dürfe deshalb grundsätzlich auch nach Zugang einer von ihr gerichtlich angegriffenen fristlosen Kündigung des Arbeitgebers keine Konkurrenztaetigkeit ausüben, falls sich die Kündigung später als unwirksam herausstelle. Bei der Bestimmung der Reichweite des Wettbewerbsverbots müsse allerdings die durch Art. 12 I GG geschützte Berufsfreiheit der Arbeitnehmerin Berücksichtigung finden. Daher sei im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles festzustellen, ob nach Art der Haupt- und Nebentätigkeit und der beteiligten Unternehmen überhaupt eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Interessen des Arbeitgebers vorliege. Daran gemessen habe die Bekl. im vorliegenden Rechtsstreit keine überwiegenden Interessen vorgebracht, die den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ohne vorherige Abmahnung habe rechtfertigen können. Das Gewicht und die Auswirkungen der unterstellten Vertragspflichtverletzung seien gering gewesen. Die Kl. habe den erfolgten Mandatswechsel nicht selbst initiiert. Insofern habe die Kl. unwidersprochen vortragen können, dass die relevanten Mandantinnen und Mandanten von sich aus das Mandatsverhältnis zu der Bekl. gekündigt und sich an sie gewandt hätten. Der hierin liegende Grad des Verschuldens sei mithin als gering anzusehen. Ferner sei eine Wiederholungsgefahr vor dem Hintergrund der von der Kl. ausgesprochenen Eigenkündigung gering. Schließlich sei der Bekl. auch nicht unmittelbar ein Schaden zugefügt worden. Denn

die Mandanten hätten ihre vertraglichen Beziehungen zu der Bekl. ohne Zutun der Kl. gekündigt. Schließlich sei noch zugunsten der Kl. deren Teilzeitbeschäftigung und der Umstand zu berücksichtigen, dass die Bekl. die Kl. durch den Ausspruch der erkennbar unwirksamen Kündigung v. 12.1.2024 einkommenslos gestellt habe. Die Kl. sei insofern auch darauf angewiesen gewesen, sich eine neue Erwerbsquelle zu verschaffen.

[26] Die Widerklage – so das Arbeitsgericht weiter – sei zwar zulässig, aber nicht begründet. Es fehle an einem Auskunftsanspruch. Es bestünden grundlegende Bedenken mit Blick auf Wirksamkeit der Regelung in § 18 des Arbeitsvertrages. Es könne davon ausgegangen werden, dass diese Klausel als sog. „verdeckte Mandantenschutzklausel“ gem. § 75d S. 2 HGB unwirksam sei. Im Ergebnis komme es hierauf aber nicht an. Denn ein Auskunftsanspruch sei nach der Regelung des § 18 II, III des Arbeitsvertrags jedenfalls nicht fällig.

[27] Gegen dieses ihr am 29.8.2024 zugestellte Urteil hat die Kl. am 19.9.2024 Berufung eingelegt und hat diese nach entsprechender Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist am 29.11.2024 begründet.

[28] Zur Begründung ihrer Berufung hat die Bekl. vorgebracht, die Kl. habe sich selbst beurlaubt, deshalb sei die Kündigung v. 12.1.2024 wirksam. Selbst, wenn die Kl. mit ihrem Team eine Abstimmung durchgeführt und in der Folge ihren Urlaubswunsch in das System eingetragen habe, fehle doch die Urlaubs-Gewährung durch sie, die Bekl. Allein der Eintrag in das Buchungssystem beinhalte keine „automatische“ Gewährung des Urlaubs. Das habe die Kl. gewusst. Außerdem habe die Kl. die bei ihr, der Bekl., begründeten Mandate der Mandanten S, U und B auf eigene Rechnung fortgeführt und diese der Bekl. entzogen; dieser Wettbewerbsverstoß rechtfertige die Kündigung v. 18.1.2024. Bereits mit Zugang der Anfechtungserklärung sei das Arbeitsverhältnis beendet gewesen. Die Kl. habe im Vorstellungsgespräch nämlich arglistig getäuscht, indem sie den Eindruck vermittelt habe, sie wolle ihre selbstständige anwaltliche Tätigkeit außerhalb des neu begründeten Arbeitsverhältnisses beenden. Stattdessen sei davon auszugehen, dass die Kl. mit der Anstellung nur den Zweck verfolgt habe, Mandate abzuwerben.

[29] Der mit der Widerklage nun geltend gemachte Anspruch sei inzwischen fällig. Der Auskunftsanspruch ergebe sich aus § 18 III des Arbeitsvertrags. Die Klausel sei auch wirksam. Es handele sich schon dem Grunde nach nicht um eine „verdeckte Mandantenschutzklausel“, denn die Kl. könne jederzeit die Mandate der Bekl. im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden übernehmen; allerdings habe sie hierfür nach dem Arbeitsvertrag eine Entschädigung zu leisten. Insofern sei die Klausel im Arbeitsvertrag eindeutig und auch vom Umfang her bestimmt genug, dass die Kl. bereits bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages habe abschätzen können, welche konkrete Verpflichtung sie bei der Übernahme von Mandanten nach ihrem Ausscheiden zu erbringen habe. Auch die vereinbarte Höhe der Entschädi-

gung – 20 % des mit den Mandaten erzielten Gesamtumsatzes – sei nicht zu beanstanden. Dieser Betrag erlaube es, von den übernommenen Mandaten einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Gerade bei einer bei Rechtsanwälten üblichen Kostenquote von höchstens 50 % lasse dieser Entschädigungsanteil die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit unangetastet. Hinzu komme, dass die Kl. sich hinsichtlich der mitgenommenen Mandate jedweden Akquiseaufwand ersparen könne. Sie könne mit den Mandaten sofort arbeiten. Allein dies rechtfertigt bereits den Entschädigungsanteil i.H.v. 20 %.

[30] Die Bekl. beantragt sinngemäß, das Urteils des ArbG Köln v. 7.8.2024 – 9 Ca 712/24 – abzuändern, das Versäumnisurt. v. 6.5.2024 aufzuheben und

[31] 1. die Klage abzuweisen;

[32] 2. auf die Widerklage

[33] a. die Kl. zu verurteilen, der Bekl. Auskunft darüber zu erteilen, welche Umsätze mit Mandanten, die ursprünglich das Mandat mit der Bekl. begründet hatten, nunmehr durch sie beraten und/oder vertreten werden, erzielt wurden;

[34] b. die Kl. erforderlichenfalls zu verurteilen, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben in der Auskunft nach dem Antrag zu 1.) an Eides Statt zu versichern;

[35] c. die Kl. zu verurteilen, unter Heranziehung ihrer Auskunft 20 % des Gesamtumsatzes mit den betreffenden Mandanten an die Bekl. zu zahlen zuzüglich Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

[36] Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[37] Zur Verteidigung gegen die Berufung der Bekl. hat die Kl. vorgetragen, eine Selbstbeurlaubung habe es nicht gegeben. Sie habe sich an das ihr vermittelte Verfahren gehalten. Die Bekl. sei nicht in der Lage, zu ihrer gegenteiligen Behauptung Unterlagen zu den vorangegangenen Urlauben (Ostern, Sommer, Herbst 2024) vorzulegen. Dies, obwohl es nach ihrem Vorbringen zu jedem davon zwei Dokumente, nämlich ein Urlaubsantrag und eine Urlaubsgewährung, habe geben müssen. Die Bekl. habe sich zu keiner Zeit bei ihr erkundigt, warum sie nicht vor Ort sei. Jedenfalls könne aber schon deshalb nicht von einer die Kündigung rechtfertigenden Pflichtverletzung ausgegangen werden, weil sie davon ausgegangen sei, sie dürfe in der fraglichen Weise vorgehen, nachdem die Bekl. dies bei ihren vorangegangenen drei Urlauben unstreitig nicht beanstandet habe.

[38] Sie habe auch – so die Kl. weiter – gegen kein Wettbewerbsverbot verstoßen und zwar weder gegen ein vertragliches Wettbewerbsverbot noch gegen ein nachvertragliches. Ein solches nachvertragliches Wettbewerbsverbot sei gerade nicht vereinbart worden. Schon in der Präambel des Arbeitsvertrags (Anl. K1) heiße es, dass sie durch die Bekl. „im Rahmen einer Nebentätigkeit beschäftigt“ werde, während sie „[h]auptsächlich [...] als selbstständige Rechtsanwältin in eigener So-

zietät tätig“ sei. § 13 befasse sich sodann ausführlich mit der selbstständigen Anwaltstätigkeit der Kl. und nehme diese in Abs. 1 S. 2 ausdrücklich von der Zustimmungsbedürftigkeit einer Nebentätigkeit aus. Soweit ihr Abs. 2 S. 4 auch außerhalb ihrer Tätigkeit für die Bekl. verbiete, eigene Mandate anzunehmen, sei dies gem. Abs. 2 S. 6 nicht zur Anwendung gekommen, da ihre Arbeitszeit zu keiner Zeit 25 Stunden pro Woche überschritten habe. Schlussendlich sei auch Widerklage zurecht abgewiesen worden, da die verdeckte Mandantenschutzklausel in § 18 II des Arbeitsvertrags wegen eines Verstoßes gegen § 75d S. 2 HGB unwirksam sei.

[39] Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[40] Die zulässige Berufung der Bekl. ist nicht begründet.

[41] I. Die Berufung der Bekl. ist zulässig, weil sie statthaft (§ 64 I und II ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 66 I, 64 VI 1 ArbGG, §§ 519, 520 ZPO).

[42] II. Das Rechtsmittel bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Das Arbeitsgericht hat zurecht das Versäumnisurteil aufrechterhalten, der Klage zu Recht stattgegeben und die Widerklage zurecht abgewiesen.

[43] 1. Zurecht hat das Arbeitsgericht erkannt, dass die beiden von der Bekl. ausgesprochenen Kündigungen das Arbeitsverhältnis nicht

keine Abmahnung

vor Ablauf der Kündigungsfrist der Eigenkündigung der Kl. beendet haben. Beide fristlosen Kündigungen sind unverhältnismäßig, denn die Bekl. war vor Ausspruch einer Beendigungserklärung verpflichtet, als milderes Mittel zunächst eine Abmahnung auszusprechen. Dieses Abmahnungserfordernis hat der Gesetzgeber mit der Schuldrechtsreform ausdrücklich in den Gesetzestext des § 314 II BGB aufgenommen: „Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig.“ Ist die Arbeitnehmerin ordnungsgemäß abgemahnt worden und verletzt sie dennoch ihre arbeitsvertraglichen Pflichten erneut, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, es werde auch zukünftig zu weiteren Vertragsstörungen kommen. Diese Prognose kann ohne Abmahnung nicht ohne weiteres gestellt werden. Einer Abmahnung bedarf es in Ansehung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes deshalb nur dann nicht, wenn eine Verhaltensänderung in Zukunft selbst nach einer Abmahnung nicht zu erwarten steht oder es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, dass eine Hinnahme durch den Arbeitgeber offensichtlich – auch für den Arbeitnehmer erkennbar – ausgeschlossen ist. Selbst im strafrechtlich relevanten Bereich gibt es keine absoluten Kündigungsgründe

(BAG v. 10.6.2010 – 2 AZR 541/09). Tatsachen aus denen sich eine solche Ausnahme ergäbe, bei der von einer Abmahnung abgesehen werden könnte, hat die Bekl. nicht vorgetragen.

[44] 2. Auch mit Blick auf die von der Bekl. erklärte Anfechtung hat das Arbeitsgericht zurecht erkannt, dass sie den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Der Arbeitsvertrag ist nicht gem. § 142 I BGB wegen der Anfechtung nichtig. Denn es fehlt an einem Anfechtungsgrund. Insbesondere ist eine Täuschung nicht ersichtlich. Die Behauptung einer Schädigungsabsicht im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist eine durch nichts gerechtfertigte Unterstellung. Einlassungsfähige Tatsachen hierzu hat die Bekl. nicht vorgetragen.

[45] 3. Zurecht hat das Arbeitsgericht schließlich auch die Widerklage abgewiesen. Denn die Mandantenschutzklausel ist unwirksam. Das gilt unabhängig von der Tatsache, dass die Behauptung der Kl., die Mandanten seien aus eigenen Stücken zu ihr gekommen, mangels substantiierten Bestreitens gem. § 138 III ZPO als unstreitig zu gelten hat.

[46] Die Vertragsabsprache in § 18 II und III des Arbeitsvertrags ist als sog. verdeckte Mandantenschutzklausel wegen Umgehung der Pflicht zur Zahlung einer Karenzentschädigung (§ 74 II HGB) gem. § 75d S. 2 HGB unwirksam.

unwirksame Mandantenschutzklausel

Die Rechtsprechung (vgl. hierzu und im Folgenden: BAG, Urt. v. 11.12.2013 – 10 AZR 286/13 Rn. 21) unterscheidet zwischen sog. allgemeinen Mandantenschutzklauseln auf der einen und Mandantenübernahmeklauseln auf der anderen Seite. Bei einer allgemeinen Mandantenschutzklausel ist es der Arbeitnehmerin untersagt, nach ihrem Ausscheiden mit der Beratung ehemaliger Mandanten ihres Arbeitgebers zu diesem in Konkurrenz zu treten. Allgemeine Mandantenschutzklauseln haben daher die Wirkung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, sodass §§ 74 ff. HGB Anwendung finden. Sie sind nur wirksam, wenn sie mit der Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung nach § 74 II HGB verbunden sind und soweit die gesetzlich zulässige Höchstdauer von zwei Jahren nach § 74a I 3 HGB nicht überschritten wird. Mandantenübernahmeklauseln wurden dagegen auch ohne Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung grundsätzlich als zulässig und verbindlich angesehen, soweit sie dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers dienen und das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unbillig erschweren. Allerdings stellt eine Mandantenübernahmeklausel ohne Karenzentschädigung dann eine Umgehung i.S.v. § 75d S. 2 HGB dar, wenn die Konditionen so gestaltet sind, dass sich die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht lohnt. In diesem Fall schaltet der Arbeitgeber seine frühere Mitarbeiterin als Konkurrentin aus, damit handelt es sich um eine verdeckte Mandantenschutzklausel, die die Arbeitnehmerin i.S.v. § 74 I HGB in ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt.

Um einen solchen Fall handelt es sich hier. Die hier vereinbarte Verpflichtung „20 % des Gesamtumsatzes“ abzuführen ist eine deutlich härtere Regelung

Konkurrentin würde ausgeschaltet

als die vom BAG in der oben zitierten Entscheidung beschiedene Klausel „20 % des Nettogewinns“. Wird die in der mündlichen Verhandlung geäußerte Schätzung der anwesenden Prozessbevollmächtigten unterstellt, der zufolge nach Steuern und Kosten von den Gebühren und Honoraren nicht mehr als 50 % als Nettogewinn übrigbleiben, so bedeutet das bei einer Gebühr i.H.v. 100 Euro ein *Nettogewinn* i.H.v. 50 Euro. Als ein Anteil von 20 % hiervon errechnen sich 10 Euro. Demgegenüber ist bei einer Anwaltsgebühr i.H.v. 100 Euro von einem *Gesamtumsatz* einschließlich Umsatzsteuer i.H.v. 119 Euro auszugehen. 20 % hiervon sind 23,80 Euro, also ca. die Hälfte des Nettogewinns. Die vertraglichen Konditionen sind damit so gestaltet, dass sich die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht mehr lohnt. Damit schaltet der Arbeitgeber seine frühere Mitarbeiterin als Konkurrentin aus. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung i.S.v. § 74 II HGB enthält die Mandantenübernahmeklausel nicht. Sie ist daher gem. § 75d S. 2 HGB unwirksam.

[47] Vieles spricht im Übrigen dafür, dass die Klausel im Übrigen auch gem. § 307 I 2 BGB unwirksam ist, denn sie ist augen-

scheinlich nicht „klar und verständlich“ im Sinne der Vorschrift und damit wohl intransparent. Die Klausel ist von dem Bekl. vorformuliert und damit im Rechtssinne gestellt, § 310 III Nr. 1 BGB. Auch die nur einmalige Verwendung würde dabei genügen, da es sich um einen Verbrauchervertrag i.S.v. § 310 III Nr. 2 BGB handelt. Schon der kurze Augenblick der Unsicherheit, der in der mündlichen Verhandlung bei der Frage aufkam, ob denn die Umsatzsteuer auch zum Gesamtumsatz hinzuzurechnen seien und ob der Begriff „Gesamtumsatz“ als Synonym für den Begriff „Bruttumsatz“ behandelt werden muss, zeigt, dass es der Klausel zugleich an Transparenz fehlen könnte. Die Klärung dieser Frage kann aber dahingestellt bleiben, denn die Klausel ist wie gezeigt jedenfalls gem. § 75d S. 2 HGB unwirksam.

[48] III. Nach allem bleibt es somit bei der klagestattgebenden erstinstanzlichen Entscheidung mit der gleichzeitig die Widerklage abgewiesen worden ist. Als unterliegende Partei hat die Bekl. gem. § 97 I ZPO die Kosten der Berufung zu tragen. Gründe für eine Revisionszulassung sind nicht gegeben, da die Entscheidung auf den Umständen des vorliegenden Einzelfalls beruht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Abfindungsvereinbarungen und nachvertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen befasst sich *Pieronczyk*, BRAK-Mitt. 2021, 237.

VERGÜTUNG

VERGÜTUNG DES ANWALTlichen ERGÄNZUNGSPFLEGERS

RVG § 23 I, III; RVG-VV Nr. 1008; BGB a.F. §§ 1835 I, III, 1836 I 2, 1915 I; FamGKG § 46 III

1. Ein Ergänzungspfleger kann eine Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beanspruchen, soweit er aufgrund seiner Bestellung Tätigkeiten zu erbringen hat, für die ein juristischer Laie als Ergänzungspfleger berechtigterweise einen Rechtsanwalt hinzugezogen hätte (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 16.4.2025 – XII ZB 227/24, FamRZ 2025, 1229).

2. Erstreckt sich die Tätigkeit des Ergänzungspflegers auf die Überprüfung eines notariellen Grundstückskaufvertrags, ist der Gegenstandswert des nach anwaltlichem Gebührenrecht zu ermittelnden Honoraranspruchs des Ergänzungspflegers nicht durch den Höchstbetrag, den § 46 III FamGKG auf Million Euro festlegt, begrenzt.

BGH, Beschl. v. 12.11.2025 – XII ZB 275/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

RÜCKFORDERUNG EINES VORSCHUSSES DURCH RECHTSSCHUTZVERSICHERER

RVG § 11 I; BGB § 407 II; VVG § 86 I 1

Ein Rechtsschutzversicherer muss in einem Prozess auf Rückzahlung von auf Rechtsanwaltsgebühren geleisteten Vorschüssen einen rechtskräftigen Beschluss, durch den die Vergütung des Rechtsanwalts gegen den Auftraggeber festgesetzt worden ist, nicht gegen sich gelten lassen, wenn der Rechtsanwalt den Antrag auf Vergütungsfestsetzung gestellt hat, nachdem er vom Übergang etwaiger Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers auf den Rechtsschutzversicherer Kenntnis erlangt hatte.

BGH, Urt. v. 12.6.2025 – IX ZR 163/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Zum Regress von Rechtsschutzversicherern gegen Anwältinnen und Anwälte s. *Völker*, BRAK-Mitt. 2026, 23 (unter IV. – in diesem Heft).

PROZESSUALES

UNTERBRECHUNG DES VERFAHRENS BEIM TOD DES ANWALTS

ZPO § 244 I

Im Anwaltsprozess tritt nach § 244 I ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens ein, wenn der einzige zu ihrer Vertretung befugte Rechtsanwalt einer Partei stirbt; auf eine Kenntnis des Gerichts vom Unterbrechungsgrund kommt es nicht an. Eine trotz der Unterbrechung ergangene und nicht nach § 249 III ZPO zulässige gerichtliche Entscheidung ist allerdings nicht nichtig, sondern anfechtbar. Die Unwirksamkeit muss daher mit dem zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden.

BGH, Beschl. v. 14.10.2025 – VI ZR 137/25

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Wird die Zulassung eines Rechtsanwalts zur Anwaltschaft widerrufen und die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, kommt dem die Wirkung eines vorläufigen Berufsverbotes zu. Das vorläufige Berufsverbot gegen den Rechtsanwalt einer Partei führt im Anwaltsprozess ebenfalls zur Unterbrechung des Verfahrens gem. § 244 ZPO (vgl. etwa BAG, BRAK-Mitt. 2007, 270).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

PFLICHT ZUR NUTZUNG DES beA IM ANWALTSGERICHTLICHEN VERFAHREN

BRAO §§ 37, 116 I 2, 142 III; StPO § 32d S. 2

* 1. Die Vorschrift des § 32d StPO gilt auch für Rechtsanwälte, die in eigener Angelegenheit auftreten.

* 2. § 32d S. 2 StPO ist für das anwaltsgerichtliche Verfahren sinngemäß anzuwenden.

AGH Brandenburg, Beschl. v. 6.10.2025 – 2 AGH 1/23

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Das AnwG Brandenburg hat mit Urteil v. 24.6.2022 den Rechtsanwalt schuldig gesprochen, am 10.3.2021 in („Ort 01“), sowie am 2.7.2021 in („Ort 02“) und am 2.7.2021 in („Ort 03“) sowie v. 18.4.2019 bis 12.6.2019 in („Ort 04“) sich innerhalb seines Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht als würdig erwiesen und dadurch gleichzeitig sich bei seiner Berufsausübung unsachlich verhalten zu haben, indem er Frau Oberstaatsanwältin („Name 01“) in einer Hauptverhandlung vor dem AG Cottbus als „blöde Kuh“ bezeichnete und den Geschäftsführer der RAK Brandenburg, Herrn Dr. („Name 02“), anscrieb mit „Sie können mich mal kreuzweise am Arsch lecken, wenn Sie das mögen“ und zudem ohne entsprechende Mandaterteilung und ohne Information an die ursprüngliche Auftraggeberin einen Rechtsbehelf beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen eingelegt hat.

Es hat gegen den Rechtsanwalt die anwaltsgerichtlichen Maßnahmen eines Verweises sowie einer Geldbuße i.H.v. 4.000 Euro verhängt und dem Rechtsanwalt die Kosten des Verfahrens auferlegt. Das Urteil ist dem Rechtsanwalt am 16.12.2022 zugestellt worden.

Dagegen hat der Rechtsanwalt mit per Fax am 19.12.2022 und per E-Mail am 3.1.2023 übermitteltem Schriftsatz v. 19.12.2022 Berufung eingelegt. Die Berufung wurde nicht begründet.

Dem Rechtsanwalt wurde im Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schriftsatz v. 22.4.2025 teilt er mit, die Rechtsmittelbelehrung des Anwaltsgerichts erwähne die Notwendigkeit der Einlegung des Rechtsmittels per elektronischem Dokument nicht. Rein vorsorglich beantragt er in seinem Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter nochmaliger Einlegung der Berufung.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat mit Schriftsatz v. 26.5.2025 zum Verfahren Stellung genommen. Sie hält die Berufung für zulässig. Die Regelung des § 32d S. 2 StPO sei im anwaltsgerichtlichen Verfahren nicht anwendbar, da die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung vorrangig anzuwenden seien. Hinsichtlich der Form der Berufung treffe § 143 II 1 BRAO [sic – gemeint ist § 143 III BRAO] eine abschließende Regelung.

II. Die Berufung ist gem. § 322 I StPO als unzulässig zu verwerfen. Sie entspricht nicht den Formerfordernissen des § 32d S. 2 StPO i.V.m. § 116 I 2 BRAO.

1. Die seit dem 1.1.2022 geltende Vorschrift des § 32d S. 2 StPO verlangt, dass Verteidiger und Rechtsanwälte

ihre Schriftsätze als elektronisches Dokument übermitteln. Der vom Rechtsanwalt per Fax am 19.12.2022 und per E-Mail am 3.1.2023 übermittelte Schriftsatz v. 19.12.2022 entspricht diesen Anforderungen nicht. Da es sich insoweit um eine Form- und Wirksamkeitsvoraussetzung der jeweiligen Prozesshandlung handelt, hat die Nichteinhaltung deren Unwirksamkeit zur Folge (BGH, Beschl. v. 6.2.2024 – 6 StR 609/23 Rn. 4).

2. Dem steht nicht entgegen, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt zugleich Betroffener des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ist, mithin nicht für einen Dritten, sondern in eigener Angelegenheit aufgetreten ist (Bayerisches OLG, Beschl. v. 14.7.2023 – 201 ObOWi 707/23 Rn. 5; OLG Hamm, Beschl. v. 20.7.2023 – III-4 ORs 62/23 Rn. 7; s.a. BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23 Rn. 8). § 32d StPO gilt für Verteidiger und Rechtsanwälte. Als Rechtsanwalt ist er Betroffener des anwaltsgerichtlichen Verfahrens. Ist er gerade als Rechtsanwalt Beteiligter des Verfahrens, muss er auch die für Rechtsanwälte geltenden zwingenden Formvorschriften einhalten (AGH Berlin, Urt. v. 18.9.2024 – II AGH 14/23).

3. Entgegen der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ist § 32d S. 2 StPO für das anwaltsgerichtliche Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Nach § 142 III BRAO ist die Berufung schriftlich einzulegen. Für das anwaltsgerichtliche Verfahren ist dabei gem. § 116 I 2 BRAO die Vorschrift des § 32d S. 2 StPO sinngemäß anzuwenden; mithin erfordert die schriftliche Berufungseinlegung durch den Rechtsanwalt eine Übermittlung des Berufungsschriftsatzes als elektronisches Dokument.

Dem steht § 37 BRAO nicht entgegen, da diese Vorschrift sowohl nach gesetzessystematischer als auch historischer Auslegung im in den §§ 16 ff. BRAO spezieller geregelten anwaltsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung findet. Auch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung spricht gegen eine Anwendung von § 37 BRAO im anwaltsgerichtlichen Verfahren (ausführlich hierzu: AGH Berlin, Urt. v. 18.9.2024 – II AGH 14/23).

Soweit der Rechtsanwalt vorliegend die Berufung mit Schriftsatz v. 19.12.2022 am gleichen Tag nur per Fax eingelegt hat, entspricht sie nicht den Formerfordernissen des § 32d S. 2 StPO i.V.m. § 116 I 2 BRAO. Auch die Nachreichung des Berufungsschriftsatzes per E-Mail v. 3.1.2023 erfolgte nicht formwirksam, zumal zu diesem Zeitpunkt die Berufungsfrist, die am 27.12.2023 endete, bereits abgelaufen war.

Dem Rechtsanwalt war auf seinen Antrag v. 22.4.2025 auch nicht Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen der versäumten Berufungsfrist zu gewähren. Er trägt der Rechtsanwalt nichts dazu vor, dass er innerhalb der Berufungsfrist ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Berufung formwirksam als elektroni-

sches Dokument einzulegen. Soweit er meint, die Rechtsmittelbelehrung des Anwaltsgerichts sei fehlerhaft gewesen, weil sie auf das Erfordernis der Einreichung in elektronischer Form nicht hingewiesen hat, entschuldigt ihn dieser Umstand nicht. Es obliegt nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung dem Rechtsanwalt selbst, etwaige Unrichtigkeiten in Rechtsmittelbelehrungen zu erkennen und Formerfordernisse sowie Rechtsmittelfristen eigenständig zu beachten (vgl. BGH, Beschl. v. 24.1.2018 – XII ZB 534/17, AnwBl Online 2018, 802; BGH, Beschl. v. 25.11.2020 – XII ZB 256/20, AnwBl 2021, 174). Demnach ist von einem Rechtsanwalt zu erwarten, dass er die Grundzüge des Verfahrensrechts und das Rechtsmittelsystem in der jeweiligen Verfahrensart kennt. Das Vertrauen in die Richtigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung kann er deshalb nicht uneingeschränkt, sondern nur in solchen Fällen in Anspruch nehmen, in denen die inhaltlich fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung zu einem unvermeidbaren, zumindest aber zu einem nachvollziehbaren und daher verständlichen Rechtsirrtum des Rechtsanwalts geführt hat. Gerade zur Einführung des beA wurde seitens der Rechtsanwaltskammern vielfach auf die jeweiligen Verfahrensordnungen sowie die Notwendigkeit der ausschließlichen Nutzung des beA hingewiesen. Die Formvorschrift des § 32d S. 2 StPO kann daher für einen Rechtsanwalt als bekannt vorausgesetzt werden. Gleiches gilt für § 116 I 2 BRAO, der die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der Strafprozessordnung im berufsrechtlichen Verfahren gegen einen Rechtsanwalt vorsieht.

Selbst bei unklarer Rechtslage ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den „sicheren Weg“ zu gehen (vgl. BGH, Beschl. v. 6.3.2024 – XII ZB 408/23, AnwBl Online 2024, 153). Wenn also vorliegend für den Rechtsanwalt unklar war, ob § 32d S. 2 StPO anzuwenden sei, wäre er aus Vorsorgegründen verpflichtet gewesen, den sicheren Weg der Rechtsmitteleinlegung – ggf. auch – per elektronischem Dokument zu wählen. Dem ist der Rechtsanwalt hier nicht nachgekommen.

Es ergibt sich daher für den Rechtsanwalt auch kein Wiedereinsetzungsgrund. Die Nichteinhaltung der notwendigen Form war für den Rechtsanwalt vermeidbar und daher nicht unverschuldet. Schuldauusschließungsgründe nach § 44 S. 2 StPO liegen nicht vor.

HINWEISE DER REDAKTION:

Vergleiche hierzu auch die gegenteilige Auffassung des AGH Nordrhein-Westfalen (BRAK-Mitt. 2026, 76 – in diesem Heft).

KEINE PFLICHT ZUR NUTZUNG DES beA IM ANWALTSGERICHTLICHEN VERFAHREN

BRAO §§ 31a VI, 37, 43; StPO § 32d S. 2

1. Der Zulässigkeit einer Berufung gegen ein Urteil des Anwaltsgerichts zum AGH steht nicht entgegen, dass sie ausschließlich schriftlich und nicht per beA („besonderes elektronisches Anwaltspostfach“) eingelegt worden ist, weil insofern – in verfassungskonformer Auslegung von § 143 II BRAO – die Bestimmung des § 37 BRAO und nicht § 32d S. 2 StPO, § 116 I 2 BRAO anzuwenden ist (Bestätigung vom Senat, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22, BeckRS 2023, 11385 Rn. 4; a.A.: AGH Berlin, Urt. v. 18.9.2024 – II AGH 14/23, BeckRS 2024, 32836 Rn. 6 ff.).

2. Für jeden Rechtsanwalt ergibt sich die anwaltliche Berufspflicht aus §§ 43, 31a VI BRAO, als Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen unabhängig davon, ob noch neue Mandate angenommen werden, denn die rein faktische Ausgestaltung/Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit bzw. der faktische (vollumfängliche) Verzicht auf neue Mandate hat keinen Einfluss darauf, dass der Rechtsanwalt sämtlichen Berufspflichten weiterhin unterliegt und im Falle einer Verletzung mit Maßnahmen nach §§ 113 I, 114 BRAO zu rechnen hat (Bestätigung vom Senat, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22, BeckRS 2023, 11385 Rn. 16-17; Anschluss an: AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.2.2025 – 1 AGH 43/24, NJOZ 2025, 604, 606 Rn. 29).

3. Eine etwaige Verletzung der Kanzleipflicht durch Aufgabe von Kanzleiräumen und -einrichtung und dementsprechend eine weitere Berufspflichtverletzung gem. §§ 43, 27 I BRAO, § 5 BORA, die nicht Gegenstand der erstinstanzlichen Verurteilung durch das Anwaltsgericht gewesen ist, kann bei wirksamer Beschränkung der Berufung auf den Maßnahmenausspruch mit dem Berufungsurteil nicht festgestellt und nicht geahndet werden.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 5.9.2025 – 2 AGH 8/25

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Mit Urteil des AnwG Hamm v. 29.1.2025 – 2 AnwG 90/2023 (6 EV 586/23), ist der angeschuldigte Rechtsanwalt aufgrund der Hauptverhandlung vom selben Tag in Abwesenheit einer Pflichtverletzung nach §§ 43, 31a VI BRAO schuldig gesprochen worden, aufgrund derer gegen ihn die Maßnahme einer Geldbuße i.H.v. 1.000 Euro verhängt worden ist.

[2] Mit Schreiben v. 8.3.2025, eingegangen bei Gericht am 10.3.2025, hat der Angeschuldigte dagegen Beru-

fung eingelegt. Die Zustellung des schriftlichen Urteils an den Rechtsanwalt war am 5.3.2025 erfolgt.

[3] II. Die nach § 143 I BRAO statthafte Berufung ist zulässig. Insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt worden. Der Zulässigkeit der Berufung steht nicht entgegen, dass sie innerhalb der Wochenfrist nach Zustellung des schriftlichen Urteils – ausschließlich – schriftlich und nicht per beA („besonderes elektronisches Anwaltspostfach“) eingelegt worden ist, weil insofern die Bestimmung des § 37 BRAO und nicht § 32d S. 2 StPO, § 116 I 2 BRAO anzuwenden ist (Senat, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22, BeckRS 2023, 11385 Rn. 4; a.A.: AGH Berlin, Urt. v. 18.9.2024 – AGH 14/23, BeckRS 2024, 32836 Rn. 6 ff.; *Henssler/Prütting/Thole*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 116 Rn. 16; BeckOK BRAO/*Beyme*, 27. Ed. 1.5.2025, BRAO § 37 Rn. 3a).

[4] 1. Die Bestimmungen in §§ 143 II 1, 37 BRAO sind insofern unter Beachtung des Bestimmtheitsgebots verfassungskonform dahin auszulegen, dass die in

§ 37 BRAO findet Anwendung

§ 143 II BRAO ausdrücklich geforderte schriftliche Einlegung der Berufung zur Wahrung der Form ausreichend ist. Denn Eingriffe in die Berufsfreiheit setzen Regelungen voraus, die durch demokratische Entscheidungen zustande gekommen sind und die auch materiell-rechtlich den Anforderungen an Einschränkungen des Grundrechts aus Art. 12 GG genügen (BVerfG, NJW 1988, 191, 192). Vor diesem Hintergrund erscheint die zu § 112c I 1 BRAO, § 55d VwGO ergangene Entscheidung des BGH (BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg) 10/23, NJOZ 2024, 253) zur Klärung der Frage, ob gem. § 116 I 2 BRAO, § 32d S. 2 StPO die in § 143 II 1 BRAO ausdrücklich vorgesehene Schriftform als unzulässig bewertet werden kann, ungeeignet. Die Form der Berufungseinlegung wird nämlich in § 112e BRAO – im Gegensatz zu § 143 II BRAO – nicht beschrieben. Vielmehr wird dort hinsichtlich des Berufungsverfahrens insgesamt auf den zwölften Abschnitt der VwGO verwiesen.

[5] 2. Die Gerichte dürfen bei der Auslegung und Anwendung des Verfahrensrechts den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren. Art. 19 IV 1 GG garantiert in seinem Funktionsbereich auch das Recht auf ein faires Verfahren. Der Grundsatz fairer Verfahrensdurchführung verwehrt es den Gerichten insb., aus eigenen oder ihnen zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen Verfahrensnachteile für die Beteiligten abzuleiten (BVerfG, Beschl. v. 11.11.2001 – 2 BvR 1471/01, BeckRS 2001, 23284 Rn. 10).

[6] Dementsprechend hätte hier dem angeschuldigten Rechtsanwalt jedenfalls Wiedereinsetzung in die – bei Unzulässigkeit der schriftlichen Einlegung – versäumte Berufungsfrist gewährt werden müssen, zumal die vom Anwaltsgericht erteilte Rechtsmittelbelehrung keinen Hinweis auf die Notwendigkeit der Einlegung der Beru-

fung mittels beA enthielt. Dadurch würde aus Sicht des Senats das Verfahren in angesichts des Gesetzeswortlauts unnötiger Weise verzögert, so dass nur die hier vorgenommene Auslegung von §§ 143 II, 37 BRAO die Verfahrensgrundrechte des Angeschuldigten wahrt.

[7] 3. Die Berufung war nicht wegen des Ausbleibens des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung zu verwerfen, denn er war durch seinen Verteidiger wirksam vertreten. (...)

[15] 2. Hinsichtlich der dem Verfahren zugrunde liegenden Berufspflichtverletzung steht demnach aufgrund der erstinstanzlichen Feststellungen i.V.m. den verlesenen schriftlichen Einlassungen des angeschuldigten Rechtsanwalts sowie dem Vortrag seines Verteidigers folgender Sachverhalt fest:

[16] Trotz der seit dem 1.1.2018 bestehenden gesetzlichen Verpflichtung nahm der angeschuldigte Rechtsanwalt eine Erstregistrierung seines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (nachfolgend: beA) nicht vor.

[17] Der Vorstand der RAK Hamm wandte sich daraufhin mit Schreiben v. 14.3.2023, 10.5.2023 und 19.7.2023 an den angeschuldigten Rechtsanwalt mit der Aufforderung, die Erstregistrierung des beA vorzunehmen. Trotz entsprechender Aufforderungen nebst Fristsetzung durch den Vorstand der RAK Hamm nahm RA V. diese Erstregistrierung zunächst nicht vor.

[18] RA V. hat u.a. ausgeführt, er sei zwar noch als Rechtsanwalt zugelassen, übe aber keine rechtsanwaltlichen Tätigkeiten mehr aus. Es sei zutreffend, dass er mangels Erstregistrierung des beA über diesen Kommunikationsweg für Rechtsuchende nicht erreichbar sei, er wolle dies aber auch gar nicht. Er brauche kein beA, da er keine Mandate mehr führe; dies werde sich auch zukünftig nicht mehr ändern.

[19] RA V. hat ferner angegeben, eine Einrichtung (und die Nutzung) des beA sei für ihn auch aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, da er befürchte, dass durch das Flackern des Bildschirms epileptische Anfälle ausgelöst werden könnten.

[20] Eine zwischenzeitliche Überprüfung hat ergeben, dass RA V. das beA im Januar 2025 empfangsbereit eingerichtet hat.

[21] IV. Der Senat hat darüber hinaus im Rahmen der Beweisaufnahme folgendes festgestellt: (...)

[27] 1. Der angeschuldigte RA V. hat gegen das Gebot, gem. § 43 BRAO seinen Beruf gewissenhaft auszu-

Verstoß gegen §§ 31a VI, 43 BRAO

üben und sich dabei der Achtung und des Vertrauens, das dem anwaltlichen Berufsstand entgegengebracht wird, würdig zu erweisen, schuldhaft verstoßen, indem er die gesetzliche Pflicht zur Nutzung des beA insb. als Empfangsmedium über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg verletzte. Das festgestellte Verhalten des Angeschuldigten begründet eine Verletzung seiner Berufspflicht aus §§ 43, 31a VI BRAO.

[28] 2. Für jeden Rechtsanwalt ergibt sich die anwaltliche Berufspflicht aus § 43 BRAO i.V.m. § 31a VI BRAO, als Inhaber eines beA die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen (BGH, Beschl. v. 28.6.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18, NJW 2018, 2645, 2646 Rn. 4; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.2.2025 – 1 AGH 43/24, NJOZ 2025, 604, 606 Rn. 28). Diese Berufspflicht im Sinne der passiven Nutzungspflicht besteht spätestens seit dem 3.9.2018 (Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BRAO § 31a Rn. 8) unabhängig davon, ob noch neue Mandate angenommen werden. Nur im Falle des Entfallens der Zulassung unterliegt der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin dieser Pflicht nicht (mehr). Dagegen hat die rein faktische Ausgestaltung/Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit bzw. der faktische (vollumfängliche) Verzicht auf neue Mandate keinen Einfluss darauf, dass der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin sämtlichen Berufspflichten weiterhin unterliegt und im Falle einer Verletzung mit Maßnahmen nach §§ 113 I, 114 BRAO zu rechnen hat (Senat, Urt. v. 21.4.2023 – 2 AGH 10/22, BeckRS 2023, 11385 Rn. 16-17; AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14.2.2025 – 1 AGH 43/24, NJOZ 2025, 604, 606 Rn. 29). Nimmt ein Rechtsanwalt die Erstregistrierung des beA nicht vor, so ist darin ein Berufsrechtsverstoß zu sehen, der anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§§ 113, 114 BRAO) zur Folge haben kann (Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BRAO § 31a; Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BRAO § 31a Rn. 11).

[29] Gegen diese Berufspflicht hat der angeschuldigte Rechtsanwalt – auch nach seinen eigenen Angaben – über mehrere Jahre hinweg verstoßen. Auch nach den entsprechenden Aufforderungen durch die Rechtsanwaltskammer ab März 2023 veranlasste er die gebotene Erstregistrierung zunächst nicht. Aus der E-Mail v. 16.1.2025 (Bl. 62) ergibt sich zwar, dass eine Erstregistrierung erfolgt und die beA-Karte des Rechtsanwalts versandfertig war, er hat indes auch danach an sein beA gerichtete Zustellungen, insb. auch des AGH, weiterhin nicht zur Kenntnis genommen. Dementsprechend ist auch – entgegen der Auffassung des Angeschuldigten – von einem hartnäckigen Verstoß auszugehen. Daran ändert der Umstand, dass er ein DE-Mail-Postfach eingerichtet hatte, nichts, denn die Verpflichtung zur Einrichtung und Nutzung des beA trifft jedes Kammermitglied. Nach § 19 I RAVPV (Rechtsanwaltsverzeichnis und -postfachverordnung) soll das beA der elektronischen Kommunikation der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, der Kammern selbst und der BRAK untereinander sowie der Gerichte auf einem sicheren Übermittlungsweg dienen (Kleine-Cosack/Kleine-Cosack, 9. Aufl. 2022, BRAO § 31a Rn. 1). Der Gesetzgeber hat bewusst entschieden, die Einrichtung und dauerhafte Bereithaltung eines für den elektronischen Rechtsverkehr geeigneten Systems den Rechtsanwaltskammern zu überantworten (BGH, Beschl. v.

23.5.2019 – AnwZ (Brfg) 15/19, BeckRS 2019, 12023 Rn. 5). Gerade der Umstand, dass der zuvor vom angeschuldigten Rechtsanwalt genutzte DE-Mail-Dienst vom privaten Anbieter eingestellt worden ist, belegt die Bedeutung des für alle Kammermitglieder einheitlich bereitgestellten und durch jene gem. § 178 BRAO nachhaltig finanzierten Systems für die Funktionsfähigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs.

[30] Der in erster Instanz erhobene Einwand des Rechtsanwalts, er sei bei Nutzung des beA in seiner Gesundheit gefährdet, weil das Flackern eines Bildschirms epileptische Anfälle auslösen könne, stellt sich als unbeachtlich dar, weil er schon inhaltlich nicht ausreichend spezifiziert ist und mit seinem eigenen Vorbringen unvereinbar erscheint, er habe sein DE-Mail-Postfach als ausreichend angesehen. Denn auch dieses musste mithilfe eines Computerbildschirms genutzt werden.

[31] VI. Die anwaltsgerichtliche Beurteilung der ggf. festzustellenden Pflichtenverstöße erfolgt nach Maßgabe der §§ 113 I, 114 BRAO, denn diese Normen bilden die Rechtsgrundlage für die Ahndung anwaltlicher Pflichtverletzungen. Gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt war wegen des Verstoßes gegen die anwaltliche Berufspflicht aus § 43 BRAO i.V.m. § 31a VI BRAO die Maßnahme einer Geldbuße zu verhängen, § 114 I Nr. 3 BRAO.

[32] Diese Maßnahme war erforderlich, aber auch ausreichend, um die rechtsuchende Bevölkerung vor ähnlichen Pflichtverletzungen in der Zukunft wirksam zu schützen sowie um dem Rechtsanwalt das Unrecht seiner Pflichtverletzung deutlich vor Augen zu führen.

[33] Hierbei hat der Senat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

[34] 1. Es ist im Rahmen einer Gesamtbeurteilung des Fehlverhaltens auf eine bestimmte Maßnahme gem. § 114 BRAO zu erkennen. Gemäß § 113 I BRAO ist

Gesamtwürdigung des Fehlverhaltens

aufgrund einer einheitlichen Entscheidung mit einer einheitlichen Würdigung des Gesamtverhaltens des Rechtsanwalts dieser mit einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 114 BRAO zu belegen, auch wenn er sich ggf. mehrerer Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, die in keinem Zusammenhang stehen (BGH, NJW 2012, 3251, 3252; NJW 2009, 534, 536; NJW 1961, 2219, 2220). Mehrere Pflichtverletzungen, die gleichzeitig anwaltsgerichtlich geahndet werden, sind mit nur einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme zu belegen (Senat, NJOZ 2023, 825, 828 Rn. 35; Weyland/Reelsen, a.a.O., § 113 Rn. 57).

[35] 2. Dabei ist es Aufgabe des Tatrichters, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des betroffenen Rechtsanwalts gewonnen hat, die wesentlichen ent- und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

Der Schuldgehalt der Tat hat dabei – wie bereits erwähnt – im standesrechtlichen Verfahren eine geringere Bedeutung als im allgemeinen Strafrecht (BGH, Urt. v. 26.11.2012 – AnwSt (R) 6/12, BeckRS 2013, 00679; Senat, NJOZ 2023, 825, 828 Rn. 36).

[36] Bei den Zumessungserwägungen im Rahmen des § 114 BRAO ist auch zu berücksichtigen, in welchem Maße durch die Pflichtverletzung das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstands betroffen ist und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt wurde. Im Anschluss daran ist zu fragen, welche Maßnahme erforderlich ist, um zu erreichen, dass der Rechtsanwalt künftig seinen beruflichen Pflichten nachkommen wird und von ihm keine weiteren Gefahren für das rechtsuchende Publikum und die Rechtspflege mehr ausgehen (Senat, Urt. v. 2.3.2012 – 2 AGH 21/11, BeckRS 2013, 01051; Henssler/Prütting, BRAO § 114 Rn. 5; Weyland/Reelsen, a.a.O., § 114 Rn. 67).

[37] 3. Im Fall des hier angeschuldigten Rechtsanwalts ist zu würdigen, dass er nach seinen unwiderlegten Einlassungen nicht mehr anwaltlich tätig ist und dementsprechend nur theoretisch aufgrund seiner fortbestehenden Zulassung mit Zustellungen an sein beA – vor allem durch die Rechtsanwaltskammer selbst – zu rechnen hatte. Die Rechtsanwaltskammer hat indes, soweit ersichtlich, einen Zulassungswiderruf gem. § 14 III Nr. 4 BRAO nicht für erforderlich gehalten und nicht ausgesprochen. Zwar stellt sich die Pflichtverletzung, da sie über einen Zeitraum von ca. sechs Jahren hinweg andauerte, der Rechtsanwalt sich auch durch die Schreiben der Rechtsanwaltskammer nicht zur Erstregistrierung bewegen ließ und auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren vertreten hat, zur Einrichtung des beA nicht verpflichtet zu sein, als beharrlich dar.

[38] Ein Schaden für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstands ist jedoch nicht anzunehmen, denn es ist nicht feststellbar, dass Außenstehende von der anwaltlichen Pflichtverletzung Kenntnis erlangt oder sogar Nachteile dadurch erlitten hätten. Für die Zukunft kann dies schon deshalb ausgeschlossen werden, weil feststeht, dass inzwischen ein beA tatsächlich eingerichtet ist.

[39] Da der Rechtsanwalt keine Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit mehr generiert, kann angesichts seines erheblichen Alters, seiner schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und – vor allem – des Umstands, dass er während seiner ca. 40-jährigen Berufstätigkeit nie anwaltsrechtlich in Erscheinung getreten ist, eine mildere als die in erster Instanz verhängte Maßnahme (Geldbuße i.H.v. 1.000 Euro) als ausreichend angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist nämlich das sachgerechte Verteidigungsverhalten in der Berufungsinstanz zu würdigen, durch welches der Angeschuldigte schließlich Einsicht zu erkennen gegeben und eine umfassendere Beweisaufnahme entbehrlich gemacht hat.

[40] Eine Verletzung der Kanzleipflicht und dementsprechend eine weitere Berufspflichtverletzung gem. §§ 43, 27 I BRAO, § 5 BO-RA kann infolge der wirk- samen Beschränkung der Berufung nicht festgestellt werden und ist deshalb für die zu verhängende Maß- nahme nicht von Bedeutung. In der Gesamtschau ist deshalb die Verhängung einer Geldbuße von 600 Euro erforderlich, aber auch ausreichend.

600 Euro Geldbuße

HINWEISE DER REDAKTION:

Vergleiche hierzu auch die gegenteilige Rechtsauffas- sung des AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2025, 82) sowie des AGH Brandenburg (BRAK-Mitt. 2026, 74 – in diesem Heft). Diese beiden Gerichte haben die Ansicht vertre- ten, dass auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren eine aktive Nutzungspflicht gilt, da die Vorschrift des § 32d S. 2 StPO im anwaltsgerichtlichen Verfahren je- denfalls sinngemäß anzuwenden sei.

STEUERN

KEINE UMSATZSTEUER FÜR ABGETRETENE VERGÜTUNGEN NACH KANZLEIWECHSEL

InsO § 56 I 1; AO §§ 164, 168, 169 II Nr. 2, 191, 218 I 2, UStG §§ 13 I Nr. 1, 14c, 18 III 1

1. Bei einem Streit über die Umsatzsteuerpflichtig- keit einer Leistung sind die Zivilgerichte nicht an eine bloße Umsatzsteueranmeldung der Klägerseite gebunden, wenn nicht zugleich gesichert ist, dass die Steuerrechtslage im Steuerrechtsverhältnis des

Beklagten zu seinem Finanzamt gleich beurteilt wird und die Neutralität zwischen Umsatzsteuerlast und Vorsteuerabzug gewahrt bleibt.

2. Im bloßen Wechsel eines angestellten Insolvenz- verwalters von einer Insolvenzverwalterkanzlei in eine andere Insolvenzverwalterkanzlei unter „Mit- nahme“ der bereits begonnenen Insolvenzverwal- tungsmandate liegt kein umsatzsteuerbarer Lei- stungsaustausch.

[LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.11.2025 – 4 Sa 5/25](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

POLITISCHER EXTREMIST IM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST

SächsJAG § 8

1. Die Versagung der Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst wegen nicht strafbarer politi- scher Betätigung (hier: langjähriges Engagement in Organisationen der rechtsextremistischen Szene) kommt nicht in Betracht.

2. Nach der Entscheidung des Sächsischen Verfas- sungsgerichtshofs v. 21.10.2022 (Vf. 95-IV-21 (HS), juris Rn. 33) sind die Versagungsgründe des § 8 III, IV SächsJAG im Lichte des Gewichts der Ausbil- dungs- und der Berufswahlfreiheit verfassungskon- form dahingehend auszulegen, dass hinsichtlich der politischen Betätigung eines Bewerbers die Aufnah- me in den Vorbereitungsdienst jedenfalls so lange nicht verwehrt werden kann, wie der Bundesgesetz- geber die Versagung der Zulassung zur Rechtsan- waltschaft an die Bekämpfung der freiheitlich-demo- kratischen Grundordnung in strafbarer Weise knüpft und solches Verhalten nicht vorliegt.

3. Der entscheidende Senat hat weiterhin Zweifel daran, dass diese Auslegung zutrifft (vgl. Senats- beschl. v. 25.10.2021 – 2 B 84/21, juris); diese Zwei- fel wurden vom Bundesverwaltungsgericht in sei- nem Urteil v. 10.10.2024 – 2 C 15.23, juris) nach- drücklich bestätigt.

4. Indes ist der Senat auf Grundlage von § 14 II 2 SächsVerfGHG an die Entscheidung des Verfas- sungsgerichtshofs über die verfassungskonforme Auslegung des § 8 IV Nr. 1 lit. b SächsJAG rechtlich gebunden.

[Sächsisches OVG, Beschl. v. 6.11.2025 – 2 B 267/25](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil v. 10.10.2024 (BRAK-Mitt. 2025, 244) hat- te das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschie- den, dass auch Bewerber für einen nicht im Beamten- verhältnis ausgestalteten juristischen Vorbereitungs- dienst Mindestanforderungen an eine verfassungs- treue Pflicht erfüllen müssen. Daran fehle es, wenn sie sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen. Im Fall des BVerwG hatte

sich der Kläger, der als hochrangiger Funktionär der rechtsextremistischen Partei „Der III. Weg“ aktiv war, nach seiner erfolglosen Bewerbung zum Referendariat in Bayern auch in Thüringen und Sachsen für den juristischen Vorbereitungsdienst beworben. Aufgrund einer Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (VerfGH) wurde er schließlich als Referendar in Sachsen eingestellt und ist inzwischen als Rechtsanwalt in Bayern tätig. Der VerfGH war der Auffassung, dass der Zugang zu einer staatlichen Ausbildung nicht an höhere Hürden geknüpft werden dürfe als der spätere Zugang zum Anwaltsberuf. Er sah allerdings Auflagen vor, um den Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entgegen gewirkt wird. Damit überließ der Sächsische VerfGH sanktionierende Maßnahmen letztlich der Berufsaufsicht. Die Entscheidung des BVerwG betraf eine Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Ablehnung als Referendar in Bayern. Anders als der Sächsische VerfGH hielt das BVerwG Mindestanforderungen an die Verfassungstreue für geboten; insb. dürfe sich ein Referendar nicht aktiv gegen die Verfassung betätigen. Diese höheren Anforderungen seien geboten, weil die Bevölkerung ein Anrecht darauf hätte, dass niemand an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten mitwirkt, bei denen begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt bzw. aktiv unterstützt.

Trotz dieser Entscheidung des BVerwG war das Sächsische OVG an die vorgenannte Auffassung des Sächsischen VerfGH gebunden, da die Richterinnen und Richter trotz ihrer eigenen Zweifel nicht von ihr abweichen dürfen.

Mit Rechtsextremisten in Anwaltschaft und Referendariat befasste sich die von der BRAK und der Universität Hannover organisierte Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ im November 2024.

KEINE VORZEITIGEN „ABSCHLAGSFREIEN“ ALTERSBEZÜGE FÜR SCHWERBEHINDERTE

SGB VI § 6 I 1 Nr. 1; AGG § 3 I; GG Art. 3

Ein berufsständisches Versorgungswerk ist nicht verpflichtet, schwerbehinderten Mitgliedern eine abschlagsfreie Inanspruchnahme von Alterssicherungsleistungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze in gleicher Weise zu ermöglichen wie die gesetzliche Rentenversicherung.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.10.2025 – 8 LA 96/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Es ist ein anerkannter Grundsatz, dass die Leistungen eines berufsständischen Versorgungswerks nicht

mindestens denen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen müssen. Es ist auch nicht erforderlich, dass das Versorgungswerk mit seinen Leistungen in allen Bereichen mit einer Angestelltenversicherung deckungsgleich ist. Allerdings muss ermöglicht werden, dass sich die Leistungen an den spezifischen Interessen und Bedürfnissen der Berufsgruppe ausrichten und dies unter der Voraussetzung geschieht, dass der Versicherungsschutz im Wesentlichen dem der gesetzlichen Rentenversicherung gleichwertig ist.

PFLICHT ZUR ERFASSUNG DER ARBEITSZEIT VON ANGESTELLTEN ANWÄLTEN

ArbZG §§ 3, 17, 18; ArbSchG § 22 III 1 Nr. 1; WPO § 45

1. Die Anordnung der Einrichtung eines Systems zur Arbeitszeiterfassung als Folge von Beschwerden über die Überschreitung der Höchstarbeitszeit kann auf der Grundlage von § 17 II ArbZG ergehen.

2. Angestellte Rechtsanwälte sind nicht von dem Anwendungsbereich des § 3 und § 5 I ArbZG ausgenommen.

3. Eine Ausnahme ergibt sich weder aus § 18 ArbZG, noch aus einer Analogie zu § 45 WPO.

4. Die sich aus der BRAO und der BORA ergebenden Berufspflichten von Rechtsanwälten stehen der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Anordnung der Arbeitszeiterfassung nicht grundsätzlich entgegen.

VG Hamburg, Urt. v. 18.7.2025 – 21 K 1202/25

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. begehrt mit ihrer Klage die Aufhebung arbeitnehmerschutzrechtlicher Anordnungen.

Bei der Kl. handelt es sich um eine internationale Wirtschaftskanzlei, die in Deutschland an mehreren Standorten vertreten ist. Nach eigenen Angaben sind in Deutschland bei der Kl. insgesamt über 300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angestellt.

Am 11.9.2020 erreichte die Bkl. eine Beschwerde betreffend den Standort der Kl. in Hamburg mit folgendem Inhalt: „Das Arbeitszeitschutzgesetz wird regelmässig massiv überschritten und missachtet. Anwesenheiten von täglich 9 bis 22/23 Uhr kommen regelmässig täglich vor und werden den Mandanten entsprechend in Rechnung gestellt.“ Aufgrund dessen fand am 11.11.2020 eine Online-Konferenz zwischen der Kl. und der Bkl. zur „Systemkontrolle“ statt, sowie nachfolgend am 17.12.2020 eine angekündigte Vor-Ort Besichtigung des Hamburger Standortes der Kl. durch die Bkl. Bereits vor der Besichtigung wurde der Bkl. mitgeteilt, dass es keine Aufzeichnungen der Arbeitszeiten gebe. Am 26.7.2021 ging eine weitere Beschwerde bei der Bkl. mit folgendem Inhalt ein: „bei dem genannten Betrieb kommt es leider regelmässig (d.h. fast täglich) und

systematisch zu massiver Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Arbeitszeiten. Arbeitszeiten von 9–10 Uhr bis 23–24 Uhr sind keine Seltenheit.“ Auf Rückfrage der Bkl. teilte der Beschwerdesteller u.a. mit, dass die Nettoarbeitszeiten aufgezeichnet würden, da diese den Mandanten in Rechnung gestellt würden und dass die Partner für die Aufzeichnung und Abrechnung der aufgezeichneten Stunden verantwortlich seien.

Mit Bescheid v. 30.11.2023, der Kl. am 6.12.2023 zugestellt, erließ die Bkl. mit Verweis auf bei der Besichtigung festgestellte Mängel insgesamt drei Anordnungen zum Zwecke des Arbeitnehmerschutzes gegenüber der Kl. Die Anordnungen lauten wie folgt:

„1. Aufzeichnung der Arbeitszeiten

Stellen Sie sicher, dass die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten Ihrer angestellten Rechtsanwälte, die dem Arbeitszeitgesetz unterliegen, nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Aus den Aufzeichnungen müssen mindestens der tägliche Arbeitsbeginn, das Arbeitsende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit hervorgehen (§ 3 (2) Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz [ArbSchG]; vgl. BAG-Beschluss vom 13.09.2022 – 1 ABR 22121). [...]

2. Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter über die Notwendigkeit der Aufzeichnungen in der angeordneten Weise nebst Hinweisen und die vorgesehene Art der konkreten Umsetzung. Senden Sie uns die Belege der erfolgten Unterweisung mit Datum, Namen des Unterweisenden und der unterwiesenen Personen sowie Angabe des Themas zu (§ 12, § 22 (1) ArbSchG).

3. Teilen Sie uns mit, wie Sie dafür sorgen, dass die für die jeweiligen angestellten Rechtsanwälte disziplinarisch verantwortlichen Partner ihrer Verantwortung als Führungskraft bei Gestaltung und Kontrolle der Arbeitszeiten durch deren regelmäßige Prüfung nachkommen (§ 3 (2) ArbSchG).

Umsetzungsfrist für alle Punkte: 2 Monate nach Zugang der Anordnung.

Anordnungsgrundlagen: § 17 (2) ArbZG; § 22 (3) ArbSchG.“

Im Anschluss an die Ziff. 1 waren zehn „Hinweise“ (Punkte a. bis j.) aufgeführt. Unter anderem hielt die Bkl. darin fest, dass sich die Anordnung auf die bei der Kl. beschäftigten „Associates“ und „Senior Associates“ bezieht.

Zur Begründung führte die Bkl. unter Hinweis auf die eingegangenen Beschwerden aus, die Arbeits- und Pausenzeiten der angestellten Rechtsanwälte würden bisher nicht aufgezeichnet. Damit sei die Kl. gegenüber der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes nicht auskunftsfähig. Die Aufzeichnungspflicht der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und genommenen Pausen sei eine Maßnahme, die die Erfüllung der Pflichten gem. § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Einhaltung der Vorgaben des § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sicherstelle.

Die Kl. legte gegen diesen Bescheid am 3.1.2024 Widerspruch ein und trug vor, hinsichtlich der Anordnung unter Ziff. 1 fehle es an der nötigen Ermächtigungs-

grundlage. § 3 II Nr. 1 ArbSchG stelle keine Eingriffsgrundlage dar, sondern lege nur die Grundpflichten des Arbeitgebers fest. Selbst wenn man dies aber anders sehen wollte, enthalte § 3 II ArbSchG jedenfalls keine allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung. Dies ergebe sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) v. 13.9.2022 (Az.: 1 ABR 22/21), weil dieser Entscheidung verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden. Eine richtlinienkonforme Auslegung des § 16 II ArbZG orientiert an Art. 3 und 5 Arbeitszeit-RL (Richtlinie 2003/88/EG) in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) durch die Entscheidung v. 14.4.2019, C-55/18 (CCOO), dahingehend, dass dieser eine allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung enthalte, sei ebenfalls nicht in methodisch vertretbarer Weise möglich. Auch § 22 III ArbSchG sei keine taugliche Ermächtigungsgrundlage. Denn diese Norm betreffe nur solche Anordnungen, die aus dem Regelungsbereich des ArbSchG stammten. Die Anordnung unter Ziff. 1 lege der Kl. eine Aufzeichnungspflicht bezüglich der Arbeitszeiten auf. Für die Arbeitszeiten gebe es aber mit dem ArbZG ein spezielleres Gesetz. Sofern es aber ein spezielleres Gesetz gebe, sei der Rückgriff auf eine Generalklausel – wie jener des § 22 III ArbSchG – ausgeschlossen. Selbst wenn man annehmen wollte, dass es sich bei § 22 III ArbSchG um eine taugliche Rechtsgrundlage handeln sollte, lägen deren Voraussetzungen nicht vor. Ebenso wenig sei in § 17 II ArbZG eine taugliche Anspruchsgrundlage zu sehen, weil sich aus dem ArbZG gerade keine allgemeine Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeiten ergebe und somit der tatbestandliche Bezugspunkt für die Anwendung der Norm fehle. Die Kl. begründete ihren Widerspruch weiter damit, dass die Anordnung der Bkl. eine unmittelbare Drittwirkung der Arbeitszeitrichtlinie im Vertikalverhältnis von Staat und Bürgern zulasten der Bürger herbeiführen würde. Dies sei aber unzulässig, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anwendung von EU-Richtlinien unmittelbar gegenüber Bürgerinnen und Bürgern nicht vorlägen.

Weiter machte die Kl. geltend, der Bescheid sei wegen des Fehlens einer Anhörung und einer fehlenden bzw. unzureichenden Begründung formell rechtswidrig. In Bezug auf die materielle Rechtmäßigkeit der Anordnung unter Ziff. 1 trug die Kl. vor, die räumlich unbegrenzte Anordnung der Ausgangsbehörde verkenne, dass sowohl das Arbeitsschutzgesetz wie auch das Arbeitszeitgesetz materiell-rechtliche Geltung nur für Arbeitsleistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen könnten. Es erfasse daher keine Arbeitsleistungen, die ein Arbeitnehmer im Ausland erbringe, wenn er von einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber entsendet worden sei. Aus diesem Grund sei die Anordnung unwirksam.

Zudem sei die Anordnung ermessensfehlerhaft, weil die Bkl. ihr Entschließungsermessen nicht ausgeübt habe. Dies folge daraus, dass die Begründung der Verfügung keine Anhaltspunkte dafür liefere, dass die Behörde sich ihres Ermessens bewusst gewesen sei, und in der Folge

eine Ausübung des Ermessens auch in Form einer Abwägung unter Orientierung an den betroffenen Rechtsgütern nicht stattgefunden habe. Zudem verstoße die Anordnung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Anordnung unter Ziff. 1 sei für die Erreichung des verfolgten Zweckes bereits nicht erforderlich. Denn für die Kontrolle der Höchstarbeitszeit sei es ausreichend, wenn der Arbeitgeber verpflichtet würde, diejenigen Arbeitszeiten zu erfassen, die diese Höchstarbeitszeit überschritten. Zudem sei die Anordnung unter Ziff. 1 auch nicht angemessen. Denn die angestellten Rechtsanwälte seien gem. § 1 BRAO unabhängige Organe der Rechtspflege und wegen § 1 BORA i.V.m. § 43a I BRAO in ihrer Berufsausübung unabhängig. Unterwürfe man die angestellten Rechtsanwälte einer Erfassung der Arbeitszeit, entstünde potentiell ein Spannungsverhältnis mit der Treuepflicht gegenüber ihren Mandanten, woraus sich in der Konsequenz die Gefahr ergebe, dass die Anwälte ihre Mandanten „im Stich lassen“ müssten, weil sie wegen des Erreichens der Höchstarbeitszeit unverzichtbare Handlungen nicht mehr vornehmen könnten. Ein angestellter Anwalt sei innerhalb eines bestehenden Mandatsverhältnisses nicht beliebig austauschbar. Sachverhaltskenntnis, Vertrauensstellung und Expertise machten ihn häufig innerhalb eines bestehenden Mandats oder zumindest innerhalb eines laufenden Falls unersetzlich. Zugleich drohten Arbeitgeber und angestelltem Anwalt bei Verletzungen der aus dem Mandatsvertrag oder der Berufsordnung herrührenden Pflichten Sanktionen bis hin zur existenzgefährdenden persönlichen Haftung für Schäden des Mandanten. Jedenfalls aber seien auch angestellte Anwälte mit Chefärzten und Wirtschaftsprüfern gleichzustellen, bei denen der Gesetzgeber erkannt habe, dass die starren Grenzen des Arbeitszeitgesetzes nicht sachgerecht seien, um den Besonderheiten des jeweiligen Berufszweigs Rechnung zu tragen. Diese in § 18 I Nr. 1 Alt. 2 ArbZG bzw. § 45 S. 2 WPO enthaltenen Wertungen seien auf angestellte Rechtsanwälte zu übertragen bzw. durch eine Analogie zu § 45 S. 2 WPO zur Anwendung zu bringen. Denn die dortige Interessenlage (Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses durch angestellte Wirtschaftsprüfer) sei mit jener bei angestellten Rechtsanwälten (Organe der Rechtspflege) vergleichbar.

Die Anordnung unter Ziff. 2 sei ebenfalls rechtswidrig. Auch hier fehle es an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage für die Unterweisungsverpflichtung. § 12 ArbSchG gebe der Behörde keine Anordnungskompetenz. § 22 I ArbSchG ermögliche keine derartige Unterweisungspflicht, weil sie der zuständigen Behörde nur Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse gewähre, damit sie der Aufgabe zur Überwachung der Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften effektiv nachkommen könne. Auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Übersendung der Belege fehle es an einer Ermächtigungsgrundlage. Diese sei auch hier mangels Anordnungskompetenz nicht in § 12 I ArbSchG zu sehen. Überdies komme § 22 I ArbSchG nicht in Betracht, weil die Überwachung einer allgemeinen Arbeitszeiterfas-

sung keine der Ausgangsbehörde zugewiesene Überwachungsaufgabe sei, die unter die in § 22 I ArbSchG gewährte Ermittlungskompetenz falle. Die Anordnung unter Ziff. 2 sei überdies formell und materiell-rechtswidrig, insb. ermessensfehlerhaft. Die Anordnung unter Ziff. 3 sei ebenfalls wegen des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage rechtswidrig. Weder § 2 III ArbSchG noch § 22 III ArbSchG stellten taugliche Ermächtigungsgrundlagen dar. Zudem sei die Anordnung formell und materiell rechtswidrig.

Mit Widerspruchsbescheid v. 30.1.2025 wies die Bkl. den Widerspruch der Kl. zurück. In materiell-rechtlicher Hinsicht führte die Bkl. in der Widerspruchsbegründung aus, die Anordnung unter Ziff. 1 finde ihre Rechtsgrundlage in § 22 III 1 Nr. 1 ArbSchG, deren Voraussetzungen erfüllt seien. Die Kl. verstoße gegen ihre Dokumentationspflicht aus § 3 II Nr. 1 ArbSchG. Das Vorliegen einer besonderen Gefahr für Leben und Gesundheit der Beschäftigten sei hier nicht erforderlich. Gegenstand einer Anordnung auf Grundlage dieser Rechtsgrundlage könnten alle Maßnahmen sein, die der Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten aus §§ 3 bis 14 ArbSchG dienen, wozu auch die Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit zähle. Die Pflicht, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit systematisch zu erfassen, folge aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu § 3 II Nr. 1 ArbSchG und sei von der Kl. auch zu erfüllen. Einer weiteren gesetzlichen Umsetzung dieser Pflicht durch den Gesetzgeber bedürfe es nicht. Bei unionsrechtskonformem Verständnis beinhalte die gesetzliche Regelung die grundsätzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, ein System zur Erfassung der von ihren Arbeitnehmern geleisteten täglichen Arbeitszeit einzuführen.

Eine Sperrwirkung bezüglich der Anwendung des § 22 III 1 Nr. 1 ArbSchG ergebe sich auch nicht aus § 16 II ArbZG. Die Annahme einer Sperrwirkung setze voraus, dass der Gesetzgeber sämtliche arbeitszeitbezogenen Pflichten im Arbeitszeitgesetz abschließend habe regeln wollen. In § 3 ArbSchG seien Grund- bzw. Rahmenvorschriften normiert. Pflichten aus anderen, spezielleren Rechtsvorschriften blieben, wie sich aus § 1 III ArbSchG ergebe, unberührt. Dies ergebe sich auch aus unionsrechtskonformer Auslegung des § 3 ArbSchG. Die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit verpflichtete die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitgeber Systeme zur Arbeitszeiterfassung ihrer Beschäftigten bereitstellten. Diese Vorschriften seien mit dem ArbSchG umgesetzt worden.

Das Entschließungs- und Auswahlermessen sei vor dem Hintergrund der bei der Bkl. dokumentierten Beschwerden korrekt ausgeübt worden. Die Anordnung sei auch erforderlich, denn durch zahlreiche Studien sei der Zusammenhang zwischen wiederholten bzw. regelmäßigen Verstößen gegen Arbeitszeitvorgaben und gesundheitlichen Beeinträchtigungen belegt. Vorliegend

bestehe ohne die vollständige Arbeitszeiterfassung die Gefahr, dass Beschäftigte den vorgeschriebenen Arbeitszeitrahmen regelmäßig überschreiten und Arbeitspausen nicht einhalten würden. Dieser Gefährdung sei die Kl. nicht begegnet. Bei einem derart hohen Rechtsgut wie der Gesundheit der Beschäftigten seien geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses zu stellen. Unter den möglichen zu ergreifenden Maßnahmen sei die Anordnung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten zweckmäßig. Insbesondere stelle die Erfassung lediglich derjenigen Arbeitsstunden, die die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten, kein gleich wirksames Mittel dar. Denn für die Gesundheit der Arbeitnehmer seien die Einhaltung der Ruhepausenregelungen und der vorgeschriebenen Ruhezeiten ebenso relevant. Diese könnten aber nur bei umfassender Erfassung der Arbeitszeiten überprüft werden. Die Angemessenheit der Anordnung ergebe sich daraus, dass erst durch die umfassende Erfassung der Arbeitszeiten erkennbar werde, wann Arbeitnehmer Mehrarbeit leisten und durch Überschreitung des rechtlich zulässigen Rahmens ihre Gesundheit gefährden würden. Die Anordnung beinhalte zudem keine konkrete Methode der Arbeitszeiterfassung, was der Kl. einen gewissen Gestaltungsspielraum belasse. Die von der Kl. angeführten Belange der ungehinderten Berufsausübung als Organ der Rechtspflege träten hinter dem mit der Anordnung verfolgten Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zurück.

Eine Analogie zu § 18 I Nr. 1 Alt. 1 ArbZG scheide wegen des Fehlens einer vergleichbaren Interessenlage aus, weil angestellte Anwälte keine vergleichbar herausgehobene Stellung im Betrieb hätten. Ebenso sei eine Analogie zu § 45 I WPO abzulehnen. Hier fehle es an der planwidrigen Regelungslücke, weil der Gesetzgeber die im Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung v. 3.9.2007 eingefügte Vorschrift des § 45 S. 2 WPO – trotz der geäußerten Kritik – nicht auf andere Berufsträger übertragen habe. Außerdem sei die BRAO mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 30.7.2009 umfangreich und zuletzt mit Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2010 geändert worden, ohne dass eine § 45 S. 2 WPO entsprechende Fiktionsanordnung für angestellte Rechtsanwälte normiert worden wäre. Zudem bestehe hinsichtlich der angestellten Rechtsanwälte ohnehin kein Konflikt in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber den Mandanten. Denn die angestellten Rechtsanwälte seien primär der Kl. als ihrer Arbeitgeberin verpflichtet. Es sei die Verpflichtung der Kl. als Arbeitgeberin, etwa durch Vertretungsregelungen, sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Mandanten nachkommen könne, ohne die Gesundheit ihrer Beschäftigten zu gefährden.

Hinsichtlich der Anordnung unter Ziff. 2 führte die Bkl. in dem Widerspruchsbescheid aus, die Rechtsgrundlage sei hinsichtlich der Unterweisung § 22 III 1 Nr. 1 ArbSchG und hinsichtlich der Vorlage der Belege § 22 I ArbSchG. Da überhaupt keine Arbeitszeiterfassung erfolge, seien die Beschäftigten auch nicht entsprechend instruiert worden. Es fehle mithin bisher an entsprechenden Vorkehrungen der Kl. Zur Beseitigung dieses Verstoßes sei in sachgerechter Ausübung des Entschließungs- und Auswahlermessens die Anordnung unter Ziff. 2 getroffen worden.

Die Anordnung unter Ziff. 3 beruhe ebenfalls auf § 22 III ArbSchG, betreffe die die Kl. treffende Pflicht aus § 3 II Nr. 2 ArbSchG und sei eine Folge der Anordnung zu 1. dergestalt, dass die Verpflichtung zur Erfassung der Arbeitszeiten auch tatsächlich organisatorisch umgesetzt werde. Mangels vorhandenen Kontrollsystems sei die Anordnung unter Ziff. 1 mit entsprechenden Maßnahmen zu flankieren gewesen. Die Anordnung unter Ziff. 3 sei wegen des geringfügigen Eingriffes in die Rechte der Kl. verhältnismäßig.

Schließlich führte die Bkl. aus, die Anordnungen seien nicht wegen einer Verletzung des Territorialprinzips unwirksam. Selbst wenn sich die Anordnung auf Standorte außerhalb von Hamburg als unwirksam darstellen sollte, wäre diese Nichtigkeit gem. § 44 IV HmbVwVfG auf eben jene Standorte beschränkt. Ohnehin seien die Anordnungen aber ersichtlich nur auf den Hamburger Standort bezogen, was insb. auch aus der Besichtigung (nur) des Hamburger Standortes folge.

Die Kl. hat am 26.2.2025 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren und trägt ergänzend vor, dass hinsichtlich der Anordnung unter Ziff. 1, anders als es die Bkl. im Widerspruchbescheid einordne, einzig § 17 II ArbZG die einschlägige Ermächtigungsgrundlage sein könne, welche als speziellere Norm die Regelungen des ArbSchG sperren würde. Im Übrigen sei das entscheidende Gericht weder an die Rechtsprechung des BAG noch an die Rechtsauffassung anderer Kammern des VG Hamburg gebunden. Hinsichtlich des Tatbestandes des § 17 II ArbZG bringt die Kl. vor, dass keine konkrete Gefahr einer Verletzung der Arbeitszeiten vorläge. Der Krankenstand der Berufsträger liege mit einer Krankheitsquote von 0,7 % im Jahr 2023 bzw. von 2,6 % im Jahr 2024 deutlich unter dem allgemeinen Krankenstand in Hamburg. Es sei daher belegt, dass eine Gesundheitsgefährdung durch übermäßige Arbeitszeiten vorliegend ausgeschlossen sei. Die Anordnung sei auch nicht geeignet, da die Arbeitsfähigkeit der Arbeitnehmer mit steigender Arbeitszeit zu- und nicht etwa abnehme. In Bezug auf die Anordnungen unter Ziff. 2 und 3. trägt die Kl. ergänzend vor, dass die von der Bkl. im Widerspruchsverfahren benannten Ermachtigungsgrundlagen ebenfalls nicht einschlägig bzw. nicht tatbestandlich erfüllt seien. Zudem sehe das seit 2019 geltende Bonussystem Boni vor, die sich mit geleisteten Arbeitsstunden erreichen ließen, welche die

Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes berücksichtigen. Es sei weiter nicht geklärt, ob die Beschwerde, die Anlass des Tätigwerdens der Bekl. gewesen sei, authentisch sei. Die Kl. führt ergänzend weiter aus, dass angestellte Rechtsanwälte nicht weniger an ihre beruflichen Pflichten gebunden seien als selbstständige Rechtsanwälte. Das Pflichtenverhältnis gegenüber ihrer Arbeitgeberin überlagere dies nicht; es handele sich um zwei unterschiedliche Rechtsverhältnisse.

Nachdem die Bekl. in der mündlichen Verhandlung die in dem Bescheid v. 30.11.2023 enthaltenen „Hinweise“ aufgehoben hat, haben die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt und erklärt, die Kosten hälftig zu teilen.

Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bekl. v. 30.11.2023 und den Widerspruchsbescheid v. 30.1.2025 aufzuheben.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Bekl. auf ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren, insb. des Widerspruchsbescheids v. 30.1.2025. Ergänzend trägt sie vor, dass Maßnahmen des Arbeitsschutzes verpflichtend seien, unabhängig von der Krankheitsquote. Der geringe Krankenstand spreche vielmehr dafür, dass diejenigen, die dem Druck nicht mehr standhielten, aus dem Betrieb der Bekl. ausschieden und infolgedessen nicht mehr in der Statistik vorhanden seien (sog. „healthy worker effect“). Dies müsse bspw. bei Längsschnittuntersuchungen beachtet werden. Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zeigten ferner, dass gesundheitliche Auswirkungen sich auch erst Jahre später zeigen könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 18.7.2025, die Gerichtsakte sowie die beigezogene Sachakte der Bekl. verwiesen, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 III 1 VwGO einzustellen.

II. Die im Übrigen weiterverfolgte, zulässige Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

Der Bescheid der Bekl. v. 30.11.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 30.1.2025 ist dahingehend auszulegen, dass sich die Anordnung ausschließlich auf angestellte Rechtsanwälte der Hierarchieebenen „Associate“ und „Senior Associate“ bezieht (dazu 1.). Der so verstandene Bescheid ist hinsichtlich der Ziff. 1 (dazu 2.) und Ziff. 2 (dazu 3.) rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten (§ 113 I 1 VwGO). Hinsichtlich der Ziff. 3 ist der Bescheid rechtswidrig und daher aufzuheben (dazu 4.).

1. Die Anordnung der Bekl. ist i.S.d. §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass mit den in dem Be-

Associates und Senior Associates

scheid verwendeten Begriffen „angestellte Rechtsanwälte“ und „Mitarbeiter“

die bei der Kl. tätigen Rechtsanwälte mit dem Status „Associate“ und „Senior Associate“ gemeint sind. Der Kl. war bereits aus der im Verwaltungsverfahren erfolgten Kommunikation, bspw. einer E-Mail der Bekl. v. 22.12.2020 mit der Bitte um Mitteilung der Prinzipien zur Einstufung von Tätigkeiten der „angestellten Rechtsanwälte (Associates und Senior Associates)“ ersichtlich, dass nur die Arbeitszeiten der angestellten Rechtsanwälte in Rede stehen. In dem Bescheid v. 30.11.2023 wird dies bereits dadurch deutlich, dass einleitend festgestellt wird, dass keine Arbeitszeitaufzeichnungen für die „angestellten Rechtsanwälte“ vorliegen würden. Die Anordnung in Ziff. 1 bezieht sich auch ausdrücklich auf angestellte Rechtsanwälte. Dass sich die Anordnung weiter einschränkend nur auf angestellte Rechtsanwälte in den Gruppen „Associates“ und „Senior Associates“ bezieht, ergibt sich ebenfalls aus dem Kontext, insb. aus den „Hinweisen“ in der Anordnung. Durch die Aufhebung der „Hinweise“ im Hinblick auf deren Rechtmäßigkeit als ggf. eigenständige Regelungen ist deren Funktion für die Auslegung der Anordnung nicht verloren gegangen. Im Übrigen hat die Bekl. in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich klargestellt, dass sich die gesamte Anordnung auf „Associates“ und „Senior Associates“ bezieht. Soweit in Ziff. 2 der Anordnung die Formulierung „Mitarbeiter“ verwendet wird, ist durch den inhaltlichen Zusammenhang zu Ziff. 1 der Anordnung deutlich, dass damit keine andere Personengruppe gemeint ist.

2. Die Anordnung der Bekl. dahingehend, dass die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der bei der Kl. angestellten Rechtsanwälte nachvollziehbar aufgezeichnet werden, ist rechtmäßig. Sie beruht auf § 17 II ArbZG als tauglicher Rechtsgrundlage (dazu a)) und ist formell (dazu b)) sowie materiell (dazu c)) rechtmäßig.

a) Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 17 II ArbZG. Danach kann die

§ 17 II ArbZG

Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen an-

ordnen, die der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten zu treffen hat.

Anders als die Bekl. meint, ist § 22 III 1 Nr. 1 ArbSchG vorliegend jedenfalls nicht die gegenüber § 17 II ArbZG vorrangig einschlägige Rechtsgrundlage. Nach § 22 III 1 Nr. 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber und die verantwortlichen Personen oder die Beschäftigten zur Erfüllung der Pflichten zu treffen haben, die sich aus diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergeben. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Generalklausel zur Beseitigung aller bevorstehenden oder andauernden Verstöße gegen das Arbeitsschutzgesetz und die darauf beru-

henden Rechtsverordnungen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 21.8.2024 – 15 K 964/24 Rn. 44; OVG Bautzen, Urt. v. 9.5.2018 – 5 A 998/17 Rn. 21; VG Freiburg, Beschl. v. 17.12.2019 – 4 K 4800/19 Rn. 18). Gegenstand einer solchen Einzelfallanordnung können alle Maßnahmen sein, die der Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten nach den Vorschriften der §§ 3 bis 14 ArbSchG dienen (VG Hamburg, a.a.O.). Für die hier streitgegenständliche Anordnung der Erfassung der Arbeitszeiten ist jedoch § 17 II ArbZG die speziellere Rechtsgrundlage. Das Arbeitszeitgesetz als spezielleres Gesetz und die darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen finden Anwendung, wenn es um Anordnungen zur Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Arbeitszeiten geht. Dies ergibt sich insb. aus § 1 III ArbSchG, wonach Pflichten, die die Arbeitgeber zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit nach sonstigen Rechtsvorschriften haben, unberührt bleiben. Mit dieser Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Arbeitsschutzgesetz als „Allgemeiner Teil des Arbeitsschutzrechts“ nur allgemeine Pflichten enthält. Sondergesetzliche Obliegenheiten außerhalb des Arbeitsschutzgesetzes (z.B. nach ArbZG oder BetrVG) stellen häufig gleichzeitig eine Konkretisierung dieser allgemeinen, im Arbeitsschutzgesetz enthaltenen Pflichten in Bezug auf bestimmte Gefährdungstatbestände dar. Diese spezielleren Gesetze haben nach dem Grundsatz der Spezialität Vorrang vor den allgemeinen Pflichten des Arbeitsschutzgesetzes. Dessen Regelungen werden insoweit zwar nicht verdrängt, jedoch überlagert (BT-Drs. 13/3540, 14; *Kollmer*, in *Kollmer/Klindt/Schucht/Kohte*, ArbSchG, 4. Aufl. 2021, § 1 Rn. 80). Da die von der Bekl. angeordneten Maßnahmen gerade keine allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sondern eine aus Anlass einer Beschwerde über die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zum Zwecke der Kontrolle ebendieser Vorgaben erlassen wurden, sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes vorliegend vorrangig anwendbar. (...)

b) Die Anordnung ist formell rechtmäßig. (...)

c) Die Anordnung unter Ziff. 1 ist auch materiell rechtmäßig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 17 II ArbZG liegen vor (dazu aa)), die Anordnung ist vom Begriff der „erforderlichen Maßnahme“ umfasst (dazu bb)) sowie hinreichend bestimmt (dazu cc)). Sie verstößt auch nicht gegen das Territorialitätsprinzip (dazu dd)) und die gewählte Rechtsfolge begegnet keinen rechtlichen Bedenken (dazu ee)).

aa) Die Bestimmung des § 17 II ArbZG gewährt der Aufsichtsbehörde in Form einer Generalklausel die notwendigen Befugnisse, um die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes sicherzustellen und durchzusetzen und eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche im Einzelfall bestehende, mithin konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, die nach allgemeiner Lebenserfahrung bei ungehindertem Verlauf des objektiv

zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt (VG Schleswig, Urt. v. 12.11.2021 – 12 A 28/19 Rn. 29 m.w.N.).

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung lag eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, da ausgehend von dem bis dahin ermittelten Sachverhalt eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestand, dass die Kl. gegen die Regelungen zur täglichen Höchstarbeitszeit in § 3 ArbZG und gegen die Regelungen zu den Mindestruhezeiten in § 5 I ArbZG verstößt (dazu (1)). Diese Vorschriften sind auch auf die bei der Kl. angestellten „Associates“ und „Senior Associates“ anzuwenden (dazu (2)).

(1) Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu

§ 3 ArbZG

zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Gemäß § 5 I ArbZG müssen die Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben. Vorliegend sind bei der Bekl. in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt zwei Beschwerden eingegangen, welche auf eine regelmäßige, deutliche Überschreitung der Höchstarbeitszeit hinwiesen. Der jeweilige Beschwerdeführer gab an, dass Arbeitszeiten von 9 oder 10 Uhr bis 23 oder 24 Uhr keine Seltenheit seien. Aus dieser Zeitangabe lässt sich nicht nur entnehmen, dass die tägliche Höchstarbeitszeit von acht bzw. die verlängerte Höchstarbeitszeit von zehn Stunden möglicherweise nicht eingehalten worden ist, sondern auch, dass die erforderlichen Ruhezeiten nicht eingehalten worden sein könnten. Die Beschwerden geben jedenfalls hinreichend konkrete Anhaltspunkte auf einen Verstoß gegen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, indem sie jedenfalls durch die Angabe von Uhrzeiten und der betroffenen Gruppe von Beschäftigten hinreichend substantiiert sind und im Nachgang durch die Beantwortung von Rückfragen weiter substantiiert wurden.

Dem steht nicht entgegen, dass der jeweilige Absender der Beschwerden nicht bekannt ist und somit nicht zu ermitteln ist, ob diese Person bei der Kl. beschäftigt ist oder war. Welche Intention den jeweiligen Beschwerdeführer zu der Beschwerde veranlasst hat und in welchem Verhältnis die Person zu der Kl. steht, ist für die Beurteilung einer konkreten Gefahr nicht entscheidend. Für die Authentizität der Beschwerden spricht jedenfalls, dass die Bekl. unter Bezugnahme auf die jeweilige Beschwerde konkrete Nachfragen an den jeweiligen Beschwerdeführer gestellt hat, die von diesem auch beantwortet worden sind.

Der Kl. ist es auch nicht gelungen, dem konkreten Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die Vorschriften

keine Entkräftung des Verdachts

des Arbeitszeitgesetzes überzeugend entgegen zu treten. Insbesondere konnte

sie der Bkl. weder im Rahmen der Betriebsbesichtigung, noch im Nachgang Nachweise über die von ihren Beschäftigten tatsächlich geleistete Arbeitszeit vorlegen. Auch im Übrigen hat die Kl. nicht substantiiert vorgetragen, dass die angestellten Rechtsanwälte die gesetzlich vorgeschriebene Höchstarbeitszeit und die Pausenzeiten regelmäßig einhalten. Vielmehr hat sich das Vorbringen der Kl. insoweit überwiegend auf die Frage beschränkt, ob angestellte Rechtsanwälte überhaupt den entsprechenden Vorschriften unterfallen. Zudem hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung auf die Frage, wie die Kl. die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstarbeitszeit sicherstelle, erklärt, dies könne nicht sichergestellt werden und liege in der Eigenverantwortung der angestellten Rechtsanwälte. Diese würden ihre Pflichten und das Arbeitszeitgesetz kennen; es gebe jedenfalls keine Anweisungen oder Zwang, über die Höchstarbeitszeit hinaus zu arbeiten. Auch der Verweis auf die Eigenverantwortung der Rechtsanwälte kann jedoch den konkreten Verdacht eines Verstoßes gegen § 3 und § 5 I ArbZG nicht entkräften. Denn das Gesetz differenziert gerade nicht danach, ob eine Überschreitung der Höchstarbeitszeit und eine Unterschreitung der Ruhezeiten freiwillig oder auf Anweisung des Arbeitgebers erfolgt.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich nicht daraus, dass die Beschwerden aus den Jahren 2020 und 2021 stammen und somit bereits mehrere Jahre zurückliegen. Denn es sind keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse bei der Kl. geändert haben könnten, sodass den Beschwerden die Aktualität verloren gegangen wäre.

(2) Eine konkrete Gefahr scheidet auch nicht deshalb aus, weil angestellte Rechtsanwälte von dem Anwendungsbereich des § 3 und des § 5 I ArbZG

ArbZG gilt auch für angestellte Anwälte

ausgenommen wären. Eine Ausnahme ergibt sich weder aus § 18 ArbZG (dazu (a)), noch aus einer Analogie zu § 45 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO, dazu (b)).

(a) Gemäß § 18 I Nr. 1 ArbZG ist das Arbeitszeitgesetz nicht auf leitende Angestellte i.S.d. § 5 III des Betriebsverfassungsgesetzes (Alt. 1) sowie Chefärzte (Alt. 2) anzuwenden. Angestellte Rechtsanwälte fallen nicht unter den Begriff des leitenden Angestellten und ersichtlich auch nicht unter den Begriff der Chefärzte. Nach § 5 III 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ist leitender Angestellter, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb zur selbstständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist (Nr. 1) oder Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber

nicht unbedeutend ist (Nr. 2) oder regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebs von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insb. aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein (Nr. 3). Keine dieser Alternativen ist für angestellte Rechtsanwälte erfüllt. Ob ein als Arbeitnehmer angestellter Rechtsanwalt leitender Angestellter i.S.d. § 5 III 2 Nr. 3 BetrVG ist, hängt grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein die formale Stellung als Berufsträger genügt nicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 III 2 Nr. 3 BetrVG. Angestellte Rechtsanwälte sind nicht bereits deshalb leitende Angestellte, weil sie nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Angestellte der Leitungs- und Führungsebene zuzurechnen ist und unternehmens- oder betriebsleitende Entscheidungen entweder selbst trifft oder maßgeblich vorbereitet. Ausdruck einer solchen Stellung können bspw. die selbstständige Verwaltung eines nicht unerheblichen Budgets oder die zwingende Mitsprache bei strategischen Entscheidungen sein (BAG, Beschl. v. 29.6.2011 – 7 ABR 5/10 Rn. 28). Dies ist im Falle von angestellten Rechtsanwälten auf den unteren Hierarchiestufen, wie „Associates“ und „Senior Associates“ nicht gegeben. Diese sind regelmäßig nicht Teil der Leitungsebene und nicht mit betriebslenkenden Entscheidungen befasst, sondern beschränken ihre Tätigkeit in der Regel auf die Bearbeitung konkreter Mandate (vgl. *Willemsen/Oberthür*, NJW 2020, 1761, 1764).

Auch eine analoge Anwendung des § 18 I Nr. 1 ArbZG kommt nicht in Betracht. Insoweit fehlt es bereits an der erforderlichen vergleichbaren Interessenlage. Angestellte Rechtsanwälte sind aufgrund der fehlenden Führungsstellung und Einflussmöglichkeiten auf unternehmenslenkende Entscheidungen nicht mit Chefärzten oder leitenden Angestellten zu vergleichen. Diesen kommt eine herausgehobene Funktion und Verantwortung im jeweiligen Unternehmen zu, welche angestellte Rechtsanwälte gerade nicht ausüben.

(b) Eine analoge Anwendung des § 45 S. 2 WPO scheidet ebenfalls aus, denn es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke. Der Gesetzgeber hat die im Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung v. 3.9.2007 (BGBl. I S. 2178) eingefügte Vorschrift des § 45 S. 2 WPO – trotz des im Schrifttum reklamierten „Harmonisierungsgebots“ für die Berufsrechte der wirtschaftsnahen Beratungsberufe – nicht auf andere Berufsträger übertragen. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

§ 45 S. 2 WPO nicht analog anwendbar

ist mit Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften v. 30.7.2009 umfangreich und zuletzt mit Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2010 geändert worden, ohne dass eine § 45 S. 2 WPO entsprechende Fiktionsanordnung für angestellte Rechtsanwälte bzw. Steuerberater normiert worden wäre (BAG, Beschl. v. 29.6.2011 – 7 ABR 5/10 Rn. 29).

bb) Die Anordnung einer Aufzeichnungspflicht ist vom Begriff der „erforderlichen Maßnahme“ umfasst. Dieser Begriff impliziert, dass die zuständige Behörde nicht darauf beschränkt ist, die Verpflichtungen aus dem Arbeitszeitgesetz wiederholend auf den Einzelfall anzuwenden. Ihr stehen vielmehr die Befugnisse der Ordnungsbehörden uneingeschränkt zu, insb. auch die Befugnis, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund drohender Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz abzuwehren. Folglich kommt auch die Anordnung von Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten in Betracht (*Roloff*, in: *Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht*, 25. Aufl. 2025, § 17 ArbZG Rn. 2; BVerwG, Urt. v. 4.7.1989 – 1 C 3/87 Rn. 15 zur AZO; BVerwG, Urt. v. 8.5.2019 – 8 C 3/18 Rn. 27; Bayerischer VGH, Beschl. v. 26.10.2011 – 22 CS 11.1989 Rn. 15).

cc) Die streitgegenständliche Anordnung ist entgegen der Rechtsauffassung der Kl. inhaltlich auch hinreichend bestimmt i.S.d. § 37 HmbVwVfG. (...)

dd) Der Bescheid verstößt entgegen der Rechtsauffassung der Kl. nicht deshalb gegen das Territorialprinzip, weil die bei ihr angestellten Rechtsanwälte auch Tätigkeiten im Ausland ausüben. Das Territorialitätsprinzip besagt, dass staatliche Hoheitsakte auf dem Gebiet eines anderen Staates nur mit dessen Zustimmung erlaubt sind. Länder sind in ihrer Verwaltungshoheit grundsätzlich auf ihr eigenes Gebiet beschränkt (BVerwG, Urt. v. 9.2.2009 – 2 CN 1.07 Rn. 17 m.w.N.). Das Prinzip ist vorliegend gewahrt, weil mit der Anordnung der Arbeitszeiterfassung auf der Grundlage des bundesrechtlichen Arbeitszeitgesetzes weder hoheitlich noch in sonstiger Weise in die Rechtsordnung anderer Staaten eingegriffen wird. Das Territorialitätsprinzip hindert den deutschen Staat insb. nicht daran, an ein im Ausland stattfindendes Ereignis innerstaatliche Rechtsfolgen zu knüpfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.2.2009 – 2 CN 1.07 Rn. 17).

ee) Die Bekl. hat auch von ihrem nach § 17 II ArbZG eröffneten und im Widerspruchsbescheid zulässigerweise ausgeübten (dazu (1)) Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 I 1 VwGO).

(...)

(b) Auch hat die Bekl. das Auswahlermessen fehlerfrei ausgeübt, insb. ist die Anordnung verhältnismäßig.

Die Anordnung dient dem Zweck, durch Einrichtung eines Systems zur Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sowohl dem Schutz einzelner Arbeitnehmer im Hinblick auf

verhältnismäßig

deren persönliche Gesundheit und Wohlbefinden sowie auch dem Interesse der Allgemeinheit, nicht für durch unverträgliche Arbeitszeiten verursachte Krankheitskosten eintreten zu müssen, Rechnung zu tragen. Das Ziel der Bekl. besteht zudem in der ungehinderten Durchführung ihrer Schutz- und Überwachungspflicht, zu der sie die notwendige Mitwirkung einfordern können muss. Weiter dient die Anordnung dem Zweck, den bestehenden Verdacht auf mögliche Arbeitszeitverstöße aufzuklären. Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Bekl. aus § 17 I ArbZG sowie dem Gesetzeszweck des Arbeitszeitgesetzes, welcher gem. § 1 I Nr. 1 ArbSchG darin besteht, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Krankenstand unter den Beschäftigten der Kl. nach ihren Angaben erheblich unter dem Durchschnitt liegt. Denn daraus lässt sich nicht zwingend entnehmen, dass die vorgegebenen Arbeitszeiten eingehalten werden. Der geringe Krankenstand könnte z.B. darauf hindeuten, dass andere Arbeitsbedingungen besonders gesundheitsfördernd sind, er könnte aber möglicherweise auch darauf schließen lassen, dass der Arbeitsdruck derart hoch ist, dass die Beschäftigten trotz Krankheit ihrer Arbeitstätigkeit nachgehen.

Die Anordnung der Aufzeichnung von Arbeitszeiten ist auch geeignet, diesen Zweck zu erreichen, denn ohne die Aufzeichnung der

geeignet

Arbeitszeiten stünde der Bekl. keine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung. Die Anordnung der Arbeitszeiterfassung ist auch erforderlich; alternative Maßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität und gleichen Erfolgsaussichten sind nicht ersichtlich. Die Aufzeichnung der Arbeitszeiten ist unter Berücksichtigung dessen, dass bei der Kl. bereits die gegenüber den Mandanten abzurechnenden Stunden erfasst werden und somit bereits ein Zeiterfassungssystem vorhanden sein muss, kein unzumutbarer Eingriff in die Betriebsabläufe der Kl. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Bekl. im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG, Beschl. v. 13.9.2022 – 1 ABR 22/21 Rn. 65 unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 14.5.2019 – C-55/18 [CCOO]) der Kl. kein bestimmtes System vorgeschrieben hat, sondern ihr die Ausgestaltung der Erfassung vollständig überlassen hat. Eine Erfassung lediglich der über die Höchstarbeitszeit hinausgehenden Stunden entsprechend des § 16 II ArbZG wäre nicht gleich geeignet, denn aus einer solchen Aufzeichnung ließen sich jedenfalls nicht die genaue Lage der Arbeitsstunden im Tagesverlauf und damit die Einhal-

tung der Ruhepausen entnehmen (vgl. BAG, Beschl. v. 13.9.2022 – 1 ABR 22/21 Rn. 23).

Die Anordnung ist auch angemessen. Insbesondere überwiegt das Interesse der Kl. an der freien Berufsausübung (Art. 12 I GG)

angemessen

nicht das Interesse der Bekl., ihrem Schutzauftrag aus Art. 2 II GG sowie §§ 1 I, 17 I ArbZG nachzukommen. Dem Schutzzut des § 1 I Nr. 1 ArbZG kommt dabei ein besonders hohes Gewicht zu, während demgegenüber in die Abwägung einzustellen ist, dass die Anordnung für die Kl. mit vertretbarem Aufwand umzusetzen sein dürfte und es sich bei der mittelbar mit der Anordnung bezweckten Einhaltung der Vorgaben der §§ 3, 5 I ArbZG lediglich um die bloße Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen handelt (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 28.7.2011 – Au 5 S 11.784 Rn. 34 m.w.N.).

Im Rahmen der Abwägung berücksichtigt das Gericht auch, dass es sich bei Rechtsanwälten gem. § 1 BRAO um unabhängige Organe der Rechtspflege handelt und sie besonderen Berufspflichten unterworfen sind – bspw. dem Verbot der Mandatsniederlegung zur Unzeit gem. § 43 BRAO i.V.m. § 671 II BGB. Gleichermäßen berücksichtigt das Gericht, dass einem Mandat regelmäßig ein besonderes Vertrauensverhältnis zugrunde liegt und ein Rechtsanwalt daher nicht beliebig austauschbar ist. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Anordnung der Bekl. die angestellten Rechtsanwälte in ein unauflösbares Spannungsverhältnis bringen würde und aus diesem Grund unverhältnismäßig wäre. Denn die Anordnung der Einrichtung eines Systems zur Arbeitszeiterfassung ist zunächst lediglich eine administrative Aufgabe für die Kl., welche die Rechtsanwälte nicht nennenswert von ihrer Mandatsarbeit abhalten wird. Sie lässt die interne Organisation der Kl. zur Bereitstellung ihrer Beratungsleistungen gänzlich unberührt. Soweit die Kl. mit dem Verweis auf die Berufspflichten der Rechtsanwälte meint, dass diesen die Einhaltung der Höchstarbeitszeiten nicht möglich wäre und sie daher der Verpflichtung aus §§ 3, 5 I ArbZG nicht unterfielen, wird auf vorstehenden Ausführungen (s. dazu unter c) aa) (1)) verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass es im Organisationsermessen der Kl. liegt, die bei ihr angestellten Rechtsanwälte in einem Umfang einzusetzen, der sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt. Beispielsweise ist nicht ersichtlich, dass es der Kl. nicht möglich wäre, bei umfangreichen Mandaten mehr Rechtsanwälte pro Mandat einzusetzen, welche ein Vertrauensverhältnis zu den Mandanten aufbauen und sich gegenseitig ersetzen können.

Hinzu kommt, dass das Arbeitszeitgesetz bereits Ausnahmen für dringliche Fälle vorsieht, von denen die Kl. im Bedarfsfall Gebrauch machen kann. So darf gem.

Ausnahmen für dringliche Fälle

§ 14 ArbZG von den §§ 3 bis 5, 6 II, 7, 9 bis 11 ArbZG bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in au-

ßergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, abgewichen werden. Dass der Kl. – wie sie vorträgt – aus Gründen der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber ihren Mandanten der Rückgriff auf diese Vorschrift versagt wäre, ist nicht ersichtlich. Denn die Kl. hätte in diesen Fällen zwar die Darlegungslast hinsichtlich der Tatsachen, die für einen außergewöhnlichen Fall sprechen würden (VG Schleswig, Urt. v. 12.11.2021 – 12 A 28/19 Rn. 35), es ist jedoch weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen, dass die Kl. etwaigen Geheimhaltungsinteressen nicht durch die Vorlage von geschwärzten Belegen oder Belegen, die keinen Rückschluss auf die Mandanten zuließen, gerecht werden könnte. Im Übrigen ist die Kl. auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass in Fällen, in denen es mit gewisser Regelmäßigkeit immer wieder zu „Notfällen“ i.S.d. § 14 ArbZG kommt, diese für die Geschäftsleitung vorhersehbar sind und organisatorisch vorausplanend bewältigt werden müssen (Bayerischer VGH, Urt. v. 28.10.1993 – 22 B 90.3225 Rn. 16).

3. Auch hinsichtlich der unter Ziff. 2 des Bescheides v. 30.11.2023 angeordneten Unterweisung der bei der Kl. angestellten „Associates“ und „Senior Associates“ über die Notwendigkeit der Aufzeichnungen in der angeordneten Weise (dazu a)) sowie zu der angeordneten Übersendung der Unterweisungsbelege (dazu b)) ist der Bescheid der Bekl. rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten.

a) Die Anordnung der Unterweisung ist rechtmäßig. Sie beruht ebenfalls auf § 17 II ArbZG. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage liegen vor. Wie bereits ausgeführt, besteht die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen die in § 3 ArbZG festgelegte Höchstarbeitszeit. (...)

b) Die Anordnung der Übersendung der Unterweisungsbelege ist ebenfalls rechtmäßig. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 17 IV ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Aufsichtsbehörde vom Arbeitgeber die für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte verlangen (Satz 1). Sie kann ferner vom Arbeitgeber u.a. verlangen, die Arbeitszeitznachweise vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden (Satz 2).

Hierbei setzt die für das Auskunfts- und Vorlageverlangen der Bekl. maßgebliche Regelung des § 17 IV ArbZG weder die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen das Arbeitszeitgesetz voraus, noch muss ein solcher Verstoß bereits feststehen. Bereits dem Wortlaut ist ein solches Erfordernis nicht zu entnehmen. Die Auskunft, auf welche sich das behördliche Verlangen bezieht, muss für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen durch die hierfür nach § 17 I ArbZG zuständige Behörde erforderlich sein. Dies schließt (lediglich) eine allgemeine, ungezielte Ausfor-

sung des Arbeitgebers und anlasslose Auskunftsverlangen aus (vgl. *Roloff*, in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 25. Aufl. 2025, § 17 ArbZG Rn. 3 m.w.N.).

Vorliegend besteht jedenfalls ein Anlass für das Auskunftsverlangen der Bekl. Denn die Kl. hat für ihre Mitarbeiter in den letzten Jahren kein System zur Arbeitszeiterfassung bereitgestellt. Vor dem Hintergrund der nunmehr angeordneten Pflicht zur Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit besteht auch das Erfordernis, die Mitarbeiter über die Notwendigkeit der Erfassung in der angeordneten Weise und die vorgesehene Art der konkreten Umsetzung zu unterweisen.

Die nach § 17 IV 2 ArbZG von der Bekl. getroffene Ermessensentscheidung lässt bei der insoweit – auf den Rahmen des § 114 S. 1 VwGO – beschränkten gerichtlichen Überprüfung keine Fehler erkennen und ist insb. verhältnismäßig. Die angeordnete Vorlage der Belege über noch zu erfolgende Unterweisungen der Beschäftigten dient dem Zweck, die Durchführung der Unterweisung und damit mittelbar die Einhaltung der angeordneten Arbeitszeiterfassung sicherzustellen und dem bestehenden Verdacht auf mögliche Arbeitszeitverstöße zu begegnen. Wie bereits ausgeführt, entspricht dieser Zweck dem gesetzlichen Auftrag der Bekl. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, um mit gleicher Erfolgsaussicht dieses Ziel zu erreichen. Insofern ist auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass es sich um eine Maßnahme mit sehr geringer Eingriffsintensität handelt, denn eine Unterweisung hat bereits aufgrund der Anordnung zu Ziff. 2 S. 1 stattzufinden, sodass das Erstellen von Belegen und deren Übersendung für die Kl. kaum zusätzlichen Aufwand verursachen dürfte. Hinzu kommt, dass es sich dabei pro Mitarbeitendem lediglich um eine einmalige Unterweisung handelt. Ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigendes Geheimhaltungsinteresse hat die Kl. jedenfalls insoweit weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht. Auch sonst sind keine schutzwürdigen Interessen der Kl. zu erkennen, die das Interesse an der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer überwiegen könnten.

4. Soweit die Bekl. in dem Bescheid v. 30.11.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 30.1.2025 unter Ziff. 3 angeordnet hat, die Kl. habe der Bekl. mitzuteilen, wie sie dafür Sorge, dass die für die jeweiligen angestellten Rechtsanwälte disziplinarisch verantwortlichen Partner ihrer Verantwortung als Führungskraft bei Gestaltung und Kontrolle der Arbeitszeiten durch deren regelmäßige Prüfung nachkommen, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (§ 113 I 1 VwGO).

Diese von der Bekl. angeordnete Maßnahme ist i.S.d. §§ 133, 157 BGB dahingehend zu verstehen, dass die Bekl. ihr einen zweifachen Regelungsgehalt beimes-

dritte Anordnung rechtswidrig

sen wollte: zum einen die Verpflichtung der bei der Kl. tätigen Partner als Führungskräfte zur Gestaltung und Kontrolle der Arbeitszeiten durch regelmäßige Prüfung (dazu a)), zum anderen die entsprechende Auskunftserteilung gegenüber der Bekl. (dazu b)).

a) Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der Prüfpflicht betreffend die Partner kommt entgegen der Rechtsauffassung der Bekl. allein § 17 II ArbZG in Betracht. Deren Voraussetzungen liegen zwar aufgrund des Verdachtes der Überschreitung der in § 3 ArbZG geregelten Höchstarbeitszeit vor, jedoch hat die Bekl. von ihrem nach § 17 II ArbZG eröffneten Ermessen nicht in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 I 1 VwGO). Es liegt eine Ermessensüberschreitung vor, denn die Bekl. hat die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insb. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nicht beachtet. Dabei dient auch diese Maßnahme dem Zweck, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen, indem die Einhaltung der angeordneten Arbeitszeiterfassung sichergestellt und der Überschreitung der Höchstarbeitszeit entgegengewirkt wird. Zur Förderung dieses Zwecks ist die Maßnahme auch geeignet, jedoch nicht erforderlich. Mit der Anordnung zu Ziff. 1 und 2 ist bereits die Einführung eines Systems verbunden, das eine hinreichende interne Kontrolle sicherstellt. Anhaltspunkte dafür, dass trotz der angeordneten Aufzeichnungspflicht sowie Unterweisungspflicht die Führungskräfte ihrer Leitungsverantwortung insoweit nicht nachkommen, sind derzeit nicht ersichtlich. Folglich ist der mit der betreffend die bei der Kl. tätigen Partner angeordneten Pflicht, die Arbeitszeiten durch regelmäßige Prüfung zu gestalten und zu kontrollieren, verbundene Eingriff in die Organisationsstruktur der Kl. nicht erforderlich.

b) Vor diesem Hintergrund ist das auf der Grundlage von § 17 IV 1 ArbZG ergangene Auskunftsverlangen gegenstandslos. Wenn bereits keine Verpflichtung zur Kontrollen durch die bei der Kl. tätigen Partner besteht, entfällt ein entsprechendes Auskunftsverlangen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist auch stets § 26 BORA zu beachten. § 26 I 1 BORA stellt klar, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Die Rechtsprechung hat sich bisher – soweit ersichtlich – mit dieser berufsrechtlichen Vorschrift indes lediglich im Zusammenhang mit unangemessenem Arbeitslohn eines angestellten Rechtsanwalts befasst (vgl. hierzu etwa die ausführliche Entscheidung des BGH zur Unzulässigkeit einer Stellenanzeige, mit der ein sittenwidriges Einstiegsgehalt für Berufsanfänger angeboten worden ist (BGH, BRAB-Mitt. 2010, 132)).

Best Practice. Best Command.



inklusive
Redeker
online

Redeker (Hrsg.)
Handbuch der IT-Verträge
Herausgegeben von RA, FA IT-Recht, Dipl.-
Informatiker Dr. Helmut Redeker.
Loseblatt, 3 Bände. Grundwerk mit Fortset-
zungsbezug für mindestens 2 Jahre, 199 €,
ca. 2–3 Ergänzungslieferungen pro Jahr, für
Abonnenten inklusive der Datenbank Redeker
online, je zzgl. 23 € inkl. MwSt. für Redeker
online.
ISBN 978-3-504-56008-9.

Alles für die Vertragsgestaltung im IT- und telekommunikationsrechtlichen Bereich

Das praxisnahe Werk zur Vertragsgestaltung in den IT- und telekommunikationsrechtlichen Bereichen enthält zahlreiche ausführlich kommentierte Vertragsmuster. Klausel für Klausel nehmen erfahrene Praktiker zu allen praxisrelevanten Fragen Stellung und liefern Lösungen.

Updates im neuen Jahr 2026:

- Software-Pflege
- Stichwortregister

Für Abonnenten inklusive Datenbank Redeker online u. a. mit folgenden Inhalten: Redeker Handbuch der IT-Verträge, Härting Internetrecht, Schneider Handbuch EDV-Recht, Schuster/Grützmaker IT-Recht Kommentar.

Das Werk online

otto-schmidt.de/bmitr
juris.de/itr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

otto schmidt

(Fortsetzung von S. XII)

Online-Vortrag LIVE: Aktueller Rechtsprechungsüberblick: Gesellschaftsrecht
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kompendium Aktienrecht „interdisziplinär“
15.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft
23.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Einsatz von Legal Tech & KI in der Anwaltskanzlei – Das anwaltliche Berufsrecht von A bis Z
18.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Influencer-Marketing und Recht – Aktuelle Entwicklungen
9.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Der Insolvenzverwalter im Zivilprozess – Aktivprozesse erfolgreich führen – Angriffe des Insolvenzverwalters abwehren
8.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Insolvenzanfechtung
16.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht
10.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Pflichtfortbildung gem. § 43f BRAO
4.3.2026, Präsenz: Berlin, Urania Berlin

Online-Vortrag LIVE: Prüfungsvorbereitungskurs für Auszubildende
16.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

DAI advanced: Überlegene Kommunikationskompetenz in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen
27.4.2026, Präsenz: Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Aktive Kommunikationstechniken in anwaltlicher Verhandlung und Mediation
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Konfliktlösung durch Veränderung widerstreitender Sichtweisen
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen – Fortbildungsplus zur 21. Jahresarbeitstagung Medizinrecht

12.3.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

21. Jahresarbeitstagung Medizinrecht
13.-14.3.2026, Hybrid: DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Vermögensdelikten durch Ärzte und sonstige Leistungserbringer
22.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxis des Arzthaftungsrechts – Notarzt- und Rettungsdienst
29.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht
19.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gewerbliches Mietrecht und dessen Schnittstellen zum Öffentlichen Recht
25.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Probleme des Mietrechts
16.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE Typische Probleme des Migrationsrechts – Rechtsfragen der Abschiebung
11.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten im Sozialrecht – Fortbildungsplus zur 38. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung
19.3.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

38. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung
20.-21.3.2026, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der GmbH-Geschäftsführer im Sozialversicherungs- und Steuerrecht
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Freie Mitarbeit – noch selbstständig oder schon scheinselbstständig?
16.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sozialhilferegress und Elternunterhalt
21.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Verfahrensfragen SGB X und SGG
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

40. Jahresarbeitstagung Steuerstrafrecht
12.-13.3.2026, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Steuerrecht
18.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der GmbH-Geschäftsführer im Sozialversicherungs- und Steuerrecht
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Ertragsteuerliche Gestaltungsschwerpunkte und Gesellschaftsrechtspraxis
13.4.2026, Hybrid: Heusenstamm, DAI-Forum Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Internal Investigations – Rechtliche Fallstricke und Best Practices
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O
17.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschuldigter und Zeuge in Uniform – Der Polizist im Strafverfahren, insbesondere nach Schusswaffengebrauch
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Transportversicherungsrecht und Recht des Gefahrguttransports
11.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Urheberrechte und Providerhaftung – Systematik und aktuelle Entwicklungen in der Praxis
27.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Vergabebeschleunigung – Reform 2026
19.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
28.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Besondere Problematik bei Verkehrsunfällen mit Fußgängern, Radfahrern und vergleichbaren Verkehrsteilnehmern
17.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
24.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
29.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Versicherungsrecht – die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
31.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in der privaten Krankenversicherung
21.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Fortbildungsplus zur 32. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht

5.3.2026, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

32. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht

6.-7.3.2026, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Erstinstanzliche Verfahrensfehler und die anwaltlichen Reaktionsmöglichkeiten
26.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Bauen im Außenbereich § 35 BauGB auch Bauturbo
27.3.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum Umwelt- und Planungsrecht
13.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Fristen der VwGO – Grundlagen und aktuelle Rechtsprechung
17.4.2026, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen

mit interessanten Gesprächspartnern und -partnerinnen aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

Community-Award für BRAK-Podcast

Ausgezeichnet! Die Community hat entschieden: Der Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ der Bundesrechtsanwaltskammer belegt beim Podfluencer Festival 2025 den ersten Platz und gewinnt den „Community-Award“.

Nach dem zweiten Platz im Vorjahr konnte sich das von Stephanie Beyrich, Rechtsanwältin und Pressesprecherin der BRAK, moderierte Format jetzt an die Spitze setzen.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 149: Projektjurist: Zwischen Fossilien und Schweinesessel | Dr. Alexander Deicke

Als Projektjurist und Interimsmanager steht Dr. Alexander Deicke für flexible Rechtsberatung jenseits klassischer Kanzleistrukturen. Deicke erläutert, warum externe Rechtsabteilungen und projektbasierte Einsätze Unternehmen neue Handlungsspielräume eröffnen. Die aktive Nutzung der Arbeitnehmerüberlassung im Anwaltsbereich sorgt dabei für besondere Aufmerksamkeit.

KI bleibt – und verändert alles

Auch der Blick nach vorn kommt nicht zu kurz. Der AI Act, so Deicke, werde ganze Branchen umkrempeln. „Es wird Bereiche geben, in denen KI ähnlich disruptiv wirkt wie das Handy.“ Für Jurist:innen bedeutet das: frühes Verständnis, strategische Beratung und weniger Angst vor Veränderung. Abgerundet wird das Gespräch durch persönliche Einblicke – bis hin zum legendären Schweinesessel in seinem Arbeitszimmer, Sinnbild für einen unkonventionellen Zugang zum Beruf.

Folge 148: Merry X-Mas-Glühweinfolge: (K)ein Glühwein für 2025 | Dr. Ulrich Wessels

„Noch nie mussten wir so viele Erklärungen abgeben.“ Dieser Satz zieht sich wie ein roter Faden durch die diesjährige Merry-Christmas-Folge. Gemeinsam blicken BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels und Host Stephanie Beyrich auf ein Jahr zurück, das die Anwaltschaft herausgefordert hat – durch Angriffe, Einschüchterungen und massive Eingriffe in die Unabhängigkeit anwaltlicher Arbeit, auch über Deutschlands Grenzen hinaus.

Die Folge macht deutlich, was zur Kernaufgabe der BRAK gehört: Haltung zeigen, Solidarität organisieren und den Rechtsstaat verteidigen – im Interesse der Mandant:innen. Natürlich kommen aber auch die positiven Entwicklungen nicht zu kurz: rechtspolitische Erfolge zum Beispiel bei den Sammleraderkonten, starke Initiativen aus den Kammern und

der Ausblick auf die Unterzeichnung der Europaratskonvention zum Schutz des Anwaltsberufs.

Ein besonderes Highlight: die Amtsübernahme von Prof. Dr. Bertram Schmidt als neuer Schlichter der Schlichtungsstelle. Dass ein ehemaliger BGH-Richter und internationaler Strafrichter die Verankerung der Anwaltschaft im Grundgesetz ausdrücklich unterstützt, wird in der Folge als das gewürdigt, was es ist: ein starkes Zeichen für den Rechtsstaat.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – Kurz & knackig

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Dabei steht das Spezial-Thema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Jurabubble. Die Episoden sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

4. Prozesstag! Türkei vs. Anwälte – Das Urteil | André Haug

Unerwarteter Freispruch am vierten Prozesstag: Mit dieser Wendung hatten die meisten nicht gerechnet: Am **vierten Prozesstag** wird der gesamte Vorstand der Istanbul Rechtsanwaltskammer freigesprochen. In einer weiteren Podcastfolge berichtet **André Haug**, Vizepräsident der BRAK, über das Urteil, das nach Tagen angespannter Erwartung wie ein Bruch mit dem bislang angenommenen Verlauf wirkt. Die Verkündung selbst ist kurz – die Reaktionen im Saal dagegen umso intensiver. Erleichterung, Freude, auch Erschöpfung machen sich breit. Für zahlreiche Beteiligte endet eine Zeit massiver Bedrohung, die weit über den beruflichen Kontext hinausging.

Warum internationale Beobachtung zählt

Die türkische Anwaltschaft hat ein deutliches Zeichen gesetzt. Europäische und internationale Anwaltsorganisationen zeigten sichtbare Solidarität – und werden diese Unterstützung auch bei einer möglichen Fortsetzung des Verfahrens aufrechterhalten.

3. Prozesstag! Türkei vs. Anwälte – Die Plädoyers | Dr. Vera Hofmann

Dritter und letzter Prozesstag vor der Urteilsverkündung gegen den Vorstand der Istanbul Rechtsanwaltskammer: **Dr. Vera Hofmann**, Präsidentin der RAK Berlin berichtet, direkt aus Silivri bei Istanbul von ihren Eindrücken.

Plädoyers mit Wucht – ein Verfahren ohne Augenhöhe

Hofmann schildert einen langen, von Verteidigungsplädoyers geprägten Prozesstag. Viele Argumente wiederholen sich – und müssen sich wiederholen. Immer wieder wird betont, dass der gesamte Prozess illegitim sei und dass es keinerlei belastbare Anhaltspunkte für den erhobenen Vorwurf der Terrorunterstützung gebe. „Das Recht wird hier als Gewalt ge-

gen die Anwaltschaft eingesetzt.“ „Man kann keine Mimik erkennen – geschweige denn Reaktionen“, berichtet Hofmann. Nähe, Dialog, Augenhöhe: Fehlanzeige.

2. Prozesstag! Türkei vs. Anwälte | Anne-Kathrin Duncker

Am zweiten Prozesstag schildert Anne-Kathrin Duncker (RAV) bewegende Eindrücke aus dem Gerichtssaal. Die Verteidigung nimmt die Anklage umfassend auseinander – prozessual, materiell-rechtlich und politisch.

Besonders eindrucksvoll sind die Plädoyers, die weit über klassische juristische Argumentation hinausgehen: Gedichte, politische Theorie sowie Bezüge zu Hannah Arendt, Ernst Fraenkel und Immanuel Kant verdeutlichen, worum es in diesem Verfahren tatsächlich geht – um Recht, Freiheit und die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat. Ein starkes Zeichen von Zusammenhalt und Widerstandskraft.

1. Prozesstag! Türkei vs. Anwälte | André Haug

Direkt aus Silivri bei Istanbul berichtet BRAK-Vizepräsident André Haug vom ersten Prozesstag gegen den Vorstand der Istanbulischen Rechtsanwaltskammer. Elf Vorstandsmitglieder stehen vor Gericht – in einem Verfahren, das nach Haugs Eindruck weniger einer offenen juristischen Auseinandersetzung als vielmehr einem politischen Signal gleicht. Eine kurze, dichte Folge mit Blick hinter die Kulissen eines hochpolitischen Verfahrens.

Folge „Recht Interessant Spezial: Live and let die!“ | Prof. Dr. Christoph Knauer #Suizid

Der Tod der Kessler-Zwillinge, die den Zeitpunkt ihres Lebensendes selbst wählten, hat eine verfassungsrechtliche Debatte neu entfacht. Bereits 2020 stellte das Bundesverfassungsgericht eindeutig fest: Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und umfasst auch die Freiheit, freiwillige Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Trotz dieser wegweisenden Entscheidung fehlt bis heute ein gesetzlicher Rahmen, der Missbrauch verhindert und die notwendige Verfahrenssicherheit schafft. Zwei konkurrierende Gesetzentwürfe scheiterten 2023, seither ist nichts passiert. In dieser Podcastfolge von „(R)ECHT INTERESSANT!“ spricht darüber Prof. Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses für Strafprozessrecht und einer der zentralen Beschwerdeführer, die die Nichtigerklärung des § 217 StGB erreichten.

Knauer betont: Die Beihilfe zur Selbsttötung ist und bleibt straflos – und doch bestehen erhebliche Unsicherheiten für alle Beteiligten. Besonders komplex seien ungelöste Fragen im Strafvollzug, wo die bisherige Praxis der Suizidverhinderung im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts steht. „Der Bundestag hat sich gedrückt“, so Knauer und sein Appell ist eindeutig: Deutschland braucht klare Regeln, und der Gesetzgeber darf sich dieser Verantwortung nicht länger entziehen.

Folge „Kurz & knackig“: Schau mir in die Augen, Kleines! | Lukas Theune

Die Bundesregierung forciert mit einem aktuellen Referentenentwurf eine umfassende Erweiterung polizeilicher Ermitt-

lungsbefugnisse im digitalen Raum. Das Ziel: Die automatisierte Suche und Identifizierung von Zielpersonen mithilfe öffentlich zugänglicher Internetdaten und der Einsatz selbstlernender Systeme (KI). Der Entwurf, der u.a. die umstrittene US-Software Palantir ins Spiel bringt, wird von Datenschützern und Verfassungsrechtlern scharf kritisiert.

Im BRAK-Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ beleuchtet ein ausgewiesener Experte die Hintergründe dieser „digitalen Zeitenwende“: Lukas Theune, Fachanwalt für Strafrecht und Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. (RAV).

Folge „Recht Interessant Spezial: Tag der Kanzleiheld:innen – Recht.Schlau.Genau.“ | Ronja Tietje und Sabine Vetter

Am 12.11.2025 wurde erstmals der bundesweite Aktionstag zur Würdigung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten gefeiert – künftig jedes Jahr am zweiten Mittwoch im November. Getragen von BRAK, DAV, Bundesnotarkammer, dem Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte sowie dem RENO Bundesverband und unterstützt durch die Schirmherrschaft der Bundesjustizministerin.

Wie Kanzleien mitmachen können und welche Idee hinter dem Aktionstag steht, erklären die Initiatorinnen Ronja Tietje (RENO Bundesverband) und Sabine Vetter (Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte e.V.) im Podcast.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist ein seit 2025 veröffentlichtes Sonderformat von (R)ECHT INTERESSANT! Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ berichten Menschen aus den unterschiedlichsten Branchen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen, welche Beiträge sie leisten, um den Rechtsstaat zu schützen und was sie am Grundgesetz besonders schätzen.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

#MiR – Menschen im Rechtsstaat: Ingmar Stadelmann

In dieser Folge von „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ hat Stephanie Beyrich den Comedian Ingmar Stadelmann eingeladen. Herausgekommen ist ein Gespräch über Freiheit, Verantwortung und die schleichenden Gefahren für den Rechtsstaat. Stadelmann beschreibt den Rechtsstaat als etwas, das für viele längst zur Gewohnheit geworden ist. Rechte, Verfahren und Sicherheiten sind „einfach da“ – bis sie plötzlich fehlen. Gerade deshalb hält er es für entscheidend, sich immer wieder bewusst zu machen, was das Grundgesetz schützt und warum diese Schutzmechanismen so wertvoll sind.

„Die stärkste Waffe ist das Gespräch.“ Stadelmann findet: Wir sollten es uns wieder erlauben, nicht alles zu politisieren. Nicht jede Meinungsverschiedenheit muss gleich eskalieren. Stattdessen plädiert er für mehr Gelassenheit und dafür, im Gespräch zu bleiben – auch mit Menschen, die anders denken. Demokratie lebt vom Austausch. Und der beginnt oft ganz banal: beim Reden miteinander.

#MiR – Menschen im Rechtsstaat: Ann-Katrin Müller, DER SPIEGEL, im Interview

Einen Blick auf den Zustand der Demokratie wirft die Dezemberfolge von „Menschen im Rechtsstaat“ mit Ann-Kathrin Müller (DER SPIEGEL). Seit Jahren berichtet sie über Rechtsextremismus und benennt klar, wo die öffentliche Debatte aus ihrer Sicht zu kurz greift. Besonders eindringlich spricht sie über die Wehrhaftigkeit der Demokratie und das Parteienverbot als bewusst geschaffenes Präventivinstrument des Grundgesetzes. Ihre zentrale Botschaft: Der Rechtsstaat ist kein Selbstläufer – er braucht Menschen, die ihn aktiv verteidigen.

Bestens versorgt.



Topaktuell, kompakt und inklusive online

Dieses Werk bietet Ihnen das Rüstzeug zur Beantwortung aller wesentlichen arbeitsrechtlichen Fragen, die das BetrAVG in der Unternehmenspraxis aufwirft, dazu die notwendigen Schnittstellen zum Sozialversicherungsrecht, Handels- und Bilanzrecht, Steuer- und Versicherungsrecht.

Neue Updates eingearbeitet:

- › Durchführungswege aus arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht
- › Einstandspflicht des Arbeitgebers und Anspruch des Arbeitnehmers auf Einhaltung des Durchführungswegs
- › Wechsel des Durchführungswegs
- › Schranken betrieblicher Versorgungszusagen
- › Höhe der vorgezogenen betrieblichen Altersrente
- › Anpassung von Ruhegeldzahlungen

Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker

Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung

Loseblatt, 2.400 Seiten, 2 Bände. Grundwerk mit Fortsetzungsbezug für mindestens 2 Jahre, ca. 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr, 189 €, je zzgl. 16 € inkl. MwSt. für Datenbank Schlewing/Henssler/Schipp/Schnitker online.
ISBN 978-3-504-25702-6

Das Werk online

otto-schmidt.de/aka
juris.de/betrav

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Datenschutz- recht

Beratermodul

19,50 € mtl. für 3 Nutzer
inklusive Answers
otto-schmidt.de/bmds

Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!

Mit Sicherheit.

Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung wächst die Bedeutung des Datenschutzes. Mit dieser umfassenden Online-Bibliothek zum deutschen und europäischen Datenschutzrecht beraten Sie verlässlich und auf Höhe der Zeit. Es enthält die erstklassigen Standardwerke von Otto Schmidt und C.F. Müller, darunter Kommentare wie *Plath DSGVO/BDSG/TTDSG* und *Schwartmann/Jaspers/Eckhardt TTDSG* sowie praxisorientierte Handbücher wie *Moos Datenschutz und Datennutzung* und *Härting/Konrad DSGVO im Praxistest*.

Otto Schmidt Answers ist in diesem Modul enthalten! Nutzen Sie die Inhalte direkt mit der KI von Otto Schmidt. Mit Unterstützung der KI-Lösung formulieren Sie im Handumdrehen ganze Schriftsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Beratermoduls plus Answers.

Answers

Die KI von Otto Schmidt



Wir schenken Ihnen mehr als ein Lächeln.

Unsere bewährte und mehrfach ausgezeichnete KI-Lösung ist ab sofort in allen Online-Modulen enthalten – 5 Prompts am Tag inklusive. Freuen Sie sich auf prägnante und aktuelle Antworten: Answers generiert Inhalte im Handumdrehen und stets auf Basis der rechtssicheren Literatur von Otto Schmidt.



Überzeugen Sie sich selbst
Start-Abo: 3 Monate nutzen,
nur 2 Monate zahlen!
otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Die Seiten des Familienlebens



Rahm/Künkel Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht

Loseblatt, rd. 6.000 Seiten in 3 Ordnern. Nur 129 € bei einem Abonnement für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen etwa 3-mal im Jahr. ISBN 978-3-504-47063-0

Aktuelle Updates

Das Handbuch bietet alle Informationen zur familienrechtlichen Mandats- und Fallbearbeitung aus einer Hand: systematisch, kompakt und umfassend, anschaulich durch viele Beispiele, direkt umsetzbar dank vieler Praxishinweise und Musterformulierungen.

Aktualisierungen der 86. Lieferung:

- › Kapitel I 7 Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutz
- › Kapitel I 8 Versorgungsausgleich, Abschnitt C (Verfahrensrecht)
- › Kapitel I 19 Steuerrecht, Abschnitte A, B (Einkommensteuer- und Ehegattenveranlagung) und E (Vermögens- und versorgungsrechtliche Auseinandersetzung)

Für den Praxisbezug sorgt das eingespielte Autorenteam ausgewiesener Familienrechtsexperten aus Richterschaft, Notariat und Anwaltschaft.

Das Werk online

otto-schmidt.de/akr
juris.de/zivilr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

Leseprobe und Bestellung:
otto-schmidt.de

ottoschmidt